

# Regierungs-Blatt

für das

**Königreich Württemberg**

vom Jahr 1861.

~~~~~

---

**Stuttgart.**

©edruckt bei ©ottlieb Haffelbrink.



# Regierungs-Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 5. Februar 1861.

### Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Ehestreitigkeiten zwischen Evangelischen und die Gesuche Geschiedener um Gesattung der Wiederverheirathung. — Bekanntmachung, betreffend die Anwendbarkeit des Artikels 421 des Strafgesetzbuchs auf die Fälle des Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1853 über die Befestigung der bei Liegenschaftsveräußerungen vorkommenden Mißbräuche. — Bekanntmachung in Betreff eines mit der Großherzoglich Badischen Regierung abgeschlossenen Staats-Vertrags über den Anschluß der Pforzheimer Eisenbahn bei Mühlacker. — Bekanntmachung, betreffend die Waaren-Controle im Binnenlande.

### I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

### II. Verfügungen der Departements.

#### A) Des Justiz-Departements.

##### Des Justiz-Ministeriums.

- a) Verfügung, betreffend die Ehestreitigkeiten zwischen Evangelischen und die Gesuche Geschiedener um Gesattung der Wiederverheirathung.

Die evangelischen Ehegerichte des Königreichs haben sich bezüglich der Behandlung der Ehestreitigkeiten und der Gesuche Geschiedener um Gesattung der Wiederverheirathung über nachstehende Grundsätze vereinigt:

- 1) Wenn bei Ehestreitigkeiten der klagende Theil allen Umständen nach als derjenige erscheint, welchem die größere Schuld bei den Ehegerwürnissen beizuz-

messen ist, so ist ihm die Erlaubniß zur Wiederverheirathung im Urtheil nicht vorzubehalten, sondern es ist, falls er zu einer andern Ehe schreiten will, ein besonderes Gesuch desselben um Gestattung der Wiederverheirathung zu erwarten und hierüber nach ehegerichtlichem Ermessen zu entscheiden.

- 2) Gesuche Geschiedener um Gestattung der Wiederverheirathung sind stets zunächst dem gemeinschaftlichen Unteramte des Orts, in welchem die neue Ehe eingegangen werden will, vorzutragen, von jenem aber mit einer eingehenden gutächtl. Äußerung dem gemeinschaftlichen Obergerichte und von der letzteren Behörde, welche die ihr nöthig scheinenden Bemerkungen gleichfalls beizufügen hat, dem betreffenden Ehegerichte vorzulegen.

Indem diese Grundsätze hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, ergeht an die gemeinschaftlichen Unterämter, sowie an die gemeinschaftlichen Obergerichte die Aufforderung, an ihrem Theile sich künftig nach der Bestimmung unter Nro. 2 zu achten und dabei im Auge zu behalten, daß Geschiedene die Erlaubniß zur Wiederverheirathung jedesmal besonders nachzusuchen haben, außer wenn dieselbe bereits im Scheidungserkenntniß ausgesprochen worden ist.

Stuttgart den 31. Dezember 1860.

Wächter.

- b) Bekanntmachung, betreffend die Anwendbarkeit des Artikels 421 des Strafgesetzbuchs auf die Fälle des Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1853 über die Befestigung der bei Liegenschaftsveräußerungen vorkommenden Mißbräuche.

Das Strafverbot des Artikels 421 des Strafgesetzbuchs, welches dahin lautet:

„Ein öffentlicher Beamter, welcher ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde, sei es offen oder unter irgend einem Vorwand, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen, an Verkäufen, Verpachtungen oder andern dergleichen Verhandlungen, die seiner Leitung oder Aufsicht anvertraut sind, als Parthei Theil nimmt oder nachher in den Kauf, Pacht und dergleichen einsteht, ist zu bestrafen:

- „1) mit Dienstentlassung, wenn durch solche Einmischung ein unerlaubter Vortheil bezweckt oder erreicht worden ist;

„2) außerdem mit Geldbuße von zehn bis Einhundert Gulden — findet nach der übereinstimmenden Ansicht der Criminal-Senate der K. Kreisgerichtshöfe und des K. Obertribunals auch dann Anwendung, wenn bei Liegenschaftsversteigerungen, welche in Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen vorkommenden Mißbräuche (Reg.-Blatt S. 244) unter Leitung des Bezirksnotars, Ortsvorstehers oder Rathschreibers und unter Beiziehung eines Mitglieds des betreffenden Gemeinderaths stattfinden, irgendet einer dieser leitenden oder zur Mitaufsicht beigezogenen Beamten auf die in Art. 421 bezeichnete Weise an dem Ausruf Theil nimmt oder nachher in den Kauf einsteht.

Diese Gesetzesauslegung der Obergerichte, mit welcher auch das Justiz-Ministerium einverstanden ist, wird hiemit zur Nachachtung für die Bezirksnotare, Ortsvorsteher, Rathschreiber und Gemeinderathsmitglieder öffentlich bekannt gemacht.

Hinsichtlich der etwaigen Ertheilung von Dispensationen wird auf die Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 20. Juni 1843 (Reg.-Blatt S. 440) Bezug genommen.

Stuttgart den 12. Januar 1860.

Wächter.

## B) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

### Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Bekanntmachung in Betreff eines mit der Großherzoglich Badischen Regierung abgeschlossenen Staats-Vertrags über den Anschluß der Pforzheimer Eisenbahn bei Mühlacker.

Nachdem der am 6. November 1860 zur Vollziehung der Bestimmungen des Artikels 22 des Staats-Vertrags zwischen Württemberg und Baden vom 4. Dezember 1850 abgeschlossene Staats-Vertrag über den Anschluß der Pforzheimer Eisenbahn bei Mühlacker die Genehmigung der contrahirenden Regierungen von Württemberg und Baden erhalten hat, so wird derselbe nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 17. Januar 1861.

Hügel.

Knapp.

Die königlich Württembergische und die Großherzoglich Badische Regierung in der Absicht, die Bestimmungen des Artikels 22 des Staats-Vertrags vom 4. Dezember 1850 zum Vollzuge zu bringen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche nach gegenseitiger Anerkennung und Auswechslung ihrer Vollmachten, vorbehältlich der höchsten Ratification, sich über folgenden

## V e r t r a g

geeinigt haben.

### A r t i k e l 1.

Zur Erfüllung der im Eingang erwähnten Absicht soll eine Eisenbahn von Pforzheim aus über die Württembergische Grenze geführt und bei der Station Mühlacker in die Württembergische Staats-Eisenbahn eingemündet werden.

Für die Richtung der Bahnlinie innerhalb des königlich Württembergischen Gebiets, auf welchem eine Station für Personen- und Güter-Verkehr in der Nähe von Enzberg anzulegen ist, sind die in dem Protokoll der beiderseitigen Techniker, d. d. Pforzheim den 20. Oktober 1858 getroffenen Abreden maßgebend.

Die Spurweite der Verbindungsbahn wird in Uebereinstimmung mit derjenigen der beiderseitigen Hauptbahnen auf 4' 8½" englisches Maß festgesetzt.

### A r t i k e l 2.

Das Königreich Württemberg überläßt, unter ausdrücklicher Wahrung aller seiner Hoheits-Rechte, den Bau und Betrieb der Bahn nebst sämtlichen damit verbundenen Kosten und Vorteilen, auch innerhalb seines Territoriums, der Großherzoglich Badischen Regierung.

Uebrigens behält sich die königlich Württembergische Regierung das Recht vor, das Eigenthum und den Selbstbetrieb der Bahnstrecke zwischen Mühlacker und der Württembergisch-Badischen Grenze nach vorausgegangener einjähriger Kündigung an sich zu ziehen, gegen Rückvergütung der von Baden auf jene Bahnstrecke aufgewendeten sämtlichen Anlagekosten nach alleinigem Abzug des Minderwerths der einer Abnutzung und der Fäulnis unterworfenen Theile.

Falls eine Verständigung über diesen Abzug nicht stattfinden sollte, entscheidet hierüber ein Schiedsgericht, zu welchem beiderseits je zwei Schiedsrichter berufen werden, die zusammen einen Obmann wählen.

#### Artikel 3.

Der allgemeine Plan über die Ausführung des Baues innerhalb Württembergischen Gebiets und die dabei zu beachtenden Grundsätze unterliegen der Genehmigung der königlichen Regierung.

Die Detail-Pläne für die Brücken, Wegübergänge, Wasserdurchlässe, Stationsgebäude und Einrichtungen werden nach erfolgter Bearbeitung durch Badische Techniker mit den hierzu bezeichnet werdenden Württembergischen technischen Beamten berathen und gemeinschaftlich festgesetzt.

Diese Mitwirkung von Seite Württembergs soll übrigens nicht in der Art ausgedehnt werden, daß Baugrundsätze, welche die Großherzogliche Regierung innerhalb Badens durchführt, in Württemberg ausgeschlossen werden sollen.

#### Artikel 4.

Der Württembergischen Regierung steht es zu, die Bauausführung des auf Württembergischem Gebiete gelegenen Theils der Bahn in sicherheitspolizeilicher Beziehung und hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsätze und Pläne beaufsichtigen zu lassen.

#### Artikel 5.

Wo die Bahn auf königlich Württembergischem Gebiete bestehende Staats-, Vicinal- oder Gemarkungs-Straßen kreuzt, wird die Großherzoglich Badische Bauverwaltung alle diejenigen Maßregeln treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen, und die dießfalligen Kosten gleich allen anderen, welche durch den Bahnbau veranlaßt werden, übernehmen.

Bevor die Verkehrslinien unterbrochen werden können, hat die Württembergische technische Behörde zu untersuchen, ob die provisorischen Bauten für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

#### Artikel 6.

Die Vergebung der Materiallieferungen und der Bauarbeiten wird öffentlich in einer

Weise geschehen, daß Württembergische Staatsangehörige ebenso gut wie Badische daran Theil nehmen können.

Zwischen den Angehörigen beider Staaten soll überhaupt in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht werden.

#### Artikel 7.

Hinsichtlich der Erwerbung des zum Bau der Verbindungsbahn und der Stationsplätze auf Württembergischem Gebiet erforderlichen Grundbesitzes finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für die königlich Württembergische Staats-Eisenbahn-Verwaltung in Ausführung des §. 30 der Verfassungs-Urkunde vom Jahr 1819 maßgebend sind, oder noch werden.

#### Artikel 8.

Dem Bahnkörper, einschließlich der Ueberbrückungen, ist alsbald beim ursprünglichen Baue die für ein doppeltes Schienengeleise nöthige Kronenbreite zu geben.

Wird sodann ein zweites Schienengeleise auf dem Bahntheil im badischen Gebiete gelegt, so hat dieß von der Großherzoglich Badischen Regierung und auf deren Kosten gleichzeitig auch auf dem Bahntheil innerhalb des Württembergischen Gebiets zu geschehen.

#### Artikel 9.

Der in Mühlacker für die Verbindungsbahn herzustellende Bahnhof soll in einer Weise ausgeführt werden, welche die Verbindung des Betriebs der beiden dort zusammen-treffenden Bahnen so vollkommen herstellt, als dieß nur immer geschehen kann.

Soweit eine Mitbenutzung der Zubehörenden des Bahnhofs zu Mühlacker und der auf demselben bereits bestehenden Gebäude und Einrichtungen für den Betrieb der Verbindungsbahn ohne Beeinträchtigung des Betriebs der Württembergischen Bahn und ohne Erweiterungsbauten für diese herbeizuführen, zulässig ist, wird dieselbe von der königlich Württembergischen Regierung unentgeltlich gestattet.

Die Großherzoglich Badische Regierung haftet jedoch für solche Verschädigungen, welche nicht durch Zufall oder den ordnungsmäßigen Gebrauch, sondern durch Verschulden ihres Personals allenfalls herbeigeführt werden könnten.

Einrichtungen und Gebäude, die für die gemeinschaftliche Benützung beider Bahnverwaltungen auf diesem Bahnhofs noch erforderlich werden, sowie deren Ausrüstung mit be-



weglichen Gegenständen an Maschinen, Werkzeugen, Expedition- und Hausgeräthen aller Art, sind von beiden Theilen auf gemeinschaftliche Kosten herzustellen und zu unterhalten. Die Ausführung der Einrichtungen und Gebäude dieser Art wird die Königlich Württembergische Regierung nach gemeinschaftlich aufzustellenden Plänen durch die technischen Beamten besorgen lassen.

Die Herstellung, bauliche Unterhaltung und Ausstattung der ausschließlich für Zwecke der Großherzoglich Badischen Regierung auf der Station Mühlacker zu errichtenden Gebäude und sonstigen Einrichtungen besorgt und bestreitet diese selbst.

#### Artikel 10.

Der Bau der nach gegenwärtigem Vertrag auszuführenden Eisenbahn soll, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, binnen drei Jahren nach beiderseits erfolgter Ratification vollendet werden.

#### Artikel 11.

Nach vollendetem Bau wird die Großherzoglich Badische der Königlich Württembergischen Regierung eine detaillirte rechnungsmäßige Nachweisung über die innerhalb ihres Gebiets aufgewendeten Baukosten, nebst einem vollständigen, das vermarkte Bahneigenthum und seine Zubehörden nachweisenden Plane übergeben, welche Urkunden in dem Königlich Württembergischen Staatsarchive niedergelegt werden sollen.

#### Artikel 12.

Die Großherzoglich Badische Regierung verpflichtet sich, ihre Behörden anzuhalten, daß die auf Königlich Württembergischem Gebiete liegende Bahnstrecke nebst sämmtlichen Weirwerken mit gleicher Sorgfalt gebaut, fortwährend unterhalten und betrieben werde, wie die Bahn auf Großherzoglich Badischem Gebiet.

Ohne Zustimmung der Königlich Württembergischen Regierung wird die Großherzoglich Badische Regierung diese Bahnstrecke weder veräußern noch in irgend einer Weise belasten, noch den Betrieb der Gesamtbahn einem Dritten überlassen.

#### Artikel 13.

Bei Feststellung der Fahrtenpläne auf den beiderseitigen Bahnen soll darauf Bedacht genommen werden, daß die Fahrten auf denselben in Mühlacker gehörig in einander greifen.

Im Sommer sollen wenigstens vier, im Winter wenigstens drei Fahrten täglich in beiden Richtungen zwischen Pforzheim und Mühlacker stattfinden und ebenso auf der königlich Württembergischen Staats-Eisenbahn die Station Mühlacker passiren.

#### Artikel 14.

Badischer Seits dürfen die Fahrpreise für Personen und Beförderungs-Gegenstände aller Art, sowie die Lagergebühren auf der Pforzheim-Mühlacker Verbindungsbahn nicht höher gestellt werden, als jene auf der Badischen Hauptbahn im Allgemeinen.

Auch soll Badischer Seits dem Verkehr von Bruchsal und weiterher über Durlach und Mühlacker und weiterhin, sowie umgekehrt, ferner Württembergischer Seits dem Verkehr von Mühlacker und weiterher über Bruchsal nach Durlach und weiterhin, sowie umgekehrt, keine Begünstigung eingeräumt werden, die nicht auch dem Verkehr auf der Linie über Bruchsal-Bretten, beziehungsweise Mühlacker-Pforzheim eingeräumt würde.

#### Artikel 15.

Gegenstände, welche nach den im Königreich Württemberg bestehenden oder künftig ergehenden Verordnungen dem Postzwange unterliegen, wird die Großherzoglich Badische Betriebsverwaltung innerhalb Württembergischen Gebiets nicht auf eigene Rechnung übernehmen; sie verpflichtet sich vielmehr zu Gunsten der Württembergischen Postverwaltung, die Beförderung von Briefpaketen und Zeitungen, wenn deren Gesamtgewicht an einem Tag einen Zoll-Centner nicht übersteigt, auf der Strecke von Mühlacker bis an die Landesgrenze und umgekehrt von da bis Mühlacker unentgeltlich zu besorgen, und die gleiche Frachtfreieung auch für die postdienstlichen Pakete zu gestatten.

Für alle Brief- und Zeitungspakete, welche an einem Tag zusammen einen Centner übersteigen, sowie für sämtliche Päckereien, einschließlich von Geld und Werthpapieren, wird aber der Badischen Eisenbahnverwaltung von der Württembergischen Postverwaltung — ohne Rücksicht auf den Inhalt — die auf die Strecke von Mühlacker bis an die Landesgrenze und umgekehrt fallende Fracht ohne Berechnung eines Zuschlags (Versicherung-Prämie) unter Zugrundelegung des am Schlusse jeden Monats sich ergebenden Gesamtgewichts aller in diesem Zeitraume erfolgten Sendungen in dem Betrage der Filgul-Taxe für Güter der Normal-Classe des Badischen Gütertarifs vergütet.

Der Großherzoglich Badischen Eisenbahnverwaltung steht das Recht zu, durch Ab-

wägen der Sendungen das in den offen mitzugebenden Postkarten verzeichnete Gewicht zu prüfen.

#### Artikel 16.

Will die Königlich Württembergische Militärverwaltung zur Beförderung von Truppen nebst deren Material und Effecten im Dienste von der Eisenbahn innerhalb des Königreichs Gebrauch machen, so ist die Großherzoglich Badische Betriebsverwaltung verpflichtet, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten. Die Königlich Württembergische Militärverwaltung vergütet für solche Transporte die Hälfte der im Tarif bestimmten Taxe. Einzelne Militärpersonen dagegen, auch wenn sie im Dienste reisen, sowie Militär-Effecten ohne Begleitung von Truppen zahlen die volle Taxe.

Anderer Militärtransporte dürfen auf der im Königreich befindlichen Eisenbahnstrecke ohne Erlaubniß der Königlichen Regierung nicht stattfinden.

#### Artikel 17.

Die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung wird bei der Besetzung der Eisenbahnstellen (Stationsämter) für die auf Königlich Württembergischem Gebiet gelegene Bahnstrecke auch auf die Anstellung Württembergischer Staatsangehöriger Bedacht nehmen und bei Anstellung niederer Diener (Bahnwärter, Packer, Arbeiter etc.) für den Bahnbetrieb auf Königlich Württembergischem Territorium vorzugsweise Württemberger (insbesondere frühere Angehörige des Militärs) berücksichtigen.

#### Artikel 18.

Für alle innerhalb des Königlich Württembergischen Gebiets auf der Verbindungsbahn und ihren Zubehörenden vorkommenden, sowie für die die Sicherheit des Betriebs auf derselben gefährdenden Vergehen und Verbrechen gelten die Württembergischen Gesetze und Verordnungen, sowie diese überhaupt, auch soweit sie sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen betreffen, auf der Verbindungsbahn innerhalb des Königlich Württembergischen Gebiets überall Anwendung finden.

Die von der Großherzoglich Badischen Regierung auf der fraglichen Bahnstrecke angestellten Beamten und Diener sind für die Handhabung der Bahnpolizei innerhalb ihres Bezirks verantwortlich. Sie werden deshalb für die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verrichtungen von Seiten der Königlich Württembergischen Regierung verpflichtet und

instruirt. Auch haben die Anzeigen derselben die gleiche Glaubwürdigkeit, wie diejenigen der Angestellten der Königlich Württembergischen Eisenbahn.

#### Artikel 19.

In Beziehung auf die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der Bahnpolizeivorschriften stehen dem für die Bahnstrecke auf Württembergischem Gebiet angestellten Stationsvorstände die gleichen Befugnisse zu, welche durch die betreffenden Verordnungen den Württembergischen Stations-Vorständen eingeräumt sind, und treten die Württembergischen Polizeibehörden erst in denjenigen Fällen ein, welche in jenen Verordnungen bezeichnet sind.

Die von demselben erkannten polizeilichen Strafen fallen in die Unterstützungs-Casse der niederen Diener bei den Württembergischen Verkehrs Anstalten. Für alle übrigen an oder auf der fraglichen Bahnstrecke begangenen Verbrechen und Vergehen sind die ordentlichen Württembergischen Gerichte und Polizeibehörden zuständig.

Wird die Verhaftung eines auf der Verbindungsbahn innerhalb des Württembergischen Gebiets angestellten Eisenbahndieners wegen Verbrechen oder Vergehen von Württembergischen Behörden verfügt, so wird hiebei von denselben auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen, und die nächst vorgesezte Eisenbahnbehörde sogleich von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden.

#### Artikel 20.

In Absicht auf den innern Dienst der Bahn, namentlich die Unterhaltung derselben, den Abfertigungsdienst, die Verwaltung des Bahn-Eigenthums, sowie die Signalordnung haben die von der Badischen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und Diener auch auf Württembergischem Gebiet die bei jener Verwaltung bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

Für auf vorstehende Obliegenheiten sich beziehende Disciplinar-Vergehen der von der Badischen Eisenbahnverwaltung auf Württembergischem Gebiet angestellten Beamten und Diener sind die Badischen Behörden allein zuständig.

Die für solche Vergehen erkannten Geldstrafen werden der betreffenden Badischen Kasse zugewiesen.

#### Artikel 21.

Wegen der Entschädigungs- oder sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus An-

laß des Baues und Betriebs der im Königreich gelegenen Bahnstrecke an die Großherzoglich Badische Bauverwaltung oder Betriebsverwaltung erhoben werden könnten, wird dieselbe einen Ort im Königreich als Wohnsitz innerhalb 3 Monaten nach Ratification dieses Vertrags bezeichnen.

#### Artikel 22.

Jedem der contrahirenden Staaten bleibt es vorbehalten, innerhalb seines Gebiets Zweigbahnen anzulegen oder anlegen zu lassen und sie mit der hier vereinbarten Bahn in unmittelbare Verbindung zu setzen.

#### Artikel 23.

Sollte die Königlich Württembergische Regierung die Anlage von Staats- oder Vicinalstraßen, Kanälen oder Eisenbahnen anordnen oder genehmigen, welche die projectirte Eisenbahn kreuzen, so kann die Großherzoglich Badische Regierung dagegen keine Einsprache erheben; es sollen aber alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahn gehindert werde, noch der Betriebsverwaltung ein Aufwand daraus erwachse.

Die für neue Uebergänge erforderlichen Wärter hat jedoch die Großherzoglich Badische Regierung auf ihre Kosten aufzustellen.

#### Artikel 24.

Die Badische Eisenbahnverwaltung hat an den Königlich Württembergischen Staat weder aus dem zur Bahn verwendeten Grund-Eigenthum, noch aus den übrigen Zubehörden derselben, noch aus dem Bahnbetrieb irgend eine Steuer zu entrichten, sowie dieselbe auch von der Beitragspflicht zu Amtskörperschafts- und Gemeinde-Umlagen in gleicher Weise befreit ist, wie auf Grund des Vertrags vom 4. Dezember 1850 die auf Badischem Gebiet gelegene Strecke der Württembergischen Bahn Bruchsal-Vietingheim.

Die im Königreich wohnenden Angestellten der Großherzoglichen Betriebs-Verwaltung sind rücksichtlich ihres Dienst-Einkommens in gleicher Weise wie die Angestellten bei der Württembergischen Staats-Eisenbahn in Württemberg nach Maßgabe der bestehenden Gesetze steuerpflichtig.

#### Artikel 25.

Der Großherzoglich Badischen Regierung wird es gestattet, längs der Verbindungsbahn auf Württembergischem Gebiet eine Telegraphenleitung für den Bahndienst anzu-

legen nun auf der Station Mühlacker an die Württembergische Telegraphenleitung anzuschließen.

Diese Telegraphenleitung soll bis auf anderweitiges Uebereinkommen als Zugehör der Verbindungsbahn angesehen, und mit derselben nach den gleichen Bestimmungen behandelt werden.

Ueber die Anlage einer Telegraphenleitung für den Depeschen-Dienst (allgemeinen Verkehr) bleibt Verständigung vorbehalten.

#### Artikel 26.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur höchsten Genehmigung vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu Stuttgart sobald als möglich — längstens binnen vier Wochen — vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beirückung ihrer Insigne eigenhändig unterzeichnet.

Stuttgart den 6. November 1860.

(gez.) K. v. Schwarz,  
Oberfinanzrath und Vorstand der  
K. W. Eisenbahnbau-Commission.  
(L. S.)

(gez.) F. v. Dusch,  
Großherzoglich Badischer Kammer-  
herr und Legationsrath, Geschäfte-  
träger am Königlich Württembergi-  
schen Hofe.  
(L. S.)

### C) Des Finanz-Departements Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Waarencontrole im Binnenlande.

Durch die Bekanntmachung vom 7. Juli 1857 (Reg.-Blatt S. 62) ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, in welchen Vereinstaaaten, beziehungsweise in welchen einzelnen Distrikten derselben, und für welche Waarenartikel die Binnencontrole (Art. 36 des Zollgesetzes vom 15. Mai 1838 und §§. 93—97 der Zollordnung vom gleichen Tage) noch aufrecht erhalten worden ist. Nach einer kürzlichen Mittheilung des K. Preussischen Finanz-Ministeriums hat sich die dortige K. Regierung inzwischen bewogen gefunden, gemäß der zwischen

den Zollvereinsstaaten früher getroffenen Vereinbarung wegen der Zulässigkeit einer Suspension der Waarencontrole im Binnenlande (zu vergl. Reg.Blatt 1852, S. 7) jene Controle in verschiedenen Distrikten des Königreichs Preußen weiter zu modificiren.

Nachstehend wird nun bekannt gemacht, in welchen Distrikten des Königreichs Preußen und bezüglich welcher Waarenartikel die Binnencontrolle ausnahmsweise bis auf Weiteres allein noch beibehalten worden ist:

in der Rheinprovinz:

- a) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in allen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees), auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmédy des Regierungsbezirks Aachen und Bergheim, Regierungsbezirks Köln;
- b) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirks Trier), sowie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Siez (Regierungsbezirks Köln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar, Kreuznach (Regierungsbezirks Coblenz) und im Landgräfllich Hessischen Oberamt Meisenheim; und
- c) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Bexlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem Landgräfllich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld;

in der Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee im Regierungsbezirk Münster;

in der Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wansleben, Magdeburg, Wolmersstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Bernigerode, Saarkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis und Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Raumburg, Zeitz, Nordhausen, Barbis, Heiligenstadt, Mühlhausen.

Längensalza und Weisensee, sowie in den der Provinz angeschlossenen fremdherlichen Gebicttheilen, nämlich: in der Hannover'schen Graffschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthume Blankenburg, dem Stijtsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Unterherrschafft, in den Großherzoglich Sächsischen Keuntern Altstedt und Oldisleben und in dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkrode;

in der Provinz Brandenburg:

- a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen — mit anderen Gespinnsten gemischten — Stuhlwaaren und Zeugen in den Kreisen Prenzlan, Templin, Ruppin, Ost- und Westprieigniß,
- b) in Beziehung auf den Verkehr mit Zuder, Kaffee, Tabaksfabrikaten, Wein- und Branntwein aller Art, in den Kreisen Prenzlan, Templin, Ruppin, Ost- und Westprieigniß.

Für die vorstehend genannten Waarenartikel, welche aus dem Königreiche in die angegebenen Theile Preußens versendet werden, und für die in der Bekanntmachung vom 7. Juli 1857 (Reg. Blatt S. 64) unter B—F aufgeführten Waarenartikel im Falle ihrer Verschickung nach den dort genannten Vereinsstaaten, endlich im internen Verkehre Württembergs zufolge der Verfügung vom 17. Januar 1852 (Reg. Blatt S. 7) für den Transport von Wein, Obstmost und Branntwein, sind hienach auch fernerhin die Vorschriften der Binnencontrole (§§. 93—97 der Zollordnung vom 15. Mai 1838) zu beobachten.

Stuttgart den 3. Januar 1861.

K n a p p.





# Regierungs-Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 12. Februar 1861.

### Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung des Artikels 21 des mit der großherzoglich badischen Regierung am 6. November 1860 abgeschlossenen Staatsvertrags über den Anschluß der Pforzbeimer Eisenbahn bei Mühlacker. — Bekanntmachung in Betreff der Oldenburg'schen Gewerbezeugnisse. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von 7,000,000 fl. — Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzaccisamts in Nassau, Cameralamts Gleglingen.

### I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

### II. Verfügungen der Departements.

#### A) Des Justiz-Departements.

##### Des Justiz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung des Artikels 21 des mit der großherzoglich Badischen Regierung am 6. November 1860 abgeschlossenen Staatsvertrags über den Anschluß der Pforzbeimer Eisenbahn bei Mühlacker.

Nachdem im Artikel 21 des zwischen Württemberg und Baden am 6. November 1860 abgeschlossenen, durch die Verfügung der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen vom 17. Januar d. J. (Reg.-Blatt S. 3 ff.) bekannt gemachten Staatsvertrags über den Anschluß der Pforzbeimer Eisenbahn bei Mühlacker von der großherzog-

lich Badischen Regierung die Verbindlichkeit übernommen worden ist, wegen der Entschädigungs- oder sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebs der im Königreich gelegenen Bahnstrecke an die großherzogliche Bau- oder Betriebsverwaltung erhoben werden könnten, einen Ort im Königreich als Wohnsitz zu bezeichnen, so hat nunmehr die großherzoglich Badische Regierung zu gedachtem Zweck Maulbronn als den rechtlichen Wohnsitz der großherzoglichen Bau- und Betriebsverwaltung benannt und die diesseitige Regierung hat sich hiemit einverstanden erklärt.

Stuttgart den 8. Februar 1861.

Wächter.

## B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

### Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

#### Bekanntmachung in Betreff der Oldenburg'schen Gewerbezeugnisse.

Zufolge der Verfügung vom 25. September 1854, in Betreff des gegenseitigen Gewerbebetriebs der Angehörigen der Zollvereinsstaaten und Oesterreichs (Reg.Blatt S. 94 bis 96) werden im Herzogthum Oldenburg den von daher kommenden Fabrikanten, Gewerbetreibenden und Handlungsreisenden, zum Behuf ihrer Gewerbelegitimation bei den Behörden der übrigen Vereinststaaten, ausnahmsweise Bescheinigungen über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe erteilt, welche die durch die Bekanntmachung vom 8. December 1835 (Reg.Blatt S. 400 ff.) vorgeschriebenen Ausweise über die Abgaben-Entrichtung entsprechen sollen.

Nachdem nun inzwischen im Herzogthum Oldenburg eine Aenderung des Steuersystems eingetreten ist, befindet sich die Großherzogliche Regierung fortan in der Lage, die in Betreff der Handelsreisenden allgemein verabredeten Formulare (Reg.Blatt 1835 S. 463) auch für das Herzogthum Oldenburg wörtlich zur Anwendung zu bringen.

Die Oberämter haben sich hienach zu achten.

Stuttgart den 22. Januar 1861.

Linden.

Knapp.

## C) Des Finanz-Departements.

## Des Finanz-Ministeriums.

a) Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von 7,000,000 fl.

In Ausführung des Gesetzes B. vom 17. November 1858, betreffend den Bau von Eisenbahnen in der Finanzperiode 1858/61, hat der Ausschuss der Württembergischen Stände, unter deren Gewährleistung und Verwaltung die Staatsschuld des Königreichs Württemberg nach den §§. 119 und 120 der Verfassungsurkunde gestellt ist, im Einverständnisse mit der K. Staatsregierung und Kraft des ihm durch das oben genannte Gesetz erteilten Auftrags beschlossen, ein mit jährlich vier vom Hundert verzinsliches Anlehen von 7,000,000 fl. aufzunehmen.

Da hievon die Staatshauptkasse die Hälfte für Rechnung der Staatsgrundstoffs-Verwaltung übernommen hat, so soll die andere Hälfte im Wege der Unterzeichnung unter folgenden Bestimmungen aufgenommen werden:

- 1) Für eine Baarzahlung von 98 fl. werden dem Darleiher 100 fl. als Schuld verschrieben.
- 2) Für die aufgenommenen Capitalien werden Schuldverschreibungen zu 100, 300, 500 und 1000 fl. süddeutscher Währung auf Inhaber ausgestellt, und mit dreifig halbjährigen Zinscoupons, sowie mit Talons versehen, gegen welche letztere nach Ablauf der ersten 15 Jahre weitere Coupons bei der Staatsschuldenzahlungskasse in Stuttgart ausgegeben werden.
- 3) Die Verzinsung mit jährlichen vier Procent beginnt mit dem 1. Februar 1861 und erfolgt halbjährlich auf den 1. August und 1. Februar; der Betrag der Zinscoupons kann sowohl bei der Staatsschuldenzahlungskasse und sämtlichen Cameralämtern und Oberamtspflegern des Königreichs, als auch bei einem auf den Schuldverschreibungen zu benennenden Bankhause zu Frankfurt a. M. erhoben werden.
- 4) Den Besitzern der Schuldscheine ist das Recht eingeräumt, dieselben bei der Staatsschuldenzahlungskasse auf Namen einschreiben zu lassen. Hiebei steht es ihnen frei, die noch nicht verfallenen Coupons nebst dem Talon entweder beizubehalten oder an die Staatsschuldenzahlungskasse zurückzugeben. Im letzteren Falle ist

während der Dauer der Einschreibung der Zins nur gegen Quittung bei der so eben genannten Cassé oder bei den Cameralämtern oder Oberamtspflegern des Landes zu erheben.

- 5) Das Anlehen ist von Seite des Gläubigers unaufkündbar. Die ordentliche Tilgung desselben erfolgt innerhalb 50 Jahren vom 1. Juli 1861 an gerechnet durch jährliche Verlosung. Außerordentliche Tilgungen werden vorbehalten.
- 6) Die bei jeder Verlosung gezogenen Capitalien werden jedesmal öffentlich bekannt gemacht und drei Monate nach dieser Bekanntmachung bei der Staatsschuldenzahlungskasse zurückbezahlt werden.
- 7) Mit der Annahme von Unterzeichnungen auf dieses Anlehen und mit der Vermittlung der Einzahlungen auf dasselbe sind

sämmliche Staats-Cameralämter

beauftragt.

Die Unterzeichnung wird eröffnet

am Mittwoch den 13. Februar 1861

Vormittags neun Uhr

und geschlossen

am Samstag den 23. Februar 1861

Abends fünf Uhr.

- 8) Bei der Unterzeichnung sind für je 100 fl. Nennwerth des gezeichneten Anlehensbetrags 10 fl. gegen von jenen Cassen auszustellende Interimsscheine baar zu erlegen.
- 9) Die Betheiligung kann in beliebigen Beträgen, welche durch die Zahl 100 theilbar sind, erfolgen; weniger als 100 fl. dürfen nicht gezeichnet werden.
- 10) Uebersteigen sämmliche Zeichnungen die Summe von 3,571,400 fl. Nennwerth, so werden alle, sofern sie mehr als 300 fl. betragen, verhältnismäßig auf eine durch 100 theilbare Summe herabgesetzt, wovon den Betheiligten Nachricht ertheilt werden wird.
- 11) Die weiteren Einzahlungen sind an diejenigen Cassen zu leisten, bei welchen die Unterzeichnung erfolgt ist, und zwar in der Zeit
 

|                                             |                             |
|---------------------------------------------|-----------------------------|
| vom $\frac{1}{18}$ . März d. J. —: 40 fl. } | } je für 100 fl. Nennwerth. |
| vom $\frac{1}{8}$ . Mai d. J. —: 48 fl. }   |                             |

- 12) Werden die in Ziffer 11 bestimmten Zahlungen nicht inner der für dieselben vorgeschriebenen Fristen vollständig geleistet, so verfallen die bei der Unterzeichnung einbezahlten Beträge der Staatskasse und werden die darüber ausgestellten Interimsscheine ungültig.
- 13) Bei Einzahlung der zweiten Rate kann auch der für die dritte bestimmte Betrag voransbezahlt werden; eine besondere Zinsenvergütung findet aber hiefür nicht statt.
- 14) Nach vollständiger Einzahlung von 98% des Capitalbetrags werden den Darleibern von denselben Stellen, bei welchen sie gezeichnet haben, gegen Zurückgabe der Interimsscheine die förmlichen Schuldschreibungen mit den Zinscoupons ausgefolgt, deren erster (halbjähriger) auf den 1. August 1861 fällig wird.
- 15) Für diejenigen Darleiber, welche wünschen, daß ihre Schuldschreibungen auf Namen eingeschrieben werden und diesen ihren Wunsch bei der Einzahlung der letzten Rate der Stelle, bei welcher sie zeichneten, mittheilen, wird diese die Inscription bei der Staatsschuldenzahlungskasse in der gewünschten Weise vermitteln.
- 16) Jeder Person, welche einen Darlehensbetrag von wenigstens 50,000 fl. in einer Summe zeichnet, wird eine bei der letzten Einzahlung abzurechnende Provision von  $\frac{1}{4}\%$  desjenigen Betrags, den sie in Wirklichkeit einbezahlt, verwilligt.
- 17) Von Jedem, welcher sich auf eine Zeichnung einläßt, wird angenommen, daß er sich mit den aufgestellten Bedingungen gehörig bekannt gemacht hat und sich denselben völlig unterwirft, so daß also diese Bedingungen die Stelle eines förmlichen Darlehenscontrakts zwischen den Interessenten vertreten.

Stuttgart den 8. Februar 1861.

Von Oberaufsichtswegen:

Der Finanz-Minister:

K n a p p.

Das Präsidium des königlichen Ausschusses:

Der Präsident der Kammer der Standesherrn:

Graf v. Reichenberg.

b) Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts in Nassau, Cameralamts Ereglingen.

Für den Uebergang von Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz aus und nach dem Königreich Bayern ist in Nassau, Cameralamts Ereglingen, ein Grenzacciseamt errichtet, auch die Straße von Nassau nach Stalldorf zur Uebergangstraße erklärt worden, was unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg.Blatt S. 33) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Diese Verfügung tritt mit dem 18. d. M. in Wirksamkeit.

Stuttgart den 4. Februar 1861.

Knapp.



# Regierungs-Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 26. Februar 1861.

### Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der zur Vollziehung des Bundes-Beschlusses vom 6. Juli 1854 über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse erlassenen königlichen Verordnung vom 7. Januar 1856. — Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung der Durchgangsabgaben und der ihre Stelle vertretenden Ausfuhrzölle. Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung der Rheinschiffahrtsabgaben. — Verfügung, betreffend die Extrapoß- und Chafetten-Taxe pro 18<sup>61/62</sup>.

### I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

#### A) Königliche Verordnung,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der zur Vollziehung des Bundes-Beschlusses vom 6. Juli 1854 über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse erlassenen königlichen Verordnung vom 7. Januar 1856.

**W i l h e l m,**

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, Unsere Verordnung vom 7. Januar 1856, betreffend die Vollziehung des Bundes-Beschlusses vom 6. Juli 1854 über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, in einigen Beziehungen einer Aenderung zu unterwerfen und verordnen und verfügen nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths wie folgt:

## §. 1.

Der §. 4 der gedachten Verordnung, betreffend die administrative Entziehung der Concession zur Ausübung eines der in §. 1 derselben bezeichneten Gewerbe wird bis auf Weiteres außer Vollzug gesetzt.

## §. 2.

Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift, welche nicht 20 Bogen und darüber hält, ist beim Beginn der Austheilung oder Versendung ein Exemplar und von jeder Zeitung das zuerst abgezogene Blatt unverzüglich durch den Verleger oder, wenn kein solcher benannt ist, durch den Drucker der Bezirkspolizeibehörde und außerhalb des Sitzes der Bezirksbehörde dem Ortsvorsteher zu übergeben.

Die Polizeibehörde hat den Zeitpunkt der Uebergabe vorzumerken und eine die genaue Bezeichnung desselben enthaltende Bescheinigung auszufüllen.

Das übergebene Exemplar muß bei Zeitschriften, für welche überhaupt ein Redacteur zu bestellen ist, mit der eigenhändigen Unterschrift des Redactors oder eines von ihm zu diesem Zwecke aufgestellten Bevollmächtigten versehen seyn. Andere Druckschriften sind mit der Unterschrift des Verlegers oder Druckers zu versehen.

Jede vorzeitige Austheilung, Ausgabe oder Versendung irgend welcher Art zum Zwecke der Verbreitung einer Druckschrift ist verboten.

## §. 3.

Von der Verpflichtung zur Bestellung und Benennung eines verantwortlichen Redactors sind diejenigen periodischen Druckschriften befreit, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

In gleicher Weise, wie die genannten Druckschriften, sind auch die im übrigen Bundesgebiete erscheinenden periodischen Druckschriften von der Vorschrift des §. 16, Abs. 2 der königlichen Verordnung vom 7. Januar 1856 in soweit ausgenommen, als sie den am Orte ihres Erscheinens geltenden Normen entsprechen.

## §. 4.

Zur Redaction von Zeitschriften rein wissenschaftlichen, technischen und artistischen Inhalts können von der betreffenden Kreisregierung auch Solche zugelassen werden, welche



weder unbedingt dispositionsfähig sind, noch im Genuße der staatsbürgerlichen Rechte stehen.

## §. 5.

Die von dem Herausgeber einer periodischen Druckschrift zu bestellende Caution wird bei wenigstens sechsmal in der Woche erscheinenden Druckschriften, je nachdem die Gemeinde 10,000 oder 5000 Einwohner hat oder weniger zahlreich ist, auf 4000, 3500 und 2500 fl., bei Druckschriften, welche mehr als dreimal erscheinen, je nach der bezeichneten Einwohnerzahl der Gemeinde auf 3000, 2400 und 1600 fl. und bei seltener erscheinenden auf 2000, 1400 und 800 fl. herabgesetzt.

## §. 6.

Bei Hinterlegung der Cautionssumme in Württembergischen Staatsschuldscheinen sind diese stets nach dem Nominalwerthe zu berechnen.

Durch die §§. 2—6 der gegenwärtigen Verordnung werden die §§. 12, 16, 17, Abs. 1 und 3, 18, Abs. 1 und 19 Unserer Verordnung vom 7. Januar 1856 ersetzt, beziehungsweise abgeändert.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 22. Februar 1861.

## W i l h e l m.

Der Justiz-Minister:

Wächter-Spittler.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Hügel.

Der Minister des Innern:

Vinden.

Der Departementchef des Kirchen- und Schulwesens:

Rümelin.

Der Kriegs-Minister:

Müller.

Der Finanz-Minister:

Knapp.

Auf Befehl des Königs:

Der Chef des Geheimen-Cabinetts:

Mauler.

## B) Königliche Verordnung,

betreffend die Aufhebung der Durchgangsabgaben und der ihre Stelle vertretenden Ausfuhrzölle.

# W i l h e l m ,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Einverständnisse mit den Regierungen der übrigen, zum Zollvereine gehörenden Staaten verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

### §. 1.

Vom 1. März 1861 an sind die Abgaben für den Baarendurchgang, welche bisher in Gemäßheit der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs (Reg.-Blatt von 1859, S. 154 ff.) zum Aufsatze kamen, ferner die in der zweiten Abtheilung dieses Tarifs unter pos. 2. a, 5. e. 2. und 3. pos. 5. f. 1. und pos. 26. Anm. 1 festgesetzten Ausgangszölle aufgehoben.

Die unter den letztgedachten Positionen begriffenen Gegenstände werden der ersten Abtheilung des Tarifs zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreit.

### §. 2.

Soweit hieburch die Abänderung einzelner Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen nöthig wird, bleibt die Herbeiführung derselben auf dem verfassungsmäßigen Wege vorbehalten.

### §. 3.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 17. Februar 1861.

# W i l h e l m .

Der Finanz-Minister:  
K n a p p.

Auf Befehl des Königs,  
Der Chef des Geheimen-Cabinetts:  
Maucler.

## II. Verfügungen der Departements.

### Des Finanz-Departements.

#### Des Finanz-Ministeriums.

a) Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung der Rheinschiffahrts-Abgaben.

Die Deutschen Rheinuferstaaten sind kürzlich übereingekommen, mit dem 1. März 1861 anfangend von den auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus beförderten Gegenständen, soweit solche seither der ganzen und Viertelsgebühr des Rheinzolles unterworfen waren, sowohl in der Bergfahrt, als in der Thalfahrt,

für die beziehungsweise Antheile Badens, Bayerns und Preußens an der Rheinzollerhebung, nur ein Zehntel des Normalsatzes der ganzen Bergzollgebühr,

für die Antheile Hessens und Nassau's nur ein Sechstel desselben Normalsatzes erheben zu lassen.

Die demgemäß sich ergebenden Erhebungssätze sind in dem angeführten besonderen Tarife zusammengestellt.

Indem dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist zu bemerken, daß durch die gedachte Uebereinkunft weder die bisherigen Bestimmungen wegen der Rheinzollsätze für das Bau- und Nutzholz, und für die Güter der Zwanzigstelsgebühr, so wie wegen der Recognitionengebühr, noch aber auch die Vereinbarungen wegen des Abgabenerlasses von den im steuerlich freien Verkehr befindlichen Gegenständen, die nicht notorisch außerdeutschen Erzeugnisses sind, und die Vorschriften wegen der Rückvergütung der preussischen Rheinzölle eine Aenderung erlitten haben.

Stuttgart den 18. Februar 1861.

Knapp.

## Besonderer Tarif

zur Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstraße von der Lauter bis Emmerich.

| Erhebungsziffer                                                                                                   | Für die Rheinstraße |                                                                      | Bei der Fahrt                      |                                     | Erhebungssatz. |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|----------------|-------|
|                                                                                                                   | von                 | bis                                                                  | abwärts<br>an der Zollstelle<br>zu | aufwärts<br>an der Zollstelle<br>zu | Cent.          | Mill. |
| <b>A. Von allen Gütern, welche der ganzen und der Viertelsgebühr unterliegen.</b>                                 |                     |                                                                      |                                    |                                     |                |       |
| 1                                                                                                                 | der Lauter          | Neuburg                                                              | Neuburg                            | Neuburg                             | —              | 07    |
| 2                                                                                                                 | Neuburg             | Mannheim                                                             | Neuburg                            | Mannheim                            | 3              | 54    |
| 3                                                                                                                 | Mannheim            | Mainz                                                                | Mannheim                           | Mainz                               | 4              | 25    |
| 4                                                                                                                 | Mainz               | Caub                                                                 | Mainz                              | Caub                                | 2              | 33    |
| 5                                                                                                                 | Caub                | Coblenz                                                              | Caub                               | Coblenz                             | 1              | 84    |
| 6                                                                                                                 | Coblenz             | Andernach                                                            | Coblenz                            | Andernach                           | —              | 67    |
| 7                                                                                                                 | Andernach           | Linz                                                                 | Andernach                          | Linz                                | —              | 53    |
| 8                                                                                                                 | Linz                | Cöln                                                                 | Linz                               | Cöln                                | 1              | 81    |
| 9                                                                                                                 | Cöln                | Düsseldorf                                                           | Cöln                               | Düsseldorf                          | 1              | 75    |
| 10                                                                                                                | Düsseldorf          | Ruhrort                                                              | Düsseldorf                         | Ruhrort                             | 1              | 13    |
| 11                                                                                                                | Ruhrort             | Besel                                                                | Ruhrort                            | Besel                               | 1              | 06    |
| 12                                                                                                                | Besel               | zur niederländisch-<br>preussischen<br>Grenze<br>bei Schentenschanz. | Besel                              | Emmerich                            | 1              | 61    |
| <b>B. Von den Gütern zur ganzen und zur Viertelsgebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.</b> |                     |                                                                      |                                    |                                     |                |       |
| 13                                                                                                                | Caub                | zur Lahn                                                             | Caub                               | —                                   | 1              | 62    |
| 14                                                                                                                | der Lahn            | Coblenz                                                              | —                                  | Coblenz                             | —              | 21    |

b) Verfügung, betreffend die Extrapost- und Escaffetten-Taxe pro 1861—62.

Bermöge höchster Entschliesung Seiner Königlischen Majestät vom 18. d. M. ist die Extrapost- und Escaffetten-Taxe auch für den Zeitraum vom 1. März 1861 bis letzten Februar 1862 auf 48 fr. pro Pferd und geographische Meile festgesetzt worden.

Stuttgart den 20. Februar 1861.

Knapp.





**Regierungs-Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 23. März 1861.

**Inhalt.**

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Rekrutenaushebung für die Jahre 1861, 1862 und 1863 und einige weitere Bestimmungen über die Kriegsdienstpflicht. — Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über die Stellvertretung im Kriegsdienste.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Abänderung der Instruction zu Besehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

**I. Unmittelbare Königliche Dekrete.****A) Gesetz,**

betreffend die Rekrutenaushebung für die Jahre 1861, 1862 und 1863 und einige weitere Bestimmungen über die Kriegsdienstpflicht.

**W i l h e l m,**

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

**Artikel 1.**

In den Jahren 1861, 1862 und 1863 ist aus den entsprechenden Altersklassen von 1840, 1841 und 1842 je die Zahl von viertausend sechshundert Rekruten

unter der Bestimmung zum aktiven Militär auszuheben, daß die wegen Berufs Zurückgestellten, die ungehorsam Abwesenden, sowie die freiwillig im Militär Dienenden, insofern sie die Aushebung trifft, als gestellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden.

#### Artikel 2.

An die Stelle des Kriegsdienstgesetzes, Art. 61, tritt folgende Bestimmung:

Aus den beiden ersten Aufgeboten der Landwehr werden zurückgestellt und gehen in das dritte Aufgebot über:

- 1) Verheirathete,
- 2) Wittwer mit Kindern.

#### Artikel 3.

Der Art. 70 des Kriegsdienstgesetzes findet auf verheirathete oder solche Militärpersonen, welche Wittwer mit Kindern sind, keine Anwendung und werden dieselben auch im Falle eines Kriegs nach vollendeter Dienstzeit sofort beabschiedet.

#### Artikel 4.

Die nichterzehrte Mannschaft der jüngsten Altersklasse der Landwehr, soweit und solange solche nach Art 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1855 zu Ergänzung des aktiven Heeres erforderlich ist, kann alljährlich mit den übrigen Rekruten zu kurzen Waffenübungen längstens auf die Dauer von sechs Wochen versammelt werden.

Hiernach wird der Art. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1855 abgeändert.

#### Artikel 5.

Die Vertheilung der einzuübenden Mannschaft auf die Aushebungsbezirke erfolgt im Verhältniß zur Gesamtzahl der Rekruten. (Art. 22 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843).

#### Artikel 6.

Wenn der Kriegs-Minister von der ihm durch Art. 4 eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, so haben bei der Musterung des betreffenden Jahres auch die wegen Berufs oder Familienverhältnissen Zurückgestellten (Art. 29 des Kriegsdienstgesetzes) und die in Art. 48, Ziffer 3 und Art. 73 desselben Gesetzes genannten Einsteller zu erscheinen.

Ausgenommen von dieser Verbindlichkeit bleiben diejenigen, für welche genügende Bürgschaft geleistet wird, daß sie für die ihnen durch das Gesetz vom 24. Februar 1855



auserlegte Dienstpflicht einen Ersagmann stellen (vergl. Art. 6 und 7 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend einige Bestimmungen über die Stellvertretung im Kriegsdienste. Hiedurch ist der Art. 43 des Kriegsdienstgesetzes abgeändert.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 21. März 1861.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:

Linden.

Der Kriegs-Minister:

Miller.

Auf Befehl des Königs,  
Der Chef des Geheimen-Cabinetts:  
Maucier.

B) G e s e z,

betreffend einige Bestimmungen über die Stellvertretung im Kriegsdienste.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Die Einstandssumme, welche derjenige zu entrichten hat, der sich auf eine volle Dienstzeit von sechs Jahren im aktiven Heere durch einen Exkapitulanten als Ersagmann vertreten lassen will, wird von vierhundert auf sechshundert Gulden erhöht.

Der Einsteller hat diese Summe in baarem Gelde bei der Amtspflege seines Aushebungsbezirks zu hinterlegen, worauf die Bezeichnung des Einsetzers erfolgt.

## Art. 2.

Die Summe, für welche ein Ersatzulant, der als Stellvertreter zugelassen werden will, einzustehen verbunden ist, wird

- a) wenn derselbe der Klasse der Unteroffiziere angehört, auf sechshundert Gulden;
- b) für alle übrige Ersatzulanten aber auf fünfhundert Gulden festgesetzt.

## Art. 3.

Die vermöge der Bestimmung unter Lit. b. des vorigen Artikels sich ergebenden Ueberschüsse werden, nach Abzug der Verwaltungskosten, zu Prämien für würdige Unteroffiziere verwendet.

## Art. 4.

Wenn von dem Betrage der Einstandssumme die festgesetzte Kautions (Art. 76 des Kriegsdienstgesetzes vom 22. Mai 1843 und Zusatzgesetz vom 12. Januar 1853) berichtigt ist, wird der Ueberrest der Regimentskasse des Einsethers zur angemessenen Verwendung für denselben (als Handgeld) beziehungsweise für Unteroffiziers-Prämien übergeben.

## Art. 5.

In den Fällen des Art. 82 des Kriegsdienstgesetzes unterliegt der noch nicht ausbezahlte Theil der Handgelder derselben Behandlung wie die Einstandskautions selbst, jedoch in dem Falle des zweiten Absatzes des gedachten Artikels nur insoweit derselbe unter Hinzurechnung der Kautions zur Anschaffung eines andern Ersatzmannes nöthig ist.

## Art. 6.

Denjenigen Landwehrmännern, welche durch den Art. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1855 zur Verfügung des Kriegsministeriums gestellt sind, ist unmittelbar, nachdem sie ihrer Militärpflicht für das aktive Heer genügt haben, gestattet, ihre durch das angeführte Gesetz ihnen auferlegte Dienstpflicht durch Stellung eines Ersatzmannes zu erfüllen, indem sie an die Militärverwaltung ein Einstandsgeld von zweihundert Gulden entrichten.

Die Bestimmungen des Art. 70 des Kriegsdienstgesetzes werden hiedurch nicht geändert.

## Art. 7.

Für dieses Einstandsgeld wird die Kriegsverwaltung einen Einsteher stellen.

Sollte diese hiefür einen geeigneten Einsteher nicht erwerben können, so bleibt dem Landwehrpflichtigen unmittelbar, nachdem er seiner Militärpflicht für das aktive Heer genügt hat, die Stellung eines Ersagmannes für die durch das Gesetz vom 24. Februar 1855 ihm auferlegte Dienstpflicht im Wege der Privatübereinkunft überlassen.

Der Einsteher hat in diesem Falle (Absatz 2) ohne Rücksicht auf die Größe der bedungenen Einstandssumme, eine Kaution von dreihundert Gulden, in dem ersteren Falle (Absatz 1) eine solche von einhundertfünfzig Gulden zu stellen.

## Art. 8.

Für diejenigen Landwehrpflichtigen, welche von dem ihnen durch Art. 6 und 7 eingeräumten Rechte keinen Gebrauch machen, bleibt der Art. 85 des Kriegsdienstgesetzes in Geltung.

## Art. 9.

Die Bestimmungen der Art. 1—4 treten in Beziehung auf die Einsteher im aktiven Heere an die Stelle des Art. 78 des Kriegsdienstgesetzes.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 21. März 1861.

## W i l h e l m.

Der Minister des Innern:

V i n d e n.

Der Kriegs-Minister:

M i l l e r.

Auf Befehl des Königs:

Der Chef des Geheimen-Cabinetts:

M a u l e r.

## II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Oberrekrutirungsrathes.

Verfügung, betreffend die Abänderung der Instruction zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

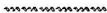
Nachdem die Einstandssumme für Excapitulanten des aktiven Militärs durch das Gesetz vom 21. d. M. von vierhundert auf sechshundert Gulden erhöht worden ist, sind die Amtspfleger, bei welchen die Einstandssummen hinterlegt werden, befugt, für das Zählen, Aufbewahren, Verpacken und Versenden des Geldes eine Gebühr von dem Hinterleger zu erheben, die jedoch bei keiner einzelnen Caution mehr als im Ganzen höchstens Einen Gulden und vierzig fünf Kreuzer betragen darf.

Das Porto für die Uebersendung des hinterlegten Geldes an die Staatsschuldenzahlungskasse und die Regimentskassen ist in dem Betrage, in welchem es jedesmal bezahlt werden muß, von dem Hinterleger zu bestreiten und einzuziehen.

Der §. 172 der Instruction zum Kriegsdienstgesetz vom 22. Mai 1843 ist hiedurch abgeändert.

Stuttgart den 21. März 1861.

Auf besondern Befehl:  
Schweizerbarth.



Am 18. März d. J. sind die Straf-Erkenntnisse vom vierten Quartal 1860, sowie das Register des Jahrgangs 1860 ausgegeben worden.

**Regierungs = Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 30. April 1861.

**Inhalt.**

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Pensionen der Hinterbliebenen von Lehrern der Kategorie des Art. 16 des Gesetzes vom 6. Juli 1842. — Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des Eingangszolls auf rohes Zinn.

Befugungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Waarencontrolle im Weinlande.

**I. Unmittelbare Königliche Dekrete.****A) Gesetz,**

betreffend die Erhöhung der Pensionen der Hinterbliebenen von Lehrern der Kategorie des Art. 16 des Gesetzes vom 6. Juli 1842.

**W i l h e l m,**

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, die Pensionsverhältnisse der Hinterbliebenen von Lehrern der Kategorie des Art. 16 des Gesetzes vom 6. Juli 1842 den bestehenden Bedürfnissen anzupassen, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

## Art. 1.

An die Stelle des zweiten Absatzes des Art. 29 des Gesetzes vom 6. Juli 1842 tritt folgende Bestimmung, welche auch den bereits vorhandenen Wittwen und Waisen zu gut kommt:

die Pension beträgt vom 1. Juli 1861 an für eine Wittve

bei einer Besoldung des Gatten unter 700 fl. —: 120 fl.

von 700 fl. und darüber . . . . . —: 150 fl.

und für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt, ein Fünftel, im anderen Falle ein Viertel des Betrags der Wittvenpension.

## Art. 2.

Eine neue Regulirung dieser Pensionen, jedoch unbeschadet der zu Art. 1 erwähnten Beträge, bleibt innerhalb der verfügbaren Mittel der Wittvenkasse den Oberaufsichtsbehörden vorbehalten.

Unser Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 4. April 1861.

## W i l h e l m.

Der Chef des Departements des Kirchen-  
und Schulwesens:

Staatsrath Rümelin.

Auf Befehl des Königs:  
Der Chef des Geheimen-Cabinetts:  
Maucier.

B) Königliche Verordnung,  
betreffend die Aufhebung des Eingangszolls auf rohes Zinn.

**W i l h e l m ,**  
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Einverständnisse mit den Regierungen der übrigen zum Zollverein gehörigen Staaten verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1.

Vom ersten April laufenden Jahres an tritt in dem Vereinszolltarif die Abänderung in Wirksamkeit, daß die Anmerkung zu Pos. 43 der zweiten Abtheilung des Tarifs aufgehoben und dagegen

Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes Zinn der ersten Abtheilung des Tarifs, d. i. den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, eingereiht wird.

§. 2.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 24. März 1861.

**W i l h e l m .**

Der Finanz-Minister:  
Knapp.

Auf Befehl des Königs,  
Der Chef des Geheimen-Cabinetts:  
Maucler.

## II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

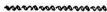
Bekanntmachung, betreffend die Waarencontrole im Binnenlande.

Nach einer Mittheilung des K. Preussischen Finanz-Ministeriums ist die durch Art. 36 Z. 2 und 3 des Zollgesetzes und durch §§. 93—97 der Zollordnung vorgesehene Binnencontrole im Großherzogthum Luxemburg zur Zeit nur noch

- 1) für Wein in den Districten Luxemburg und Grevenmacher, sowie
  - 2) für Kaffee in den Districten Luxemburg, Mersch und Diekirch
- beibehalten, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Januar l. J. (Reg. Blatt S. 12 ff.) zur öffentlichen Kenntniß andurch gebracht wird.

Stuttgart den 23. März 1861.

Knapp.





# Regierungs = Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 31. Mai 1861.

### Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bestehenden Zollstellen betreffend.

#### I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

#### II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, die bestehenden Zollstellen betreffend.

Nachdem seit der letzten Bekanntmachung der in den Staaten des Zollvereins bestehenden Zollämter, auf welche Waaren mit Begleitschein abgefertigt werden können (Reg. Blatt von 1855, S. 6 ff.), mancherfache Veränderungen in dem Stande und in den Befugnissen der einzelnen Aemter eingetreten sind und deshalb die Aufstellung eines neuen Verzeichnisses jener Zollstellen von Seiten der Vereinsregierungen für nothwendig erachtet

worden ist, so wird solches, unter gleichzeitiger Hervorhebung der zur Abfertigung der Eisenbahngüter unter erleichterten Controllen befugten Aemter, in Gemäßheit des §. 108 der Zollordnung, hienach zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. Mai 1861.

Für den Minister:  
Direktor H o n o l d.

# Verzeichniß

der

## im Zollvereine

vorhandenen

Haupt-Zollämter (Grenzämter), Hauptämter im Innern mit Niederlage (Posthofstädte, Hallämter), Hauptstenerämter im Innern ohne Niederlage (auch Steuerämter oder Nebenzollämter im Innern genannt) und der Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze,

mit der Angabe,

welchen von letzteren Aemtern, in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung erweiterte Befugnisse, bei welchen ein anderer Vereinsstaat theilhaftig ist, zustehen.

---

Anmerkung. Das Verzeichniß der Zellabfertigungsstellen auf den Eisenbahnen ist in der Beilage enthalten.

| Hollvereinte Staaten.                                               | Hauptämter<br>an der Grenze<br>(* mit Niederlage<br>(Bachhof)).                                                                                                          | Hauptämter<br>im Innern mit<br>Niederlage<br>(Bachhof). | Hauptämter im In-<br>nern ohne Nieder-<br>lage, auf welche Be-<br>gleitfahne II. ausge-<br>stellt werden können. | Nebenzämter im Innern, an<br>welche Paaren mit Begleitfahne I<br>abgefertigt werden können. |            |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
|                                                                     |                                                                                                                                                                          |                                                         |                                                                                                                  | Ort.                                                                                        | Hauptämter |
| 1.                                                                  | 2.                                                                                                                                                                       | 3.                                                      | 4.                                                                                                               | 5.                                                                                          | 6.         |
| <b>I. Preußen.</b>                                                  |                                                                                                                                                                          |                                                         |                                                                                                                  |                                                                                             |            |
| a. Provinz Preußen.<br>Provinzial-Steuer-Direktor<br>zu Königsberg. | 1 Billaun. *<br>2 Memel. *<br>3 Ust. *<br>4 Schmalenigsen.<br>5 Stallupönen. *<br>6 Johannisburg.*<br>7 Meidenburg.                                                      | 1 Königsberg.<br>2 Braunsberg.                          | 1 Gumbinnen.<br>2 Guttstadt.<br>3 Friedland.                                                                     |                                                                                             |            |
| b. Prov. Westpreußen.<br>Provinzial-Steuer-Direktor<br>zu Danzig.   | 8 Danzig. *<br>9 Thorn. *                                                                                                                                                | 3 Elbing.                                               | 4 Zastrow.<br>5 Marienwerder.<br>6 Stargard.<br>(Preuß.)                                                         |                                                                                             |            |
| c. Provinz Posen.<br>Provinzial-Steuer-Direktor<br>zu Posen.        | 10 Robyaznje.<br>11 Bogorzetice.<br>12 Stalmierzpce.<br>13 Strzalfowo.                                                                                                   | 4 Bromberg.<br>5 Posen.                                 | 7 Chodziesen.<br>8 Ritsja.<br>9 Meseritz.                                                                        |                                                                                             |            |
| d. Provinz Pommern.<br>Provinzial-Steuer-Direktor<br>zu Stettin.    | 14 Stolpmünde. *<br>15 Rügenwalde. *<br>16 Colbergermün-<br>de. *<br>17 Swinemünde. *<br>18 Wolgast. *<br>19 Stralsund. *<br>20 Tribsee.<br>21 Demmin. *<br>22 Anclam. * | 6 Stettin.                                              | 10 Schivelbein.<br>11 Stargard.                                                                                  |                                                                                             |            |

| Nebenzollämter I. Klasse<br>an der Grenze.                                                                                                                                                           |                                                                                          | Bemerkungen über besondere Befugnisse.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ort.                                                                                                                                                                                                 | Hauptamtsbezirk.                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 7.                                                                                                                                                                                                   | 8.                                                                                       | 9.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 1 Rimmerfatt.<br>2 Bajohren.<br>3 Rangallen.<br>4 Rolleszischfen.<br>5 Raugzargen.<br>6 Schirwindt.<br>7 Gymbuhnen.<br>8 Mirunsfen.<br>9 Proifen.<br>10 Drottowen.<br>11 Dyaliniec.<br>12 Rapierven. | Memel.<br><br>Tilfit.<br>Schmaleningfen.<br>Stallupönen.<br>Johannisburg.<br>Weidenburg. | <p>Zu Spalte 7, No. 6. Das Nebenzollamt Langzargen ist befugt, beim Ausgange von Postbüden nach Rußland auf Grund der Begleitfcheine anderer Aemter des Zollvereins den Verschluß zu reognosciren und den wirklichen Ausgang zu bescheinigen, während das Hauptzollamt zu Tilfit die vollständige Erledigung attestirt.</p> <p>Zu 7. Das Nebenzollamt auf dem Bahnhose zu Gymbuhnen ist befugt, außer denjenigen Waaren, deren Abfertigung ihm nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zufließt, auch solchares Leder II. Pos. 21a., Kaviar II. Pos. 25p., Thee II. Pos. 26v. und Pelzwercie II. Pos. 28. des Tarifs bis zu Mengen, von denen der Zoll 400 Thlr. beträgt, sowohl zur Vergehung als zur Weiterendung auf Begleitfchein II. abzufertigen, auch eingehende Waaren aus Anlagensetzel abzulassen und den Ausgang der unter Kaumverschluß zur Ausfuhr nach Rußland anlangenden Waaren zu bescheinigen.</p> <p>Für einzelne dringende Fälle ist dem Provinzial-Steuer-Director auch die Befugniß ertheilt, dem gedachten Nebenzollamte zu Gymbuhnen die Ausfertigung ecter Erledigung von Begleitfcheinen I. durch specielle Befugnung zu gestatten.</p> |
| 13 Neufahrwasser.<br>(Zollabfertigungsstelle<br>am Ostseest.)                                                                                                                                        | Danzig.                                                                                  | <p>Zu Spalte 7. Die Zollabfertigungsstelle zu Neufahrwasser ist nach Maßgabe der §§. 7 und 40 der Instruction vom 10. März 1849, zur schriftlichen Abfertigung von Grefschiffen und der in selbigen eingehenden und ausgehenden Waaren, so wie zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitfcheinen befugt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 14 Boleslawice.<br>15 Grabow.<br>16 Borzokowo.<br>17 Kobasow.<br>18 Boguslaw.<br>19 Wopagn.                                                                                                          | Bodzameze.<br>Bogorzelic.<br>Eksmieryce.<br>Strzalskowo.                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 20 Grefiswald.<br>21 Barts.<br>22 Damgarten.                                                                                                                                                         | Wolgast.<br>Stralsund.<br>Triebsee.                                                      | <p>Zu 20. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Grefiswald ist zur Begleitfchein-Ausfertigung und Erledigung befugt und hat vorläufig das Niederlage-Recht vorbehalten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 23 Trepow a. T.<br>24 Neumollwitz.<br>25 Cavelpaf.                                                                                                                                                   | Demmin.<br>Anklam.                                                                       | <p>Zu 25. Das Nebenzollamt I. zu Cavelpaf hat die Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Begleitfcheinen I. zur Erhebung des Eingangszolles bis zu 100 Thlr. für einen Transport von Gegenständen, von welchen die Grefälle über 5 Thlr. vom Centner betragen, und zur Ausfertigung von Begleitfcheinen I. Innerhalb dieser Gebietsgränze.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| Selbstverwaltete Staaten.                                                                  | Hauptämter<br>an der Grenze<br>(* mit Niederlage<br>[Posthof]).                 | Hauptämter<br>im Innern mit<br>Niederlage<br>(Posthof). | Hauptämter im In-<br>nern ohne Nieder-<br>lage, auf welche Be-<br>gleitischeine II. aus-<br>gestellt werden können. | Nebenzollämter im Innern, an<br>welche Waaren mit Begleitischein<br>abgefertigt werden können. |             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
|                                                                                            |                                                                                 |                                                         |                                                                                                                     | Dtl.                                                                                           | Hauptamtlos |
| 1.                                                                                         | 2.                                                                              | 3.                                                      | 4.                                                                                                                  | 5.                                                                                             | 6.          |
| Nach I. Preußen.<br>e. Provinz Schlesi en.<br>Provincial- Steuer- Districte<br>zu Breslau. | 23 Landsberg.<br>24 Myslowitz.<br>25 Kustadt.<br>26 Mittelswalde.<br>27 Liebau. | 7 Ratibor.<br>8 Breslau.<br>9 Glogau.<br>10 Görlitz.    | 12 Duppeln.<br>13 Delitzsch.<br>14 Piesnitz.<br>15 Schweidnitz.<br>16 Wohlau.                                       |                                                                                                |             |
| f. Prov. Brandenburg.                                                                      |                                                                                 | 11 Berlin.<br>(für ausländische<br>Gegenstände.)        | 17 Berlin.<br>(für inländische<br>Gegenstände.)<br>[Soll hier die in-<br>neren Steuern<br>zu verwalten.]            |                                                                                                |             |
| a) Regierung zu Potsdam.                                                                   | 28 Gransee.<br>29 Warnow.<br>30 Wittenberge.                                    | 12 Potsdam.                                             | 18 Brandenburg.<br>19 Neustadt<br>Eberöwalde.<br>20 Prenzlau.<br>21 Jossen.                                         |                                                                                                |             |

| Nebenämter I. Klasse<br>an der Grenze.                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Bemerkungen über besondere Befugnisse.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ort.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Hauptamtsbezirk.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 7.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 8.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 9.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Boby.mowitz.<br>Eiffau.<br>Kattowitz.<br>Dittrohnitz.<br>Neu-Berun.<br>Sozialowitz.<br>Bawlowitz.<br>Preuß. Oberberg.<br>Deßner. Oberberg.<br>Hultschin.<br>Klingebüttel.<br>Troppowitz.<br>Ziegenhals.<br>Kalkau.<br>Patschkau.<br>Schlaney.<br>Tumtschenborn.<br>Ober-Giersdorf.<br>Friedland.<br>Ober-Schreiberau.<br>Schwerta.<br>Seidenberg. | Landesberg.<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>Ratibor.<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>Neustadt.<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>Mittelwalde.<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>Schweidnitz.<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>Liebau.<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>Görlitz. | <p>Zu 27. Spalte 7. Das Nebenamt I. zu Eiffau ist befugt, Begleitscheine über Transitgüter nach dem Königreiche Polen zu erteiligen.</p> <p>Zu 28 und 30. Spalte 7. Die Nebenämter I. zu Kattowitz und Neu-Berun haben unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Ertheilung von Begleitscheinen.</p> <p>Zu 34. Spalte 7. Das Nebenamt I. zu Deßn. Oberberg ist zur Ausfertigung von Begleitscheinen über Güter und zu den Abfertigungen nach Maßgabe des §. 13 des Allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transperts auf den Eisenbahnen (Beilage I. zu §. 7 des Hauptprotokolls der 9. General-Konferenz in Belloverins-Angelegenheiten vom Jahre 1851) befugt.</p> <p>Zu 36. Spalte 7. Das Nebenamt I. zu Klingebüttel hat unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Ertheilung von Begleitscheinen.</p> <p>Zu 38 und 40. Spalte 7. Die Nebenämter I. Ziegenhals und Patschkau dürfen transitirende Fabrikmaterialien nach Oesterreich abfertigen und die Begleitscheine erteiligen. Das Nebenamt I. zu Ziegenhals hat außerdem die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung über leinene und leinene mit Baumwolle gemischte Waaren.</p> <p>Zu 41. Spalte 7. Das Nebenamt I. zu Schlaney hat die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Ertheilung von Begleitscheinen.</p> <p>Zu 47. Spalte 7. Das Nebenamt I. zu Seidenberg ist befugt:</p> <p>a) zur Ausstellung von Begleitscheinen über die aus Böhmen einziehenden Waaren;</p> <p>b) zur Ertheilung von Begleitscheinen über solche Waaren, welche von den Königlich Preussischen Hauptämtern zu Liebau, Olegau, Görlitz, Teitbus, Frankfurt a. D., Gurepsch, Tramin, Schweinmünde und Stettin, so wie von sämmtlichen der Ertheilung von Begleitscheinen befugten Königl. Sächsischen Hauptämtern oder direct von Hamburg über Berlin nach Böhmen abgefertigt werden.</p> <p>Zu 51. Spalte 7. Das Nebenamt I. zu Meyenburg ist befugt, Begleitscheine auszufertigen und zu erteiligen.</p> <p>Zu 53. Das Nebenamt I. zu Rentisch. Barnow ist zu den Abfertigungen nach Maßgabe des §. 13 ff. des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transperts auf den Eisenbahnen (Beilage I. zu §. 7 des Hauptprotokolls der 9. General-Konferenz in Belloverins-Angelegenheiten vom Jahre 1851) befugt.</p> <p>Zu 49, 56 und 58. Spalte 7. Die Nebenämter I. zu Wittstorf, Weissahagen und Lychen sind befugt, Begleitscheine über Gegenstände zu erteiligen, welche mit der Bahrpost ausgeführt werden.</p> |
| Rheinsberg.<br>Wittstorf.<br>Frieden Zochlin.<br>Meyenburg.<br>Buttlitz.<br>Bendisch-Barnow.<br>Leyen.<br>Straßburg.<br>Wolfsbagen.<br>Fürstenwerder.<br>Lyphen.<br>Ravensbrück.<br>Bredereiche.                                                                                                                                                  | Gransee.<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>Barnow.<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>Wittenberge.<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>Prenzlau.                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

| Zollvereinte Staaten.                                                                                               | Hauptämter<br>an der Grenze<br>(* mit Niederlage<br>(Pachhof)).                                                    | Hauptämter<br>(im Innern mit<br>Niederlage<br>(Pachhof.))                                                                | Hauptämter (im In-<br>nern ohne Nieder-<br>lage, auf welche Be-<br>gleitischeine II. ausge-<br>stellt werden können. | Nebenämter im Innern auf<br>welche Waaren mit Begleitischein II<br>abgesetzt werden können. |           |                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|--------------------------------------|
|                                                                                                                     | 1.                                                                                                                 | 2.                                                                                                                       | 3.                                                                                                                   | 4.                                                                                          | Drt.      | Hauptamtstobeg.                      |
| Noch I. Preußen.                                                                                                    |                                                                                                                    |                                                                                                                          |                                                                                                                      |                                                                                             |           |                                      |
| Noch f. Prov. Branden-<br>burg.<br>u. Regierung zu Frankfurt.                                                       | . . . . .                                                                                                          | 13 Goldbus.<br>14 Frankfurt a. D.                                                                                        | 22 Grotfen.<br>23 Landsberg.<br>24 Rübbit.                                                                           | . . . . .                                                                                   | . . . . . | . . . . .                            |
| g. Provinz Sachsen.<br>Provincial-Steuer-Direktor<br>zu Magdeburg.                                                  | . . . . .                                                                                                          | 15 Halberstadt.<br>16 Halle.<br>17 Magdeburg.<br>18 Raumburg.<br>19 Salzwedel.                                           | 25 Burg.<br>26 Langensalza.<br>27 Mühlberg.<br>28 Nordhausen.<br>29 Stendal.<br>30 Wittenberg.                       | . . . . .                                                                                   | . . . . . | . . . . .                            |
| Außerdem in den Herzog-<br>thümern Anhalt-Deffau-<br>Cöthen u. Anhalt-Bern-<br>burg.<br>Soll-Direktor in Magdeburg. | . . . . .                                                                                                          | Deffau.<br>(Gemeinschaftl.<br>des Hauptsteuer-<br>amt.)                                                                  |                                                                                                                      |                                                                                             |           |                                      |
| h. Provinz Westphalen.<br>Provincial-Steuer-Direktor<br>zu Münster.                                                 | 31 Breden.                                                                                                         | 20 Minden.<br>21 Münster.<br>22 Lemgo.<br>23 Pippstadt.<br>24 Rheine.                                                    | 31 Dortmund.<br>32 Arnberg.                                                                                          | 1 Corbach.<br>2 Hörter.<br>3 Iltohe.                                                        |           | Pippstadt.<br>Lemgo.<br>Minden.      |
| i. Rheinproviz.<br>Provincial-Steuer-Direktor<br>zu Cöln.                                                           | 32 Emmerich.*<br>33 Cleve.<br>34 Radenkirchen.<br>35 Wassenberg.<br>36 Aachen.*<br>37 Dalmeby.<br>38 Saarbrücken.* | 25 Cöln.<br>(für ausländische<br>Gegenstände.)<br>26 Coblenz.<br>27 Düsseldorf.<br>28 Duisburg.<br>29 Neup.<br>30 Triet. | 33 Cöln.<br>(für inländische<br>Gegenstände.)<br>34 Kreuznach.<br>35 Eibersfeld.<br>36 Neuwied.                      | 4 Bonn.<br>(Unterferment.)                                                                  |           | Cöln.<br>(für inländ<br>Gegenstände) |



| Nebenzollämter I. Klasse<br>an der Grenze. |                 | Bemerkungen über besondere Befugnisse.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ort.                                       | Hauptamtbezirk. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 7.                                         | 8.              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                            |                 | <p>Zu Spalte 4. Art. 22. Das Hauptsteueramt zu Grossen darf ausnahmsweise Begleitscheine I. über, auf der Oder eingewinterte Güter ertheilen, und wenn diese Güter in einzelnen Posten, vor Art nach ihrem Bestimmungsorte weiter spedirt werden, darüber Begleitscheine I. ausfertigen.</p> <p>Zu Spalte 4. Art. 23. Das Hauptsteueramt zu Lundsberg a. W. ausnahmsweise wie oben bei Grossen, über auf der Warthe eingewinterte Güter.</p> <p>Zu 26. Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Langensalza ist befugt, Begleitscheine I. über Wein, Rum, Arrak und Thee, so wie Garne und Manufakturwaaren zu ertheilen.</p> <p>Zu 27. Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Mühlberg ist befugt, Begleitscheine I. des Königlich Sächsischen Nebenzollamts I. zu Weidenbach über Gewebe, welche die Fabrikanten Bokemer u. Comp. zu Eilenburg zum Bedrucken aus Oesterreich beziehen, zu ertheilen und dergleichen über die zum Wiederabgange in bedrucktem Zustande gestellten Gewebe auf das gedachte Nebenzollamt I. auszustellen.</p> <p>Zu Spalte 4. Art. 31. Das Hauptsteueramt zu Dortmund ist befugt, Begleitscheine I. über rohe baumwollene Garne, welche die Gesellschaft für Türkischreth-Garnfärberei und Druckerel in Hagen zum Türkischrethfärken für die Wiederausfuhr, sowie über rohe baumwollene Messel, welche die ebige Gesellschaft und der Fabrikant Dübber in Eifen zum Bedrucken für den Export vom Auslande beziehen, zu ertheilen, und ferner Begleitscheine I. über die im gefärbten und bedruckten Zustande wieder anzuführenden Garne und Messel zu ertheilen.</p> <p>Zu Spalte 5. Art. 1. Das Untersteueramt zu Corbach ist zur Ertheilung der von dem Königlich Bayerischen Nebenzollamt I. zu Schindling über rohe Schafwolle zur Sortirungs-Anstalt der Handlung Wittgenstein ausgestellten Begleitscheine I. befugt.</p> <p>Zu Spalte 7. Art. 62. Das Nebenzollamt I. zu Gronau ist zur Ertheilung von Begleitscheinen I. des vereinstädtischen Hauptzollamts zu Bremen und des Königlich Hannoverischen Hauptzollamts zu Norbhorn über unearbeitete Tabaksblätter und Tabaksfabrikate, baumwollenes Garn, rohen Kaffe und geschälten Reis, sowie zur Ausstellung von Begleitscheinen I. und II. auf das Königlich Hannoverische Hauptsteueramt zu Donaubrück befugt.</p> <p>Zu Spalte 5. Art. 3. Das Untersteueramt zu Bleicho ist befugt zur Ausfertigung und Ertheilung von Begleitscheinen I. und II. jedoch ausschließlich von Begleitscheinen über Manufakturwaaren.</p> <p>Zu 35. Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Giebersfeld ist ermächtigt, Begleitscheine I. über baumwollene, wollene, seidene und halbsidene Waaren, rohe Seide, Leinen und Wollengarn, kurze Waaren, Glas, Glas- und Eiserwaaren, feine Eisen-, Stahl-, Kupfer-, Messings-, Zinn-, Holz- und Lederwaaren zu ertheilen. Auch kann dasselbe Begleitscheine I. über das vom Auslande zum Färben eingehende baumwollene Garn ertheilen und dergleichen Begleitscheine über das ins Auslande zu versendende gefärbte Garn auf alle zur Ertheilung von Begleitscheinen I. über ausgehende Waaren besugte Kenter ausstellen.</p> <p>Zu 34. Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Grenzau ist befugt, Begleitscheine I. über halbhoare Schafwolle, welche für Saffian- und Pederfabrikanten bestimmt sind, zu ertheilen.</p> |
| 61 Bockst.                                 | Bremen.         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 62 Gronau.                                 |                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 63 Rotten.                                 |                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 64 Suderwyf.                               |                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 65 Eiten.                                  | Emmerich.       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 66 Brunelwalb.                             | Eise.           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 67 Wylar.                                  |                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 68 Dammerbruch.                            | Kaldenkirchen.  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 69 Karfen.                                 | Bassenberg.     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 70 Wehr.                                   |                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 71 Herzogenrath.                           |                 | Nachen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

| Zollvereinte Staaten.                                                   | Hauptämter<br>an der Grenze<br>(* mit Niederlage<br>[Badhof]).                                                                                                                                     | Hauptämter<br>im Innern mit<br>Niederlage<br>(Badhof).                                                                                                                                                                                                                                                   | Hauptämter im In-<br>nern ohne Nieder-<br>lage, auf welche Be-<br>gleitischeine II. ausge-<br>stellt werden können. | Nebenämter im Innern auf<br>welche Waaren mit Begleitischeine<br>abgefertigt werden können. |                                                                                                                                                                              |                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                         | 1.                                                                                                                                                                                                 | 2.                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 3.                                                                                                                  | 4.                                                                                          | 5. Ort.                                                                                                                                                                      | 6. Hauptamtort.                                                                                                     |
| <b>Nach I. Preußen.</b>                                                 |                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                     |                                                                                             |                                                                                                                                                                              |                                                                                                                     |
| Nach I. Rheinprovins.<br>Provinzial-Steuer-Dirكتور<br>zu Köln.          |                                                                                                                                                                                                    | 31 Uerdingen.<br>32 Wesel.<br>33 Ruhrort.                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                     |                                                                                             |                                                                                                                                                                              |                                                                                                                     |
| Außerdem Großherzog-<br>thum Luxemburg.<br>Zoll-Direction zu Luxemburg. | Luxemburg.*                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                     |                                                                                             |                                                                                                                                                                              |                                                                                                                     |
| <b>II. Bayern.</b>                                                      |                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                     |                                                                                             |                                                                                                                                                                              |                                                                                                                     |
| General-Zoll-Administration<br>zu München.                              | 1 Waldsassen.<br>2 Waldmünchen.<br>3 Eichfam.<br>4 Passau.*<br>5 Simbach.<br>6 Freilassing.<br>7 Rosenheim.<br>8 Mittenwalb.<br>9 Pfrenten.<br>10 Lindau.*<br>11 Neuburg a. Rh.<br>12 Zweibrücken. | 1 Hof.<br>2 Bayreuth.<br>3 Bamberg.<br>4 Nürnberg.<br>5 Fürth.<br>6 Regensburg.<br>7 München.<br>8 Augsburg.<br>9 Donauwörth.<br>10 Kempten.<br>11 Memmingen.<br>12 Weiskirchenburg.<br>13 Kitzingen.<br>14 Marktbreit.<br>15 Schweinfurt.<br>16 Würzburg.<br>17 Ludwigshafen<br>am Rhein.<br>18 Speyer. |                                                                                                                     |                                                                                             | 1 Ansbach.<br>2 Erlangen.<br>3 Amberg.<br>4 Straubing.<br>5 Landshut.<br>6 Nördlingen.<br>7 Kaufbeuren.<br>8 Landau.<br>9 Kaiserslautern.<br>10 Frankenthal.<br>11 Neustadt. | { Nürnberg.<br>Regensburg.<br>München.<br>Augsburg.<br>Kempten.<br>Neuburg a.<br>Ludwigshaf<br>am Rhein.<br>Speyer. |

| Nebenzollämter I. Klasse<br>an der Grenze.                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                | Bemerkungen über besondere Befugnisse.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ort.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Hauptamtsbezirk.                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 7.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 8.                                                                                                                             | 9.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 72 Bäckerquartier.<br>73 Züllic.<br>74 Herbedthal.<br>75 Eupen.<br>76 Bienen.<br>77 Perl.                                                                                                                                                                                                                                       | Magen.<br><br>Saarbrücken.<br>Trier.                                                                                           | Zu 65. Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Effen ist aus Verantwortung der Erhebung der Rheinweins-Derivauxer Eisenbahn zu den Ueberfahrungen nach Maßgabe der Vorschriften des allgemeinen Ansatzes über die Beibehaltung des Güters- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen befreit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                | Zu 71. Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Herbedthal ist zu den Ueberfahrungen nach Maßgabe des §. 15 ff. des allgemeinen Ansatzes über die Beibehaltung des Güters- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen (Beilage I. zu §. 7 des Hauptprotocolls der 9. Generatorenferenz in Jülicherzweins-Anschlagsarbeiten vom Jahre 1851) befreit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                | Zu 77. Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Perl ist befreit:<br>a) Begleitfahrne I. auf das Hauptzollamt zu Luxemburg anzuschließen;<br>b) die von diesem Hauptamte und dem zu Trier auf Perl ausgeschickten Besatzfahrne über Trausfahrgüter, sowie ohne Einwirkung die in Beziehung auf den Waarenabgang nachwärts, auf dazwischen gerückten Besatzfahrne I. zu beziehen;<br>c) die mit Dampf- und Seilschiffen eingehenden Güter und Passagier-Effekten, welche für Perl, Saarburg und Limburg, inwiefern für die Verladung und Luxemburgschen Zollfreiheiten zwischen Trier und Trier bestimmt sind, in unbeschränkter Beziehung und Menge zur Ein- und Ausfuhr zu erlauben und die Uebereinstimmung in Bezug auf die Dampf- und Seilschiffen eingehenden Güter als Anknüpfung unter Schiffbegleitung resp. Kaumvermittlung auf Grund vorerwähnter Deklarationen oder Manifeste mit Anlagenschein abzusetzen;<br>d) über das von der königlichen Saline Dierze für Rechnung der königlichen Erbsalzbergwerke zu Luxemburg an die Regierung nach dem Satzungsantrag zu Mainz eingehende Salz Uebergangsscheine zu ertheilen. |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                | Zu Spalte 7. Bre. 1. Das Nebenzollamt I. zu Frillingen darf Begleitfahrne des Hauptzollamtes zu Wassenberg über transitirendes Weiz ertheilen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                | <b>A. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                | Zu 1. Das Nebenzollamt zu Oberneuhaus hat die Befugnis zum unbedingten Begleitfahrnweser mit allen competenten Aemtern des Zollvereins.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 1 Oberneuhaus.<br>2 Schirnbang.<br>3 Mähring.<br>4 Bärnau.<br>5 Waldhaud.<br>6 Zwiesel.<br>7 Schärding am Th.<br>8 Wegscheid.<br>9 Kleinphilippereuth.<br>10 Dornell.<br>11 Markt.<br>12 Burghausen.<br>13 Raufen.<br>14 Schwarzbad.<br>15 Ewellenberg.<br>16 Melck.<br>17 Sulzburg am Bahnhof.<br>18 Kreuth im Achen-<br>thal. | Hof.<br><br>Waldbasseng.<br><br>Waldbmündchen.<br>Sichsam.<br><br>Bassau.<br><br>Einbad.<br><br>Freilassung.<br><br>Rosenheim. | Zu 2. Das Nebenzollamt zu Schirnbang hat die Befugnis zum unbeschränkten Begleitfahrnweser mit allen dazu competenten Aemtern des Zollvereins.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                | Zu 4. Das Nebenzollamt zu Bärnau hat die Befugnis zu Durchgangsbefreiung von Lumpen auf die Hauptämter von Magdeburg und Wittenberg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                | Zu 5. Das Nebenzollamt zu Waldhaud ist zum unbeschränkten Begleitfahrnweser mit allen Befreiungen, Wärrtenubergängen, Postzöllen und den übrigen an Wein und Wein gelegenen Zollvereinsämtern befreit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                | Zu 6. Das Nebenzollamt zu Zwiesel hat die besondere Ermächtigung, zur Vollabfertigung von Asbestglas und Glaswaaren in unbeschränkter Quantitäten vom Zollande durch Ausland (Böhmen) nach dem Verhältnisse (Eachen), auf Defrationscheine über das Hauptzollamt zu Ebnau und das Nebenzollamt zu Hellenhof; dazwischen ist auch befreit, die ausgehenden Glastransporte, welche ihre Bestimmung auf der geraden Straße durch Böhmen nach Eichen erhalten, auf das Hauptzollamt zu Ebnau mit Defrationscheinen abzusetzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                | Zu 7. Das Nebenzollamt zu Schärding am Th. hat die Befugnis:<br>a) zur Ausfertigung von Begleitfahne I. auf alle Aemter des Zollvereins, welche zur Erleichterung von dergleichen Begleitfahnein ermächtigt sind, mit Rücksicht der rechtlich der Ober gelegenen;<br>b) zur Erhebung von Begleitfahne I. dieser Aemter, insofern sie zur Ausfertigung von Begleitfahne I. befreit sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                | Zu 17. Das Nebenzollamt zu Sulzburg am Bahnhof hat in Bezug auf Ein-, Aus- und Durchgangsbefreiung die Befugnisse eines Hauptzollamtes.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                | Zu 18. Das Nebenzollamt zu Kreuth im Achenthal ist zum unbeschränkten Begleitfahrnweser mit allen competenten Zollvereinsämtern befreit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

| Zollvereinte Staaten.                                                           | Hauptämter<br>an der Grenze<br>(* mit Niederlage<br>[Packhof]). | Hauptämter<br>im Innern mit<br>Niederlage<br>(Packhof.) | Hauptämter im In-<br>nern ohne Nieder-<br>lage, auf welche Be-<br>gleitscheine II. ausge-<br>stellt werden können. | Nebenzollämter im Innern an<br>welche Waaren mit Begleitschein<br>abgefertigt werden können. |            |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
|                                                                                 |                                                                 |                                                         |                                                                                                                    | Dist.                                                                                        | Hauptämter |
| 1.                                                                              | 2.                                                              | 3.                                                      | 4.                                                                                                                 | 5.                                                                                           | 6.         |
| <p><b>Noch II. Bayern.</b><br/>General-Beil.-Administration<br/>zu München.</p> |                                                                 |                                                         |                                                                                                                    |                                                                                              |            |

| Nebenzollämter I. Klasse<br>an der Grenze.                                                                                                                                                                                     |                                                                                     | Bemerkungen über besondere Befugnisse.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ort.                                                                                                                                                                                                                           | Hauptamtsbezirk.                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 7.                                                                                                                                                                                                                             | 8.                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 1) Reit im Winkel.<br>2) Kuffeln am<br>Bahnhofe.<br>3) Griesen.<br>4) Oberdorf.<br>5) Hindelang.<br>6) Füssen.<br>7) Niederhausen.<br>8) Oberhausen.<br>9) Neulauterburg.<br>10) Schweigen.<br>11) Schadt.<br>12) Habskirchen. | Rosenheim.<br>Mittenwalb.<br>Pfronten.<br>Eindau.<br>Neuburg a. Rh.<br>Zweibrücken. | <p>Zu 20. Das Nebenzollamt zu Kuffeln hat in Bezug auf Eins-, Aus- und Durchgangsbefreiung die Befugnisse eines Hauptzollamtes.</p> <p>Zu 21. Das Nebenzollamt zu Griesen hat unbeschränkte Befugnis zur Ausfertigung von Begleitscheinen I.</p> <p>Zu 22. Das Nebenzollamt zu Füssen hat die Befugnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf sämtliche Württembergische, Babilische, Kurfürstlich Hessische und Großherzoglich Hessische, Nassauische und auf die Preussischen in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz geteakenen Hauptzoll- und Hauptsteuer- und mit Begleitscheinen Erzielungs-Befugnis versehenen Nebenzollämtern I. und Innensteuerämtern, denn auf das Hauptsteueramt zu Frankfurt a. M.</li> <li>zur Erzielung von Begleitscheinen dieser Art.</li> </ol> <p>Zu 23. Das Nebenzollamt zu Niederhausen ist befugt zur Ausstellung von Begleitscheinen I. über Reis- und Weingüter, die zur Versteigerungsbilange bestimmt sind, auf das Hauptsteueramt zu Ulm.</p> <p>Zu 24. Das Nebenzollamt zu Oberhausen ist befugt, Begleitscheine I. auf das Hauptsteueramt zu Ulm aufzustellen.</p> <p>Zu 27. Das Nebenzollamt zu Neulauterburg hat die Befugnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>zur Erzielung von Begleitscheinen I. der Hauptämter zu Lfrensbach, Frankfurt a. M., Leipzig, Stuttgart, Ulm, Conflanz und Stridbronn über sehr Schwere;</li> <li>zur Erzielung von Begleitscheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen, der Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Ebin;</li> <li>zur Abfertigung von Baumwollwaaren auf Begleitscheine I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeschränkter Menge;</li> <li>zur Abfertigung von Baumwollwaaren in einer Menge bis zu drei Centner in einem Transporte auf Begleitscheine II. auf alle zu deren Erzielung berechtigte Ämter des Zollvereins;</li> <li>um Begleitscheineverwechsl mit dem Hauptsteueramte zu Carlshute in unbeschränkter Weise.</li> </ol> <p>Zu 28. Das Nebenzollamt zu Schweigen hat die Befugnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>zur unbeschränkten Erzielung von Begleitscheinen I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz, Ebin und Carlshute;</li> <li>zur Erzielung von Begleitscheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen von den Hauptämtern zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Ebin;</li> <li>zur Abfertigung aller Waarenhaltungen bis auf Quantitäten von 500 St. Zollbetrag in einer Post auf Begleitscheine II. auf alle zu deren Erzielung befugte Ämter des Zollvereins;</li> <li>zur Abfertigung von Baumwollwaaren bis zu 12 Centner in einem Transporte auf Begleitscheine II. auf die zu deren Erzielung befugten Ämter des Zollvereins.</li> </ol> <p>Zu 30. Das Nebenzollamt zu Habskirchen hat die Befugnis zum Begleitscheineverwechsl mit den Württembergischen, Babilischen und Großherzoglich Hessischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie mit dem Hauptsteueramte zu Frankfurt a. M.</p> <p><b>B. In Bezug auf die Nebenzollämter im Innern.</b></p> <p>Zu 1. Das Nebenzollamt zu Erlangen ist befugt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Begleitscheine I. des Hauptzollamtes zu Waldmünchen über unverzollte böhmische Spiegelgläser zu erzielend und diese Spiegelgläser mit Begleitscheine I. auf das Hauptzollamt zu Mainz abzufertigen;</li> <li>Begleitscheine des f. Hannoverischen Hauptzollamtes Harburg über Erzeugnisse von Handspinnen zum Abhau gegen fruchtzeitige Wiederabfuhr zu erzielend.</li> </ol> <p>Zu 2. Das Nebenzollamt zu Kaufbeuren hat in Aufsbuho der für die vorzigen Manufakturisten und dem Zustande eingehenden rohen Baumwollentwürger zur Veredelung und Wiederabfuhr im veredelten Zustande die volle Befugnis eines Hauptzollamtes im Innern mit Niedertragsrecht und die unbeschränkte Begleitscheine-Erzielung und Ausfertigung unter Mitwirkung des Oerzinspessors in Kempen.</p> |

| Zollvereinte Staaten.                                             | Hauptämter<br>an der Grenze<br>(* mit Niederlage<br>(Wachst.)).                                                       | Hauptämter<br>im Innern mit<br>Niederlage<br>(Wachst.).                                                                                                                                                                                                                                               | Hauptämter im In-<br>nern ohne Nieder-<br>lage, auf welche Be-<br>gleitfcheine II. ausge-<br>stellt werden können. | Nebenämter im Innern, auf<br>welche Waaren mit Begleitfcheine II<br>abgesetzt werden können. |              |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
|                                                                   |                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                    | Dist.                                                                                        | Hauptamtobey |
| 1.                                                                | 2.                                                                                                                    | 3.                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 4.                                                                                                                 | 5.                                                                                           | 6.           |
| <b>III. Sachsen.</b><br>Zoll- und Steuer-Direction<br>in Dresden. | 1 Jittau.*<br>(mit Zollperpeti-<br>tionen a. Bahnst.)<br>2 Schandau.<br>3 Marienberg.*<br>4 Annaberg.<br>5 Eibensfod. | 1 Löbau.<br>2 Bauten.<br>3 Pirna.<br>4 Dresden.<br>(mit Zollperpeti-<br>tionen an böhmifchen<br>Bahnst.)<br>5 Meifen.<br>6 Meifa.<br>7 Chemnitz.<br>(mit Zollperpeti-<br>tionen a. Bahnst.)<br>8 Plauen.<br>9 Leipzig.<br>(Hauptzollamt).<br>(mit Zollperpeti-<br>tionen an Drester-<br>ner Bahnst.). | 1 Freiberg.<br>2 Zwickau.<br>3 Leipzig.<br>(Hauptsteueramt.)<br>4 Grimma.                                          |                                                                                              |              |

Nebenämter I. Klasse  
an der Grenze.

## Bemerkungen über besondere Befugnisse.

Ort.

Hauptamtsbezirk.

7.

8.

9.

- 1 Heidenberg.  
2 Großschönau.  
3 Rumburg.  
4 Reuzersdorf.  
5 Oberöbisch.  
6 Reußstadt.  
7 Dobenbad.  
8 Bärenstein.  
9 Wittichsthal.  
10 Klingenthal.  
14 Brambach.

Zittau.

Schandau.

Pirna.

Annaberg.

Eibisfod.

Zu 4. Spalte 5. Das Hauptamt zu Dresden ist besetzt zum Begleitamt mit dem königlich Preussischen Hauptamt zu Müßberg und dem Unteramt zu Eilenburg in Bezug auf die von Kaiserlichen zu Eisenburg und Dresden auf Oesterreich zu beziehenden und dahin wieder aufzuhörenden Gewerbe.

Zu 1. Spalte 7. Das Nebenamt I. zu Rieneberg hat beschränkte Hofortungs- und Belegscheinbefugnis, soweit der Güterverehr auf der Zittau-Neichenberger Eisenbahn in Frage kommt.

Zu 2. Spalte 7. Das Nebenamt zu Großschönau ist besetzt zur Erledigung von Belegscheinen I. des Hauptamtes zu Zittau, sowie der Hauptämter in Pirna, Eibisfod, Dresden, Ebnau und Reuzersdorf Beschränkt auf gewisse Gegenstände von Belegscheinen I. des Hauptamtes Ebnau und des Hauptamtes Ebnau, nebst von Belegscheinen II. der Hauptämter zu Pirna und Ebnau über Baumwollene und leinwandene Waren.

Zu 5. Spalte 7. Das Nebenamt I. zu Rumburg hat unbeschränkte Abfertigungs- und Belegscheinbefugnis.

Zu 1. Spalte 7. Das Nebenamt I. zu Reuzersdorf ist besetzt:

- a) zum unbeschränkten Belegscheinwesen mit allen competenten Zoll- und Steuerämtern in den königlichen Städten, Pforten, Bächen und Hammer, dem Ausschreibungsamt, dem Großherzoglichen Hofischen Hauptamt zu Dresden, sowie mit den Großherzoglichen Hofischen Hauptämtern zu Oels, Witzsch, und Oberöbisch, den Großherzoglichen Eisenbahnen Hauptämtern zu Brate, Döhlenberg, Ebnau und Pirna, insofern mit dem Hauptamt zu Frankfurt a. M.;
- b) zum Wechsel von Belegscheinen II. mit den Großherzoglichen Eisenbahnen Steuerämtern zu Damm, Teer, Knyperburg, Ebnau, Wittenhausen und Witzsch;
- c) zur Abfertigung eingehender Waaren mit Belegschein II. auf alle anderen vereinständischen Zoll- und Steuerstellen bis zu einem Zolltrane von 100 Tlnr.;
- d) zur Abfertigung von Eisenbahn für Sortirungslager ohne Beschränkung.

Zu 5. Spalte 7. Das Nebenamt I. zu Oberöbisch hat dieselbe Befugnisse, wie Reuzersdorf, und ist außerdem noch zuständig zum Belegscheinwesen mit dem königlich Preussischen Unteramt zu Eilenburg in Bezug auf die zum Verladen auf Rhöden ein- und dahin zurückkehrenden Gewerbe.

Zu 6. Spalte 7. Das Nebenamt I. zu Ebnau ist besetzt:

- a) zum Belegscheinwesen mit sämtlichen competenten königlich Sachsen Haupt-Zoll- und Hauptsteuerämtern, den königlich Preussischen Haupt-Zoll- und Hauptsteuerämtern zwischen der Elbe und dem Rhein, den königlich Hannoverischen Zollstellen, den Großherzoglichen Eisenbahnen Hauptämtern zu Brate, Döhlenberg, Ebnau und Pirna, sowie mit den Großherzoglichen Hauptämtern zu Braunsdorf und Reuzersdorf;
- b) zum Wechsel von Belegscheinen II. mit den Großherzoglichen Eisenbahnen Steuerämtern zu Damm, Teer, Knyperburg, Ebnau, Wittenhausen und Witzsch;
- c) zur Abfertigung von Belegscheinen II. auf alle anderen competenten Zoll- und Steuerstellen ohne Beschränkung;
- d) zur Abfertigung von Eisenbahn für Sortirungslager ohne Beschränkung.

Zu 7. Spalte 7. Das Nebenamt I. zu Dobenbad hat unbeschränkte Abfertigungs- und Belegscheinbefugnis, soweit der Verkehr auf der Sachsen-Böhmerischen Staats-Eisenbahn in Frage kommt und ist außerdem besetzt zum Belegscheinwesen mit dem königlich Preussischen Hauptamt zu Müßberg und dem Unteramt zu Eilenburg in Bezug auf die von Kaiserlichen zu Eilenburg und dem Unteramt zu Dresden auf Oesterreich zu beziehenden und dahin wieder aufzuhörenden Gewerbe, sowie mit dem Großherzoglichen Hofischen Nebenamt I. zu Ebnau auf den Verordnungsverkehr mit Oesterreich.

Zu 8. Spalte 7. Das Nebenamt I. zu Wittichsthal hat unbeschränkte Abfertigungs- und Belegscheinbefugnis.

Zu 10. Spalte 7. Das Nebenamt I. zu Klingenthal ist besetzt zum unbeschränkten Belegscheinwesen mit den Haupt-Zoll- und Hauptsteuerämtern zu Wachen, Altendorf, Pirna, Ebnau, Dresden, Ebnau, Hammer, Zittau, Reuzersdorf, Klingenthal, Ebnau, Witzsch, Pirna, Plauen, bei Schusterinsel, Zittau und dem vereinständischen Hauptamt zu Pirna, sowie mit dem Nebenamt I. zu Dobenbad.

Zu 11. Spalte 7. Das Nebenamt I. zu Brambach ist besetzt zum unbeschränkten Belegscheinwesen mit allen competenten vereinständischen Zoll- und Steuerämtern.

| Selbstvereinigte Staaten.                                       | Hauptämter<br>an der Grenze<br>(* mit Niederlage<br>(Posthof)).                                                                                                                                  | Hauptämter<br>im Innern mit<br>Niederlage<br>(Posthof).                              | Hauptämter im In-<br>nern ohne Nieder-<br>lage, auf welche Be-<br>gleitischeine II. ausge-<br>stellt werden können. | Nebenzollämter im Innern an<br>welche Waaren mit Begleitischein<br>abgefertigt werden können. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                 | 1.                                                                                                                                                                                               | 2.                                                                                   | 3.                                                                                                                  | 4.                                                                                            | 5. Ort.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 6. Hauptamtsbez.                                                                            |
| <b>IV. Hannover.</b><br>Ober- u. Zoll- Collegium<br>(Hannover.) | 1 Nordhorn.<br>2 Peer. *<br>3 Emden. *<br>4 Sebaldsbrück.<br>5 Vor Geseff-<br>münde.<br>6 Neuhaus an der<br>Die.<br>7 Stade.<br>8 Harburg. *<br>9 Hageder.<br>10 Bremen. *<br>(vereinsländisch.) | 1 Celle.<br>2 Hannover.<br>3 Hildesheim.<br>4 Lüneburg.<br>5 Münden.<br>6 Dsnabrück. |                                                                                                                     |                                                                                               | 1 Steuerämter im<br>Innern.<br>1 Jallerleben.<br>2 Döhndorf.<br>3 Othhorn.<br>4 Seltau.<br>5 Helzen.<br>6 Bevensen.<br>7 Ruchow.<br>8 Wutrow.<br>9 Rehburger<br>Brunnen.<br>10 Budeburg.<br>11 Wunstorf am<br>Bahnhof.<br>12 Alfeld.<br>13 Beine.<br>14 Bodentem.<br>15 Goslar.<br>16 Hameln.<br>(mit Niederlage.)<br>17 Bodenwerber.<br>18 Göttingen am<br>Bahnhof.<br>19 Einbeck.<br>20 Northeim.<br>21 Diterode.<br>22 Duderstadt.<br>23 Hlsar.<br>24 Clausthal.<br>25 Bodenfelde.<br>26 Quadenbrück.<br>27 Bassum.<br>28 Syke.<br>29 Diepholz.<br>30 Lemförde.<br>31 Rienburg.<br>32 Hoya.<br>33 Stolzenau.<br>34 Aurich.<br>35 Wittmund.<br>36 Rotenburg.<br>37 Beverstedt. | Celle.<br>Hannover<br>Hildesheim<br>Münden.<br>Dsnabrück<br>Emden.<br>Vor Geseff-<br>münde. |



Nebenzollämter I. Klasse  
an der Grenze.

## Bemerkungen über besondere Befugnisse.

Ort.

Hauptamtbezirk.

7.

8.

9.

- 1 Springbühl.  
2 Lage.  
3 Bennebrügge.  
4 Laar.  
5 Bunderneuland.  
6 Papenburg.  
7 Halte.  
8 Weener.  
9 Norden.  
10 Esens.  
11 Carolinensthl.  
12 Horberney.  
13 Dreve.  
14 Brinsum.  
15 Ahim.  
16 Dammstel.  
17 Doterdamm.  
18 Warrf.  
19 Burgdamm.  
20 Grohn am alten Tief.  
21 Grohn an der Chaussee.  
22 Jähr.  
23 Rönnebeck.  
24 Drebedorf.  
25 Lehe.  
26 Bremen.  
27 Dorumentief.  
28 Altenwalde.  
29 Altenbruch.  
30 Otterndorfer Schleuse.  
31 Freiburg.  
32 Wisshafen.  
33 Gauenstf.  
34 Wief.  
35 Brunschaufen.  
36 Twielensteth.  
37 Rühle an der Westseite.

Nordheim.

Leer.

Emden.

Sebaldebrück.

Vor Oester-  
münde.

Neuhäus a. b. D.

Stade.

## A. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.

Zu 4. Das Nebenzollamt zu Laar ist zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. über die auf der Wechte zu transportirenden Güter ermächtigt.

Zu 5. Das Nebenzollamt zu Bunderneuland ist zum Begleitscheinwechsel mit Delmenhorst, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen über Gefellen der Reisenden ermächtigt.

Zu 6. Des Nebenzollamt zu Papenburg hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. im Allgemeinen, zur Ertheilung von Begleitscheinen I. und II. über Schiffsbaumaterialien, sowie zum Begleitscheinwechsel mit den Hauptämtern Rheine und Münster.

Zu 7. Das Nebenzollamt zu Halte ist befügt zum Begleitscheinwechsel mit den Hauptämtern zu Rheine und Münster, sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. auf das Hauptsteueramt zu Emden.

Zu 9. Das Nebenzollamt zu Norden ist befügt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. innerhalb der Erhebungsbefugnisse, welche für Wein und Thee in unbeschränkter Menge bestehen, in Bezug auf die übrigen jollpflichtigen Gegenstände bis auf 1000 Thlr. für den einzelnen Transport beschränkt sind.

Zu 14. Das Nebenzollamt zu Brinsum ist ermächtigt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. innerhalb der Erhebungsbefugnisse, welche in Bezug auf die einem höheren Zollsaße als 5 Thlr. unterliegenden Gegenstände bis zum Betrage von 500 Thlr. für den Transport bestehen.

Zu 20. Das Nebenzollamt zu Grohn am alten Tief ist zum Wechsel von Begleitscheinen mit dem Hauptzollamt zu Brake, sowie mit den an der Wefer gelegenen Hauptsteuer- und Steuerämter befügt.

Zu 43. Das Nebenzollamt zu Arriensburg ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. über alle Waaren, welche dasselbe von und nach Lauenburg, Mecklenburg und Lübeck vassiren, ermächtigt.

## B. In Bezug auf die Steuerämter im Innern.

Zu 10. Das Steueramt zu Bückeburg ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. ermächtigt.

Zu 16. Das Steueramt zu Hameln ist zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf die an der Wefer gelegenen zu deren Erledigung ermächtigten Zoll- und Steuerämter, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I. der erwähnten Ämter ermächtigt.

Zu 18. Das Steueramt zu Göttingen ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. ermächtigt.

Zu 26. Das Steueramt zu Dakenbrück ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Wein, Tabak, Zucker und sonstige Colonialwaaren ermächtigt.

Zu 31. Das Steueramt zu Rickburg ist zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. über solche Ladungen, welche auf der Oberweser einfrieren und zu Lande weiter transportirt werden müssen, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I. über die für die eisernen Weineckentläger eingehenden Weine ermächtigt.

Zu 32. Das Steueramt zu Hoya ist zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. über solche Ladungen, welche auf der Oberweser einfrieren und zu Lande weiter transportirt werden müssen, ermächtigt.

Zu 34. Das Steueramt zu Aurich ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. der Hauptämter Delmenhorst und Ottenbng über Kohlfucker ermächtigt.

| Selbstverwaltete Staaten.                                       | Hauptämter<br>an der Grenze<br>(* mit Niederlage<br>(Posthof)).                                                                                                                                                                                                                                                   | Hauptämter<br>im Innern mit<br>Niederlage<br>(Posthof).                               | Hauptämter im In-<br>nern ohne Nieder-<br>lage, auf welche Be-<br>gleitischeine II. ausge-<br>stellt werden können. | Nebenämter im Innern, in<br>welche Staaten mit Begleitischeine<br>abgetheilt werden können.                                                            |                                                         |
|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
|                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                       |                                                                                                                     | Art.                                                                                                                                                   | Hauptämter                                              |
| 1.                                                              | 2.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 3.                                                                                    | 4.                                                                                                                  | 5.                                                                                                                                                     | 6.                                                      |
| <b>Nach IV. Hannover.</b><br>Ober- u. Collegium zu<br>Hannover. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                       |                                                                                                                     | 38 Klingen.<br>39 Meppen.<br>40 Haselünne.<br>41 Bremervörde.<br>42 Verden.<br>43 Scharnbeck.<br>44 Wisjen.<br>45 Dannenberg.                          | Nordhorn<br>Stade.<br>Sehaldob.<br>Harburg.<br>Higader. |
| <b>V. Württemberg.</b><br>Steuer-Collegium zu Stutt-<br>gart.   | 1 Friedrichshafen                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 1 Heilbronn.<br>2 Cannstatt.<br>3 Stuttgart.<br>4 Ulm.                                |                                                                                                                     | 1 Gmünd.<br>2 Göttingen.<br>3 Göttingen.<br>4 Galm.<br>5 Tübingen.<br>6 Reutlingen.<br>7 Heidenheim.<br>8 Biberach.<br>9 Tuttlingen.<br>10 Ravensburg. | Cannstatt<br>Stuttgart<br>Ulm.<br>Friedrichs-<br>hafen. |
| <b>VI. Baden.</b><br>Beobachtung zu Karlsruhe.                  | 1 Neufreistadt. *<br>2 Kehl. *<br>3 Altbreisach. *<br>4 Bei Schuster-<br>insel.<br>(mit einer selbst-<br>ständigen Zoll-<br>Abfertigungs-<br>stelle am Babi-<br>schen Eisenbahn-<br>hofs zu Basel.)<br>5 Bei Rheinfel-<br>den.<br>6 Chiengen.<br>7 Stühlingen.<br>8 Mandegg.<br>9 Kemnath. *<br>10 Ludwigshafen.* | 1 Wertheim.<br>2 Heidelberg.<br>3 Mannheim.<br>4 Karlsruhe.<br>5 Rahr.<br>6 Freiburg. |                                                                                                                     | Steuerämter.<br>1 Bruchsal.<br>2 Pforzheim.<br>3 Rastatt.<br>4 Baden.<br>5 Dörschburg.                                                                 | Carlsruhe<br>Neufreist<br>Kehl.                         |

| Nebenzollämter I. Klasse<br>an der Grenze. |                    | Bemerkungen über besondere Befugnisse.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |            |
|--------------------------------------------|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Ort.                                       | Hauptamtsbezirk.   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 7.                                         | 8.                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 38. Vorstef.                               | } Etade.           | <p>Zu 40. Das Steueramt zu <b>Haselünne</b> ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Hauptzollamts <b>Deinhorst</b> über Weinfendungen ermächtigt.</p> <p>Zu 42. Das Steueramt zu <b>Werben</b> ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. über die für die eisernen Weincreditläger eingehenden Weine befugt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |            |
| 39. Gram.                                  |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 40. Burchthode.                            |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 41. Am Anlegeplatze<br>der Dampfschiffe.   |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | } Harburg. |
| 42. Hoepfe.                                |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 43. Artlenburg.                            | } Späcker.         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 44. Biesede.                               |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 45. Roßen.                                 |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 46. Schmackenburg.                         |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 1. Langenargen.                            | Friedrichshafen.   | <p>Die Hauptämter <b>Friedrichshafen</b>, <b>Heilbronn</b>, <b>Stuttgart</b> und <b>Ulm</b> sind zugleich Zollabfertigungsstellen im Sinne des §. 5 des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Gütertransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.</p> <p>Die Nebenzollämter im Innern von 2—10 haben bedingtes Niederlagerecht. — Es können demnach die dahin zu versendenden Waaren, nach vorausgegangener spezieller Revision mit Begleitschein I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Zollvereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsrevisionen an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte zu constatiren ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |            |
| 1. Vörrach.                                | Bei Schusterinsel. | <p>A. In Bezug auf die Zollabfertigungsstelle am <b>Bahnhofe zu Basel</b>.</p> <p>Dieselbe functionirt unter Kontrolle des Hauptzollamts bei <b>Schusterinsel</b>, übrigens mit unbeschränkter Befugniß eines Hauptzollamts.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |            |
| 2. Säckingen.                              | Bei Rheinfelden.   | <p>B. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.</p> <p>Zu 1. Das Nebenzollamt zu <b>Vörrach</b> hat die Befugniß:</p> <p>a) zur Ausstellung und Erledigung der über Postgüter sprechenden Begleitscheine;</p> <p>b) zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamte <b>Ulm</b>; desgleichen mit den an der Grenze gegen Oesterreich gelegenen königlich bayerischen Hauptzollämtern und mit dem königlich sächsischen Hauptamte zu <b>Dresden</b> und dem Nebenzollamte I. zu <b>Rebenbach</b> über solche Gegenstände, welche zur Verladung aus Oesterreich ein- und in vererkltem Zustande dahin zurückgeführt werden.</p> <p>Zu 2 und 4. Die Nebenzollämter <b>Säckingen</b> und <b>Malbschut</b> besitzen die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Zollbehörden, sowie die unbeschränkte Befugniß zur Zollhebung.</p> <p>Zu 5. Das Nebenzollamt zu <b>Radelburg</b> hat die Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung auf Kemter im Innern mit Niederlagerecht in Bayern, Württemberg und Baden.</p> <p>Zu 6, 7 und 8. Die Nebenzollämter zu <b>Kiefern</b>, <b>Erzingen</b> und <b>Neuhaus</b> haben die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I.</p> <p>Zu 13. Das Nebenzollamt zu <b>Ueberlingen</b> hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II.</p> |            |
| 3. Kleinlausenburg.                        |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 4. Waldshut.                               | } Thingen.         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 5. Radelburg.                              |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 6. Kiefern.                                |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 7. Erzingen.                               | } Stühlingen.      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 8. Neuhaus.                                |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 9. Gailingen.                              | } Randegg.         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 10. Dehningen.                             |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 11. Radolfszell.                           |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 12. Rielasingen.                           |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 13. Ueberlingen.                           | } Ludwighafen.     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 14. Weersburg.                             |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |

| Bollvereinte Staaten.                                                                                                                                               | Hauptämter<br>an der Grenze<br>(* mit Niederlage<br>[Wachhof]). | Hauptämter<br>im Innern mit<br>Niederlage<br>(Wachhof).                 | Hauptämter im In-<br>nern ohne Nieder-<br>lage, auf welche Be-<br>gleitſcheine II. ausge-<br>ſtellt werden können. | Nebenzollämter im Innern,<br>welche Waaren mit Begleitſcheine<br>abgefertigt werden können.                                                    |                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
|                                                                                                                                                                     |                                                                 |                                                                         |                                                                                                                    | Ort.                                                                                                                                           | Hauptamt          |
| 1.                                                                                                                                                                  | 2.                                                              | 3.                                                                      | 4.                                                                                                                 | 5.                                                                                                                                             | 6.                |
| <b>Nach VI. Baden.</b><br>Zolldirektion zu Karlsruhe.                                                                                                               | .                                                               | .                                                                       | .                                                                                                                  | .                                                                                                                                              | .                 |
| <b>VII. Kurfürſtenthum<br/>Heſſen.</b><br>Ober-Zoll-Direktion zu Caſſel.                                                                                            | .                                                               | 1 Carlsſhafen.<br>2 Caſſel.<br>3 Hanau.<br>4 Kinteln.                   | 1 Marburg.                                                                                                         | 1 Fulda.<br>(Provinzial-<br>Steueramt.)<br>2 Wigenhauſen.<br>(Nebenſteueramt.)                                                                 | Hanau.<br>Caſſel. |
| <b>VIII. Großherzogthum<br/>Heſſen.</b><br>Ober-Zoll-Direktion zu<br>Darmſtadt.                                                                                     | .                                                               | Hauptzollämter.<br>1 Darmſtadt.<br>2 Offenbach<br>3 Gießen.<br>4 Mainz. | .                                                                                                                  | Nebenzollämter I.<br>1 Miſfeld.<br>2 Borms.<br>3 Bingen.                                                                                       | Gießen.<br>Mainz. |
| <b>IX. Thüringischer Verein.</b><br>General-Inſpektion zu Erfurt.<br>a) Im Preußiſch. Gebiete.<br>b) Im Kurheſ. Gebiete.<br>c) Im Großherzogthum<br>Sachſen-Weimar. | .                                                               | 1 Erfurt.                                                               | .                                                                                                                  | Steuerämter.<br>1 Schmalkalden.<br>2 Weimar.<br>3 Jena.<br>4 Apolda.<br>5 Weida.<br>6 Neuſtadt a. D.<br>7 Gienach.<br>8 Baha.<br>9 Berka a. B. | .                 |

Nebenzollämter I. Klasse  
an der Grenze.

## Bemerkungen über besondere Befugnisse.

Dist.

Hauptamtsbezirk.

7.

8.

9.

## C. In Bezug auf die Steuerämter im Innern.

Zu 2, 4 und 5. Die Untersteuerämter Pforzheim, Waden und Dffenburg besitzen die unbeschränkte Befugnis zum Begleitfcheinwechsel mit allen zuzubehörigen Zellbehörden.

Zu 3. Das Untersteueramt zu Kassa hat bedingtes Niederlagerecht. — Auf Verlangen können demnach die dahin an Handlungshäuser und Gewerbetreibende zu versendenden Waaren nach vorausgegangener spezieller Revision mit Begleitfchein I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus dieser bedingten Niederlage ein Ausgang über die Grenze des Zollvereins statifindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsrevifionen an der Grenze, oder bei einem vorliegenden Hauptzollamt konstatiert werden muß.

Ferner besitzt das Untersteueramt Kassa die Befugnis zur Erleichterung von Begleitfcheinen I. über Gegenstände, welche die k. k. Oesterreichische Garntien dafelbst aus dem Kaiserstaat bezieht, sozann auch über alle aus dem Reichsausland eingehenden Gegenstände, welche zum Bau oder zur Ausführung der Bundesfestung bestimmt sind, und deren Abfertigung von Seite der Grenzämter ohne vorherige spezielle Revision auf jenes Untersteueramt erfolgen kann.

Zu 1. Spalte 5. Das Nebenzollamt I. zu Nifefeld darf Begleitfcheine I. über rohen Tabak für die Privaterektlager der dortigen Tabakfabrikanten erliebigen, welche auf vorausgegangene spezielle Revisionen, von den Hauptämtern zu Bremen, Münden, Kassel, Kariöshafen, und Frankfurt a. M. ausgefertigt werden.

Zu 2 und 3. Spalte 5. Die Nebenzollämter I. zu Worms und Bingen haben Niederlagerecht. — Auf Verlangen können dahin von den dazu berechtigten Kermern Waaren mittelst Begleitfchein I. nach vorheriger spezieller Revision unter Beschluß abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Zollvereins statifindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsrevifionen an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamt konstatiert werden muß.

Zu 1. Spalte 3. Mit einer besonderen Wahnhefe-Abfertigungsstelle für unmittelbaren Waareneingang.

Zu 2. Steueramt Weimar darf Begleitfcheine I. und II. erliebigen.

Zu 4. Steueramt Npelda darf Begleitfcheine I. über wolleue Garne und Strumpfwaaren erliebigen.

Zu 7. Steueramt Giffenach hat unbedingten Begleitfcheinwechsel.

| Souveräne Staaten.                               | Hauptämter<br>an der Grenze<br>(* mit Niederlage<br>(Posthof)). | Hauptämter<br>im Innern mit<br>Niederlage<br>(Posthof). | Hauptämter im In-<br>nern ohne Nieder-<br>lage, auf welche Be-<br>gleitischeine II. ausge-<br>stellt werden können. | Nebenämter im Innern, an<br>welche Waaren mit Begleitischeine II.<br>abgefertigt werden können. |               |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
|                                                  |                                                                 |                                                         |                                                                                                                     | Det.                                                                                            | Hauptamtstäbe |
| 1.                                               | 2.                                                              | 3.                                                      | 4.                                                                                                                  | 5.                                                                                              | 6.            |
| <b>Nach IX. Thüringischer<br/>Berein.</b>        |                                                                 |                                                         |                                                                                                                     |                                                                                                 |               |
| General-Inspektion zu Erfurt.                    |                                                                 |                                                         |                                                                                                                     | Steuerämter.                                                                                    |               |
| 1) Im Herzogthum Sach-<br>sen-Meiningen.         | . . . . .                                                       | . . . . .                                               | . . . . .                                                                                                           | 10. Meiningen.                                                                                  | . . . . .     |
|                                                  |                                                                 |                                                         |                                                                                                                     | 11. Hildburghausen                                                                              |               |
|                                                  |                                                                 |                                                         |                                                                                                                     | 12. Römheld.                                                                                    |               |
|                                                  |                                                                 |                                                         |                                                                                                                     | 13. Saalfeld.                                                                                   |               |
|                                                  |                                                                 |                                                         |                                                                                                                     | 14. Wörmied.                                                                                    |               |
|                                                  |                                                                 |                                                         |                                                                                                                     | 15. Sonneberg.                                                                                  |               |
|                                                  |                                                                 |                                                         |                                                                                                                     | 16. Salzungen.                                                                                  |               |
| 2) Im Herzogthum Sach-<br>sen-Altenburg.         | . . . . .                                                       | 2. Altenburg.                                           | . . . . .                                                                                                           | 17. Roda.                                                                                       | . . . . .     |
|                                                  |                                                                 |                                                         |                                                                                                                     | 18. Ronneburg.                                                                                  |               |
| 3) Im Herzogthum Sach-<br>sen-Coburg-Gotha.      | . . . . .                                                       | 3. Coburg.                                              | . . . . .                                                                                                           |                                                                                                 |               |
|                                                  |                                                                 | 4. Gotha.                                               |                                                                                                                     |                                                                                                 |               |
| 4) Im Fürstenth. Schwarz-<br>burg-Rudolstadt.    | . . . . .                                                       |                                                         |                                                                                                                     | 19. Rudolstadt.                                                                                 |               |
|                                                  |                                                                 |                                                         |                                                                                                                     | 20. Königsee.                                                                                   |               |
| 5) Im Fürstenth. Schwarz-<br>burg-Sondershausen. | . . . . .                                                       |                                                         |                                                                                                                     | 21. Arnstadt.                                                                                   |               |
| 6) Im Fürstenthum Reuß<br>ältere Linie.          | . . . . .                                                       |                                                         |                                                                                                                     | 22. Greiz.                                                                                      |               |
|                                                  |                                                                 |                                                         |                                                                                                                     | 23. Zeulenroda.                                                                                 |               |
| 7) Im Fürstenthum Reuß<br>jüngere Linie.         | . . . . .                                                       |                                                         |                                                                                                                     | 24. Suhl.                                                                                       |               |
|                                                  |                                                                 |                                                         |                                                                                                                     | 25. Lobenstein.                                                                                 |               |
|                                                  |                                                                 |                                                         |                                                                                                                     | 26. Hirschberg.                                                                                 |               |
|                                                  |                                                                 |                                                         |                                                                                                                     | 27. Gera.                                                                                       |               |
| <b>K. Herzogthum Braun-<br/>schweig.</b>         |                                                                 |                                                         |                                                                                                                     |                                                                                                 |               |
| Zoll- und Steuer-Direktion<br>zu Braunschweig.   | . . . . .                                                       | 1. Braunschweig.<br>2. Wolfenbüttel.                    | . . . . .                                                                                                           | 1. Holzminden.                                                                                  | Braunschw.    |

| Nebenzollämter 1. Klasse<br>an der Grenze. |                  | Bemerkungen über besondere Befugnisse.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7.                                         | Hauptamtsbezirk. | 9.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| .                                          | .                | Zu 10. Steueramt Meiningen darf Begleitscheine I. und II. ausfertigen und erliebig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| .                                          | .                | Zu 2. Spalte 3. Mit einer Bahnhofsbefertigungsstelle für unmittelbaren Waareneingang.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| .                                          | .                | Zu 3. Spalte 3. Mit der Befugniß zur Abfertigung der im Ansaßverfahren eingehenden ausländischen Waaren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| .                                          | .                | Zu 21. Steueramt Arnstadt darf Begleitscheine I. über Wanne und Südfrüchte erliebig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| .                                          | .                | Zu 22. Steueramt Greiz ist befugt Begleitscheine I. über wollene Zeugwaaren und Wanne zu erliebig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| .                                          | .                | Zu 27. Steueramt Gera hat Befugniß zur Abfertigung der mit Ladungsbezeichnungen im Ansaßverfahren eingehenden ausländischen Waaren und zur Ausfertigung von Begleitscheine I.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| .                                          | .                | Zu Spalte 5. Das Steueramt zu Selzminnen hat unbefchränkte Befugniß zur Zollhebung und Begleitscheinausfertigung (Begleitscheine I. und II.); auch ist mit denselben eine insoweit bedingte Niederlage verbunden, als die zu derselben gedachten Waaren ohne spezielte Genehmigung der Directivbehörde nicht zum Wiederausgange nach dem Auslande abgefertigt werden und ebenfalls ohne besondere Ermächtigung nicht über ein Jahr (incl. der etwa in anderen Niederlagen bereits zugebrachten Zeit) auf derselben lagern dürfen. |

| Zollvereinte Staaten.                                                              | Hauptämter<br>an der Grenze<br>(* mit Niederlage<br>{Pachhof}). | Hauptämter<br>im Innern mit<br>Niederlage<br>(Pachhof.)                                                                    | Hauptämter im In-<br>nern ohne Nieder-<br>lage, auf welche Be-<br>gleitscheine II. ausge-<br>stellt werden können. | Nebenzollämter im Innern auf<br>welche Waaren mit Begleitscheinen I<br>abgefertigt werden können.                             |                          |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
|                                                                                    |                                                                 |                                                                                                                            |                                                                                                                    | Ort.                                                                                                                          | Hauptamtstet.            |
| 1.                                                                                 | 2.                                                              | 3.                                                                                                                         | 4.                                                                                                                 | 5.                                                                                                                            | 6.                       |
| <b>XI. Oldenburg.</b><br>Ober- u. Zoll- u. Collegium zu<br>Hannover.               | 1 Barel.<br>2 Brake.<br>3 Delmenhorst.                          | 1 Oldenburg.                                                                                                               | . . . . .                                                                                                          | 1 Wildeshausen<br>2 Wechta.<br>3 Cloppenburg.<br>4 Damme.<br>5 Lönningen.<br>6 Zeven.                                         | } Oldenburg.<br>Barel.   |
| <b>XII. Nassau.</b><br>Zollirection zu Wiesbaden.                                  | . . . . .                                                       | 1 Diebrich.<br>2 Limburg.                                                                                                  | . . . . .                                                                                                          | Steuerrämter.<br>1 Höchst.<br>2 Rüdelsheim.<br>3 Wiesbaden.<br>4 Diez.<br>5 Dillenburg.<br>6 Hachenburg.<br>7 Niederlahnstein | } Diebrich.<br>Limburg.) |
| <b>XIII. Freie Stadt<br/>Frankfurt am Main.</b><br>Zollirection zu Frankfurt a. M. | . . . . .                                                       | 1 Frankfurt a. M.<br>(mit einer preuss-<br>rischen Zollabfer-<br>tigungsstelle im<br>Main- u. Weser-<br>Bahnhof daselbst.) | . . . . .                                                                                                          | . . . . .                                                                                                                     | . . . . .                |



| Nebenzollämter I. Klasse<br>h. an der Grenze. |                  | Bemerkungen über besondere Befugnisse.                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Dist.                                         | Hauptamtsbezirk. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 7.                                            | 8.               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 1. Horumerfel.                                | } Barcl.         | Zu 2. Spalte 7. Das Nebenzollamt zu Hooffel ist zur Erhebung von Begleitscheinen I. und II. befugt.                                                                                                                                                                                                  |
| 2. Hooffel.                                   |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 3. Marienfel.                                 |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 4. Rüterfel.                                  |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 5. Eifenferdammersfel.                        | } Brafe.         | Zu 5. Spalte 7. Das Nebenzollamt zu Eifenferdammersfel ist zur Erhebung von Begleitscheinen I. und II. ermächtigt.                                                                                                                                                                                   |
| 6. Fedderwardersfel.                          |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 7. Großenfel.                                 |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 8. Strohausen.                                |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 9. Braffel.                                   |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 10. Gießelch.                                 |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 11. Berne.                                    |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 12. Nogen.                                    | } Delmenhorst.   | Zu 14. Spalte 7. Das Nebenzollamt zu Wahrthurm ist zur Ausstellung von Begleitscheinen I. und II. für die Geflecken und kleine Waarenmengen, welche von Reisenden über dasselbe ein- oder durchgeführt werden, und zur Erhebung von Begleitscheinen I. ermächtigt.                                   |
| 13. Lemwerder.                                |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 14. Wahrthurm.                                |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| .....                                         |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                               |                  | Zu 3. Das Steneramt zu Wiesbaden ist befugt, Begleitscheine I. über halbjahre Ziegen- und Schafelle, welche für inländische Saffian- und Leberfabrikanten unter Controle zur allgemeinen Eingangsbegabe eingeführt werden, nach vorausgegangenem spezieller Revision bei einem Hauptamt, zu erheben. |
|                                               |                  | Zu 5. Mit dem Steneramte zu Dillenburg ist eine Niederlage mit bedingtem Niederlagerecht verbunden; dasselbe ist daher befugt, Begleitscheine I. nach vorheriger spezieller Revision der Waaren bei einem Hauptamt, zu erheben.                                                                      |
| .....                                         |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                               |                  | Bemerkung. Diese provisorische Abfertigungsstelle wird eingezogen werden, sobald die in Ausführung begriffenen baulichen Einrichtungen an der zum Hauptamt führenden Verbindungsbahn vollendet sein werden.                                                                                          |

## Nachtrag.

In Preußen tritt zu a. in Spalte 7 noch das schon seither bestandene Nebenollamt I Eydkuhnen hinzu.

Das in dem Verzeichnisse aufgeführte Nebenollamt I. dieses Namens besteht lediglich für Abfertigungen auf dem dortigen Bahnhofe.

---

# Beilage

zu dem Verzeichnisse der im Zollvereine vorhandenen Hauptzollämter zc.

---

## Verzeichniß

der

an den Grenzen und im Innern des Zollvereins vorhandenen Zoll- und Steuer-  
Ämter zc., welche zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden  
Güter, zufolge des §. 5 des Allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter-  
und Effectentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen,  
befugt sind.

---

| Zollverein-Staaten.                                                                            | Eisenbahnlinien,<br>an welchen die Abfertigungsstellen<br>belegen sind.                                                                                                                                                | Namen der Abfertigungsstellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>I. Preußen.</b>                                                                             |                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 1) Provinz Ostpreußen .<br>2) Provinz Westpreußen.<br>3) Provinz Posen.<br>4) Provinz Pommern. | Eisbahn . . . . .<br>Berlin-Stettiner Bahn . . . . .                                                                                                                                                                   | (Siehe Hauptverzeichnis der Hauptzollämter u.<br>merkung bei dem Nebenzollamt I. zu Gydau<br>Hauptsteueramt zu Stettin,<br>Abfertigungsstelle am Bahnhofe.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 5) Provinz Schlesien.                                                                          | 1) Oberschlesische . . . . .<br><br>2) Gofel-Oberberg . . . . .<br><br>3) Niederschlesisch-Märkische . . . . .<br><br>4) Niederschlesisch-Märkische . . . . .<br>(Zweigbahn von Koflsurt über Gertig<br>nach Dresden.) | 1) Hauptzollamt zu Myslowig.<br>2) Nebenzollamt I. zu Kattowig.<br>3) Hauptsteueramt zu Breslau,<br>Abfertigungsstelle auf dem Oberschleſi<br>Bahnhöfe.<br><br>1) Nebenzollamt I. auf dem Eisenbahn<br>zu Oesterreichisch Oberberg.<br>2) Hauptsteueramt zu Ratibor,<br>Abfertigungsstelle auf dem Bahnh<br><br>Hauptsteueramt zu Breslau,<br>Abfertigungsstelle auf dem Niederschle<br>Märkischen Bahnhöfe.<br><br>Hauptsteueramt zu Gertig,<br>Abfertigungsstelle auf dem Bahnh |
| 6) Provinz Brandenburg.<br>a) Berlin . . . . .                                                 | 1) Berlin-Hamburger . . . . .<br><br>2) Berlin-Potsdam-Magdeburger,<br>Berlin-Anhaltische, Berlin-<br>Frankfurter (Niederschlesisch-<br>Märkische), Berlin-Stettiner.                                                  | Hauptsteueramt für ausländische Gegena<br>zu Berlin, Abfertigungsstelle auf<br>Berlin-Hamburger Bahnhöfe.<br><br>Hauptsteueramt für ausländische Gegena<br>zu Berlin.                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| b) Reg.-Bezirk Potsdam . . . . .                                                               | 1) Berlin-Hamburger . . . . .<br><br>2) Berlin-Potsdam-Magdeburger . . . . .                                                                                                                                           | 1) Nebenzollamt I. zu Wendisch-Warr<br>2) Hauptzollamt zu Wittenberge,<br>Abfertigungsstelle auf dem Bahnh<br><br>Hauptsteueramt zu Potsdam.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| c) Reg.-Bezirk Frankfurt . . . . .                                                             | Niederschlesisch-Märkische . . . . .<br>(Berlin-Frankfurt.)                                                                                                                                                            | Hauptsteueramt zu Frankfurt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

| Zuständigkeits-Staaten.                | Eisenbahnlinien,<br>an welchen die Abfertigungsstellen<br>belegen sind.                                                                                                                                                              | Namen der Abfertigungsstellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nach I. Preußen.</b>                |                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| A) Provinz Sachsen . . . . .           | 1) Magdeburg-Wittenberge . . . .<br>2) Magdeburg-Halberstadt . . . .<br>3) Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipzig<br>4) Berlin-Potsdam-Magdeburg<br>5) Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipzig                                                        | } Hauptsteueramt zu Magdeburg.<br>Hauptsteueramt zu Halle.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| B) Provinz Westphalen . . . . .        | Cöln-Minden . . . . .                                                                                                                                                                                                                | Hauptsteueramt zu Minden,<br>Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| C) Rheinprovinz . . . . .              | 1) Saarbrück-Verbach . . . . .<br>2) Rheinische . . . . .<br>3) Aachen-Mastricht . . . . .<br>4) Aachen-Düsseldorf-Ruhrort . . . .<br>5) Arnheim-Oberhausen . . . . .<br>6) Cöln-Minden . . . . .<br>7) Ruhrort-Oberhausen . . . . . | Hauptzollamt zu Saarbrücken,<br>Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu<br>St. Johann-Saarbrücken.<br>1) Nebenzollamt I. zu Herbesthal.<br>2) Hauptzollamt zu Aachen.<br>3) Hauptsteueramt für ausländische Gegen-<br>stände zu Cöln, Abfertigungsstelle auf<br>dem Central-Güter-Bahnhofe.<br>Hauptamt zu Aachen,<br>Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu<br>Templerbend.<br>1) Hauptsteueramt zu Düsseldorf.<br>2) Hauptsteueramt zu Ruhrort.<br>1) Nebenzollamt I. zu Elten.<br>2) Hauptzollamt zu Emmerich,<br>Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe.<br>3) Hauptsteueramt zu Wesel.<br>1) Hauptsteueramt zu Duisburg.<br>2) Hauptsteueramt zu Düsseldorf.<br>3) Hauptsteueramt für ausländische Gegen-<br>stände zu Cöln, Abfertigungsstelle auf<br>dem Bahnhofe zu Deup.<br>Hauptsteueramt zu Ruhrort. |
| Außerdem<br>Großherzogthum Luxemburg . | Luxemburg-Thionville u. . . . .                                                                                                                                                                                                      | Hauptzollamt zu Luxemburg,<br>Abfertigungsstelle am Bahnhofe.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

| Zollvereins-Staaten. | Eisenbahnlinien,<br>an welchen die Abfertigungsstellen<br>belegen sind.                                                                                                                                             | Namen der Abfertigungsstellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>II. Bayern.</b>   | 1) Lindau-Hof . . . . .<br><br>2) Bamberg-Aschaffenburg . . . .<br>3) München-Rosenheim-Kufstein . .<br>4) München-Rosenheim-Salzburg . .<br>5) Ludwigshafen-Saarbrücken . . .<br>6) Neustadt-Weissenburg . . . . . | 1) Hauptzollamt zu Lindau.<br>2) Hauptzollamt zu Donauwörth.<br>3) Hauptzollamt zu Hof, Abfertigungsstelle im Bahnhof.<br>4) Hauptzollamt zu Nürnberg, Abfertigungsstelle am Bahnhof.<br><br>Hauptzollamt zu Schweinfurt.<br><br>Nebenzollamt I. am Bahnhofe zu Kufstein<br><br>Nebenzollamt I. am Bahnhofe zu Saßlbach<br><br>Hauptzollamt zu Ludwigshafen.<br><br>Nebenzollamt I. zu Schaidt mit der Erpösterung zu Weissenburg, welche Ansjageposten fungirt.                                                                        |
| <b>III. Sachsen.</b> | 1) Zittau-Reichenberg . . . . .<br><br>2) Löbau-Zittau . . . . .<br>3) Sächsisch-Böhmische Staats-Eisenbahn.<br><br>4) Magdeburg-Leipzig . . . . .<br>5) Leipzig-Dresden . . . . .<br>6) Chemnitz-Riesa . . . . .   | 1) Nebenzollamt I. zu Reichenberg (Böhmen)<br>2) Hauptzollamt Zittau, Zollerpeditio dem Bahnhofe.<br><br>Hauptsteueramt Löbau.<br><br>1) Nebenzollamt I. zu Bodenbach (Böhmen)<br>2) Hauptsteueramt zu Pirna.<br>3) Hauptsteueramt zu Dresden (bloß Ausgänge nach Böhmen).<br>4) Hauptsteueramt zu Dresden, Zollerpeditio auf dem Sächsisch-Böhmischen Bahnh.<br><br>Hauptzollamt zu Leipzig.<br><br>Hauptzollamt zu Leipzig, Zollerpeditio dem Dredebener Bahnhofe.<br><br>Hauptsteueramt zu Chemnitz, Zollerpeditio auf dem Bahnhofe. |

| Zollvereins-Staaten.   | Eisenbahnlinien,<br>an welchen die Abfertigungsstellen<br>belegen sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Namen der Abfertigungsstellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>IV. Hannover.</b>   | 1) Central-Bahnhof zu Hannover<br>(bei welchem sämtliche Hannoverische<br>Eisenbahnen sich vereinigen).<br>2) Hannover-Bremen . . . . .<br>3) Hannover-Harburg . . . . .<br>4) Hannover-Cassel . . . . .<br>5) Hannover-Emden . . . . .<br>6) Hannover-Braunschweig . . . . .<br>7) Hannover-Hildesheim . . . . .<br>(über Lohre oder Nordstemmer).<br><i>Anmerkung.</i> Sämmtliche das König-<br>reich Hannover berührende Eisenbahnen stehen<br>mit einander in Verbindung. | Hauptsteueramt zu Hannover,<br>Abfertigungsstelle am Bahnhofe.<br>Vereinsländisches Hauptzollamt zu Bremen.<br>Hauptzollamt zu Harburg,<br>Abfertigungsstelle am Bahnhofe,<br>Hauptsteueramt zu Münden,<br>Abfertigungsstelle am Bahnhofe.<br>1) Hauptsteueramt zu Dönabrück,<br>Abfertigungsstelle am Bahnhofe.<br>2) Hauptzollamt zu Leer,<br>Abfertigungsstelle am Bahnhofe.<br>3) Hauptzollamt zu Emden,<br>Abfertigungsstelle am Bahnhofe.<br>Hauptsteueramt zu Hannover,<br>Abfertigungsstelle am Bahnhofe.<br>Hauptsteueramt zu Hildesheim. |
| <b>V. Württemberg.</b> | Staats-Eisenbahn vom Bodensee<br>(Friedrichshafen) in Verbindung<br>mit der Bayerischen Eisenbahn in<br>Ulm und mit der Badischen Eisen-<br>bahn in Bruchsal.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 1) Hauptzollamt zu Friedrichshafen.<br>2) Hauptzollamt zu Ulm.<br>3) Hauptzollamt zu Stuttgart.<br>4) Hauptzollamt zu Heilbronn.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>VI. Baden.</b>      | Basel-Frankfurt a. M. . . . .<br>und<br>Zweigbahn von Mannheim bis<br>Friedrichsfeld.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | I. Zollämter an der Grenze.<br>1) Die Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe<br>zu Rehl.<br>2) Decks. am Bahnhofe zu Basel.<br>3) Das Nebenzollamt I. zu Waldshut.<br>II. Zollämter im Innern.<br>Das Hauptzollamt zu Mannheim.<br><i>Anmerkung.</i> Das Abfertigungsamt am Bahnhof<br>zu Rehl ist zu der Abfertigungsweise nur bezüglich<br>der im direkten Verkehr von der Französischen auf die<br>Badische Eisenbahn und umgekehrt übergehenden Gü-<br>ter besetzt.                                                                                |

| Zellvereins-Staaten.                | Eisenbahnlinien,<br>an welchen die Abfertigungsstellen<br>belegen sind.                                                                                                                                         | Namen der Abfertigungsstellen.                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>VII. Kurfürstenthum Hessen.</b>  | I. 1) Hannoverische Südbahn . . .<br>(Hannover-Cassel.)<br>2) Main-Weferbahn . . . . .<br>3) Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-<br>Nordbahn.<br>II. 1) Frankfurt-Hanauer Bahn . . .<br>2) Aschaffenburg-Hanauer Bahn. | Hauptsteueramt zu Carlshafen.<br>Hauptsteueramt zu Cassel,<br>Abfertigungsstelle auf dem Bahnhof.<br>Hauptsteueramt zu Hanau.                                                                                                                                       |
| <b>VIII. Großherzogthum Hessen.</b> | 1) Main-Weferbahn . . . . .<br>2) Ludwigs-Bahn . . . . .                                                                                                                                                        | 1) Hauptzollamt zu Gießen.<br>2) Hauptzollamt zu Darmstadt.<br>3) Hauptzollamt zu Offenbach.<br>Hauptzollamt zu Mainz.                                                                                                                                              |
| <b>IX. Thüringischer Verein.</b>    | 1) Thüringische Eisenbahn . . .<br>2) Sächsisch-Bayerische Staats-<br>Eisenbahn.<br>3) Werra- resp. Richtenfels-Cobur-<br>ger Eisenbahn.<br>4) Weiszenfels-Geraer Eisenbahn .                                   | Königl. Preuss. Hauptsteueramt zu Erf.<br>Abfertigungsstelle am Bahnhofe.<br>Herzoglich Sächsisches Hauptsteueramt<br>Altenburg, Abfertigungsstelle auf<br>Bahnhofe.<br>Herzoglich Sächsisches Hauptsteueramt<br>Coburg.<br>Fürstlich Reussisches Steueramt zu Ger. |
| <b>X. Braunschweig.</b>             | Braunschweigische Eisenbahn . . .<br>(Magdeburg-Braunschweig-Hannover.)                                                                                                                                         | 1) Hauptsteueramt zu Braunschweig,<br>Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe                                                                                                                                                                                           |
| <b>XI. Oldenburg.</b>               |                                                                                                                                                                                                                 | 2) Hauptsteueramt zu Wolfenbüttel.                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>XII. Nassau.</b>                 |                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                     |



| Zellvereins-Staaten.  | Eisenbahnlinien,<br>an welchen die Abfertigungsstellen<br>belegen sind.                                                                                                                                                 | Namen der Abfertigungsstellen.                                                                                           |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| XIII. Frankfurt a. M. | 1) Main-Wefer Bahn . . .<br><br>2) Frankfurt-Misshaffenburg-Würz-<br>burg.<br>Frankfurt-Heidelberg-Mann-<br>heim (Main-Neckar Bahn).<br>Frankfurt-Leipzig.<br>Frankfurt-Cassel (Main-Wies-<br>baden), (Taunusbahn) etc. | Hauptsteueramt zu Frankfurt,<br>Abfertigungsstelle am Main-Wefer-Bahn-<br>hofe.<br><br>Hauptsteueramt zu Frankfurt a. M. |



# Regierungs-Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 15. Juni 1861.

### Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Union-Versicherung-Societät in London. — Verfügung, betreffend die Bekanntmachung neuer Statuten für die Königl. Thierarzneischule in Stuttgart.

### I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

### II. Verfügungen der Departements.

#### A) Des Departements des Innern.

##### Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Union-Versicherung-Societät in London.

Nachdem die Union-Versicherung-Societät in London zum Geschäftsbetrieb im Fache der Lebens- und Rentenversicherung im Lande zugelassen und als Hauptagent derselben der Kaufmann Julius Blösch in Stuttgart bestätigt worden ist, so wird dieses hiemit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Hauptagent ermächtigt und verpflichtet ist, in allen zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und württembergischen Einlegern, welche sich auf den Betrieb der Gesellschaft beziehen, Namens der Letztern vor den K. Gerichten Recht zu nehmen und zu geben.

Stuttgart den 3. Juni 1861,

Linden.

## B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

### Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend die Bekanntmachung neuer Statuten für die Königl. Thierarzneischule in Stuttgart.

Nachdem das durch höchste Entschliebung vom 11. December 1821 genehmigte provisorische Statut für die Königl. Thierarzneischule in Stuttgart einer durchgreifenden Revision unterworfen worden ist, werden an der Stelle desselben mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 31. v. M. nachstehende neue Statuten für die genannte Anstalt erlassen, wobei bemerkt wird, daß die Funktionen, welche den an der Thierarzneischule angestellten Lehrern als dem technischen Collegium in Veterinär-Sachen für thierärztliche Prüfungen, Begutachtungen in gerichtlichen Streitfällen und dergleichen zukommen, hiedurch nicht berührt werden.

Stuttgart den 5. Juni 1861.

Goltzer.

# Statuten.

## I. Zweck und Bestimmung der Anstalt.

### §. 1.

Die Königl. Thierarzneischule hat die Bestimmung, durch Unterricht praktische Thierärzte, sowohl für das Bedürfniß des Publikums, als für die entsprechenden öffentlichen Zwecke zu bilden.

## II. Vom Unterrichte.

### §. 2.

Der Unterricht, welcher an der Königl. Thierarzneischule ertheilt wird, ist theils ein theoretischer, theils ein praktischer.

Der theoretische Unterricht umfaßt folgende Lehrfächer:

Anatomie der Hausthiere mit Präparirübungen,  
Physiologie,

Viehzucht und Diätetik,  
 Arzneimittellehre und Receptirkunst,  
 allgemeine und specielle Pathologie und Therapie,  
 Chirurgie,  
 Operationslehre mit Uebungen im Operiren,  
 Geburtshilfe,  
 pathologische Anatomie,  
 Exterieur,  
 gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde,  
 Theorie des Hufbeschlags.

(Soweit zum Verständniß der Vorträge über diese Lehrfächer Kenntnisse aus dem Gebiete der Naturwissenschaften nöthig sind, wird das Erforderliche an geeigneten Orte eingeschaltet.)

Der daneben stattfindende praktische Unterricht hat hauptsächlich zum Gegenstande:  
 die innerlichen und äußerlichen Krankheiten der verschiedenen Hausthiere,  
 die Bereitung und Anwendung der Arzneien,  
 den Hufbeschlag.

### §. 3.

Als Lehrmittel dienen, und zwar:

a) für den theoretischen Unterricht:

die verschiedenen Sammlungen der Anstalt, z. B. von physikalischen und chemischen Apparaten,  
 von anatomischen und chirurgischen Instrumenten,  
 von anatomischen und pathologischen Präparaten;  
 eine pharmakognostische Sammlung,  
 eine Sammlung von Hufeisen für gesunde und kranke Hufe.

b) Für den praktischen Unterricht:

1) die Kliniken, und zwar vornämlich

- aa. die stationäre Klinik für Pferde, Hunde u. s. w. in den Krankenställen der Anstalt, und
- bb. die ambulatoische Rindviehlinik in den Ställen der Wessger;

- 2) die für den Bedarf der Anstalt eingerichtete Apotheke;  
 3) die Beschlag-Schmiede.

## §. 4.

Die Lehrzeit, innerhalb welcher der beschriebene theoretische und praktische Unterricht unter Benützung der angegebenen Lehrmittel vollständig zu ertheilen ist, ist auf zwei Jahre festgesetzt.

Das Schuljahr beginnt je mit dem 16. October und endigt je mit dem 31. August eines Jahrs; in der Zwischenzeit sind Ferien.

Uebrigens leidet die Behandlung kranker Thiere in der Anstalt, sowie der Betrieb der Beschlagschmiede auch während der Ferien keine Unterbrechung.

## §. 5.

Der Unterricht wird für Inländer unentgeltlich ertheilt.

Ausländer, welche die Anstalt besuchen, haben ein mäßiges Unterrichtsgeld zu entrichten.

## §. 6.

Ertheilt wird der Unterricht durch eine angemessene Zahl von wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrern und durch den Lehrschmied als Fachlehrer.

Nach Bedürfnis können den Hauptlehrern zur Unterstützung ein oder einige Unterlehrer als Repetitor, Professor, klinischer Assistent u. dergl. beigegeben werden.

Im Falle einer länger dauernden Verhinderung eines Lehrers ist für eine angemessene Stellvertretung zu sorgen und nach Umständen auch hiezu der Unterlehrer zu verwenden.

## §. 7.

Die Vertheilung der verschiedenen Lehrfächer unter die verschiedenen Lehrer der Anstalt richtet sich nach dem einem jeden derselben gegebenen speciellen Lehrauftrage.

Mit dem Lehrauftrag für ein bestimmtes Fach ist der Regel nach von selbst auch der Auftrag zu Ueberwachung der darauf bezüglichen Sammlungen, sowie zur Leitung des betreffenden praktischen Instituts (z. B. der Klinik, der Schmiede) verbunden.

Ueber die Verwaltung der Schulbibliothek wird im einzelnen Fall besondere Bestimmung getroffen.

## III. Von den Schülern.

## §. 8.

Die Theilnehmer am Unterricht in der Königl. Thierarzneischule sind entweder ordentliche Schüler der Anstalt, oder sog. Hospitanten, welche, ohne einen vollständigen Lehrkurs durchzumachen, blos an einzelnen Fächern Theil nehmen.

## §. 9.

Um als ordentlicher Schüler in die Thierarzneischule aufgenommen zu werden, wird alljährlich vom Königl. Kriegsministerium eine bestimmte Anzahl Militärpersonen, welche zu sog. Militärhufschmieden ausgebildet werden sollen, in Vorschlag gebracht. Andere haben sich zu dem angegebenen Zwecke bei der Direction der Anstalt unter Beachtung der in den nächstfolgenden §§. 10 und 11 angeführten Bestimmungen zu bewerben.

## §. 10.

Diejenigen, welche sich um Aufnahme als ordentliche Schüler in die Königl. Thierarzneischule bewerben wollen, haben sich vor Allem darüber auszuweisen, daß sie

- 1) das 30ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
- 2) daß sie durch die ordentliche Militärpflicht an Erreichung eines zweijährigen Lehrurses nicht gehindert sind, beziehungsweise, wenn sie im Militärverband stehen, daß sie von ihrem Regiments-Commando die Erlaubniß, sich in die Anstalt aufnehmen zu lassen, erhalten haben,
- 3) daß sie körperlich gesund sind und die dem betreffenden Alter angemessenen Kräfte besitzen,
- 4) daß sie in Beziehung auf ihren Lebenswandel ein gutes Zeugniß haben,
- 5) daß sie das erforderliche Vermögen oder zureichende Unterstützung besitzen, um die Kosten eines zweijährigen Aufenthalts in Stuttgart bestreiten zu können.

Außerdem erscheint es als wünschenswerth, daß der Aufzunehmende ein passendes Gewerbe erlernt habe und dasselbe gehörig verstehe.

## §. 11.

Die Aufnahmegesuche sind, je mit einem gemeinderäthlichen Zeugnisse über die einschlägigen Verhältnisse des Bewerbers versehen, den betreffenden Oberämtern zu übergeben, welche sie mit ihren etwaigen Bemerkungen spätestens in der ersten Hälfte des Monats September an die Direction der Königl. Thierarzneischule einsenden werden.

## §. 12.

Diejenigen Bewerber, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen (§. 10) als zulassungsfähig erkannt worden sind, sowie die von dem Königl. Kriegsministerium in Vorschlag gebrachten sog. Militärhufschmiedszöglinge, gegen deren Zulassung kein Bedenken obwaltet, werden auf dem geeigneten Wege auf den 16. October in die Anstalt einberufen, haben sich aber hier vor Allem noch einer Aufnahmeprüfung zu unterwerfen, welche sich über die Elementarfächer des Lesens, Rechtschreibens und eines schriftlichen Aufsatzes, sowie der Arithmetik zu erstrecken hat.

## §. 13.

Diejenigen der erschienenen Aufnahme-Candidaten, welche bei dieser Vorprüfung über den Besitz der erforderlichen Schulkenntnisse sich auszuweisen vermögen, werden sofort definitiv als ordentliche Schüler der Anstalt angenommen und auf die bestehenden Schulgesetze verpflichtet.

## §. 14.

Um als Hospitant zur Theilnahme am Unterrichte in der Königl. Thierarzneischule zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß der Betreffende bei der Direction der Anstalt darum nachsuche und sich wenigstens über ein gutes Prädicat und den Besitz der erforderlichen Mittel ausweise.

## §. 15.

Ein in die Anstalt aufgenommener Schüler kann wegen später sich herausstellender entschiedener intellectueller Unfähigkeit aus der Anstalt wieder entlassen werden.

## §. 16.

Von den in den zweiten Jahreskurs übergetretenen ordentlichen Schülern können Inländer, welche nicht zu den Militärhufschmiedszöglingen gehören, unentgeltlich, und falls der Raum hierzu ausreichen sollte, auch Ausländer, letztere gegen einen mäßigen Mietzins, in dem Anstaltsgebäude selbst in dem mit 12 Betten ausgerüsteten Schlafsaal eine Unterkunft finden.

## §. 17.

In Absicht auf das Verhalten der Schüler wird die nächste Aufsicht von dem in der Anstalt wohnenden Lehrschmied und dem etwa angestellten Unterlehrer geführt, welche ihre Wahrnehmungen dem Vorstande anzuzeigen haben.



## §. 18.

Die im erforderlichen Falle in Anwendung zu bringenden Disciplinarmittel sind:  
 Verweise,  
 Auflegung von Strafdiensten,  
 Entziehung des etwaigen freien Wohnungsgenusses,  
 Entfernung oder Ausstoßung aus der Schule.

## §. 19.

Das zuletzt genannte äußerste Disciplinarmittel wird insbesondere verfügt:

- a) wegen öfteren oder längeren unentschuldigtem Begleibens von der Schule oder eigenmächtigen Verlassens derselben vor Beendigung des zweijährigen Curfes,
- b) wegen hartnäckigen Ungehorsams,
- c) wegen unsittlichen Lebenswandels oder gemeiner Vergehens.

## §. 20.

Zur Controlirung der Fortschritte der Schüler wird je am Ende des Vortrags eines Lehrfachs von dem betreffenden Lehrer eine specielle Prüfung und je am Ende eines ganzen Lehrcurfes eine allgemeine Prüfung vorgenommen. Letztere ist öffentlich und es werden derselben zwei Mitglieder des Medicinal-Collegiums anwohnen (vergl. §. 38.)

## §. 21.

Nach dem Ergebnisse dieser Schlußprüfung und unter Vergleichung mit den Ergebnissen der stattgefundenen Zwischenprüfungen werden den Schülern Zeugnisse ausgestellt.

Diejenigen Schüler, welche nicht als tüchtig erfunden worden, erhalten nur ein Zeugniß des Inhalts, daß sie die Anstalt besucht haben, diejenigen aber, welche als tüchtig erfunden worden, erhalten nach den drei Stufen

sehr gute Kenntnisse,

gute Kenntnisse,

zureichende Kenntnisse,

ein von dem Vorstand und den Lehrern, welche bei der Schlußprüfung anwesend gewesen, ausgestelltes Tüchtigkeitszeugniß. Auch werden an die vorzüglichsten Schüler der Anstalt bei der Schlußprüfung Preise, bestehend in Instrumenten und Büchern, ausgetheilt.

## IV. Von der Oekonomie.

## §. 22.

Die ökonomische Verwaltung der Anstalt wird unter der Leitung des Vorstands durch einen von Seiner Königlichen Majestät ernannten rechnungsverständigen Kassier und durch den Lehrschmied besorgt.

## §. 23.

Das Areal der Anstalt, die Gebäude und Ställe derselben, ferner das gesammte Mobiliar mit Einschluß der Geräthschaften in den Ställen, in der Apotheke und in der Schmiede, nur mit Ausschluß der den Lehrschmied als solchen nicht berührenden wissenschaftlichen Sammlungen der Anstalt (vergl. oben §. 7, Abs. 2), endlich sämtliche Natural- und Materialvorräthe bei derselben stehen unter der nächsten Aufsicht beziehungsweise in Verwahrung des Lehrschmieds.

## §. 24.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit in allen Theilen der Anstalt, zu Vornahme der dem Lehrschmied als Hausverwalter obliegenden Heizung und Beleuchtung der verschiedenen Räumlichkeiten derselben, zu Besorgung der Fütterung in den Krankenställen u. s. w. wird dem Lehrschmied ein besonderer Diener beigegeben, der von ihm zu beaufichtigen ist, dessen Annahme und Entlassung aber von der Genehmigung des Vorstands abhängt.

## §. 25.

Ueber die in Verwahrung des Lehrschmieds befindlichen Mobilien und Vorräthe der Anstalt wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs, welches von der Mitte Octobers bis eben dahin des nächsten Jahrs lauft, über die in der nächsten Aufsicht der anderen Lehrer der Anstalt stehenden Sammlungen von Instrumenten, Präparaten, Büchern u. s. w. alle 3 Jahre durch einen vom Königl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens abzuordnenden Beamten ein Sturz vorgenommen, welchem der Kassier der Anstalt anzuwohnen hat.

## §. 26.

Die Besorgung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Anstalt, sowie die Führung der Kasse derselben geschieht durch den Kassier unter Mitwirkung des Lehrschmieds (vergl. §§. 30. 31).

## §. 27.

Die bei der Unterhaltung der Königl. Thierarzneischule erwachsenden Ausgaben werden theils durch ihre eigenen Einnahmen, theils durch Zuschuß der Staatskasse bestritten.

## §. 28.

Eigene Einnahmen hat die Anstalt:

- 1) durch den Ertrag aus ihrem Vermögen (Pacht- und Naturalerlös aus ihren Gütern, Erlös aus verkauften Materialien u. s. w.);
- 2) durch den Betrieb ihrer Institute (§. 3), und zwar:
  - a) der Krankenfälle — für die Verpflegung und Heilung fremder, der Anstalt übergebener Thiere, nebst dem Erlös aus verkauftem Dünger,
  - b) der Apotheke — für die bei der ambulanten Behandlung kranker Thiere abgegebenen Medicamente,
  - c) der Schmiede — für die Fertigung und Aufschlagung von Hufeisen auf fremde Pferde;
- 3) durch die von Ausländern zu entrichtenden Unterrichtsgelder (§. 5) und Miethzinsen (§. 16).

## §. 29.

Uebrigens kann, wenn die Behandlung eines kranken Thieres für die Schüler der Anstalt besonders lehrreich und nutzbringend war, oder wenn der Eigenthümer des Thieres besonders bedürftig ist, der Ersatz für die von der Anstalt aufgewendete Verpflegung des Thieres, so wie für die aus der Anstalt abgegebenen Medicamente auch ganz oder theilweise nachgelassen werden.

## §. 30.

Der Lehrschmied hat (vergl. §. 26) einerseits die Anschaffung der für den Betrieb der genannten Institute erforderlichen Naturalien und Materialien auszuführen, andererseits den Einzug der aus dem Betriebe dieser Institute sich ergebenden Einnahmen zu besorgen, und sowohl jene Ausgaben als diese Einnahmen zunächst zu verrechnen.

## §. 31.

Ueber die Ausgaben und Einnahmen des Lehrschmieds rechnet der Kassier, nachdem er dessen Bücher am Ende einer jeden Woche durchgesehen, am Ende eines Monats mit ihm ab und bringt das Ergebnis dieser Abrechnung zur Kenntniß des Vorstands und der Lehrer.

## §. 32.

Der Kassier hat sodann am Ende eines jeden Vierteljahrs ein Verzeichniß sämtlicher Ausgaben mit den betreffenden Belegen dem Vorstand und den Lehrern zur Einsicht und Dekretur vorzulegen und zugleich die von ihm inzwischen vorgenommene Anlegung vorübergehend disponibler Gelder der Anstalt zur Kenntniß des Vorstehers und der Lehrer zu bringen.

## §. 33.

Am Ende eines Rechnungsjahrs (vergl. §. 25) legt der Kassier über die ganze ökonomische Verwaltung der Anstalt eine ausführliche Rechnung ab, welcher die Bücher des Lehrschmieds als Unterrechners beizulegen sind.

## V. Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt.

## §. 34.

An der Spitze der K. Thierarzneischule steht ein Vorstand, welcher aus der Zahl der Hauptlehrer von Seiner Königlichen Majestät ernannt und für diese Funktion besonders besolnt wird.

Ihm ist das gesammte Personal der Anstalt untergeordnet.

Er vertritt die Anstalt in allen ihren Beziehungen nach Außen, sowohl gegenüber den öffentlichen Behörden als gegenüber dem Publikum; er ist aber auch für eine gute und geordnete Verwaltung derselben nach allen ihren Theilen, sowohl was den Unterricht, als was die Disciplin und die Dekonomie betrifft, verantwortlich.

Eine besondere Dienstinstruktion regelt seine dachfälligen Obliegenheiten des Näheren.

## §. 35.

Die bei der Direktion sich ergebenden Kanzleigeschäfte (Sekretariat, Registratur etc.) werden von dem Kassier der Anstalt besorgt.

## §. 36.

Bei der ihm zukommenden Leitung der ganzen Anstalt steht dem Vorstande der aus den Hauptlehrern derselben gebildete Lehrerconvent in der Art zur Seite, daß alle wichtigeren Angelegenheiten, welche die Anstalt betreffen, collegialisch zu berathen sind, wobei der Kassier als Sekretär das Protokoll zu führen hat.

Wichtigere Angelegenheiten in diesem Sinne sind z. B.

alle Fragen, welche die Zweckbestimmung der Anstalt und die daraus sich ergebende Organisation derselben berühren (vergl. §. 1),

Feststellung des Lehrplans (vergl. §. 2); Aufnahme von ordentlichen Schülern in die Anstalt und

Zulassung von Hospitanten (vergl. §§. 12–14),

Wiederentlassung eines als intellektuell unfähig sich zeigenden Schülers (§. 15), Vergebung und Wiederentziehung der freien Wohnung im Anstaltsgebäude (§§. 16. 18), Entfernung oder Ausstoßung eines unwürdigen Schülers (§§. 18. 19), Ausstellung der Zeugnisse an die Schüler und Zuerkennung von Preisen an solche (§. 21),

alle Fragen, welche sich auf das Areal der Anstalt, die Unterhaltung der Gebäude u. dergl. beziehen (§. 23),

Festsetzung des dreijährigen Etats (§. 27),

Anschaffungen für die Bibliothek, so wie größere Anschaffungen für die wissenschaftlichen Sammlungen der Anstalt und für die praktischen Institute derselben, für letztere namentlich an Naturalien und Materialien (vergl. §§. 3. 30),

Festsetzung der Vergütung für die Verpflegung kranker Thiere, so wie der Preise der Arzneien und des Fußbeschlages (§. 28),

Uebnahme der Verpflegungs- und Heilungskosten auf den Etat der Klinik (§. 29), Fortgang der ökonomischen Verwaltung im Laufe eines Rechnungsjahrs (§§. 31. 32).

### §. 37.

Einer höheren Entscheidung beziehungsweise Genehmigung bedürfen von diesen Gegenständen:

alle Fragen der Organisation der Anstalt,

die Feststellung des Lehrplans derselben,

die Entfernung oder Ausstoßung eines Zöglings aus der Anstalt,

alle Fragen, welche sich auf das Areal und die Gebäulichkeiten beziehen,

Festsetzung des dreijährigen Hauptetats,

Anschaffungen für die Anstalt, wenn dabei eine Ueberschreitung des Etats zur Sprache kommt oder der Betrag der einzelnen Anschaffung 100 fl. übersteigt.

### §. 38.

Die nächste Aufsicht über die Verwaltung, so wie über Alles, was den Unterricht in der Anstalt betrifft, ist dem Medicinal-Collegium übertragen, welches dieselbe durch zwei seiner Mitglieder ausüben läßt. Letztere haben sich durch periodische Besuche der Anstalt

von den Verhältnissen derselben in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und ihre Wahrnehmungen dem Medicinal-Collegium vorzutragen, welches, soferne es sich hiedurch veranlaßt findet, Anordnungen und Weisungen in Antrag zu bringen, darüber dem Ministerium Bericht erstatten wird.

Ebenso hat der Vorstand der Schule seine Berichte und Anträge zunächst dem Medicinal-Collegium vorzutragen, welches dieselben dem Ministerium bezugachtend vorlegen wird.

#### §. 39.

Die höhere Aufsicht über die Thierarzneischule wird von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens geführt.

#### §. 40.

Für den Zweck der Aufsichtsführung hat der Vorstand der Schule am Ende eines jeden Schuljahres über die Verwaltung derselben in allen ihren Zweigen einen ausführlichen Rechenschaftsbericht unter Beischluß der betreffenden speciellen Nachweise an das Medicinal-Collegium zu erstatten, welches denselben, mit den etwa erforderlichen Bemerkungen begleitet, an das Ministerium einsenden wird.

Außerdem wird Seitens der Aufsichtsbehörde alljährlich zu einem angemessenen scheinenden Zeitpunkte eine gründliche Visitation der Anstalt in allen ihren Theilen vorgenommen und über das Ergebnis der Visitation Bericht an das Ministerium erstattet.



# Regierungs-Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 29. Juni 1861.

### Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Posttransport-Ordnung für den Verkehr im Inlande und mit den Ländern des deutschen Postvereins. — Verfügung, betreffend die Steuererhebung vom 1. Juli 1861 an.

## I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

## II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

- a) Verfügung, betreffend die Posttransport-Ordnung für den Verkehr im Inlande und mit den Ländern des deutschen Postvereins.

Nachdem durch den Postvereins-Vertrag und das Reglement für den Postvereins-Verkehr vom 18. August v. J., Reg.Blatt S. 87 ff., sowie durch sonstige Aenderungen eine Revision der Posttransport-Ordnung vom 29. Juni 1858, Reg.Blatt S. 115 ff., nothwendig geworden ist, wird eine neue Posttransport-Ordnung für den Verkehr im Inlande und mit den Ländern des deutschen Postvereins in Gemäßheit der nach Vernehmung des R. Geheimen-Raths erfolgten höchsten Entschliehung Seiner Königlichen Majestät nachstehend unter dem Anfügen veröffentlicht, daß dieselbe am 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tritt:

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

##### Umfang des deutschen Postvereins.

Zum deutschen Postverein gehören gegenwärtig:

Die österreichische und preussische Gesamtmonarchie und alle übrigen deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme der Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Limburg, sowie des zum dänischen Postgebiet gehörigen oldenburgischen Fürstenthums Lübeck mit den Poststellen zu Eutin und Schwartau.

Im Verkehre mit dem Großherzogthum Luxemburg beziehen sich die Postvereins-Bestimmungen nur auf die Briefpost.

#### §. 2.

##### Entfernungsmäß.

Für die Bestimmung der Ortsentfernungen wird ausschließlich die geographische Meile (zu 15 Meilen auf einen Aequatorsgrad, 1 Meile = 26,000 württembergischen Fuß) zu Grunde gelegt.

#### §. 3.

##### Gewicht.

Bei allen Gewichtsermittlungen in Württemberg wird das durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Januar 1859 zum Landesgewicht erhobene Zollgewicht mit der Eintheilung in 32 Loth (Art. 2 des genannten Gesetzes) angewendet.

#### §. 4.

##### Münzwährung.

Die von den inländischen Poststellen zu erhebenden Postgebühren sind in der gesetzlich bestehenden süddeutschen Währung (52 ½ fl. Fuß) in Gulden und Kreuzern zu berechnen.

In diese Währung sind auch alle in einer anderen Währung angelegten Postgebühren zu übertragen.

Ein Bruchkreuzer wird auf den nächsten vollen Kreuzer abgerundet.



## §. 5.

## Beschaffenheit der Postsendungen. Verpackung und Verschluss.

Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen bei der Ausgabe nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), haltbar verpackt und so verschlossen seyn, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung des Verschlusses dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen Kreuzband- und Musterfendungen vergl. §§. 35 und 36.)

Ueber die von der Postbeförderung ausgeschlossenen und über die bedingt zugelassenen Gegenstände vergl. §§. 51 und 52.

## §. 6.

## Adresse.

1) Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

2) Dies gilt auch bei solchen mit *poste restante* bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei gewöhnlichen (nicht rekommandirten) Briefen mit dem Vermerk „*poste restante*“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet seyn.

3) Wenn eine Sendung nach kleineren, wenig bekannten oder solchen Orten bestimmt ist, deren es mehrere gleichen Namens gibt, so muß außer dem Bestimmungsort auch der Bezirk (Oberamt &c.), wozu der Ort gehört, die nächste Poststation, oder der Fluß &c., bei welchem der Ort liegt, angegeben werden.

Ist der Bestimmungsort im Auslande und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen, so ist nicht nur das Land anzugeben, sondern auch die Lage des Orts nach den eben erwähnten Grundsätzen näher zu bezeichnen.

Bei Sendungen nach größeren Orten ist wo möglich auch die Wohnung des Adressaten beizufügen.

4) Bei Sendungen nach Ländern, wo die deutschen Schriftzeichen nicht allgemein bekannt sind, empfiehlt es sich, die Adresse mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

## §. 7.

## Außenseite der Postsendungen.

Außer den auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben

darf auf der Außenseite noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber keine, einer krieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz enthalten seyn.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Portos, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

Ueber den Frankirungs-Vermerk vergl. §. 9, Ziff. 3.

### §. 8.

Art der Beförderung der Postsendungen; Expeditionswege.

1) Die Postsendungen werden je nach Inhalt und äußerer Beschaffenheit, beziehungsweise nach dem Willen der Aufgeber, mit der Briefpost oder mit der Fahrpost befördert. Welche Gegenstände zur Briefpost oder zur Fahrpost gehören, ergibt sich aus §§. 30 und 30. Ueber die Etsaffettensendungen vergl. §§. 73—79.

2) Die Wege, auf welchen die Postsendungen den Adressaten zuzuführen sind, werden von der Postverwaltung bestimmt, und es werden in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten benutzt.

Es soll jedoch dem Aufgeber einer Fahrpostsendung in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, frei stehen, den Expeditionsweg selbst zu bestimmen.

### §. 9.

Frankirung.

1) Das Porto für Briefe und Fahrpostsendungen kann in der Regel nach der Wahl des Absenders entweder bei der Aufgabe bezahlt oder dem Empfänger zur Zahlung überlassen werden.

Eine theilweise Frankatur ist im Inlande und im Vereinsverkehr nicht zulässig. (Ausnahme s. §. 69).

2) Die von Privatpersonen an Behörden gerichteten Sendungen sind bei der Aufgabe zu frankiren, wenn die Absender der Annahme versichert seyn wollen.

3) Für Fahrpostsendungen, welche der Aufgeber frankiren will, ist das Porto bei der Aufgabe baar zu bezahlen, und sie sind mit der diese Absicht ausdrückenden Bezeichnung (frei, franko, fr.) zu versehen. Die Frankirung mittelst Freimarken ist ausgeschlossen.

Die mit Marken zu frankirenden Briefpostsendungen bedürfen der erwähnten Bezeichnung nicht.

Postsendungen, auf deren Adresse der Frankirungsvermerk durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Aufgabe zurückzuweisen.

Werden Briefe mit einer Frankobezeichnung im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich beurkundet.

4) In Fällen, in welchen die von dem Aufgeber beabsichtigte Zahlung des Porto nicht sofort vollständig erfolgen kann, aber die nachträgliche Erhebung von dem Aufgeber (mittels Zurückrechnung) thunlich oder Bedingung der Weiterbeförderung von Seiten ausländischer Transportanstalten ist, kann von der Aufgabe-Poststelle die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrags zur Dedung der nachzuerhebenden Gebühren verlangt werden.

Für die Ausstellung und Absendung des Frankosetts, d. h. des schriftlichen Erfuchens der Aufgabe-Poststelle um die Porto-Rückrechnung, ist eine besondere Vergütung nicht zu entrichten.

#### §. 10.

##### Portofreiheit.

##### A. Postvereins-Verkehr:

Im Wechselverkehr der einzelnen zum Postverein gehörigen Gebiete werden portofrei befördert:

##### I. Mit der Briefpost:

1) Die Korrespondenzen sämtlicher Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis unter sich, ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht.

2) Die Korrespondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Official-sachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Official-sache bezeichnet und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

3) Der amtliche Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich für jede Sendung, insofern letztere zwischen öffentlichen

Behörden stattfindet, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung „Deutsche Bundesangelegenheit“ versehen ist. Das Portofreihum in deutschen Bundesangelegenheiten erstreckt sich auf die Dienstkorrespondenz der Bundesversammlung, der Bundeskanzlei, der verschiedenen Bundeskommissionen und Ausschüsse, der Militärbehörden in den deutschen Bundesfestungen, sowie überhaupt der Kommando's jener Militärkorps, welche sich in einem anderen deutschen Bundesstaate, als dem, welchem sie angehören, befinden, und zwar aller dieser sowohl unter sich, als mit den Behörden und Kommando's aller deutschen Postgebiete. Dagegen unterliegt die Korrespondenz der Bundestagsgesandten der Postpflicht.

4) Die dienstlichen Korrespondenzen der Poststellen unter sich und an Privatpersonen bis zum Gewichte von 1 Pfund, und die amtlichen Kaufschreiben der Poststellen unter sich. Ueber die Kaufzettel von Privatpersonen vergl. §. 28.

5) Briefe aus dem Heimathlande an die im aktiven Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Oberfeldwebel, Oberwachtmeister, Wachtmeister) abwärts, welche zu Bundeszwecken außerhalb des Staats, welchem sie dienen, dislocirt sind, bis zum Gewicht von vier Loth einschließlich (aus dem Heimathlande in einen anderen Vereinsstaat).

Dieses Portofreihum findet auch auf Militärpersonen Anwendung, die, wie Compagniechirurgen, Büchsenmacher, Feldbäcker u. s. w. den Soldaten vom Feldwebel u. abwärts gleichstehen, ohne zu den eigentlichen Combattanten zu gehören. Briefe an Militärpersonen, welche nicht in die angeführten Kategorien gehören, sind portopflchtig.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portobezahlung.

6) Die im Postvereinsverkehr bei der Absendung als portofreie Korrespondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsort ohne Portofaß ausgeliefert.

## II. Mit der Fahrpost:

1) Die gewöhnlichen Schriften und Altensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen eines anderen sind auch bei Beförderung mit der Fahrpost portofrei, wenn sie in der oben Ziffer I. 2. für Korrespondenzen vorgeschriebenen Weise bezeichnet und versiegelt sind.

Die Brieft- und Vorschuffsendungen, sowie die baaren Einzahlungen der gedachten Behörden dagegen sind im Postvereinsverkehr portopflichtig.

2) Alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Vereinspoststellen unter einander im dienstlichen Verkehr vorkommen, mit dem Dienststempel der absendenden Stelle verschlossen und als Postdienstsache mit dem Namen der absendenden Stelle bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

3) Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabs- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch ferner portofrei.

4) Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis verbleibt es bei den in den einzelnen Staaten bestehenden Grundsätzen.

5) Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind im Postvereinsverkehr vom Abgangsbis zum Bestimmungsort portopflichtig.

6) Ueber die Ermäßigung des Porto für Fahrpostsendungen an Soldaten dislocirter Bundestruppen — vergl. §. 68.

#### B. Inländischer Verkehr:

Ueber die auf den inländischen Posten bestehenden Portofreiheiten bei der Brief- und Fahrpost und über die Bezeichnung der portofreien Sendungen u. gelten die königliche Verordnung vom 20. October 1851, Reg. Blatt S. 281 ff., und die Finanzministerial-Verfügung vom 29. October 1851, S. 288 ff.

C. Zu denjenigen Sendungen in Dienstangelegenheiten, welche das ihnen im inländischen Verkehr zukommende Portofreitum auch für den Posttransport im Auslande anzusprechen haben, gehören:

1) Die Brief- und Fahrpostsendungen zwischen den diesseitigen Staatsbehörden und denen der übrigen Zollvereinsstaaten in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mit Ausnahme der Geldsendungen.

2) Die Brief- und Fahrpostsendungen in Angelegenheiten des deutschen Eisenbahnvereins und im Wechselverkehr der durch denselben verbundenen Verwaltungen mit Ausnahme der Geld- und Werthsendungen.

3) Die Geldsendungen, welche zwischen den Eisenbahnkassen in Stuttgart und Karlsruhe vorkommen.

D. Hinsichtlich der Portofreiheit sind den Behörden allein stehende Beamte, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

E. Die Postsendungen der Gesandten an ihre Regierungen sind portopflichtig.

Dies gilt auch von den gesandtschaftlichen Korrespondenzen in Zollvereins-Angelegenheiten.

Die im Postvereinsverkehre bei der Absendung als portofreie Dienstkorrespondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsort als solche behandelt.

F. Bei allen portofreien Sendungen ist das etwa auf ihnen haftende fremde Porto zu vergüten.

### §. 11.

#### Ort der Aufgabe.

1) Fahrpostsendungen, rekommandirte Briefe und Expressbriefe sind in den Postlokalen am Schalter aufzugeben.

2) Gewöhnliche (nicht rekommandirte) Briefpostsendungen, welche unfrankirt sind oder für welche das Porto mittelst aufgeklebter Freimarken entrichtet ist, sind in der Regel in den Briefkästen zu legen, können aber auch am Postschalter aufgegeben werden.

3) Den Briefkästen sind Belehrungen über den Gebrauch beigelegt. Hiernach dürfen in den Briefkästen nicht gelegt werden:

- a) alle mit Gold, Silber und Papiergeld und sonstigem Werth beschwerte Briefe und Pakete;
- b) rekommandirte und express zu bestellende Briefe, sofern nicht das Porto und die Rekommandations-, beziehungsweise Express-Bestellgebühren vollständig durch die auf den Briefen befindlichen Marken entrichtet sind, vergl. §. 37, Ziffer 4 und §. 38, Ziffer 6;
- c) unfrankirte Briefe von Privaten an öffentliche Behörden, da solche in der Regel frankirt werden müssen;
- d) unfrankirte Briefe nach außerdeutschen Ländern, für welche Frankirungszwang besteht.

4) In den Briefkästen vorgefundene Gegenstände, welche sich zur Weiterbeförderung nicht eignen, werden vor dem Postlokal öffentlich ausgestellt, und wenn sie nicht binnen acht Tagen abgeholt werden, als unbestellbar (§. 24) behandelt.

5) Ueber die im Briefkästen vorgefundnen Briefe mit undeclarirten Geld- oder an deren kennbaren Anlagen vergl. §. 30. II.

## 93

### §. 12.

#### Zeit der Aufgabe.

1) Die Aufgabe am Schalter muß während der Dienststunden der Poststellen und, wenn die Verfertigung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

2) Die Bureaustunden zur Annahme von Postsendungen werden für die einzelnen Poststellen mit Rücksicht auf den Umfang ihres Wirkungskreises, auf die daselbst ankommenden und abgehenden Posten und die sonstigen Verhältnisse festgesetzt und bei jeder Poststelle durch Anschlag am Schalter bekannt gemacht.

3) Die Schlußzeit einer Post tritt in der Regel für Briefe eine halbe Stunde und für Fahrpostsendungen zwei Stunden vor Abgang der betreffenden Post aus dem Postlokal ein; sie wird aber bei einzelnen Poststellen nach den örtlichen Verhältnissen abgekürzt oder verlängert.

4) Bei Posten, welche während der Nacht oder des Morgens früh vor dem Beginne der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, wird die Annahme mit dem Ablaufe der Dienststunden des vorhergehenden Tages geschlossen.

5) Telegraphische Depeschen, welche mit der Post weiter zu befördern sind, können zu jeder Zeit, also auch Nachts ausgegeben werden, und sind mit der nächst abgehenden Post abzusenden.

6) Die Briefkästen können zu jeder Zeit des Tages und der Nacht zum Einlegen von Briefen benützt werden. Die Zeit ihrer Leerung ist durch Anschlag veröffentlicht.

### §. 13.

#### Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

1) Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger (Adressaten) übergeben worden sind.

2) Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsort.

3) Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher sie zurückfordert, den Gegenstand bei der Poststelle des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß

derselbe unzweifelhaft als der reklamierte zu erkennen ist. Die gedachte Poststelle fertigt das Reklamations Schreiben aus, welchem die Poststellen des betreffenden KurSES Folge zu leisten haben.

4) Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diebställige Depesche nicht abgesendet oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Poststelle des Aufgaborts amtlich bescheinigt hat, daß sich der Absender bei ihr als zur Zurückforderung berechtigt ausgewiesen habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt seyn.

5) Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franko, aber weder das durch Marken entrichtete Franko, noch die Scheingebühr zc. zurückerstatet.

Ist die Sendung bereits abgeschickt, so hat der Aufgeber das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesendet wird.

6) Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, muß sich bei der Poststelle, bei welcher die Sendung aufgegeben worden ist, über seine Berechtigung zur Rückforderung und seine Persönlichkeit genügend ausweisen.

Die Zurückforderung und die wirkliche Rückgabe einer Postsendung erfolgt in allen Fällen nur gegen ein von der Hand, welche die Adresse geschrieben, unter genauer Anführung der Worte der Adresse gestelltes schriftliches Begehren. Das Siegel, mit welchem die Sendung verschlossen, ist nicht nur auf dem erwähnten Schreiben abzu drucken, sondern auch der Aufgabe-Poststelle vorzuzeigen. Bei rekommandirten Briefen und Fahrpoststücken ist außerdem die Rückgabe des Postscheins und die Bescheinigung des Rück empfangs erforderlich.

#### §. 14.

##### Mangelhafte Beschaffenheit der Postsendungen.

1) Sendungen, welche bei der Aufgabe nicht vorschriftsmäßig adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, werden dem Absender zur Ergänzung der Mängel zurückgegeben.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Aufgabe nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachteile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung oder Verschließung hervorgegangen sind.

Können sich Briefe ohne Siegel oder mit beschädigtem Verschlusse im Briefkasten vor so sind dieselben unter Beifügung des Grundes mittelst des Dienstsiegels amtlich zu verschließen.



2) Zeigt sich während des Posttransports, daß eine Sendung mangelhaft verpackt ist, und glaubt die betreffende Poststelle, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung den Verlust des Inhalts, beziehungsweise die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei, soweit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch Anrechnung von dem Adressaten erhoben.

Wenn die Sendung zwar ursprünglich vorschriftsmäßig verpackt war, aber unterwegs der Verschluss beschädigt worden ist, so wird derselbe unter Beidrückung des Poststügel und Hinzufügung des Grundes hiervon und der Namensunterschrift des betreffenden Beamten wieder hergestellt.

Ist durch die Beschädigung einer Fahrpostsendung ein Verlust des Inhalts möglich geworden, so wird vor Ergänzung der Verpackung und des Verschlusses urkundlich festgestellt, ob der Inhalt der Sendung noch vollständig vorhanden ist.

3) Fahrpoststücke, welche in äußerlich verlestem Zustande bei der Poststelle des Bestimmungsorts ankommen, sind im Postlokale in Gegenwart des Adressaten urkundlich zu eröffnen. Im Falle einer wirklichen Beschädigung oder eines Verlustes am Inhalte ist der Erfund urkundlich festzustellen.

#### §. 15.

##### Bestellung der Postsendungen.

1) Die bei der Poststelle des Bestimmungsorts eingekauften Postsendungen, mit Ausnahme der Postfächer für Gefachhalter und der Poste-restante-Sendungen (§§. 18, 19), werden den Adressaten innerhalb des Postorts in die Wohnung geliefert.

Diejenigen, welche zwar noch auf der Markung des Postorts, jedoch außerhalb des letzteren so entfernt von dem Postlokale wohnen, daß eine Belieferung durch Postbediente nicht stattfindet, haben entweder eine Person im Postorte zu der Empfangnahme der Postsendungen zu bevollmächtigen oder die Sendungen ohne Bezahlung einer Gefachgebühr (§. 18) auf der Post abzuholen.

Die Sendungen an Adressaten, welche in Orten ohne Post wohnen und kein Gefach halten, werden durch die hierzu aufgestellten öffentlichen Boten beliefert.

2) Die Bestellung erfolgt in den für die einzelnen Poststellen festgesetzten Fristen, und zwar möglichst bald nach der Ankunft der Postsendungen. Expressbriefe und Eskafettensendungen werden sogleich nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsort zu jeder Tageszeit beliefert (§§. 38 und 76).

3) Rekommandirte Briefe, Fahrpost- und Eskafettensendungen werden in ein Belieferungsbuch eingetragen, in welchem von dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten der Empfang zu bescheinigen ist. Bei Expressbriefen und Eskafettensendungen ist zugleich die Zeit der Belieferung und bei rekommandirten Briefen und Fahrpostsendungen mit Rückscheinen (Retour-Receipten) der Empfang auch auf den letzteren zu beurkunden.

Die Weigerung der Adressaten, die Bescheinigung auszustellen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

Die Empfangsbescheinigung muß deutlich durch die vollständige Namensunterschrift mittelst Tinte geschehen. Eine Bescheinigung mittelst Handzeichens oder Bleistifts ist nicht zulässig. Ist der Empfänger des Schreibens unkundig oder hieran verhindert, so ist die Uebergabe der Sendung im Beisein einer dritten Person zu vollziehen, welche das von dem Empfänger beizufügende Handzeichen durch ihre Namensunterschrift zu beglaubigen hat.

In allen Fällen, wo der Austräger den Adressaten nicht selbst antrifft und die Postsendung einer anderen zur Empfangnahme berechtigten Person (§§. 16, 17) aushändigt, hat die letztere bei der Empfangsbescheinigung ihrer eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

4) Sendungen mit zollamtlichem Verschlusse werden von der Abgabe-Poststelle an die Zollbehörde ausgefolgt. Den Adressaten werden lediglich die zu den Sendungen gehörigen Begleitbriefe zur Empfangs-Legitimation gegenüber der Zollbehörde gegen Bescheinigung im Postbelieferungsbuch und gegen Entrichtung der Postgebühren zugestellt.

5) Briefe (mit Ausnahme der Expressbriefe), Zeitungen (§. 42) und Fahrpost-Gegenstände werden innerhalb der Postorte unentgeltlich bestellt.

6) Die Verweigerung der Annahme einer Postsendung mit Ausnahme der Nachnahmesendungen §. 23, Lit. c. und §. 71, Ziff. 8 hat der Adressat sogleich bei der Bestellung zu erklären. Hat derselbe die Sendung einmal angenommen, so ist er zur Entrichtung der darauf basirenden Postgebühren verpflichtet und kann sich hiervon durch spätere Rückgabe der Sendung in der Regel nicht befreien.

## §. 16.

## Uebergabe der Postsendungen an den Adressaten.

I. Die Abgabe der Postsendungen darf in der Regel nur an den Adressaten selbst oder an den Bevollmächtigten desselben geschehen.

Als Bevollmächtigte werden betrachtet:

1) Diejenigen, welche von dem Adressaten in einer der Poststelle des Bestimmungs-orts übergebenen schriftlichen Vollmacht oder in einem an dieselbe gerichteten schriftlichen Ersuchen oder durch eine schriftliche Verfügung des zuständigen Gerichts (z. B. bei Gantleuten, entmündigten Personen u. s. w.) als zur Empfangnahme beauftragt bezeichnet sind.

Die Gegenstände, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte berechtigt seyn soll, müssen genau angegeben werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers unter der Vollmacht ist, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeindevorsteher oder von einem anderen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Bedrückung des Siegels zu beglaubigen.

2) Bei Sendungen an amtliche Stellen der Stellvertreter des Amtsvorstandes, beziehungsweise der Registrator.

3) Bei Sendungen an Handlungshäuser, Fabriken u., die Theilhaber und Geschäftsführer, sofern nicht von dem Vorstande oder Eigentümer des Geschäfts eine entgegenstehende Verfügung getroffen ist.

4) Bei Sendungen an Ehefrauen, deren Ehemänner, bei Kindern, welche unmündig sind oder noch unter väterlicher Gewalt stehen, deren Eltern oder Vormünder.

5) Sendungen an Untersuchungsgefangene sind der betreffenden Untersuchungsbehörde, und Sendungen an Personen in öffentlichen Krankens-, Verpflegungs-, Beschäftigungs- oder Strafanstalten den Vorständen dieser Anstalten oder den Bediensteten zu übergeben, welche von der Aufsichtsbehörde hiezu aufgestellt und der Poststelle bezeichnet worden sind.

6) Bei Sendungen an Unteroffiziere und Soldaten sind gewöhnliche (nicht rekommandirte) Briefe an die von den betreffenden Militärkommandos hiezu beauftragten Militärpersonen (Regimentsstabsfouriere, Profosen u. s. w.) auszubändigen.

Ueber rekommandirte Briefe und Fahrpostsendungen an Unteroffiziere und Soldaten werden von der Abgabepoststelle Formulare zu Empfangscheinen ausgefertigt und den betreffenden Regimentskanzleien übergeben. Letztere sorgen für die eigenhändige Unterschrift

der Adressaten auf diesen Scheinen und beglaubigen dieselbe. Den Ueberbringern dieser Scheine werden sofort von der Abgabepoststelle die betreffenden Postsendungen ausgefolgt.

7) Postsendungen an verstorbene Personen werden als unbestellbar an den Aufgabeort zurückgeschickt, wenn nicht von dem Absender für den Fall des Ablebens des Adressaten eine andere Verfügung getroffen worden ist, vergl. übrigens §. 23, Ziffer 3.

Bezeichnet der Name des Adressaten eine Geschäftsfirma und ist nicht aus der Adresse der Sendung ersichtlich, daß letztere nur Privat-Angelegenheiten des Verstorbenen betrifft, so wird die Sendung dem Mittheilhaber des Geschäfts oder dem Geschäftsführer beziehungsweise der Theilungsbehörde zur Ausfolgung an die Erben zugestellt.

II. Sind Postsendungen an Personen gerichtet, welche den betreffenden Postbediensteten nicht bekannt sind, so kann die Abgabe nur dann erfolgen, nachdem sich der Empfänger durch eine bekannte zuverlässige Person, durch Vorzeigung des Passes u. als Adressat beziehungsweise als Bevollmächtigter, legitimirt hat.

#### §. 17.

##### Bestellung in Abwesenheit des Adressaten.

1) Wenn der Adressat und dessen Bevollmächtigter nicht zu Hause sind und für diesen Fall weder von ihnen noch von dem Absender eine besondere Verfügung getroffen worden ist, so dürfen gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Expressbriefe und Fahrpostgegenstände bis zum Werth von 10 fl. einschließlich an die Ehefrau, an ein erwachsenes Familienglied, an den Dienstherrn, einen Haus- und Comptoir-Bediensteten des Adressaten, beziehungsweise seines Bevollmächtigten übergeben werden.

2) Bei gewöhnlichen Briefpostsendungen ist im Falle der Abwesenheit der genannten Personen die Uebergabe auch an Geschäftsgehilfen und Dienerschaft des Adressaten, beziehungsweise seines Bevollmächtigten oder an den Besitzer des Hauses, an den Portier und bei dienstlichen Sendungen an den Amtsdienner zulässig.

3) Wenn auf der Adresse außer dem Adressaten noch eine andere Person, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des ersteren genannt ist (z. B. an A. bei B., pr. Adresse oder zu Händen des B.), so gilt diese zweite Person als bevollmächtigte des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefpostsendungen und Fahrpostgegenständen ohne Werth.

4) Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten angegeben, so können die eben

bezeichneten Postsendungen (ohne Werth) auch in dem Falle an den Gastwirth abgegeben werden, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

5) Wenn der Adressat oder eine sonstige zur Empfangnahme berechnigte Person bei dem ersten und zweiten Versuche der Bestellung nicht zu Hause getroffen wird, so wird der Adressat, beziehungsweise sein Bevollmächtigter, nöthigenfalls durch eine schriftliche Notiz, benachrichtigt, daß eine Postsendung eingelassen sei und bei der Poststelle abgeholt werden könne.

#### §. 18.

##### Abholung der Postsendungen; (Gefachhalten).

1) Will Jemand die für ihn und seine Angehörigen bestimmten Postsendungen regelmäßig sich nicht in der gewöhnlichen Weise beliefern lassen, sondern von der Post selbst abholen oder durch einen Bevollmächtigten abholen lassen, so hat er dieß der betreffenden Poststelle mittelst schriftlicher Erklärung anzuzeigen und hierin die abzuholenden Gegenstände, beziehungsweise den Bevollmächtigten genau zu bezeichnen.

2) Das Recht zur regelmäßigen Abholung erstreckt sich bei Bewohnern von Postorten in der Regel nur auf Briefe und Zeitungen, dagegen bei den außerhalb eines Postorts wohnenden Korrespondenten auch auf Fahrpostsendungen.

3) Die Aushändigung der Postsendungen erfolgt innerhalb der für den Verkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden.

4) Expressbriefe an Gefachhalter werden alsbald nach ihrer Ankunft bestellt.

5) Postsendungen an Gefachhalter, welche nicht binnen drei Tagen nach ihrer Ankunft abgeholt werden, sind auf dem gewöhnlichen Wege an ihre Adressen zu beliefern.

6) Eine Gefachgebühr wird nicht mehr erhoben.

7) Die Kontirung oder Kreditirung von Postgebühren ist mit den in §. 25 festgesetzten Ausnahmen auch bei den Gefachhaltern unzulässig.

#### §. 19.

##### Poste restante-Sendungen.

Die Brief- und Fahrpostgegenstände, welche bei der Poststelle des Bestimmungsorts bis zur Abholung durch den Adressaten aufbewahrt werden sollen, sind von dem Aufgeber auf der Adresse mit der Bezeichnung „poste restante“ zu versehen (§. 6).

Wenn sie binnen drei Monaten vom Tage ihrer Ankunft an nicht abgeholt worden

sind, und weder der Aufgeber noch der Adressat eine andere Verfügung über sie getroffen hat, so werden sie mit dem Besätze auf der Adresse: „nicht abgeholt“ an den Aufgabeort zurückgesendet.

Hatet auf einer solchen Sendung ein Vorschuß, so ist sie schon nach 14 Tagen zurücksusenden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst worden ist.

#### §. 20.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeiditionsorten.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern keine dem Postbeamten bekannte Bedenken entgegen stehen, die Aushändigung einer Sendung an den ersteren auch während des Posttransports an einem Umspeiditionsorte stattfinden, wenn da durch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt oder das Porto in einer Karte bereits berechnet, so hat es hiebei zu bewenden. Im entgegengesetzten Falle wird bei Fahrpostsendungen das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgefundenen Beförderung angesetzt.

#### §. 21.

Nachsendung von Postgegenständen.

1) Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpostgegenstände, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat, nachgesendet.

2) Bei Fahrpostsendungen mit Einschluß der poste restante-Sendungen, der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer wird in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß gesetzt.

3) Nachzusendende (reklamirte) Briefe und Fahrpostsendungen werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsort aufgegeben werden, wobei jedoch bei Briefen nur die Taxe für frankirte Briefe, d. h. ohne den Zuschlag, in Anwendung zu bringen und dem etwa bis zum anfänglichen Bestimmungsort auf dem Briefe haftenden Porto hinzuzurechnen ist. Dagegen wird für Briefe, welche vom ersten Bestimmungsort unmittelbar nach dem Aufgabeort und für Retourbriefe, die vom Aufgabeort an einen anderen Wohnort

des Aufgebers nachgesendet werden, für die neue Beförderungsstrecke kein Porto angerechnet.

4) Auf Kreuzband-Sendungen und Waarenproben findet auch bei der Nachsendung die ermäßigte Taxe Anwendung.

5) Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt; eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

6) Ueber Nachsendung von Zeitungen vergleiche §. 44.

### §. 22.

#### Unrichtig geleitete Sendungen.

Postsendungen, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern. Wenn die Sendung unfrankirt und die unrichtige Leitung nicht durch ungenaue Adressirung verschuldet worden ist, so ist von dem Empfänger nur dasjenige Porto zu erheben, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

### §. 23.

#### Unbestellbare Postsendungen.

1) Briefe und andere Sendungen sind (außer den in §. 11, Ziff. 4 und in §. 16, Ziff. 1. 7 aufgeführten Fällen) für unbestellbar zu erachten:

- a) wenn der Adressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach §. 21 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- b) wenn die Sendung mit der Bezeichnung „poste restante“ versehen ist und nicht binnen drei Monaten, von dem Tage des Einlaufs an gerechnet, von der Post abgeholt wird (§. 19);
- c) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist (§. 71, Ziff. 8);
- d) wenn die Annahme verweigert wird (§. 15, Ziff. 6).

2) Bevor in dem Falle zu Lit. a eine Fahrpostsendung mit oder ohne Werthsdeklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleich benannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief (§. 57) nach dem Aufgabeort zurückgesendet werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefs oder sonst auf

geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefs geschieht zwischen den Poststellen unter Couvert und als Postsache. Ist ein Begleitbrief nicht vorhanden, so ist der Aufgabepoststelle eine möglichst genaue Bezeichnung der Sendung mitzutheilen.

3) Kann eine Fahrpostsendung wegen des Todes des Adressaten nicht beliefert werden (§. 16, Ziff. I. 7), so wird vor der Rücksendung in der eben erwähnten Weise die Erklärung des Absenders beizubringen versucht, an welche andere Person die Sendung ausgefolgt oder ob dieselbe an den Aufgeber zurückgeschickt werden soll.

4) Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabort zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabepoststelle Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

5) In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, beziehungsweise der Veräußerung auf dem Begleitbriefe oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, auf der Adresse zu vermerken.

6) Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen seyn. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich derjenigen Sendungen, welche behufs zoll- oder steueramtlicher Behandlung oder von einer Person gleichlautenden Namens irrtümlich eröffnet wurden, sowie bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerte zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrtümlicher Eröffnung von Postgegenständen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dieß möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Begleitbriefs, beziehungsweise der Sendung niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

7) Bei den unanbringlichen Briefen wird für die Rücksendung kein Porto angelegt, ebenso werden Retourbriefe, die vom Aufgabort an einen anderen Aufenthaltsort des Aufgebers zu schicken sind, ohne Ansat von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesendet (§. 21).

8) Unanbringliche Fahrpostsendungen dagegen, mit Ausnahme der schwereren Be-



gleitbriefe und der Vorschußbriefe (Nachnahmebriefe) bis zum Gewicht von 4 Poth einschließlich, sowie der Baar-Einzahlungen (§§. 66, 71 und 72), werden auch für die Rücksendung mit dem tarifmäßigen Porto belegt.

9) Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in welchen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpostgegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare nach dem Abgangsort zurückzusendende Fahrpostsendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

10) Von dem Adressaten (außerhalb des Landes) nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

#### §. 24.

Behandlung der unbestellbaren Sendungen nach der Rückkunft an den Aufgabort.

1) Eine Postsendung, welche als unbestellbar an die Aufgabepoststelle zurückgekommen oder aus anderen Gründen (§§. 11 und 23) als unbestellbar zu behandeln ist, ebenso der Erlös aus veräußerten Retourklücken (§. 23, Ziff. 4) wird dem Aufgeber zugestellt.

2) Dies geschieht von kurzer Hand, wenn der Aufgeber aus der Handschrift und dem Siegel der Sendung oder aus einem offenen Begleitbrief unzweifelhaft zu erkennen ist. Ist dies aber nicht der Fall, so wird die Sendung von der Aufgabepoststelle an die Postdirektion eingeschickt, welche durch die amtliche Eröffnung derselben den Aufgeber zu ermitteln hat.

3) Mit der Eröffnung werden zwei Beamte beauftragt. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, haben gemeinschaftlich die Sendung zu eröffnen, ohne irgend eine weitere Durchsicht nur den Namen und Wohnort des Aufgebers zu erforschen und auf der Adresse zu bemerken, sofort die Sendung mit einem Dienstsiegel neben dem ursprünglichen Siegel zu verschließen und an die Aufgabepoststelle zur Ausfolgung an den Aufgeber zurückzusenden.

4) Kann der Absender auch durch die amtliche Eröffnung nicht ermittelt werden, so werden Briefpostsendungen nach Jahresfrist verbrannt.

5) Ist die unanbringliche Sendung ein Fahrpoststück oder ein Brief, in welchem sich bei der amtlichen Eröffnung ein Gegenstand von Werth vorgefunden hat, so wird

- a) der Aufgeber öffentlich aufgefördert, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu melden und die Sendung in Empfang zu nehmen. Inzwischen lagert dieselbe auf

Gefahr des Abfinders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

- b) Erfolgt auf diese Aufforderung eine Anmeldung, so kann die Sendung nur dann zurückgegeben werden, wenn sich der Anmeldende durch Vorzeigen des Pertschafts, mit welchem die Sendung verschlossen war und durch Vorlegung der Adresse von der nämlichen Handschrift, sowie durch Rückgabe des Postscheins, falls ein solcher erteilt worden, auszuweisen vermag.
- c) Bleibt die öffentliche Aufforderung zur Rücknahme derartiger Sendungen binnen drei Monaten ohne Erfolg, so wird der Inhalt der Stücke mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert und der nach Abzug des Portos und der Kosten verbleibende Erlös der Postdiener-Unterstützungskasse überwiesen. Nicht zu veräußernde werthlose Gegenstände werden verbrannt. Meldet und legitimirt sich der Absender oder Adressat später, so zahlt ihm die genannte Kasse die ihr zu geschlossene Summe, jedoch ohne Zinse, zurück.

6) Der Rückempfang unbestellbarer Sendungen ist in der für die Abgabe derselben überhaupt vorgeschriebenen Weise zu bescheinigen. Ist bei der Aufgabe ein Postschein ausgestellt worden, so ist derselbe zurückzugeben.

7) Der Aufgeber ist verpflichtet, der Postkasse nicht nur das Porto und andere Postgebühren, sondern auch etwaige Auslagen (z. B. für zollamtliche Behandlung, Ex. pressboten u.) zu erstatten. Er muß selbst dann die Zahlung leisten, wenn er die betreffende Sendung nicht mehr zurücknehmen will.

#### §. 25.

##### Entrichtung der Postgebühren; Montirung.

1) Die Gebühren für die Beförderung von Briefen, Zeitungen, Päckereien, Schaffettensendungen und Personen sind baar zu entrichten.

2) Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Anfaß und die Einziehung einer Prokuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn verschriftmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auslieferung der Sendung zur Post u. hätten vorausbezahlt werden sollen.

3) Eine Montirung und Kreditirung von Porto und Scheingebühren findet nur statt bei den Mitgliedern des Königl. Hauses, ferner bei den fremden Gesandtschaften,

dem Geheimen Rath und den Ministerien, sowie bei den Centralstellen und Kreisbehörden des Landes. Anderen Staatsbehörden werden auf Verlangen die baar oder in Freimarken ausgelegten Portobeträge zum Zweck der Kontrolle über den Portoaufwand bei jeder Aufgabe, beziehungsweise bei jeder Empfangnahme in ein von ihnen zu diesem Zwecke der betreffenden Poststelle vorgelegtes Verzeichniß summarisch eingetragen.

#### §. 26.

Rückerstattung und Nacherhebung von Postgebühren.

1) Wenn von einem Postbediensteten an Porto oder sonstigen Postgebühren zu viel angelegt und erhoben worden ist, so kann der ungebührlich bezahlte Betrag auf genügenden Nachweis von der betreffenden Poststelle binnen drei Monaten zurückgefordert werden.

2) Ist dagegen zu wenig Porto u. erhoben und der Fehler erst nach Ausfolgung der Postsendung entdeckt worden, so ist der Aufgeber oder der Empfänger u. nur dann zu einer Nachzahlung verbunden, wenn solche im einzelnen Falle mindestens 6 Kr. beträgt, und die Nachforderung innerhalb drei Wochen, vom Tage der Auf- oder Abgabe an, geltend gemacht wird.

#### §. 27.

Postverkehr mit den nicht zum Postverein gehörigen Ländern.

1) Auf die Postsendungen zwischen Württemberg und den nicht zum Postverein gehörigen Ländern werden, soweit nicht in den Verträgen mit den betreffenden fremden Postverwaltungen etwas Anderes verabredet ist, für die Beförderung innerhalb des Vereinsgebiets die Bestimmungen des Postvereins angewendet.

Hierbei wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgaborts, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsorts angesehen.

Das fremde Porto wird nach den bestehenden Postverträgen und Tarifen erhoben.

2) Deutsche Postbezirke, welche dem deutschen Postvereine nicht angehören (vergl. oben §. 1), werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Nachforschung wegen Postsendungen; Laufzettel.

1) Wenn der Absender Nachricht zu erhalten wünscht, ob ein zur Post gegebener rekommandirter Brief oder ein Fahrpostgegenstand richtig an seine Bestimmung gekommen ist, so kann derselbe die Abfertigung eines Laufzettels verlangen.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Aufgeber die verspätete Belieferung oder das Nichteintreffen der Sendung entweder nachweist oder über letztere durch das Ausbleiben einer Nachricht von dem Adressaten oder aus sonstigen Gründen beunruhigt ist.

Ueber Fahrpostsendungen nach Frankreich und Schweden können Laufzettel nur auf Grund einer schriftlichen Mittheilung des Adressaten, daß die Sendung nicht gehörig befördert oder bestellt worden sei, erlassen werden.

Die bezügliche schriftliche Nachricht des Adressaten ist dem Laufzettel in der Regel anzufügen.

2) Die Aufgabepoststelle hat den Reklamanten auf Verlangen unentgeltlich auf der Rückseite des Postscheins oder in anderer Weise unter Beifügung des Datums amtlich zu bezeugen, daß er die Absendung eines Laufzettels nachgesucht habe.

3) Für die Absendung des Laufzettels hat der Reklamant das einfache Briefporto bis zum Bestimmungsort zu entrichten. Ergibt sich aber, daß die Reklamation durch das Versehen eines Postbediensteten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Verlangen das Porto zurückerstatten.

Die Laufzettel sind nur nach dem inländischen, beziehungsweise nach dem Vereinstarife zu frankiren; bei einem nach dem Vereins-Auslande bestimmten Laufzettel wird fremdes Porto nicht erhoben.

Laufzettel wegen verzögerter Rücksendung eines früheren Lausfschreibens oder eines Postscheins, sowie wegen portofreier Sendungen sind unentgeltlich abzuschicken.

Bekanntmachung der Bestimmungen über den Postverkehr.

Die Bestimmungen über den Postverkehr sowie die Aenderungen derselben werden öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem sind bei jeder Poststelle vor dem Postlokal öffentlich angeschlagen:

1) Angabe der Stunden, während welcher der Schalter geöffnet ist,

- 2) Verfügung über die Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen,
- 3) Bezeichnung der Stunden der Leerung des Briefkastens,
- 4) Uebersicht der Ankunfts- und Abgangszeiten der Posten,
- 5) die Brief-, Fahrpost- und Personengelbtarife, und
- 6) das Regulativ für die Gepäckträgergebühren.

Die Brief- und Fahrposttarife, sowie diese Posttransport-Ordnung sind bei jeder Poststelle käuflich zu erhalten.

Die Poststellen sind verpflichtet, über bestehende Vorschriften und Tarife auf Anfragen jede mögliche Auskunft bereitwillig zu erteilen.

---

## Zweiter Abschnitt.

### B r i e f p o s t.

#### §. 30.

Gegenstände der Briefpost.

#### I. Zur Briefpost gehören:

- 1) Briefschaften von den Mitgliedern der Regenten-Familien der Postvereinsstaaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht.
- 2) Briefe ohne Werthangabe, ohne Nachnahme und ohne Baar-Einzahlung bis zum Gewicht von 4 Loth einschließlich, ohne Unterschied des Formats.
- 3) Schwerere Briefe und Schriftenpakete bis zum Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Pfund einschließlich, wenn deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Ausgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt ist.
- 4) Rekommandirte Briefe.
- 5) Briefe mit Waarenproben und Mustern und Sendungen unter Band, je bis zum Gewicht von  $\frac{1}{2}$  Pfund einschließlich; sowie Recepte, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dergl.

6) Portofreie Dienstkorrespondenzen (§. 10) bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich, auch ohne ausdrücklichen Befehl auf der Adresse.

7) Zeitungen (§§. 40—49).

II. Gewöhnliche und rekommandirte Briefe, welche augenfällig undeclarirtes Geld oder andere kennbare werthvolle Einlagen enthalten, werden bis zu dem Maximalgewicht mit der Briefpost versendet.

III. Außerdem sind die aus dem nicht zum Postverein gehörigen Ausland mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen ohne Unterschied des Gewichts, insofern die Vorschriften über die zollamtliche Behandlung nicht entgegenstehen, mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Tarirung, als auch in Betreff des Portobezugs als Briefpostsendungen zu behandeln.

## I. Briefe.

### §. 31.

Adresse, Außenseite und Verschluss.

Bezüglich der Adressirung, der äußeren Beschaffenheit und des Verschlusses der Briefe gelten die oben §§. 5—7 angeführten Vorschriften.

Der Verschluss kann im Allgemeinen durch jedes hierzu geeignete Bindemittel bewirkt, aber bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf Siegellack oder ein anderes durch Wärme sich auflösendes Material nicht benützt werden.

Rekommandirte Briefe nach dem Postvereins-Auslande, z. B. nach Frankreich, Belgien, Großbritannien, müssen in der Regel mit Kreuz-Couverten und mehreren Siegelabdrücken versehen seyn.

### §. 32.

Briefportotaxe.

I. Die Taxe wird nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und beträgt für den einfachen Brief (im Falle der Frankirung §§. 33, 34.)

A. im Vereinsverkehr:

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich 3 kr. süddeutsche Währung (oder 5 Neutr. österreichische Währung oder 1 Sgr.);

über 10 bis zu 20 Meilen einschließlich 6 fr. (oder 10 Neutr. oder 2 Sgr.);

über 20 Meilen einschließlich 9 fr. (oder 15 Neutr. oder 3 Sgr.),

je nach der am Orte der Erhebung des Portos geltenden Landeswährung;

**B. im Inlande:**

ohne Rücksicht auf die Entfernung des Bestimmungsorts 3 fr.

Als Porto von Ortsbriefen (Korrespondenzen innerhalb des Aufgabepostorts) und von Briefen zwischen Postorten, welche nicht über eine Meile von einander entfernt liegen, wird im Inlande für den einfachen Brief 1 fr. erhoben.

Die bei einer inländischen Poststelle zur Aufgabe kommenden Briefe nach Orten des Bestellbezirks derselben werden ohne eine Gebühr den betreffenden Amtsboten übergeben.

**II.** Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche nicht mehr als ein Loth (32 Loth = 1 Zoltpfund) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Hienach wird für schwerere Briefe

über 1 Loth bis 2 Loth einschließlich der 2fache

„ 2 „ „ 3 „ „ „ 3fache

„ 3 „ „ 4 „ „ „ 4fache

Betrag des Portos für einfache Briefe und so fort für jedes weitere Loth der Betrag des einfachen Portosages mehr berechnet.

### §. 33.

Frankirung; Freimarken.

1) Bei Briefen soll in der Regel die Vorausbezahlung des Portos stattfinden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

2) Die Frankirung geschieht, auch bei Briefen nach dem Vereins-Auslande, ausschließlich mittelst Freimarken, welche bei jeder inländischen Post-Expedition in fünf verschiedenen Sorten zu 1, 3, 6, 9 und 18 fr. einzeln oder in größerer Anzahl käuflich zu haben sind.

3) Das Frankiren eines Briefs mit Marken ist in der Regel nicht durch den Postbeamten, sondern durch den Aufgeber selbst in der Art zu bewirken, daß auf der Adressseite des Briefs rechts in der oberen Ecke eine oder so viele Marken neben einander befestigt werden, als zur Deckung des tarifmäßigen Portos erforderlich sind.

Auf die Siegelseite des Briefs dürfen nur die Marken geklebt werden, welche auf

der Adressseite ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit der Aufschrift nicht mehr angebracht werden können.

Bei Kreuzband-Sendungen sind die Marken auf dem Kreuz- oder Streifband auf der Adressseite so anzubringen, daß das Band ohne Verletzung der Marken abgenommen werden kann.

4) Zur Frankirung der bei den inländischen Poststellen aufzugebenden Briefe können nur württembergische Freimarken verwendet werden.

5) Wenn Briefe mit Freimarken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln und die fremden Marken zc. als ungültig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Poststelle von dem Adressaten nur das nach Abzug des Werths der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unrichtig verwendeten Marken gegen Rückgabe des mit denselben versehenen oder des gestempelten Briefcouverts.

6) Briefe, auf denen bei der Aufgabe zur Post Marken sich befinden, welche schon einmal im Gebrauch gewesen sind, werden als nicht frankirt behandelt und bei der Absendung mit Porto belegt. Die anzusetzende Taxe wird durch den Beisatz auf dem Briefe: „wegen schon gebrauchter Marke“ begründet.

7) Liegt die Wahrscheinlichkeit vor, daß die aufgeklebten Marken nachgemacht oder durch Zusatz, Auslöschung des Entwerthungszeichens oder durch sonstige Aenderung verfälscht sind, so hat die Aufgabe-Poststelle den betreffenden Brief der Postdirektion zu weiterem Verfahren vorzulegen.

Die Fälschung von Freimarken zu rechtswidrigem Zwecke und die Beihülfe dazu, sowie die wissentliche Verwendung falscher oder verfälschter Marken zur Frankirung von Briefen wird gerichtlich bestraft.

8) Die Poststellen dürfen die Marken weder zu einem höheren noch zu einem niederen Preise verkaufen, als der auf den Marken ausgebrütete Werth beträgt.

9) Für verlorene oder sonst zu Grunde gegangene, für beim Gebrauch verdorbene, sowie für irrtümlich oder zu viel verwendete Freimarken leistet die Postverwaltung keinen Ersatz.



Durch Zufall unbrauchbar gewordene Freimarken werden von der Postverwaltung alsdann ersetzt, wenn dieselben noch unabgeschnittene mindestens einen Zehntelsbogen betragen, und unzweifelhafte Merkmale vorhanden sind, daß der Versuch einer Verwendung oder eines Mißbrauchs nicht stattgefunden hat.

10) Unzulässig ist die Verwendung von Freimarken: zur Frankirung von Briefen, welche bei der Post zur Beförderung durch Amtsboten aufgegeben werden, ferner bei Briefen mit Postvorschuß (Nachnahme) und bei Briefen, auf welche Baar-Einzahlungen gemacht werden, sowie bei sonstigen Fahrpost-Gegegenständen.

#### §. 34.

##### Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

1) Unfrankirte Briefe werden zwar abgesendet, unterliegen jedoch einem Zuschlag von 3 kr. (oder 5 Nkr. österreichische Währung oder 1 Sgr., je nach der Landeswährung des Bestimmungsorts) für jeden einfachen Porto-Ansatz.

Soweit geringere Brieftaxen als 3 kr. (5 Nkr. oder 1 Sgr.) bestehen, beträgt der Zuschlag im einfachen Satz nicht mehr als den einfachen Briefportosatz, wonach z. B. für Ortsbriefe und Briefe nach Postorten bis zu 1 Meile Entfernung nur ein Zuschlag von 1 kr. für das Loth erhoben wird.

Der Zuschlag steigt nach der im §. 32, Ziffer II. festgesetzten Gewichts-Progression.

2) Bei der Korrespondenz mit dem (nicht zum Postverein gehörigen) Auslande bleibt der Portozuschlag außer Anwendung.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverten frankirt sind, so wird dafür das Ergänzungsporto und der Zuschlag angesetzt.

Bei Ermittlung des Werths der verwendeten Marken u. werden 3 kr. süddeutsche Währung 5 Nkr. österreichische Währung und 1 Sgr. gleich gerechnet, und es ist hienach das Ergänzungsporto ohne weitere Reduktion anzusetzen.

Der Zuschlag ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken u. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesamtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Tarsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefs.

3) Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern nicht oder ungenügend frankirt in den Briefkästen gelegt worden sind, so werden dieselben nicht abgesendet, sondern am Aufgaborte zurückbehalten und den zu ermittelnden Absendern Behufs der Frankirung zurückgegeben (vergl. §. 11, Ziffer 3 und 4).

4) Die unfrankirten portopflichtigen Schreiben des Königl. Geheimen-Kabinetts, der Staats-, Amtskörperschafts-, Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchenbehörden, der Centralleitung, der Bezirks- und Ortsleitungen des allgemeinen Wohlthätigkeitsvereins, der württembergischen Sparcasse in Stuttgart, der privilegierten Bibelgesellschaften in Stuttgart und Tübingen nach inländischen Bestimmungsorten sind von dem Zuschlage zu dem Porto befreit, wenn auf der Adresse solcher Briefe die versendende Stelle genannt, der Name des Beamten unterzeichnet und das Schreiben mit dem Dienststempel der absendenden Stelle verschlossen ist.

Fehlt bei dergleichen Schreiben eines dieser Erfordernisse, so ist der Zuschlag zu der Portotaxe anzusetzen.

#### §. 35.

##### Sendungen unter Band.

1) Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung (Frankirung) und der vorschriftmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 1 Kr. (2 österreichischen Kreuzr. oder 4 Silbergroschen) bis zum Gewicht von Einem Loth einschließlich und ferner für je 1 Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt.

Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und nur bis zum Gewicht von einem halben Pfund einschließlich angenommen.

2) Gegen die für Sendungen unter Band festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände.

Ausgenommen hiervon sind die durch die Kopiermaschine, d. h. durch den unmittelbaren Abdruck einer Niederschrift auf Papier, oder mittelst Durchdrucks (wobei mit einem Griffel

unter Anwendung von farbehaltigem Kopirpapier gleichzeitig zwei Exemplare eines Schriftstücks gefertigt werden) hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

3) Die Sendungen müssen offen unter einem schmalen im Allgemeinen die Außenfläche der Sendung nicht über die Hälfte bedeckenden Streif- oder Kreuzband aufgegeben werden.

Das Band muß dergestalt angelegt seyn, daß es abgestreift und die Beschränkung des Inhalts auf Gegenstände, deren Versendung unter Band mit ermäßigter Taxe gestattet ist, erkannt werden kann; andernfalls darf das Band oder die darauf geklebte Freimarkte Behufs der Kontrolirung des Inhalts zerrissen oder zerschnitten werden.

Sendungen, welche bloß zusammengefaltet sind, ohne daß ein Band umgelegt ist, sind zur Beförderung gegen die Kreuzbandtaxe nicht geeignet.

4) Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbände, und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht seyn. Sie darf nur den eigentlichen Adressaten bezeichnen und nicht zugleich die Bestimmung enthalten, daß die Sendung auch anderen Personen mitgetheilt werden soll.

5) Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind. Die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adress-Umschlägen versehen seyn.

Cirkulare u. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf einem und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter Einem Bande versendet werden.

6) Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punkturen, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten u. s. w. nicht zu rechnen. Die Bilder und Landkarten dürfen aber selbstverständlich keine

Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt seyn.

7) Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

8) Den Preisécouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift hinzugefügt werden.

9) Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen seyn. Auch die als Anzeigen über Firmazeichnungen dienenden und diese Firmazeichnungen selbst enthaltenden Circulare dürfen unter Band versendet werden.

10) Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. In Ermanglung des Raums dürfen solche Zusätze auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln an gebracht seyn.

Das Manuscript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden.

11) Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen Sendungen abgeschickt, so ist das gewöhnliche Briefporto nebst dem Zuschlage ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken anzusetzen.

12) Auf die portofrei zu befördernden Gegenstände finden, falls die Versendung unter Band erfolgt, nur die Vorschriften über die Beschaffenheit und Anlegung des Bandes Anwendung.

#### §. 36.

##### Waarenproben und Muster.

1) Für Waarenproben und Muster, welche so verpackt sind, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird bis zu 2 Loth einschließlich und ferner für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

2) Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief (1 Loth einschließlich) beigefügt oder angehängt seyn, welcher bei der Aus-taxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wägen ist.

Ist der Brief schwerer oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

3) Bei unfrankirten und unvollständig frankirten Sendungen mit Waarenproben und Mustern, bei welchen die Bedingungen der Portoremäßigung erfüllt sind, wird auch der Zuschlag (§. 34) bis zum Gewicht von 2 Loth einschließlich einfach und bei schwereren Sendungen für je 2 Loth weiter der einfache Satz mehr erhoben.

4) Dertei Sendungen sind bis zum Gewicht von  $\frac{1}{2}$  Pfund einschließlich als Briefpostsendungen zu behandeln.

### §. 37.

#### Rekommandirte Briefe; Rückscheine.

1) Diejenigen Briefpostsendungen, welche unter Rekommandation abgeschickt werden sollen, d. h. für welche der Aufgeber auf Grund der ihm auszustellenden amtlichen Bescheinigung eine Sicherheit für die richtige Belieferung von Seiten der Postanstalt (§. 99) wünscht, sind von dem Aufgeber auf der Adresse mit der dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, charge, empfohlen) zu versehen.

Die Rekommandation ist bei allen Briefpost-Sendungen, namentlich auch bei Kreuzband- und Muster-Sendungen, sowie bei den innerhalb des Aufgabe-Postortes selbst zu stellenden Briefen (Ortsbriefen) und bei Briefen aus dem Postorte nach Orten des Verfallsbezirks, zulässig.

2) Für rekommandirte Briefe ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Rekommandationsgebühr von 6 kr. südd. Währ. (10 österr. Krutz. oder 2 Sgr.) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen.

Die Rekommandationsgebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto, d. h. bei frankirten Briefen von dem Aufgeber und bei unfrankirten von dem Adressaten zu erheben.

Bei portofreien Briefen ist dieselbe von dem Aufgeber zu entrichten. Wird die Rekommandationsgebühr bei der Aufgabe der Briefe bezahlt, so hat dieß mittelst Freimarken zu geschehen.

3) Wünscht der Absender einer rekommandirten Briefpost-Sendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so hat er ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein“ (Retour-Re-

cepisse) auf der Adresse auszudrücken und hiefür eine besondere Gebühr von 6 kr. bei der Aufgabe baar zu bezahlen.

4) Rekommandirte Briefe sind in der Regel am Schalter aufzugeben.

Wenn Briefe mit dem Rekommandationszeichen im Briefkasten vorgefunden werden, so sind nur diejenigen als rekommandirt zu behandeln, welche vollständig, einschließlich der Rekommandationsgebühr, mit Marken frankirt sind. Ist dies nicht der Fall, so hat die Aufgabe-Poststelle die Rekommandationsbezeichnung auf der Adresse unter Beifügung der Bemerkung: „Im Briefkasten vorgefunden“ zu streichen und die Sendung als einen gewöhnlichen Brief abzufertigen.

### §. 38.

#### Expresbriefe.

1) Briefe, welche sogleich nach der Ankunft am Bestimmungsort den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „Durch Expresen zu bestellen“ enthalten. Durch andere Bezeichnungen, z. B. „eiligst“, „zur schleunigen Abgabe empfohlen“, wird eine expresse Bestellung nicht erzielt.

2) Expresbriefe werden, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt, insofern nicht vom Absender auf der Adresse ausdrücklich etwas Anderes bestimmt worden ist. Anordnungen, welche ein Adressat wegen Bestellung seiner Korrespondenz im Allgemeinen getroffen hat, werden bei expresse zu bestellenden Briefen nicht beachtet.

3) Dergleichen Briefe müssen stets rekommandirt werden und eine möglichst genaue Bezeichnung der Wohnung des Adressaten (in größeren Städten nach Straße und Hausnummer) enthalten. Dem Postschreibe ist neben dem Datum die Stunde der Aufgabe beizufügen.

4) Für jeden am Orte der Abgabe-Poststelle (Poststelle des Bestimmungsorts) zu beliefernden Expresbrief ist eine Bestellgebühr von 9 kr. (15 österr. Neutr. oder 3 Sgr.) zu entrichten.

Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Poststelle zu beliefernden Expresbriefe sind, außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, 9 kr. (15 österr. Neutr. oder 3 Sgr.) für die Beschaffung des Boten zu erheben.

5) Die vorstehenden Gebühren und der Borenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto und der Rekommandationsgebühr zu erheben. Werden

diese Gebühren bei der Aufgabe der Briefe bezahlt, so hat dieß mittelst Freimarken zu geschehen.

Soll die Entrichtung der Gebühren dem Adressaten überlassen werden, so hat der Absender eines solchen Briefs für die Zahlung zu haften, wenn diese von dem Adressaten verweigert wird.

Zur Sicherung der richtigen Zahlung können die Aufgabe-Poststellen in den Fällen, in welchen der Empfänger die Gebühren tragen soll oder der Betrag des Botenlohns für expresse Bestellung außerhalb des Orts der Abgabe-Poststelle nicht bekannt ist, die Hinterlegung entsprechender Geldebeträge verlangen.

6) Wenn Briefe mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen“ im Briefkasten sich vorfinden, so werden nur diejenigen als Expressbriefe behandelt, welche vollständig, einschließlich der Rekommandationsgebühr und sämtlicher Gebühren für die expresse Bestellung, mit Marken frankirt sind. Ist dieß nicht der Fall, so hat die Aufgabe-Poststelle die erwähnte Bezeichnung auf der Adresse unter Beifügung der Bemerkung: „Im Briefkasten vorgefunden“ zu streichen und die Sendung je nach dem Werthe der aufgeklebten Marken als einen rekommandirten oder als einen gewöhnlichen Brief abzufertigen.

7) Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expressbriefs leistet die Postverwaltung keine Entschädigung.

8) Diese Bestimmungen gelten auch für Expressbriefe, welche innerhalb des Aufgabe-Postorts und in Orten des Bezirks der Aufgabe-Poststelle selbst zu beliefern sind.

#### §. 39.

Briefe, welche an Poststellen couvertirt sind.

Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Couvert an Poststellen zur Bestellung oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Franko-Couvertis frankirt sind.

Solchen Briefen wird die Bemerkung beigelegt: „Kam unter der Adresse des Postamts N. N. an.“

Für die Taxberechnung ist der Ort der Aufgabe der ganzen Sendung und der auf den einzelnen Briefen bezeichnete Bestimmungsort maßgebend.

Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das an gesetzte Porto zu entrichten.

## II. Zeitungen.

### §. 40.

#### Annahme und Ausführung von Zeitungs-Abonnements.

1) Die Poststellen besorgen die Vermittlung der Abonnements und die Annahme der Vorausbezahlung sowohl auf die im Inlande und Vereinsgebiete, als auf die im Auslande in Heften oder in Blättern erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Belieferung an die Abnehmer.

2) Der Abonnementspreis einer Zeitung ist bei der Bestellung baar zu bezahlen.

3) Die Abonnenten haben sich in der Regel an die Poststelle ihres Wohnorts zu wenden. Diese bezieht die Zeitungen von der Poststelle, wo die betreffenden Zeitungen erscheinen, beziehungsweise von dem Verleger.

4) Der Verleger hat die Zeitungen, je nach den Bestimmungenorten abgetheilt, verpackt oder unter Band mit der Aufschrift des Bestimmungsorts der Post unversteigelt zu übergeben, von wo sie mit erster Gelegenheit abgespedirt werden.

### §. 41.

#### Abonnementsperiode.

1) Die Abonnementstermine richten sich zunächst nach den Verlagsbedingungen.

Die üblichen Termine sind bei Jahresabonnements der 1. Januar, bei halbjährigen der 1. Januar und der 1. Juli, und bei vierteljährigen Abonnements der 1. Januar 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

Auf Zeitungen mit halbjährigem Abonnement werden am 1. April und 1. Oktober Pränumerationen auf das beginnende Vierteljahr angenommen.

2) Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als auf ein Vierteljahr und nicht auf einen längeren Zeitraum erfolgen, als auf die Abonnementsperiode, welche in der Zeitungs-Preisliste derjenigen Postverwaltung angegeben ist, bei welcher die Bestellung gemacht wird. Ausnahmsweise darf jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit, sowie auf eine bestimmte Reihe von Nummern einer Zeitschrift abonniert werden.



3) Die Bestellungen sind so zeitig zu machen, daß sie der Poststelle des Absendungs-orts vor dem Beginne des Pränumerationstermins zukommen. Erfolgt eine Bestellung auf eine bereits begonnene Abonnementsperiode, so ist gleichwohl der volle Preis für diesen Zeitraum zu bezahlen. Die bereits erschienenen Blätter werden dem Abnehmer nach Thunlichkeit nachgeliefert.

4) Mit dem Ablaufe der Abonnementsperiode hört der Bezug der Zeitungen stillschweigend auf, bis die Bestellung durch weitere Vorausbezahlung erneuert wird.

5) Bestellungen auf bereits vollständig erschienene Jahrgänge von Zeitschriften werden von den Poststellen insoweit angenommen, als die Verleger solche Bestellungen auszuführen bereit sind.

#### §. 42.

##### Abonnementspreis.

I. Der Erlaßpreis einer Zeitung besteht aus:

- 1) dem Einkaufs- (Verlags-) Preise,
- 2) der Stempelsteuer, soweit dieselbe bei fremden Blättern Anwendung findet,
- 3) der einer fremden Postverwaltung etwa zu entrichtenden Transitgebühr für die durch ein nicht zum Postverein gehöriges Gebiet transsitirenden Blätter; endlich
- 4) aus der Gebühr für die Besorgung der Zeitungen für die Postanstalt, Expeditiionsgebühr.

II. Die Gebühr für die Expedition der Zeitungen und Journale ist ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) Für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die Expeditiionsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Poststelle die Zeitung von dem Verleger empfangt (Nettopreis). Jedoch soll die Expeditiionsgebühr jährlich betragen:

- a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder mehrmals erscheinen, wenigstens 3 fl. 30 fr. (2 Thlr. oder 3 fl. österr. Währ.) und höchstens 10 fl. 30 fr. (6 Thlr. oder 9 fl. österr. Währ.);
  - b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 fl. 20 fr. (1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 fl. österr. Währ.) und höchstens 7 fl. (4 Thlr. oder 6 fl. österr. Währ.).
- 2) Für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditiionsgebühr

durchweg und ohne Beschränkung auf, ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procent des Nettopreises.

3) Bei Zeitungsbestellungen auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr wird die Expeditiionsgebühr nach deren Betrag für ein Vierteljahr erhoben und bei längeren Zeiträumen jedes angefangene Vierteljahr für ein volles gerechnet.

III. Bei Zeitungen aus und nach dem Vereinsausland wird die Vereins-Grenzpoststelle, bei welcher die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- beziehungsweise Abgabert betrachtet. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis der betreffenden Grenzpoststelle angesehen.

IV. Die Beschränkung der Expeditiionsgebühr auf ein Minimum (oben Ziff. II. 1. Lit. a und b) findet auf württembergische Zeitungen innerhalb des Landes sowie auf die unmittelbar aus dem — nicht zum Postverein gehörigen — Ausland nach Württemberg gelangenden oder von Württemberg unmittelbar dahin gehenden Zeitungen (von und nach der Schweiz) keine Anwendung.

V. Ob eine Zeitung als eine politische oder als eine nichtpolitische zu betrachten sei, hat die Postverwaltung desjenigen Postgebiets zu entscheiden, in welchem der Verlagsort gelegen ist.

VI. Für die Versendung des württembergischen Regierungsblatts und der Strafenkenntnisse hierzu, sowie des württembergischen Staatsanzeigers an öffentliche Behörden und sonstige Abonnenten des Inlandes wird keine Expeditiionsgebühr erhoben. Die in ein anderes Vereinsgebiet oder in das Ausland gehenden Exemplare der genannten Blätter sind von dem württembergischen Antheil an der Expeditiionsgebühr befreit.

#### §. 43.

##### Rückstattung von Abonnementsgeldern.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditiionsgebühr der voraus bezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

#### §. 44.

##### Nachsendung von Zeitungen.

1) Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern Ort.

als denjenigen, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung — nach der Wahl des Abonnenten — von dem Postamt des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Poststellen sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen.

2) Für die Nachsendung der Zeitung nach einem anderen Ort hat der Besteller bis zum Schluß des Abonnementstermins eine Gebühr von 35 fr. (50 Neuf. österr. Währ. oder 10 Sgr.) zu entrichten.

Bei Ueberweisung inländischer Zeitungen nach einem anderen Orte des Inlands darf die Gebühr hiefür die Hälfte des von dem Besteller bezahlten Abonnementpreises feinenfalls übersteigen.

3) Die Ueberweisungsgebühr ist bei der jedesmaligen Ueberweisung der Zeitung an eine andere Poststelle in Ansatz zu bringen. Insofern jedoch eine Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist hiefür eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

#### §. 45.

##### Fremde Beilagen zu Zeitungen.

Beilagen, welche nach Druck, Form und Papier nicht Bestandtheile der betreffenden inländischen Zeitung bilden, werden nur gegen eine Gebühr von 6 fr. für jedes Hundert befördert.

Die Zahl unter 100 Abdrücken wird für ein volles Hundert gerechnet.

Diese Gebühr ist von dem Verleger bei der Aufgabe der betreffenden Zeitungsnummer an das Verlagspostamt voraus zu entrichten.

#### §. 46.

##### Tausch- und Probeblätter.

1) Die zwischen den Zeitungsredaktionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzband-Sendungen (§. 35) zu behandeln, wobei auch die Bedingungen für Kreuzband-Sendungen zu erfüllen sind.

2) Probeblätter und Ankündigungen von Zeitungen, welche neu erscheinen sollen oder bereits bestehen, werden unentgeltlich versendet und vertheilt, wenn sie offen und ohne Bezeichnung bestimmter Empfänger der Post übergeben werden. Sie sind je nach ihrer Zahl verpackt oder unter Band, nach einzelnen Poststationen abgetheilt und überschrieben,

zur Post zu bringen. Von den Poststellen werden sie an Behörden und Personen vertheilt, von welchen eine Bestellung auf die betreffende Zeitung zu erwarten ist.

#### §. 47.

##### Fehlende Zeitungen.

Die Zeitungen sind den Abonnenten rechtzeitig und in ununterbrochener Reihenfolge abzuliefern. Im Falle der Wahrnehmung eines Mangels bei Empfang eines Zeitungs-packets hat die betreffende Poststelle das Fehlende sofort zu reklamiren.

Die Abonnenten haben jedoch zur Sicherung einer unentgeltlichen Nachlieferung das Ausbleiben eines Blatts spätestens sogleich nach dem Eintreffen der nächstfolgenden Nummer der Abgabepoststelle schriftlich anzuzeigen. Wird eine Nachlieferung später verlangt, so erfolgt sie nur gegen Ersatz der von dem Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

#### §. 48.

##### Belieferungs-Gebühr.

Nach den Postvereins-Bestimmungen darf neben der Expeditionsgebühr von der Abgabe-Poststelle noch eine Bestellgebühr für die Belieferung der Zeitungen in die Wohnungen der Abonnenten erhoben werden.

Die Erhebung dieser Bestellgebühr ist in Württemberg bis auf Weiteres eingestellt.

#### §. 49.

##### Couvertirung der Zeitungen.

Die außerhalb der Postorte wohnenden Abonnenten können die Zufendung ihrer Zeitungen unter Couvert mit Adresse verlangen.

Hiefür hat der einzelne Abonnent ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Zeitungen eine Couvertirungsgebühr von 1 fl. jährlich zu entrichten.

Diese Gebühr ist der Abgabe-Poststelle je nach der Dauer des Abonnements viertel-jährlich, halbjährlich oder jährlich vorauszubezahlen.

## Dritter Abschnitt.

## F a h r p o s t.

## §. 50.

Gegenstände der Fahrpost.

Zur Fahrpost gehören:

- 1) Gewöhnliche Briefe über 4 Loth schwer, deren Beförderung mit der Briefpost von dem Aufgeber nicht vorgeschrieben ist.
- 2) Briefe mit deklarirtem Werth.
- 3) Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben.
- 4) Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe), und
- 5) Gelder und Väckereien aller Art.

## §. 51.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

1) Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

Dahin gehören z. B. Schießpulver, geladene Gewehre, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzündler, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphta, Photogen, Vitriolöl, Scheidewasser, überhaupt Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleibt flüssige Hefe und Most von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

2) Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften und werden überdies nach Maßgabe der §§. 10 und 12 der K. Verordnung vom 2. Oktober 1845 bestraft.

Entsteht in dieser Beziehung der Verdacht einer unrichtigen Angabe oder der Verschweigung des Inhalts, so sind die Postbeamten berechtigt, die Gegenstände in Gegenwart des Versenders öffnen und untersuchen zu lassen.

Ist der Aufgeber unbekannt oder entsteht der Verdacht erst nach der Absendung von dem Aufgabort, so findet anderweitige urkundliche Eröffnung am Bestimmungsort in Gegenwart des Adressaten statt.

## §. 52.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

1) Flüssigkeiten, dergleichen Sachen, welche dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher u. dgl., ferner lebende Thiere können von den Poststellen zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

2) Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklariert sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung dergleicher Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

3) Zündhütchen werden angenommen, wenn dieselben in Kistchen fest und gut von innen und außen verpackt, und als solche sowohl auf der Adresse (Begleitbrief), als auch auf der Sendung selbst deklariert sind. Hat der Aufgeber diese Bedingungen nicht eingehalten, so muß er für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haften.

4) Das Gewicht einer einzelnen Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

Im Inlande, sowie im Verkehre mit dem Großherzogthum Baden und mit dem kaiserlich Thurn und Taxis'schen Postgebiete werden Fahrpost-Sendungen, deren Beförderung ausschließlich auf der Eisenbahn erfolgt, bis zum Gewicht von 200 Pfund für das Stück angenommen.

## §. 53.

Verpackung.

1) Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sicherne eingerichtet seyn.

2) Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit abgeben, daher auch bei Schriften oder Aktensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewicht bis zu ungefähr 6 Pfund, wenn die Dauer des Trans-

ports verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Eine Verpackung in Papier, welches aus Stroh oder Holz gefertigt und ebendeshalb wegen brüchig ist, wird nicht angenommen.

3) Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwereren Fahrpoststücke müssen, sofern nicht der Inhalt oder Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt seyn.

4) Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spigen, Seidewaaren, Gemälde, Kupferstiche u. s. w., sind nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen (namentlich bei zerbrechlichen Gegenständen) emballirten Kisten u. s. w. zu verpacken. Eine Verpackung in Wachspapier ist nicht genügend.

5) Sachen, welche anderen Post-Sendungen schädlich werden könnten, sind so zu verpacken, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird, und zwar:

a) mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kùbeln oder Körben fest zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift, und die Reise gehörig befestigt seyn.

b) Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Dedel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsortes das Absegen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

6) Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen seyn, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

7) Wild, welches nicht mehr blutet, darf zwar unverpackt mit der Post befördert, muß aber von dem Aufgeber mit Begleitbrief und Signatur versehen werden. Wenn mehrere Stücke Wild als eine Sendung angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens zusammengebunden oder überhaupt in Netze,

Kisten, Körben u. dgl. verpackt seyn. Werden diese Gegenstände nicht auf solche Weise in einem Packet vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammenbefestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbrief demgemäß als einzelne Pakete bezeichnet seyn.

Kleines Geflügel (z. B. Krammetsvögel, Lerchen etc.) muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren unverpackt gehenden Stücken nicht zusammengebunden seyn.

8) Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt seyn, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

9) Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen.

#### §. 54.

##### Verschuß.

Der Verschuß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet seyn, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Derselbe muß:

1) Bei jeder Fahrpost-Sendung mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewicht von  $\frac{1}{2}$  Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- (Nachnahme-) und Einzahlungsbriefe in Befestigung der Schlüsse durch Siegelack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts bestehen.

Ueber das Festsiegeln der Verschnürung vergl. §. 53, Ziffer 8.

2) Sind Kisten nicht emballirt, so müssen einige der angewendeten Nägel oder die Fugen noch mit dem Siegel bedruckt seyn.

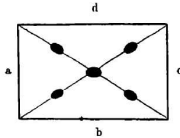
Behältnisse mit Schloßern müssen noch mit einem Verschuß durch Siegelabdruck versehen seyn.

Die Siegel an Kisten und Fässern sind in einer Vertiefung so anzubringen, daß sie nicht durch Reibung beschädigt werden.

3) Briefe mit declarirtem Werth (wegen der Geld-Sendungen vergl. §. 55) müssen:



- a) mit einem Kreuzcouvert und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nachstehenden Zeichnung



verschlossen seyn.

- b) Zu den Couverten darf kein dünnes, sondern nur starkes und gut geleimtes Papier verwendet werden. Werthbriefe auf größere Entfernungen sind wo möglich in Leinencouverten (Couverten aus Papier mit Leinwand gefüttert) zu versenden.

- c) Die Couverte dürfen an den äußeren Rändern (Falzen) — Figur oben a. b. c. d. — nicht zugestrichelt, und die Siegel weder oben in den Ecken, noch so weit aus einander angebracht seyn, daß man zwischen ihnen dem Inhalte der Briefe beikommen kann.

4) Die zum Verschluß erforderlichen Siegel müssen mittelst haltbaren Lackes, welcher nicht leicht abspringt, und sämtliche Siegel einer Sendung mittelst derselben Sorte Lackes und des nämlichen Petschafts angelegt werden.

5) Für Schriften und Aktensendungen mit einem deklarirten Werthe bis zu 1 fl. und bis zum Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Pfund einschließlich ist im inländischen Verkehre weder ein Kreuzcouvert noch ein Verschluß mittelst Siegelacks erforderlich.

#### §. 55.

##### Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

1) Leichte Sendungen mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) dürfen in Briefen oder in Paketen mit der Post befördert werden.

2) Briefe mit Geld oder Geldeswerth müssen nach Vorschrift des §. 54, Ziff. 3 mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen seyn.

Geldstücke, Papiergeld auf den Inhaber lautende Obligationen, Zinscoupons und andere Sachen von Werth, welche in Briefen versendet werden, dürfen nicht bloß in den

Brief hineingelegt, sondern müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefs so befestigt seyn, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Briefe mit Metallgeld (Gold, Silber u.) dürfen das Gewicht von 8 Loth und Briefe mit Papiergeld das Gewicht von  $\frac{1}{2}$  Pfund nicht übersteigen.

3) Schwerere Geldsendungen sind in umschnürten Paketen, Beuteln, Kisten oder Fässer fest zu verpacken, und zwar werden:

- a) Sendungen bis zum Gewicht von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 5000 fl. oder 3000 Thlr. und bei Metallgeld nicht 500 fl. oder 300 Thlr. übersteigt, in Paketen von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier angenommen.
- b) Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachseleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt seyn.
- c) Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt seyn. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund wiegen.
- d) Die Geldkisten müssen von starkem Holze gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt seyn, oder gute Schlösser haben. Sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenschläge müssen fest und dergestalt eingelassen seyn, daß sie andere Gegenstände nicht beschädigen können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen seyn.
- e) Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreife angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt seyn, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung und des Siegels nicht möglich ist.
- 4) Bei Paketen mit Metall-Geld in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt seyn. Gelber in Fässern oder Kisten sind in Beuteln oder Paketen zu verpacken.
- 5) Ausnahmsweise dürfen Geldsendungen in Silber, welche von inländischen Staatskassenämtern nach inländischen Bestimmungsorten aufgegeben werden:

- a) bis zum Gewicht von 35 Pfund in mindestens dreifachem mit starkem Bindfaden doppelt umschnürten Packpapier, und
  - b) bis zum Gewicht von 50 Pfund in Leinwand oder Wachstuch verpackt werden. Auch soll
  - c) bei schwereren Sendungen das Gewicht eines Geldfasses oder einer Geldkiste 130 Pfund nicht übersteigen.
- 6) Wird Geld oder Geldeswerth (oben Ziff. 1) ausnahmsweise anderen Gegenständen beige packt, so finden bezüglich der Verpackung und des Verschlusses die Vorschriften über die Geldsendungen Anwendung.
- 7) Die Versendung von Geld oder Geldeswerth (oben Ziff. 1) in Schachteln ist wegen der Unsicherheit einer solchen Verpackung unzulässig.

## §. 56.

## Signatur.

1) Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse (vergl. §. 6) oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen. Dieselbe muß den Bestimmungsort und bei declarirten Sendungen die Werthszangabe übereinstimmend mit deren Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

2) Bei nach- und zurückzusendenden Poststücken wird die Bezeichnung des Bestimmungsorts von der Poststelle kostenfrei entsprechend abgeändert.

3) Die Signatur muß dauerhaft und haltbar seyn. Am zweckmäßigsten ist es, wenn sie auf der äußeren Verpackung mittelst Tinte oder schwarzer Farbe angebracht wird. Ist dieß bei einzelnen Sendungen wegen der Beschaffenheit des Packmaterials nicht möglich, so muß der zur Signatur (Adresse oder Zeichen) benützte Papierstreifen u. entweder vollständig durch einen haltbaren Klebstoff (Leim, Kleister u.) auf der Sendung befestigt oder aber im Falle der Aufklebung mittelst Siegellacks noch durch Umschnürung (Befestigung unter der Schnur) gegen Beschädigung geschützt seyn.

4) Bei Bild, Geflügel in Regen, bei Fleischwaaren, bei Hefesendungen in Beuteln und bei sonstigen Gegenständen, welche leicht Fett oder Feuchtigkeit abgeben, wird die Signatur am besten auf einem gehörig befestigten Stück Holz oder Leder angebracht.

5) Den Sendungen mit declarirtem Werthe darf im Vereinsverkehr die

Signatur nicht aufgeklebt seyn. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannte Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

## §. 57.



## Begleitbriefe.

1) Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewicht von  $\frac{1}{2}$  Pfund einschließlich, muß im Postvereins-Verkehr ein Begleitbrief (Frachtbrief) beigegeben seyn. Derselbe darf mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werth nicht beschwert seyn und kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Brief oder einer bloßen Adresse bestehen; er muß jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt seyn.

2) Auf dem Begleitbriefe muß neben der vollständigen Adresse die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur) und, wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten seyn. Der Begleitbrief oder die Begleitadresse muß mit einem Abdruck desselben Papierschafts, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen seyn.

Die Begleitbriefe (Frachtbriefe) werden am einfachsten nach dem nachstehenden Formular gefertigt, auf dessen Rückseite der Siegelabdruck anzubringen ist.

## Formular zu einem Begleitbrief:

|                        |   |                     |                                                                                   |
|------------------------|---|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Hiebei ein (Koffer u.) | } | Zeichen (Signatur): |                                                                                   |
|                        |   | Werth               |  |
|                        |   | Nachnahme           |  |

An . . . . .

(Adresse, Bestimmungsort, Frankobezeichnung u.)

3) Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthdeklaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthdeklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stück besonders angegeben seyn.

4) Sendungen nach inländischen Bestimmungsorten mit vollständiger Adresse werden bis zum Gewicht von 25 Pfund einschließlich ohne Begleitbrief zur Beförderung übernommen.

5) Ueber Gewicht und Porto der Begleitbriefe vergl. §. 66.

#### §. 58.

##### Werthdeklaration.

1) Die Deklaration des Werths einer Sendung muß bei Briefen auf der Adresse des Briefs und bei Sendungen mit Begleitbriefen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefs, als auf der Sendung bei der Signatur angegeben werden. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem Begleitbriefe für Portoberechnung und Ersatzleistung (§. 100, Ziff. I. 6) maßgebend.

2) Die Deklaration des Werths einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirk nach der in demselben bestehenden Silberwährung, sonach bei den in Württemberg zur Aufgabe kommenden Gegenständen in süddeutscher Währung (52 ½ fl. Fuß) zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und auswärtsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in süddeutscher Währung auszudrücken.

3) Jeder auf der Adresse eine Sendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Porto-Erhebung als Werthdeklaration des Inhalts, also auch z. B. die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung über 1000 fl.“

#### §. 59.

##### Zoll- und Steuer-Vorschriften.

1) Sendungen mit zoll- oder steuerpflichtigen Gegenständen nach den Postvereinsgebieten, welche dem deutschen Zollvereine noch nicht beigetreten sind (Oesterreich, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz — mit Ausschluß von Rostov, Negeband und Schönberg, — Lübeck, Bremen und Hamburg), sowie nach den nicht zum Postverein gehörigen Auslande müssen mit den vorgeschriebenen Deklarationen und Legitimationspapieren (Zolldeklarationen und Begleitbriefen) versehen seyn. Es ist Sache der Absender und Empfänger, sich durch Erfüllung der bestehenden Vorschriften vor Nachtheilen zu sichern.

2) Die Postbeamten haben in allen Fällen, in welchen sie eine Sendung als ein Zoll- oder steuerpflichtige erkennen, bei der Aufgabe den Beispruch der erforderlichen Papiere zu verlangen, oder, wenn sie bei der Ankunft einer solchen Sendung einen Mangel in den Erfordernissen für den Transport erkennen oder vermuten, vor der Ablieferung der betreffenden Steuerbehörde Anzeige zu machen. Die etwaige Nichtbeachtung dieser Obliegenheit Seitens eines Postbeamten kann jedoch die Absender oder Empfänger steuerpflichtiger Gegenstände von den durch sie selbst verwirkten Strafen und sonstigen Nachtheilen nicht befreien.

## §. 60.

## Fahrrpost-Sendungen gegen Rückschein.

Wenn der Absender eines nach einem Orte des Vereinsgebiets oder nach einem inländischen Orte bestimmten Fahrpoststücks eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbefcheinigung (Retour-Receipte) zu erhalten wünscht, so hat er ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein“ (Retour-Receipte) auf der Adresse auszubringen und hierfür eine Gebühr von 6 kr. bei der Aufgabe der Sendung zu entrichten.

## §. 61.

## Aufgabeschein.

Ueber jede mit der Fahrpost zu befördernde Sendung wird dem Aufgeber auf Verlangen ein Aufgabeschein (Postschein) gegen eine Gebühr von 2 kr. erteilt. Bei Sendungen, welche aus mehreren zu einem Begleitbriefe gehörigen Stücken bestehen, ist nur ein Aufgabeschein auszufertigen.

Der Schein muß von dem Aufgeber sogleich bei der Aufgabe der betreffenden Sendung gefordert werden; ein späteres Verlangen bleibt unberücksichtigt.

## §. 62.

## Fahrposttare im Allgemeinen.

1) Das Porto für alle im Vereinsverkehre und im Inlande vorkommenden Fahrpost-Sendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Expedition in Einer Summe berechnet.

2) Die Entfernungen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Im Vereinsverkehre erfolgt jedoch bei Entfernungen über 20 Meilen die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von vier Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben dieselbe Taxe des Mittelpunkts. Die von Quadratsseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

3) In den Fahrposttarifen sind die Entfernungen nicht nach einzelnen Meilen, sondern nach Progressionsstufen (Taxstufen) je zu vier Meilen angegeben.

4) Für den Vereins-Fahrpost-Verkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

5) Für jede Fahrpost-Sendung wird ein Gewichtporto und bei Sendungen mit deflarirtem Werth außerdem ein Wertporto berechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt. Taxbruchtheile werden auf 1 fr. (resp. auf  $\frac{1}{4}$  Sgr.) oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

6) Das Hohenzollernsche Transitporto für die durch Hohenzollern laufenden Fahrpost-Sendungen aus einem Theile Württembergs nach dem anderen wird nicht zum inländischen Porto geschlagen, sondern auf die Postkasse übernommen.

### §. 63.

#### Gewichtporto.

1) Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen  $\frac{1}{2}$  fr. ( $\frac{1}{6}$  Sgr.). Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, uüberschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

2) Als Minimum des Gewichtportos wird für die ganze Tarirungsstrecke erhoben:  
bis einschließlich

8 Meilen 7 fr. südd. Währ. = 10 Neufr. österr. Währ. = 2 Sgr.

über

|       |   |    |   |      |   |   |          |
|-------|---|----|---|------|---|---|----------|
| 8—16  | " | 10 | " | = 15 | " | " | = 3 Sgr. |
| 16—24 | " | 14 | " | = 20 | " | " | = 4 Sgr. |
| 24—32 | " | 18 | " | = 25 | " | " | = 5 Sgr. |
| 32    | " | 21 | " | = 30 | " | " | = 6 Sgr. |

Für Sendungen bis einschl. 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschl. 4 Meilen das Minimalporto mit 5 Kr. Südd. W. (7 Neufr. Oest. W., 1½ Sgr.) erhoben.

3) Im inländischen Verkehr beträgt das Minimalporto für Sendungen bis einschließlich 3 Pfund auf Entfernungen

bis einschließlich 8 Meilen 5 fr.  
über 8 bis einschließlich 12 Meilen 7 fr.

## §. 64.

Worthporto.

Das Worthporto beträgt:

a) im Postvereinsverkehr

|                                                                                                        |                                                                       |                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| bis einschließlich 87½ fl. südd. Währ.<br>(75 fl. österr. Währ. oder 50 Thlr.)                         | über 87½—175 fl. f. W.<br>(75—150 fl. öst. W. oder<br>50—100 Thaler.) | für jede weitere 175 fl.<br>südd. W. (150 fl. öst. W.<br>oder 100 Thlr.) |
| bis einschließlich 12 Meilen 2 fr. = ½ Sgr.<br>über 12—48 „ 4 fr. = 1 Sgr.<br>über 48 „ 7 fr. = 2 Sgr. | 4 fr. = 1 Sgr.<br>7 fr. = 2 Sgr.<br>11 fr. = 3 Sgr.                   | 3½ fr. = 1 Sgr.<br>7 fr. = 2 Sgr.<br>10½ fr. = 3 Sgr.                    |

b) Im inländischen Verkehr

wird ohne Rücksicht auf die Entfernung des Bestimmungsorts nur die erste (niederste) Tarstufe angewendet, und für Werthbeträge bis einschließlich 5 fl. nur 1 fr. Worthporto erhoben.

Bezüglich der Sendungen über 1750 fl. südd. Währ. (1500 fl. österr. Währ., 1000 Thlr.) tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung im Vereins- und im inländischen Verkehre eine Ermäßigung des Worthporto auf die Hälfte ein.

## §. 65.

Porto für mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Wenn mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe (§. 55) gehören, so wird für jedes einzelne Stück das Gewichtporto und im Falle einer Werthdeklaration auch das Worthporto besonders berechnet.

## §. 66.

Porto für Begleitbriefe.

Die Begleitbriefe zu Fahrpost-Sendungen (§. 55) sollen in der Regel das Gewicht



des einfachen Briefes (1 Loth Zollgewicht einschließlich, 32 Loth = 1 Pfund) nicht übersteigen, und bleiben in diesem Falle von Porto befreit.

Ist aber ein Begleitbrief ausnahmsweise über 1 Loth schwer, so wird er mit dem Fahrpost-Porto belegt.

Bei unbestellbaren schwereren Begleitbriefen bis zum Gewicht von 4 Loth einschließlich wird für die Rücksendung kein Porto erhoben.

#### §. 67.

##### Porto für Staatspapiergeld.

Versendungen von Papiergeld unterliegen im Allgemeinen gleichfalls den obigen Bestimmungen. Denjenigen aber, welche württembergisches Staatspapiergeld mit der Post versenden, bleibt vorbehalten, zu verlangen, daß für diese Sendungen im inländischen Verkehr in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1849, Art. 3 nicht mehr als der vierte Theil der Tariffäße von baarem Geld, jedoch nie weniger als die Taxe des einfachen Briefes, berechnet werde.

Um diesen Anspruch zur Geltung zu bringen, ist aber Folgendes zu beobachten:

1) Dem Papiergeld dürfen außer einem einfachen Briefe keine anderen Gegenstände (Geldstücke in Gold oder Silber, fremdes Papiergeld, Briefmarken, Schriften u. s. w.) beigezschlossen seyn.

2) Der Werthdeklaration ist die Bezeichnung „würtembergisches Papiergeld“ beizufügen.

3) Solche als württembergisches Papiergeld deklarierte Sendungen nach inländischen Orten müssen der Post unverstegelt übergeben werden.

4) Der Postbeamte hat in Gegenwart des Aufgebers die Erfordernisse für die Porto-Ermäßigung zu kontroliren, das Papiergeld nachzuzählen und sofort die Sendung sowohl mit dem Postsignil, als mit dem Petchast des Aufgebers zu versiegeln.

#### §. 68.

##### Porto-Ermäßigung für Fahrpost-Sendungen an Soldaten.

Für Fahrpostsendungen aus dem Heimathlande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Oberfeldwebel, Oberwachmeister und Wachtmeister) abwärts ist bis zum Gewicht von 6 Pfund einschließlich und bis zu dem Werthe von 35 fl. (30 fl. österr. Währ. oder 20 Thlr.) einschließlich die Hälfte des

treffenden Gewichts und Werthporto, jedoch mit Beschränkung der ermäßigten Laxe auf ein Minimum von 14 kr. (20 österr. Neutr. oder 4 Sgr.) in Ansatz zu bringen.

Diese Porto-Ermäßigung findet auch auf die den Soldaten gleichstehenden Militärpersonen (§. 10, Lit. A. Ziff. 5) Anwendung. Die von den Soldaten abgeschickten Fahrpostsendungen unterliegen der vollen Portozahlung.

#### §. 69.

Frankirung dienstlicher Fahrpost-Sendungen nach und von Bayern und Baden.

Nach besonderen Uebereinkommen sind, soweit nicht die Bestimmungen über die Portofreiheit der dienstlichen Fahrpostsendungen (§. 10) Anwendung finden, im Verkehre:

1) zwischen den inländischen und k. bayerischen Behörden die Fahrpostsendungen in Kriminalsachen wechselseitig von der absendenden Behörde bis zur Grenze des anderen Staats,

2) zwischen inländischen und großherzoglich badischen Staatsbehörden die Fahrpost-Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten gegenseitig von der absendenden Behörde bis an den Bestimmungsort (Reg.-Blatt von 1838, S. 339, und von 1842, S. 598), zu frankiren.

#### §. 70.

Fahrpost-Gegenstände für den Aufgabe-Postort und die zum Bezirke der Aufgabe-Poststelle gehörigen Orte.

1) Für Fahrpost-Gegenstände jeder Art, welche innerhalb des Orts, wo sie zur Post gegeben werden, bestellt werden sollen, wird die Hälfte des Gewicht-Porto für den ersten Progressionsfuß, und im Falle einer Werthdeklaration die Hälfte des treffenden Werthporto erhoben.

2) Päckereien nach den zum Bezirk der Aufgabe-Poststelle gehörigen Orten werden auf der Post zur Uebergabe an die betreffenden Amtsboten angenommen. Die von dem Aufgeber hiefür an die Post zu entrichtende Expeditionsgebühr beträgt für jedes Stück 2 kr. und bei Sendungen mit deklarirtem Werth außerdem die Hälfte des Werthporto.

3) Eine Befreiung von den erwähnten Gebühren findet nicht statt.

## §. 71.

## Nachnahmen.

1) Bei jeder Poststelle können auf Briefe und Fahrpostsendungen innerhalb des Landes und nach den übrigen Ländern des Postvereins-Gebiets (mit Ausnahme der Postbezirke von Oesterreich und Luxemburg) Geldbeträge bis zur Höhe von 87 fl. 30 kr. (50 Thlr. oder 75 fl. österr. Währ.) für die einzelne Sendung zum Wiedereinzug von den Adressaten nachgenommen werden.

Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen lasten, sind auch zu einem höheren Betrage zulässig.

2) Für Nachnahme-Sendungen wird das Fahrpostporto und daneben von der nachgenommenen Summe für jeden Gulden oder Theil eines Guldens eine Gebühr von 1 kr. (1½ Neutr. österr. Währ. oder für jeden Thaler oder Theil eines Thalers  $\frac{1}{2}$  Sgr.), mindestens aber 3 kr. (5 Neutr. oder 1 Sgr.) erhoben.

Ein Werthporto wird nur dann angesetzt, wenn neben der Bezeichnung des Nachnahme-Betrags ein Werth ausdrücklich angegeben ist.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht erforderlich; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

4) Für die Rücksendung oder Nachsendung von Nachnahme-Sendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt. Nachnahmebriefe bis 4 Loth einschließlich ohne Werthangabe bleiben bei der Rücksendung auch vom Porto (Retourporto) befreit.

5) Für Nachnahmen auf portofreie Sendungen in Dienstangelegenheiten des Staates, der Kirche, der Schulen und der milden Stiftungen zwischen den inländischen Staatsbehörden im Civil-, Militär- und Kirchendienst wird keine Gebühr berechnet.

6) Nachnahme-Sendungen sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereins-Postanstalten ohne Fahrpost-Expedition bestehen.

Bei Beförderung von Nachnahme-Sendungen mit der Briefpost ist das Porto nach dem Vereins-Briefposttarif zu berechnen.

7) Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme lastet (Vorschuß-Sendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse und dem Begleitbriefe, wo ein solcher notwendig, den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Nachnahme (oder Vorschuß) . . . .“

und die Guldensumme (in süddeutscher Währung) in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

8) Die Aufgabe-Poststelle hat dem Versender einen Nachnahmeschein zu erteilen und der Sendung einen Rückschein beizufügen, welcher von der Abgabe-Poststelle nach der Einlösung des Vorschusses (Nachnahme) durch den Adressaten ohne Verzug oder im Falle der Nichteinlösung spätestens nach 14 Tagen zugleich mit der nicht eingelösten Sendung nach dem Aufgabsort mit dem Vermerke über die erfolgte oder nicht erfolgte Einlösung zurückzusenden ist.

Länger als 14 Tage dürfen Nachnahme-Sendungen selbst dann nicht uneingelöst aufbewahrt werden, wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet sind.

9) Die Ausbezahlung des Nachnahmebetrags am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer verzögerten Einsendung des Rückscheines nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Bei dem Empfange des Nachnahmebetrags hat der Versender den Nachnahmeschein quittirt zurückzugeben.

10) Wenn der Aufgeber den Nachnahmebetrag nicht binnen 4 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Nachnahmescheines an gerechnet, bei der Aufgabe-Poststelle abholen läßt, so wird ihm der Vorschußbetrag gegen eine Bestellgebühr von 3 kr. in das Haus gebracht.

11) Wenn eine Nachnahme-Sendung als unbestellbar zurückkommt, so hat der Aufgeber gegen die Sendung den Nachnahmeschein zurückzugeben und die Provision, das Porto und die fremden Auslagen, sowie den etwa vorausempfangenen Nachnahmebetrag zu ersetzen.

## §. 72.

### Barre Einzahlungen.

1) Bei jeder Poststelle können Beträge bis zur Höhe von 87½ fl. (75 fl. österr. W. oder 50 Thlr.) zur Wiederauszahlung an einen bestimmten innerhalb des Vereinsgebiets (mit Ausnahme des Verkehrs mit den österreichischen und luxemburgischen Postbezirken) wohnenden Empfänger eingezahlt werden.

2) Solchen Einzahlungen muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, auf Sendungen mit Baarenproben, auf rekommandirte Briefe, auf Briefe mit deklarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Paketten mit und ohne Werthdeklaration sind unzulässig.

3) Auf der Adresse des Briefs oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . .“

vermerkt, die Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt seyn.

4) Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender unentgeltlich ein Schein ertheilt.

5) Am Bestimmungsorte wird der Brief oder das Couvert, worauf die Einzahlung erfolgt ist, nebst einem Formular zum Auszahlungsschein — gleich anderen Werthsendungen — dem Adressaten gegen Bescheinigung zugestellt.

Die Auszahlung erfolgt sofort bei der Poststelle des Bestimmungsorts gegen Einziehung des von dem Adressaten mit Datum und Unterschrift zu quittirenden Auszahlungsscheins.

Stehen aber die erforderlichen Geldmittel dieser Poststelle augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst nach Beschaffung der Mittel verlangt werden.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Postanstalt in demselben Umfang, wie für Geldsendungen.

6) Die Beförderung der Briefe mit baaren Einzahlungen erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereins-Postanstalten ohne Fahrpost-Expeditionen bestehen (cf. §. 71, Ziff. 6).

7) Für baare Einzahlungen wird das Fahrpostporto (Gewichtporto) und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 fl. — 2 kr. (resp. für je 5 Thlr. — 1 Sgr.). Ueberschießende Beträge werden für volle 5 fl. (resp. 5 Thlr.) gerechnet. Als Minimal-Gebühr werden 2 kr. (resp. 1 Sgr.) angesetzt.

8) Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Für portofreie Briefe mit Baareinzahlungen innerhalb des Landes hat der Aufgeber die Zahlungs-Gebühr zu entrichten.

9) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrags aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß.

Bei Rücksendungen findet eine Erhebung von Porto und Gebühr für den Rückweg nicht statt. Für die Nachsendung wird nur das Porto — ohne die Gebühr — noch einmal angelegt.

10) Wenn ein Brief, auf welchen eine Baareinzahlung stattgefunden hat, nach dem Aufgabort zurückkommt, so wird solcher dem Absender zugestellt und ihm der eingezahlte Betrag zurückerstattet. Der Absender muß darüber auf dem zurückzugebenden Einzahlungsschein quittiren. Ist der Absender nicht bekannt, so wird der Brief wie andere unbestellbare Werthsendungen behandelt.

## Vierter Abschnitt.

### E s t a f e t t e n .

#### §. 73.

##### Gegenstände der Estafetten-Beförderung.

1) Zur estafettenmäßigen Beförderung im Inlande werden Briefe und andere Gegenstände angenommen, welche sich nach Beschaffenheit und Form zur Verpackung in die Estafettentaschen eignen.

Das Gesamtgewicht einer Sendung soll in der Regel 6 Pfund nicht übersteigen. Dienstliche Sendungen werden so weit als thunlich auch bei höherem Gewicht befördert.

2) Die Sendungen müssen gehörig verpackt, versiegelt und adressirt seyn. Die Adresse muß auch das Verlangen der estafettenmäßigen Beförderung enthalten.

3) Eine Werthserklärung ist nicht zulässig.

#### §. 74.

##### Aufgabe und Frankirung.

1) Estafetten-Sendungen können nur bei den Briefpost-Expeditionen an solchen Orten aufgegeben werden, an welchen sich entweder eine Posthalterei befindet, oder von wo ab die Beförderung mittelst der Eisenbahn bewirkt werden kann.

2) Die Aufgabezeit ist unbefchränkt, mit Ausnahme der Beförderung durch die Eisenbahn (§. 75, Ziff. 3).

3) Der Absender muß sämtliche Kosten, mit Ausnahme der Bestellgebühr, vorausbezahlen. Können die Kosten nicht sogleich genau berechnet werden, so muß ein angemessener Geldebetrag hinterlegt und die Feststellung der Kosten bis zur Rückkunft des Etsafettenpassees ausgesetzt werden.

4) Der Versender hat seinen Namen, Stand und Wohnort anzugeben, Er erhält unentgeltlich einen Aufgabeschein, worin zugleich die erfolgte Zahlung oder die einstweilige Hinterlegung des Kostenbetrags quittirt wird.

5) Die Kosten für Etsafetten von Mitgliedern des königlichen Hauses, von Gesandtschaften und von inländischen Staatsbehörden können auf schriftliches Verlangen akontirt werden.

#### §. 75.

##### Art und Zeit der Beförderung.

1) Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines leichten Wagens. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benützt, wenn anzunehmen ist, daß die Sendungen mit der Eisenbahn ihren Bestimmungsort früher oder wenigstens ebenso bald erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

2) Die Abfertigungszeit für die zu Pferde oder mittelst Wagens zu befördernden Etsafetten beträgt:

bei der Aufgabe oder Umspedition 15 Minuten, auf den Unterwegestationen, wo nur Pferdewechsel stattzufinden hat, 10 Minuten.

Die Meile muß in 45 Minuten zurückgelegt werden.

Etsafetten, welche mit der Eisenbahn zu befördern sind, werden mit dem nächst abgehenden dazu geeigneten Zug abgesendet.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn gelegenen Poststelle 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zugs, und bei einer entfernter gelegenen Poststelle um so viel Zeit früher aufgegeben werden, als zum Transport der Sendung vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

Mittelst besonderer Bahnzüge können Etsafetten versendet werden, wenn auf der

Abgangstation Lokomotive und Wagen aufgestellt sind und die Eisenbahn-Direktion die betreffenden Extrazüge in den einzelnen Fällen für zulässig findet.

Die mit der Eisenbahn zu befördernden Etsafetten werden durch einen Post-Unterbienhaken oder einen anderen sicheren Mann begleitet. Derselbe überbringt die Etsafette an das Postbureau des an der Eisenbahn gelegenen Bestimmungsorts oder desjenigen Orts, von wo die Etsafette zu Pferde oder zu Wagen weiter zu befördern ist.

#### §. 76.

##### Bestellung der Etsafetten-Sendungen.

Die durch Etsafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachzeit eintreffen, ohne Verzug geliefert werden, sofern von dem Absender nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Sie müssen dem Adressaten, oder wenn dies nicht thunlich ist, dem Vertreter desselben behändigt werden, wie solches für die Abgabe von Expressbriefen (§§. 15, 17) vorgeschrieben ist.

Der Empfänger hat die richtige Ablieferung und die Zeit derselben zu beschleunigen. Ueber die Bestellgebühr vergl. §. 78, Ziff. I. 5.

#### §. 77.

##### Nach- und Zurück-Sendung.

1) Wenn der Adressat einer Etsafetten-Sendung sich nicht am Bestimmungsorte befindet, so hat sich die Poststelle daselbst nach der Verfügung zu benehmen, welche entweder der Absender oder vor seiner Abreise der Adressat für einen solchen Fall getroffen hat.

2) Soll ein durch Etsafette eingekommener Gegenstand ebenfalls mit Etsafette nachgesendet werden, so wird die nachzusendende Etsafette so behandelt, als wäre sie an dem Orte, von wo sie nachgesendet wird, nach dem neuen Bestimmungsort aufgegeben worden.

Die Nachsendung mit Etsafette findet nur dann statt, wenn die Kosten hierfür entweder von dem Versender bei der Aufgabe-Poststelle oder von dem Adressaten bei der Poststelle des ursprünglichen Bestimmungsorts hinterlegt worden sind.

Wird die Nachsendung mit Etsafette von Aufgebern oder Adressaten verlangt, welchen akontirt werden darf (§. 74, Ziff. 5), so ist eine solche Sicherheit nicht erforderlich.

3) Liegt eine besondere Anordnung des Absenders oder des Adressaten zur Nachsendung mit Etsafette nicht vor oder kann sie wegen Mangels einer Sicherheit für die



Kosten nicht ausgeführt werden, so wird die Sendung, wenn der Aufenthaltsort des Adressaten bekannt ist, letzterem je nach der Beschaffenheit des Gegenstands mit der Briefpost unter Rekommandation oder mit der Fahrpost nachgeschickt. Ist aber der Aufenthaltsort nicht ermittelt worden, so wird der Gegenstand als unbestellbar an den Aufgabort in gleicher Weise zurückgeschendet.

Letzteres hat auch zu geschehen, wenn die Eskafetten-Sendung von dem Adressaten nicht angenommen worden oder aus irgend einem anderen Grunde unbestellbar geblieben ist.

4) Die Nachsendung, beziehungsweise die Rücksendung erfolgt unter Anrechnung der Auslagen und des Portos für die neue Transportstrecke oder für den Rückweg mit nächster Post.

### §. 78.

#### Gebühren für Eskafetten.

Für Eskafetten Sendungen sind im Inlande folgende Gebühren zu entrichten:

I. Bei der Beförderung zu Pferde oder mittelst Wagens:

1) Die Expeditionsgebühr von —: 1 fl.

Diese wird sowohl für die Annahme und Abfertigung einer Eskafette am Aufgabort, als für die Umspeidition einer vom Auslande kommenden oder dahin bestimmten Eskafetten-Sendung erhoben.

2) Die jeweilige Eskafettentaxe für ein Pferd nach Maßgabe der Entfernung, jedoch bei kleineren Entfernungen mindestens auf 1 Meile.

3) Postillonstrimgeld auf die Meile —: 12 fr. Als Minimum werden 12 fr. erhoben.

4) Die Auslagen für Chaussee, Brücken, Pfastergeld ic.

5) Belieferungsgebühr —: 18 fr.

Diese wird in der Regel von dem Adressaten am Bestimmungsort erhoben, kann aber auch von dem Aufgeber vorausbezahlt werden. Im letzteren Fall ist auf der Adresse der Sendung beizusetzen: „Beliieferungsgebühr bezahlt.“

6) Wünscht der Absender einer Eskafette, welche nur bis zur nächsten inländischen Station oder nach einem inländischen Orte geht, welcher ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Eskafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückweg innerhalb

2 Stunden nach seiner Ankunft antreten kann. Der Absender muß seinen Wunsch gleich bei der Aufgabe der Etsafette der Poststelle anzeigen, damit dem Postillon gehörige Beileistung erteilt werden kann. Für die Rückbeförderung wird, neben den Auslagen für Chaussee- u. Geld und der Belieferungsgebühr, nur die Hälfte der Rittgebühr und des Postillonstrinkgelds erhoben. Die Expeditionsgebühr wird nur für den Hinweg berechnet.

## II. Bei der Beförderung mittelst der Eisenbahn:

1) Die Gebühren für die Expedition und die Belieferung in dem eben erwähnten Betrage.

2) Für den Begleiter der Etsafetten-Sendung

a) Diäten für jede Stunde der Abwesenheit von seinem Wohnort —: 6 fr.

Das Minimum beträgt 30 fr., und im Falle des auswärtigen Uebernachtens 1 fl.

b) Das Personengeld der dritten Wagenklasse für Hin- und Rückreise.

Bei den Eilzügen ist dem Begleiter das Fahrgehd für die zweite Wagenklasse auf die mit dem Eilzug zurückzulegende Strecke zu vergüten.

3) Soll eine Etsafette ausnahmsweise mittelst eines besondern Bahnzugs befördert werden, so beträgt die Taxe für die Lokomotive und für 1 vierräderigen Wagen auf jede zurückzulegende Bahnstunde —: 4 fl. 30 fr., wogegen das Personengeld für den Begleiter wegfällt.

4) Der Begleiter einer Etsafette darf eine Antwort des Adressaten nur dann zurückbefördern (vergl. oben Ziff. I. 6), wenn der Aufgabe- und der Bestimmungsort der Etsafette im Inlande unmittelbar an der Bahnlinie liegen und die Rückreise des Begleiters mit dem nächsten ordentlichen Bahnzug hiedurch nicht verhindert wird.

## §. 79.

### Etsafettenverkehr mit fremden Postgebieten.

Die nach fremden Postbezirken bestimmten oder dorthier kommenden Etsafetten werden auf den inländischen Posten nach den vorstehenden, und im Auslande nach den dort geltenden oder mit den betreffenden Postverwaltungen verabredeten Bestimmungen behandelt.

Oelten in den Ländern, wohin die Etsafetten versendet werden, bezüglich des Ge-

wichte oder der Beschaffenheit u. d. Sendungen abweichende Vorschriften, so sind diese bei der Aufgabe der Etsaffetten von den inländischen Poststellen zu berücksichtigen.

## Fünfter Abschnitt.

### Personenbeförderung mit den ordentlichen Posten.

§. 80.

Meldung zur Reise.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden entweder bei den Poststellen oder an den unterwegs gelegenen und von der Oberpostbehörde bekannt gemachten Halteplätzen.

1) Bei den Poststellen kann die Meldung frühestens drei Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung stattfinden.

Dieser Schluß tritt ein: wenn im Hauptwagen oder in den gestellten Bei-Chaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Stellung von Bei-Chaisen erforderlich wird, in der Regel eine halbe Stunde vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der Dienststunden geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen. Ausnahmeweise wird die Meldung bis zum Abgang der Post zugelassen, wenn dadurch der Abgang nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung rechtzeitig bei einer Poststelle mit Postkass, so kann die Annahme nach einer Poststation nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beifuhrwerk überhaupt nicht gestellt wird und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder — auf Unterwegestationen — bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Poststelle ohne Postkass, so findet die Annahme

in der Regel nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Bei-Chaisen noch unbefegte Plätze vorhanden sind.

2) An Halte Stellen kann die Meldung nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Plätze in Hauptwagen oder in den Bei-Chaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Bei solchen Reisenden wird nur leichtes Handgepäck in so weit zugelassen, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden.

II. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Poststelle ohne Poststall oder von einem Haltepunkte ab zu sichern, so müssen sie sich bei der rückliegenden Poststelle mit Stall rechtzeitig melden und von dort ab einen Platz bezahlen.

III. Die Annahme der Reisenden nach Unterwegsorten (Zwischenorten), d. h. nach Orten, welche zwischen zwei Poststationen (Poststellen mit Poststall) auf dem Kurse liegen, ist überall, wo nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet ist, dadurch bedingt, daß im Hauptwagen oder Beifuhrwerk noch unbefegte Plätze vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Reisende einen Platz bis zur nächsten Station zu bezahlen.

#### §. 81.

##### Reiseschein.

1) Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Poststelle, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes einen Schein, in welchem

- a) der Tag und der Bestimmungsort,
- b) die Zeit des Abgangs der Post,
- c) die Nummer des Platzes, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, und
- d) der Betrag des bezahlten Personengeldes

angegeben sind.

2) Der Reiseschein gilt nur für den Tag und die Fahrt, für welche derselbe ausgestellt ist.

Es ist Sache des Reisenden, sogleich bei dem Empfange des Scheins zu prüfen, ob solcher auf die von ihm gewünschte Fahrt lautet und überhaupt richtig ausgestellt ist. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Reisescheins kann der Einwand, daß der Tag, die Tageszeit oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben seien, nicht mehr zugelassen werden.

3) Die Zeit des Abgangs der Post kann auf Unterwegstationen und bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur annähernd bestimmt werden. Es ist hierbei die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen (vgl. §. 87, Ziff. 1).

4) Die Nummer des Reisescheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den noch unbefetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

5) Personen, welche sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, haben das Personengeld bis zur nächsten Station dem Kondukteur, oder, wenn ein solcher den Wagen nicht begleitet, dem Postillon zu bezahlen. Einen Reiseschein können sie erst bei der nächsten Poststelle erhalten.

6) Für mehrere zusammen nach einem Orte reisende Personen, z. B. für mehrere Mitglieder einer Familie, braucht nur ein Reiseschein ausgestellt zu werden.

7) Der Reiseschein ist bis zum Ende der Reise aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

#### §. 82.

##### Von der Reise mit der Post ausgeschlossene Personen.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind.

2) Personen in betrunkenem Zustande, und solche, welche durch unanständiges oder rohes Benehmen oder durch Unreinlichkeit Anstoß erregen.

3) Gefangene unter militärischer Bewachung oder in Begleitung von Landjägern, wenn nicht eine ganze Wagenabtheilung für sie gemietet wird.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend (Ziff. 1—3) bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Betrunkene sind, wenn sie den Mitreisenden lästig werden, auch unterwegs zwischen zwei Stationen aus dem Postwagen zu entfernen.

## Personengeld.

1) Die Taxe für einen Platz beträgt in der Regel 20 Kr. für jede Meile des mit dem Postwagen zurückzulegenden Wege.

Zeitweilige Umfahrten (z. B. wegen Sperrung der gewöhnlichen Straße) kommen bei Berechnung der Taxe nicht in Betracht.

2) Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld, wenn das Durchschreiben nicht stattfindet, nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Reiseschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden.

3) Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der rückliegenden Station ab gesichert haben (oben §. 80, Ziff. II.), das Personengeld in der Regel nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen Personen, welche an Halteplätzen zugegangen sind, mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Schein für die weitere Reise zu lösen.

4) Für Plätze, welche bei einer Poststelle zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenort) genommen werden (§. 80, Ziff. III.), ist das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl zu entrichten.

5) Für die Fahrt in den Bei-Chaisen und den Nebenwagen ist in der Regel dieselbe Taxe, wie für die im Hauptwagen zu bezahlen.

## Beförderung von Kindern.

1) Kinder unter zwei Jahren, welche noch getragen werden, sind in der Begleitung und auf dem Plage ihrer Angehörigen von dem Personengelde befreit. Letztere haben aber dafür zu sorgen, daß die Mitreisenden durch die Kinder nicht belästigt werden.

Will eine erwachsene Person mit mehr als einem Kinde unter zwei Jahren reisen, so ist für je zwei Kinder das Personengeld für einen Platz zu entrichten.

2) Größere Kinder zahlen die volle Personentaxe, wogegen sie eigene Plätze erhalten. Wenn jedoch eine Wagenabtheilung (Coupé oder innerer Raum) oder eine Sitzbank durch Bezahlung der vollen Zahl der eingerichteten Plätze ganz gemiethet wird, so können je zwei Kinder bis zu zehn Jahren einschließlich gegen die Fahrtaxe für eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedinget, für Bei-Plaisen dagegen nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

3) Bei Zweifeln über das Alter der Kinder hat der Postabfertigungsbeamte endgültig zu entscheiden.

### §. 85.

#### Reisegepäck.

1) Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind.

2) Die Reisenden dürfen kleines Handgepäck, welches sie so an dem Leibe tragen, daß dadurch die Mitreisenden in keiner Weise berührt werden, ferner offene Kleidungsstücke, Sonn- und Regenschirme, Stöcke u. s. w., welche ohne Belästigung der Mitreisenden in den Regen und Riemen der Wagen untergebracht werden können, unentgeltlich im Personenraume des Wagens bei sich führen.

3) Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Schachteln, Mantel-, Nacht- und Reisefäcke, müssen der Poststelle zur Verladung in die Packräume übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Kondukteure und Postillone ist an Orten, wo sich Poststellen befinden, unzulässig. Dieses Gepäck soll gehörig verpackt und verschlossen oder versiegelt und mit dem Namen des Reisenden und des Bestimmungsorts versehen seyn.

4) Will der Reisende sein Gepäck auf den inländischen Posten zu einem bestimmten Werth versichern (§. 86, Ziff. 3), so muß dasselbe nach den für andere Werthsendungen bestehenden Vorschriften verpackt, versiegelt und signirt seyn. Die Signatur (Adresse) muß außer dem Worte „Passagiergut“ den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist und die Werthserklärung enthalten.

5) Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß in der Regel eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche während der Nacht oder des Morgens früh vor dem Beginne der gewöhnlichen

Dienststunden abgehen, vor dem Ablaufe der Bureaustunden des vorhergehenden Tage unter Vorzeigung des Reisescheins bei der Poststelle aufgegeben werden.

Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche von auswärts eintreffen, auch um die Zeit des Abgangs der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet seyn, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen zugestanden wird (§. 80).

6) Reisende, welche an einem Halteplatze den Postwagen besteigen, haben ihr Gepäck (mit Ausnahme des Handgepäcks) bei der nächstfolgenden Poststelle, und wenn sie sich bei einer rückliegenden Poststelle einschreiben lassen, bei letzterer aufzugeben.

7) Der Reisende erhält über das der Post übergebene Reisegepäck unentgeltlich eine Bescheinigung (Gepäckschein), welche dem Reisescheine beigelegt ist und worin jedes einzelne Stück nach Gattung, Gewicht und etwa angegebenem Werth, sowie der bezahlte Portobetrag, das Datum, der Bestimmungsort und die auf dem Reiseschein enthaltene Nummer eingetragen sind. Der Reisende hat den Gepäckschein sorgfältig aufzubewahren.

8) Das Zusammenpacken der Effekten mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, ist gestattet.

#### §. 6.

Freigewicht; Ueberfracht und Werthporto.

1) Den Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergut (neben dem kleinen Handgepäck im Personenraume) ein Freigewicht von 15 Pfund für jeden Platz eingeräumt. Auf einzelnen Posten (Postomnibue u.) besteht ein höheres Freigewicht.

2) Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks (Ueberfracht) ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, so weit das Personengeld bezahlt wird, bei der Aufgabe das tarifmäßige Porto zu entrichten.

Dieses Ueberfrachtporto beträgt für je fünf Pfund auf jede Meile  $\frac{1}{10}$  fr.

Gewichtsbeträge unter 5 Pfund werden für volle 5 Pfund, und Bruchmeilen von  $\frac{1}{4}$  und darüber für volle Meilen gerechnet.

Sind die Effekten mehrerer Reisenden zusammengepackt, so wird für jede der auf einen Reiseschein eingeschriebenen Personen das Freigewicht von 15 Pfund an dem Gesamtgewicht des Reisegepäcks abgerechnet.

3) Wenn der Werth des Reisegepäcks deklarirt ist (§. 85, Ziff. 4), so wird —



neben dem sich etwa ergebenden Ueberfrachtporlo — eine Werthiare von 6 kr. für jedes Hundert Gulden des deklarirten Werths erhoben. Beträge unter 100 fl. werden für voll gerechnet.

Das Werthporlo wird für jedes einzelne Gepäcksstück besonders nach Maßgabe des auf der Adresse deklarirten Werths angesetzt. Die Werthangabe in einer Summe für verschiedene Gepäcksstücke ist unzulässig.

4) Will ein Passagier seine Effekten mit einer anderen Post versenden, als derjenigen, mittelst welcher er reist, so sind dieselben wie gewöhnliche Fahrpoststücke zu behandeln. Ein Freigewicht wird hierbei nicht abgerechnet.

### §. 87.

#### Abfahrt der Reisenden.

1) Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und sich dort mindestens 10 Minuten vor der im Reiseschein bezeichneten Zeit zur Mitfahrt bereit halten. Das Vorfahren an Privat- oder Gasthäusern Behufs des Einsteigens ist nicht gestattet.

Beim Besteigen des Wagens haben sie auf Verlangen den Reiseschein vorzuzeigen.

2) Versäumen sie die Zeit der Abfahrt oder können sie sich zur Mitreise nicht legitimiren, so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie von der Mitreise ausgeschlossen und der bezahlten Postgebühren verlustig werden.

Haben zurückgebliebene Passagiere Reisegepäck auf der Post, so wird solches, wenn von den betreffenden Reisenden nicht eine andere Verfügung getroffen worden ist, bis zu der Poststelle, auf welche der Reiseschein lautet, befördert und dort bis zum Eingange der weiteren Bestimmung der Eigenthümer aufbewahrt.

### §. 88.

#### Ordnung der Plätze.

1) Die Ordnung der Plätze in den Postwägen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen und, wenn mehrere Bei-Chaisen gestellt sind, aus der Reihenfolge der Bei-Chaisen.

In Abficht auf die Folge der Plätze in den Wägen und Chaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

Die Reisenden folgen sich in dieser Ordnung nach der Zeit ihrer Anmeldung, welche aus der Nummer des Reisescheins hervorgeht, und nach dem Grundsatz, daß auf einem und demselben Kurse die früher zugegangenen Reisenden vor den später hinzugekommenen den Vorrang der Plätze haben.

2) An den Anfangstationen eines Kurses, von wo die Postwägen ausgehen, schließen sich die von anderen Kursen herkommenden Reisenden, welche bereits für den weiteren Weg Zahlung geleistet haben, den am Orte selbst eingeschriebenen Reisenden ohne weitere Anmeldung nach der Zeit und Ordnung an, in welcher sie eingetroffen sind. Etwaige Abweichungen hievon bei einzelnen Kursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speziellen Bestimmungen.

3) Die an Unterwegstationen zugehenden Reisenden stehen den bereits im Postwagen befindlichen, sowie den von Anschlußkursen durchgeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

4) Reisende, welche nur bis zu einem Unterwegsort eingeschrieben sind und sich daselbst wieder auf den nämlichen Kurs zur Weiterreise einschreiben lassen, werden als neu zugehend betrachtet, und verlieren den Anspruch auf den bisher eingenommenen Platz.

5) Die Reisenden, welche unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, haben sich bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den dort zugehenden und bereits vor ihnen angenommenen Passagieren anzuschließen.

6) Diejenigen, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen gelegenen Orte benutzen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingeht, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

7) Gehen unterwegs Reisende ab, so rücken die nach ihnen folgenden Personen um eben so viele Nummern vor. Auf die Befugniß zum Vorrücken kann jedoch verzichtet werden, wenn nicht durch den Abgang der Reisenden eine Verminderung der Wagenzahl zulässig wird. Der erledigte Platz geht alsdann auf den nächstfolgenden Reisenden über. dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst unbesetzt bleibenden Platz einzunehmen.

Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingeht, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen.

8) Den Postbediensteten sind willkürliche Begünstigungen einzelner Reisenden sowohl beim Einschreiben als beim Einweisen in die Plätze untersagt, jedoch ist den Reisenden selbst unbenommen, nach freier Uebereinkunft ihre Plätze gegenseitig zu vertauschen.

#### §. 89.

##### Aussteigen der Reisenden.

Am Bestimmungsort dürfen die Reisenden nur vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen aussteigen.

Das Anhalten an Privat- und Gasthäusern innerhalb der Postorte Behufs des Aussteigens ist nicht gestattet.

#### §. 90.

##### Abgabe des Reisegepäcks.

1) Bei der Ankunft am Bestimmungsort hat der Reisende sein Gepäck sogleich gegen Rückgabe des Gepäckscheins in Empfang zu nehmen. In Ermangelung des Gepäckscheins kann die Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständiger Legitimation des Eigentümers, und nach Umständen gegen Sicherheitsleistung, gegen besondere Empfangs-Bescheinigung erfolgen.

Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Gepäck, welches ohne Belästigung der übrigen Reisenden nicht im Personenraum untergebracht werden kann, in der Regel bei der rückliegenden Poststelle in Empfang nehmen, von wo die Abholung den Reisenden überlassen wird.

2) Die Haftverbindlichkeit der Postanstalt hört auf, sobald das Gepäck von dem Reisenden ohne Einwendung angenommen worden ist (§. 102, Ziff. 1).

#### §. 91.

##### Aufbewahrung des Gepäcks auf der Ankunftsstation.

Will ein Reisender nach der Ankunft am Bestimmungsort sein Gepäck noch einige Zeit unter fortdauernder Haftung der Postanstalt im Postlokale lagern lassen, so hat er dieses ausdrücklich zu erklären. Er erhält gegen Rückgabe des Gepäckscheins einen Lagerschein.

Für den ersten Tag der Aufbewahrung wird keine Gebühr berechnet. Wird aber das Gepäck innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft nicht abgefordert, so ist von dem zweiten Tage an für jedes Stück täglich eine Lagergebühr von 6 fr. zu bezahlen.

Das Gepäck eines Reisenden, welcher sich bei der Ankunft am Bestimmungsort entfernt, ohne dasselbe in Empfang zu nehmen oder Verfügung darüber zu treffen, wird ohne Haftverbindlichkeit der Postverwaltung in Verwahrung genommen und dem Eigentümer bei späterer Meldung gegen Rückgabe des Gepäckscheins oder Bescheinigung, sowie gegen Entrichtung der Lagergebühren ausgehändigt.

## §. 92.

## Abholung und Bestellung des Reisegepäcks.

Wenn ein Reisender sein Gepäck innerhalb des Postorts von seiner Wohnung zur Post abholen oder von dieser in seine Wohnung bringen lassen will, so geschieht dies durch die Post-Unterbenediensteten.

Die Belohnung hierfür beträgt:

- 1) von einem einzelnen Gepäckstück bis zu 100 Pfund — 6 fr.
- 2) von 2 oder 3 Gepäckstücken, wenn sie zusammen nicht mehr als 100 Pfund wiegen, dem Stücke nach — 4 fr.
- 3) von mehreren Gepäckstücken bis zu 100 Pfund — 12 fr.
- 4) von dem Mehrgewicht einzelner oder mehrerer Gepäckstücke über 100 Pfund dem Centner nach — 3 fr.

Für das von den Reisenden verlangte Tragen des Gepäcks vom Postwagen vor das Posthaus in das Fuhrwerk der Reisenden ist die Hälfte der erwähnten Gebühren zu bezahlen.

Wenn mehrere Reisende gemeinschaftliches Gepäck mit sich führen, welches nicht in dasselbe Haus, beziehungsweise in dasselbe Fuhrwerk abzuliefern ist, so werden vorstehende Bestimmungen abgeändert angewendet.

Das gedruckte Regulativ für die Gepäckträger-Gebühren hat jeder Post-Packer stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen: auch ist ein solches bei jeder Poststelle angeschlagen.

Für die Belieferung des Gepäcks außerhalb des Postorts liegt der Postanstalt und deren Bediensteten eine Verpflichtung nicht ob.

## §. 93.

## Rückerstattung des Personengeldes.

Die Erstattung der Fahrtaxe und des Gepäck-Portos ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterkommender Posten, wegen Unterbrechung der Postverbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden unthunlich geworden ist;

2) wenn auf Kursen mit beschränkter Personen-Aufnahme oder bei Poststellen ohne Postsaal die eingeschriebenen Reisenden wegen des Mangels an unbesetzten Plätzen zurückbleiben müssen; endlich

3) wenn der Passagier an der Abreise oder Weiterreise durch Krankheit verhindert und dieß durch ärztliches Zeugniß bestätigt wird.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Reisecheins mit denjenigen Gebühren, welche von dem Reisenden für die noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden sind.

#### §. 94.

##### Passagierzimmer; Beschwerdebuch.

I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Poststellen Passagierzimmer unterhalten. Diese müssen anständig möblirt, stets reinlich, im Winter erwärmt und bei Nacht beleuchtet seyn.

Der Aufenthalt in den Passagierzimmern ist den Reisenden gestattet:

- 1) am Abgangsort, eine Stunde vor der Abfahrtszeit,
- 2) während der Reise, für die Dauer der Abfertigung der Post,
- 3) am Endpunkt der Reise, eine Stunde nach der Ankunft, und
- 4) beim Uebergang von einer Post auf die andere, während drei Stunden.

Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Reisenden erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierzimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

II. Bei jeder Poststelle befindet sich ein Beschwerdebuch, in welches ein Postreisender etwaige Beschwerden, die er nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann.

## §. 95.

## Verhalten der Reisenden auf den Posten.

1) Jeder Reisende ist verpflichtet, sich in die zur Aufrechterhaltung des Anstands, der Ordnung und der Sicherheit auf den Postwägen und in den Postlokalen getroffenen Anordnungen zu fügen.

2) Insbesondere ist den Reisenden nicht erlaubt, Hunde und andere Thiere, geladene Schießgewehre oder andere den Mitreisenden oder dem Wagen Beschädigung drohende Gegenstände in den Postwagen mitzunehmen.

Ausnahmsweise dürfen mit Zustimmung der Mitreisenden in den Personenräumen der Postwägen kleine Hunde mitgenommen werden, wenn solche während der Fahrt von dem Reisenden auf dem Schooße oder Arme gehalten werden. Die Mitnahme größerer Hunde, sowie überhaupt aller Hunde auf der Bache und den übrigen Packräumen der Postwägen ist unter keinen Umständen erlaubt.

3) Das Tabakrauchen in den Postwägen ist nur im Einverständniß mit der übrigen Reisegesellschaft gestattet.

4) Reisende, welche diese Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Poststelle und unterwegs von dem Kondukteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden.

Solche Reisende werden der bezahlten Personentaxe und des Gepäcportos verlustig. Wenn die Ausschließung unterwegs erfolgt, so haben sie ihr Reisegepäck bei der nächsten Poststelle abzuholen.

## §. 96.

## Unbefugte Benützung der Posten zur Mitfahrt.

In die Postwägen dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, welche entweder bereits bei einer Poststelle eingeschrieben sind, oder sich unterwegs an einem Halteplatz (§. 80) zur Mitfahrt gegen Bezahlung der Fahrtaxe melden.

Die Benützung des Postwagens ohne Erfüllung dieser Bedingungen ist verboten. Zuwiderhandelnde werden innerhalb des Strafrahmens des Polizeistrafgesetzes Art. 1., neben der Verpflichtung zur Nachholung der defraudirten Fahrtaxe, mit einer dem zehnfachen Betrage der letzteren gleichkommenden Geldbuße oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit entsprechender Gefängnißstrafe belegt.

## §. 97.

Personen-Beförderung nach und von dem Auslande.

Bei Kursen nach und von dem Auslande, welche von der württembergischen Postverwaltung allein oder in Gemeinschaft mit einer benachbarten Postverwaltung unterhalten werden, gelten in der Regel für die inländische Beförderungsstrecke die württembergischen Bestimmungen, und für den Transport im Auslande die in dem betreffenden Staate bestehenden Normen.

## Sechster Abschnitt.

### Gewährleistung.

## §. 98.

Umfang der Gewährleistung.

1) Die Postverwaltung hat die von ihr übernommenen Sendungen mit Sorgfalt zu befördern und dem Absender für den Verlust oder die Beschädigung folgender ihr zur Beförderung vorschriftsmäßig übergebener Gegenstände, nämlich:

- a) der rekommandirten Briefe und der Etsafetten-Sendungen,
- b) der Fahrpost-Sendungen mit oder ohne Werthdeklaration, und
- c) des Reisegepäcks,

Vergütung zu leisten.

Anderer Gegenstände, namentlich unbeschwerte, nicht rekommandirte Briefe mit nicht deklarirtem Werthinhalt, sind von der Gewähr ausgeschlossen.

2) Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung hat die Postverwaltung nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung steht.

Außer diesem Fall tritt die Haftpflicht der Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auslieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangsbefreiung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unverkehrten Zustand der Sendung.

3) Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt, und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

#### §. 99.

##### Rekommandirte Briefe und Etsafetten-Sendungen.

Für einen rekommandirten Brief, sowie für einen zur Beförderung durch Etsafette aufgegebenen Brief oder anderen Gegenstand wird dem Absender im Falle des Verlustes eine Vergütung von 24 fl. 30 kr. (21 fl. österr. W. oder 14 Thlr.) geleistet.

Besteht eine Etsafetten-Sendung innerhalb des Landes verloren, so werden dem Absender, auf Verlangen neben obiger Entschädigung, die Beförderungsgebühren zurückerstattet.

#### §. 100.

##### Fahrpost-Sendungen.

Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise, oder gar nicht zu deklariren.

Hienach sind zu unterscheiden:

##### I. Sendungen mit deklarirtem Werth:

1) Ist bei der Aufgabe eine Werthdeklaration (§. 58) erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

2) Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Deklaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

3) Vermag dagegen der Reklamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des Inhalts der Sendung die Werthdeklaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung derjenige Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergibt, in welchem der deklarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.



4) Die Werthdeklaration soll in der Landeswährung des Aufgabebereichs, sonach in Württemberg in süddeutscher Währung (52½ fl.-Fuß) erfolgen; der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten.

5) Die Werthdeklaration ist bei Sendungen mit Begleitbriefen sowohl auf dem Begleitbriefe als auf der Sendung selbst anzugeben. Wenn aber der Werth einer zur Postbeförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleitbriefe und nicht auch auf der Sendung selbst angegeben seyn sollte, so übt dieß auf die Erfasleistung keinen Einfluß.

Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werthdeklaration zwar nur auf der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleitbriefe enthalten, die Sendung aber gleichwohl zur Postbeförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über eine geschehene Werthangabe ertheilt, oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postbücher eingetragen worden ist.

6) Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem Begleitbriefe für Portoberechnung und Erfasleistung entscheidend.

7) Die Poststelle, welche eine nicht mit der vorschriftmäßigen Werthdeklaration versehene Sendung, für welche gleichwohl nach dem Vorhergehenden zu haften seyn würde, annimmt, hat für die Nachholung des Erforderlichen zu sorgen, widrigenfalls sie für alle aus der Behandlung des Stücks als Sendung ohne Werthangabe hervorgehenden Nachteile verantwortlich ist.

8) Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Poststelle anderweit verpackten Sendung ein die Deklaration übersteigender Werthinhalt vor, so bleibt für die Haftung der Post die Deklaration des Absenders entscheidend.

## II. Sendungen ohne Werthdeklaration:

Beim Verluste von nicht deklarierten Sendungen oder beim Abgang an denselben wird ein Ersatz von 30 fr. südd. Währ. (50 Neufr. österr. Währ. oder 10 Sgr.) für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet.

Bei Beschädigungen nicht deklarierten Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 30 fr. (50 Neufr. oder 10 Sgr.) für jedes beschädigte Pfund erstattet.

## §. 101.

## Reisegepäck.

1) Bezüglich der Entschädigung für das bei Reisen mit den ordentlichen Posten vor- schriftmäßig aufgegebenes Gepäck gelten innerhalb des Landes die in §. 100 angegebenen Grundsätze, mit der Ausnahme, daß in Ermangelung einer Werthserklärung für jedes Pfund des Reisegepäcks 1 fl. 45 kr. vergütet werden.

Für Effekten, welche die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen oder uneingeschrieben im Wagen unterbringen, wird keine Gewähr geleistet.

2) Bei dem Transport des Reisegepäcks in einem fremden Postgebiet richtet sich die Gewährleistung nach den dort geltenden oder mit der betreffenden Postverwaltung diesbezüglich verabredeten Bestimmungen.

## §. 102.

## Zeit und Art der Reklamation.

1) Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung bezüglich der rekommandirten Briefe, sowie der Ekspediten- und Fahrpost-Sendungen erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet.

In Betreff des Reisegepäcks muß die Reklamation sogleich bei der Aushändigung des Gepäcks am Bestimmungsort erfolgen. Nach unbeanstandeter Uebernahme des dem Reisenden überlieferten Gepäcks hört die Haftverbindlichkeit der Postverwaltung auf.

2) Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher die Poststelle der Aufgabe angehört.

3) Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur sofern dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist, von letzterem bei der Poststelle der Aufgabe oder bei der Postdirektion zu erheben.

In Fällen von theilweisem Verluste oder Beschädigung des Inhalts einer Sendung kann auch von dem Adressaten bei der Poststelle des Bestimmungsorts eine vorläufige Reklamation angebracht werden.

## §. 103.

## Aufhebung der Gewähr.

Die Postverwaltung ist, außer den in §. 52, Ziff. 1 genannten Fällen, von jeder Ersatz- oder Entschädigungsverbindlichkeit befreit:

1) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch eigene Fahrlässigkeit des Absenders (vorschriftswidrige Verpackung u. s. w.) veranlaßt, und

2) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführt worden ist.

#### §. 104.

Verlust und Beschädigung außerhalb des Postvereinsgebiets.

Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transport durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungs-Anstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch den Vereins-Postverwaltungen gegenüber nicht statt.

Dagegen haben bei dießfalligen Reklamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Ausgeber zu vertreten und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle verliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendungen u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungs-Anstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

### S c h l u ß b e s t i m m u n g.

#### §. 105.

Aufhebung älterer Verfügungen.

Die Post-Transportordnung für den Verkehr im Inlande und mit den Ländern des deutschen Postvereins vom 29. Juni 1858, sowie alle anderen mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden älteren Verfügungen und Vorschriften treten mit dem Vollzug gegenwärtiger Transport-Ordnung außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 14. Juni 1861.

S i g e l.

b) Verfügung, betreffend die Steuererhebung vom 1. Juli 1861 an.

Auf den Grund des §. 114 der Verfassungsurkunde werden die Steuererhebekassen angewiesen, sämtliche durch das Finanzgesetz vom 5. November 1858 (Reg.Bl. S. 215) verwilligten directen und indirecten Steuern in dem für die Finanzperiode 1. Juli 18<sup>58</sup>/<sub>61</sub> festgesetzten Beträge vom 1. Juli d. J. an und wofern eine andere Verfügung nicht früher ergehen würde, bis zum 31. October 1861 auf Rechnung der neuen Verwilligung nach den bisherigen Normen einstweilen fortzuerheben.

Stuttgart den 14. Juni 1861.

Siegel.



# Regierungs-Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 29. Juni 1861.

### Inhalt.

Königliche Dekrete. N. Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der verlagten Ständeversammlung.

Verfügungen der Departemente. Bekanntmachung, die Erweiterung der Competenz des Bezugsamts I. zu Gmünd betreffend.

### I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend den Wiederzusammentritt der verlagten Ständeversammlung.

**W i l h e l m ,**

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, den Wiederzusammentritt der verlagten Stände auf

Dienstag den 2. Juli l. J.

festzusetzen geruht haben, so befehlen Wir, daß sich die Mitglieder beider Kammern an

diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Stuttgart versammeln und die unterbrochenen Verhandlungen wieder aufnehmen.

Gegeben, Nagaz, den 21. Juni 1861.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:  
Linden.

Auf Befehl des Königs,  
der Chef des Geheimen-Cabinetts:  
Maucier.

## II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departement's.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, die Erweiterung der Competenz des Nebenzollamts I. zu Gmünd betreffend.

Dem Nebenzollamt I. zu Gmünd ist in Berücksichtigung der Bedürfnisse dieses Fabrikortes das bedingte Niederlagerecht und die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. mit der Wirkung vom 1. Juli l. J. an erteilt worden, was in Gemäßheit des §. 108 der Zollordnung und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. v. M., Reg. Blatt S. 56 und 57, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 8. Juni 1861.

Siegel.



Am 22. d. M. sind die Straferkenntnisse vom ersten Quartal d. J. ausgegeben worden.

**Regierungs = Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 6. Juli 1861.

**Inhalt.**

**Königliche Dekrete.** K. Verordnung, betreffend die Bewilligung einer Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben, sowie die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

**Verfügungen der Departements.** Verfügung, betreffend die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

**I. Unmittelbare Königliche Dekrete.****Königliche Verordnung,**

betreffend die Bewilligung einer Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben, sowie die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

**W i l h e l m,**

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem zwischen den Regierungen der im deutschen Zollvereine verbundenen Staaten unterm 25. April 1861 eine Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups abgeschlossen worden ist, so wollen Wir diese von

Uns nach vorheriger Anhörung Unseres Geheimen-Rathes genehmigte Uebereinkunft hiemit verkündigt und Unser Finanz-Ministerium mit deren Vollziehung beauftragt haben.

Gegeben, Kagoz, den 4. Juli 1861.

W i l h e l m.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Freiherr v. Hügel.

Der provisorische Chef des Finanzdepartements:

Sigel.

Auf Befehl des Königs,  
der Chef des Geheimen-Cabinetts:  
Maucier.

## Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurheffen,  
dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und  
Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg,  
Nassau und der freien Stadt Frankfurt

wegen

Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten  
Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurheffen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine beteiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt haben wegen Bewilligung einer Steuer-Vergütung für ausgeführten Rübenzucker, anderweiter Festsetzung des Steuerfußes für Zucker aus getrockneten Rüben und Abänderung



der Zollsäße für ausländischen Zucker und Syrop Verhandlungen eröffnet, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

die Königlich Preussische Regierung:

den Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

die Königlich Bayerische Regierung:

den Ober-Zollrath Moriz von Reichert,

die Königlich Sächsische Regierung:

den Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel,

die Königlich Hannoverische Regierung:

den Ober-Zollrath Carl Erleben,

die Königlich Württembergische Regierung:

den Ober-Finanzrath Ludwig Friedrich von Herzog,

die Großherzoglich Badische Regierung:

den Ministerialrath August Nicolai,

die Kurfürstlich Hessische Regierung:

den Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer,

die Großherzoglich Hessische Regierung:

den Ober-Steuerath Friedrich Wilhelm Florentin Hallwachs,

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine beteiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich Preussischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

die Großherzoglich Sächsische,

die Herzoglich Sachsen-Meiningerische,

die Herzoglich Sachsen-Altenburgische,

die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische,

die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche,

die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche,

die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und

die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

die Herzoglich Braunschweigische Regierung:

den Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

die Großherzoglich Oldenburgische Regierung:

den königlich hannoverschen Ober-Zollrath Carl Erxleben,

die Herzoglich Nassauische Regierung:

den Herzoglich Braunschweigischen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzoglich Nassauischen Geschäftsträger am königlich Preussischen Hofe, Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich August von Liebe,

die freie Stadt Frankfurt:

den königlich Preussischen Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

#### Artikel 1.

Für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861 ab eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zoll-Vergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt:

#### Artikel 2.

Wer diese (Art. 1) Steuer-Vergütung oder die Zoll-Vergütung in Anspruch nimmt, hat die gegenwärtig besonders verabredeten oder die früher bereits bezüglich der Zoll-Vergütung vereinbarten, sowie die künftig etwa weiter zu beschließenden Bedingungen für die Gewährung jeder dieser Vergütungen zu erfüllen.

#### Artikel 3.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörzten) Rüben werden vom 1. September 1860 ab auf jeden Centner getrockneter Rüben nicht mehr fünf und ein halber, sondern nur fünf Centner rohe Rüben gerechnet.

## Artikel 4.

Vom 1. September 1861 ab beträgt bis auf weitere Vereinbarung der Eingangszoll von ausländischem

## 1. Zucker:

a) Brod-, Hul-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker . . . . .

| Maßstab der Verzollung.                                                                                                     | Eingangszoll-Abgabe. |      |                 |     | Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------|-----------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                             | Fyhr.                | Sgr. | Bl.             | Kr. |                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 1 Centner                                                                                                                   | 7                    | 10   | 12              | 50  | 14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und andern harten Holze.<br>10 in andern Fässern.<br>13 in Kisten.<br>7 in Körben. |                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . .                                                                               | 1 Centner            | 6    | —               | 10  | 30                                                                                                                      | 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und andern harten Holze.<br>10 in andern Fässern.<br>16 in Kisten von 8 Centnern und darüber.<br>13 in Kisten unter 8 Centnern<br>10 in außer europäischen Reihgestichten (Cananers, Cranjans).<br>7 in andern Körben.<br>6 in Ballen. |
| c) Rohzucker für inländische Siebereichen zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen . | 1 Centner            | 4    | 7 $\frac{1}{2}$ | 7   | 26 $\frac{1}{4}$                                                                                                        | 7 in andern Körben.<br>6 in Ballen.                                                                                                                                                                                                                                         |
| 2. Syrop . . . . .                                                                                                          | 1 Centner            | 2    | 15              | 4   | 22 $\frac{1}{2}$                                                                                                        | in Fässern.                                                                                                                                                                                                                                                                 |

b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . .

c) Rohzucker für inländische Siebereichen zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen .

## 2. Syrop . . . . .

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.

## Artikel 5.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Theile vorgelegt werden.

So geschehen Berlin, den 25. April 1861.

Henning. v. Reichert. v. Thümmel. Erleben. v. Herzog. Nicolai.  
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Cramer. Hallwachs. Thon. v. Thielau. Erleben. v. Liebe.  
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Henning.  
(L. S.)

## II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrup.

Zu Vollziehung der voranstehenden K. Verordnung vom 4. d. M., betreffend die Bewilligung einer Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben, sowie die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrup, wird von dem Finanz-Ministerium verfügt, wie folgt:

I. Mit Wirkung vom 1. September 1861 ab wird bis auf anderweitige Verfügung für R o h z u c k e r und F a r i n eine Steuervergütung von

2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. oder 4 fl. 48<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr.;

für B r o d e r, H u t e r und K a n d i s z u c k e r, sowie für g e s t o f f e n e n (gemahlene)n  
B r o d e r und H u t z u c k e r eine solche von

3 Thlr. 10 Sgr. oder 5 fl. 50 fr.

per Centner dann gewährt, wenn ersterer in Mengen von mindestens 30 Centnern, letzterer in Mengen von mindestens 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze a u s g e f ü h r t wird.

Für B r u c h e r und L u m p e n z u c k e r wird die für Rohzucker und Farin bestimmte Vergütung gewährt.

Der Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze wird bei allen diesen Zuckerarten die Niederlegung in eine öffentliche Niederlage mit der Wirkung vollkommen gleichgeachtet, daß der so niedergelegte Zucker damit die Eigenschaft einer ausländischen Waare erhält, und daher der Niederlage, nachdem dafür Steuervergütung geleistet worden ist, zum etwaigen Verbräuche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangsabgabe entnommen werden darf.

Die Steuervergütung kommt dem Ver sender zu gut; ein Nachweis über den Ursprung und die Besteuerung des Zuckers ist daher nicht erforderlich. Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestofenen (gemahlene)n Brod- und Hut-zucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker

verabreicht werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausnahmsweise höheren Vergütungssafes für den in vereinsländischen Siedereien raffinierten Colonialzucker geknüpft ist. Ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

Den Zoll- und Steuerbehörden werden die nöthigen Weisungen wegen Behandlung der Abfertigungen des mit Anspruch auf Steuervergütung direct ausgeführten oder in eine öffentliche Niederlage verbrachten Zuckers ertheilt werden.

II. Schon mit Wirkung vom 1. September 1860 an werden bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben auf jeden Centner solcher Rüben statt bisheriger  $5\frac{1}{2}$  — zu vergl. §. 2. lit. b. der K. Verordnung vom 25. Juli 1846, Reg. Blatt S. 342. — nur 5 Centner rohe Rüben gerechnet.

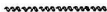
III. Vom 1. September 1861 ab beträgt bis auf anderweitige Festsetzung der Eingangszoll von ausländischem

| Maassstab<br>der<br>Verzollung.                                                                                                                                            | Nach dem<br>30<br>Thalerfuß. |      |     | Nach dem<br>52 $\frac{1}{2}$<br>fl.-Fuß. |                    | Für Tara wird vergütet<br>vom<br>Centner Bruttogewicht:<br>Pfund.                                                                                                                                                                                                                         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|------|-----|------------------------------------------|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                            | Thlr.                        | Sgr. | Pr. | fl.                                      | fr.                |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>1. Zucker:</b>                                                                                                                                                          |                              |      |     |                                          |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| a) Brod-, Gut-, Kandis-, Bruch-<br>oder Lumpen- und weißem ge-<br>stoßenem Zucker . . . . .                                                                                | 1 Centner                    | 7    | 10  | —                                        | 12 50              | 14 in Fässern mit Dauben<br>von Eichen- und andern<br>harten Holze.<br>10 in andern Fässern.<br>13 in Kisten.<br>7 in Körben.                                                                                                                                                             |
| b) Rohzucker und Farin (Zucker-<br>mehl) . . . . .                                                                                                                         | 1 Centner                    | 6    | —   | —                                        | 10 30              | 13 in Fässern mit Dauben<br>von Eichen- und andern<br>harten Holze.<br>10 in andern Fässern.<br>16 in Kisten von 8 Centnern<br>und darüber.<br>13 in Kisten unter 8 Ctrn.<br>10 in außer-europäischen<br>Rehgeschichten (Cana-<br>sers, Craujans).<br>7 in andern Körben.<br>6 in Ballen. |
| c) Rohzucker für inländische Sie-<br>dereien zum Raffiniren unter<br>den besonders vorgeschriebenen<br>Bedingungen und Controlen .                                         | 1 Centner                    | 4    | 7   | 6                                        | 7 26 $\frac{1}{4}$ |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>2. Syrup</b> . . . . .                                                                                                                                                  | 1 Centner                    | 2    | 15  | —                                        | 4 22 $\frac{1}{2}$ | 11 in Fässern.                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Auflösungen von Zucker, welche als<br>solche bei der Revision bestimmt<br>erkannt werden, unterliegen dem<br>vorstehend zu 1. a. aufgeführten<br>Eingangszolle für Zucker. |                              |      |     |                                          |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

Dagegen bleibt der durch Verfügung vom 19. Juni 1858 (Reg.Blatt S. 104) veröffentlichte Steuersatz für die zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben unverändert.

Stuttgart den 5. Juli 1861.

Siegel.



**Regierungs-Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**


---

 Ausgegeben Stuttgart Samstag den 17. August 1861.
 

---

**Inhalt.****Königliche Dekrete. Keine.**

**Verfügungen der Departements. Bekanntmachung in Betreff eines von dem Grafen Maximilian August von Törring-Gutenzell-Jettenbach errichteten Familienfideicommisses. (Mit Beil. A. u. B.)** — Bekanntmachung, betreffend die Festhaltung eines von den Freiherren Hans Carl, Edmund und Adolph von Dörschendorf errichteten Familienvertrages. — Verfügung, betreffend die Probewägungen des auf den Schranken verkauften Getreides und die Preisermittlung für dasselbe nach dem Simri-Maß.

---

**I. Unmittelbare Königliche Dekrete.****Keine.****II. Verfügungen der Departements.****A) Des Justiz-Departements.****1. Des Justiz-Ministeriums.**

**Bekanntmachung in Betreff eines von dem Grafen Maximilian August von Törring-Gutenzell-Jettenbach errichteten Familienfideicommisses.**

Der am 30. April 1860 verstorbene Graf Maximilian August von Törring-Gutenzell-Jettenbach hat durch letztwillige Verfügung vom 19. April 1860 in Beziehung auf die in Württemberg gelegene Standesherrschaft Gutenzell die in dem nachstehenden Testamentsnachtrag und dem diesem beigelegten Fideicommissstatut enthaltenen Bestimmungen getroffen.

Nachdem diese Verfügung zur Höchsten Bestätigung vorgelegt worden ist, und sich bei Prüfung derselben ergeben hat, daß dieselbe nichts gegen die Verfassung und die Gesetze des Königreichs enthält, so wird dieselbe gemäß Höchster Entschliesung Seiner Königlichen Majestät vom 9. Aug. d. J. unter Vorbehalt der Rechte Dritter hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Bestimmungen in Ziffer II. §§. 1, 4 u. 7 des Statuts in Betreff der gerichtlichen Verwahrung der Schuldbriefe und Mobilien und der gerichtlichen Genehmigung von Veräußerungen und Veränderungen in der Substanz des Fideicommisses — in Ermanglung einer gesetzlichen Verpflichtung der Gerichte zu Annahme derartiger Hinterlegungen, sowie zur Beaufsichtigung der Fideicommisses — der Bestimmung in Ziffer III. des Statuts zufolge wegfallen, und daß durch die Bestätigung dieses Familienfideicommisses der Entscheidung über die standeschaftlichen Rechte der Fideicommissnachfolger nicht vorgegriffen wird, letztere vielmehr im einzelnen Fall je nach dem Resultat der Erörterungen über die persönliche standesherrliche Befähigung des Fideicommissnachfolgers vorbehalten bleibt.

Stuttgart, den 10. Aug. 1861.

Wächter.

## Testaments-Nachtrag

des

Grafen Maximilian August von Törring-Gutenzell-Zettenbach

dd. 19. April 1860. (Mit Beil. A. u. B.)

Wir Maximilian August Graf zu Törring und Tengling, zu Zettenbach, Graf zu Gutenzell u. d. Krone Bayern erblicher Reichsrath und Standesherr im Königreich Württemberg, Seiner Königlichen Majestät von Bayern Kammerer, des Königl. Hausordens vom Heiligen Georg Capitular-Großcomthur, Ehrenritter des Königl. bayerischen Ludwigs-Ordens u. haben in Unserem Testamente und in einem Testamentsnachtrage bestimmt, daß, wie überhaupt Unser gesammtter Rücklaß ein Fideicommiss werden soll — so Unsere in Württemberg besitzende Standesherrschaft Gutenzell einen Bestandteil dieses Unseres Fideicommisses zu bilden habe.



Um nun jedem Zweifel und allenfallsigen Streitigkeiten vorzubeugen, fügen Wir erläuternd zu diesen Bestimmungen sofort bei:

Nachdem es zweifelhaft seyn könnte, ob Unsere Standesherrschaft Gutenzell ein Bestandtheil Unseres bayerischen Fideicommisses werden kann, so wollen Wir, daß diese Unsere Standesherrschaft Gutenzell in Württemberg ein gesondertes Fideicommiss zu bilden haben.

Wir gedenken, die Errichtung dieses Fideicommisses auch bei Unsern Lebzeiten zu erwirken. Sollte dieses aber nicht möglich seyn, so sollen die in der Anlage bezeichneten Bestimmungen für dieses Fideicommiss maßgebend seyn. Sollte die eine oder andere dieser Bestimmungen mit den Württemb. Gesetzen im Widerstreite stehen, so soll dieselbe als nicht geschrieben gelten.

Was die Erbfolge in dieses Fideicommiss betrifft, so gelten für dasselbe die Bestimmungen Unserer Testamentsbeilage dd. Winhöring, 22. September 1855 sub B. §. V. VI. VIII. X. XI. u. XII. in Bezug auf die zur Succession berufenen Personen, und werden hieher ihrem gesammten Inhalt nach wiederholt. Was aber den Fruchtegenuß und die Administration betrifft, so gelten auch für dieses Unser Fideicommiss die in Unserer obigen Testamentsbeilage dd. 22. September 1855 sub Lit. D. und §. XVI. XVII. XVIII. angeführten transitorischen Bestimmungen ihrem vollen Inhalt nach auch für das gegenwärtige Fideicommiss Gutenzell.

Endlich wollen Wir die Bestimmung sub. Ziff. I. Unseres Testamentsnachtrags vom 16. Mai 1857 auch hieher für den Fall wiederholt haben, als die gegenwärtige Bestimmung nicht zum Vollzug kommen könnte oder kommen würde, insbesondere für den Fall, als der Vollzug der gegenwärtigen Anordnung durch die Fideicommissserben oder Einem derselben selbst vereitelt würde. Zudem wir im Uebrigen Unsere testamentarische Anordnung aufrecht erhalten wissen wollen, verbieten Wir den Abzug jeder Quart, insbesondere den Abzug einer Quart von Seite des Fideicommissserben ausdrücklich.

Zur Beurkundung,  
Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Ministeriums:  
K ö s l i n.

Beilage A.

## Fideicommiss-Statut,

betreffend die Standesherrschaft Gutenzell.

Wir Maximilian August Graf zu Törring und Tengeling, zu Jettenbach, Graf zu Gutenzell u. c., der Krone Bayern erblicher Reichsrath und Standesherr im Königreich Württemberg, Sr. Königlichen Majestät von Bayern Kämmerer, des Königlichen Hausordens vom Heiligen Georg Capitular-Großcommenthur, Ehrenritter des königl. bayr. Ludwigs-Ordens u. c., haben Uns entschlossen, zu verfügen und bestimmen, wie folgt:

### I.

§. 1. Das durch Erkenntniß des K. Württemb. Ober-Tribunals vom 5. April 1845 unter Bestätigung des von dem K. Württemb. Gerichtshof für den Donau-Kreis unterm 6. April 1838 gefällten Urtheils Uns zur ausschließlichen Succession zugesprochene Stammgut Gutenzell, im Württemb. Oberamtsbezirk Vöhringen gelegen, wird, da Uns als dem zur Zeit Lebten des Mannsstammes die freie Verfügung hierüber zusteht, hiemit von Uns als Fideicommiss erklärt.

§. 2. Als Bestandtheil dieses Fideicommisses wird von Uns erklärt die erwähnte Herrschaft Gutenzell in dem Umfange, in welchem Wir sie dormalen mit sämmtlichen Zugehörungen, Gebäuden, Aedern, Wiesen, Fischerei, Jagd und sonstigen nutzbaren oder Ehrenrechten besitzen oder hinterlassen werden, sammt allen in den Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden vorhandenen Mobilien, Geräthschaften, Werkzeugen, Einrichtungen, Vieh und Fahrniß, Schiff und Geschir.

Indem Wir eine Aufzählung der Bestandtheile dieser Unserer Herrschaft in einer Beschreibung nebst 8 Beilagen hier anfügen und Uns vorbehalten, eine Aufzeichnung des insgesammt zum Fideicommiss gehörigen mobilen Vermögens jeder Art anzuordnen — erklären Wir, daß auch hier nicht aufgeführte Bestandtheile Gegenstand des von Uns gebildeten Fideicommisses seyn sollen.

### II.

Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Fideicommiss bestimmen Wir sofort:

§. 1. Der Fideicommissbesitzer ist verpflichtet:

- 1) alle zum Fideicommiss gehörigen Objekte in ein ordentliches Verzeichniß zu bringen und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau zu beschreiben.

Dieses Verzeichniß dient bei jeder Besitzveränderung und bei Absonderung des Fideicommisses vom Allodium zur Richtschnur.

- 2) Ebenso ist der Fideicommissbesitzer verpflichtet, die Schuldbriefe über die zum Fideicommiss gehörigen Capitalien auf den Namen des Fideicommisses als Gläubiger zu stellen und bei Gericht, soweit die württembergischen Gesetze dieses zulassen, zu hinterlegen.
- 3) Das Fideicommissgut in gutem Stande zu erhalten und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§. 2. Die Anwärter sind berechtigt, die Einhaltung der eben bezeichneten und weiteren Anordnungen zu überwachen und nöthigenfalls die gerichtliche Hilfe nachzusuchen.

§. 3. Der Fideicommissbesitzer kann das Fideicommiss mit einer neuen bleibenden Last oder Dienstbarkeit nicht belegen, ebensowenig die zum Fideicommiss gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich oder auf andere Weise veräußern.

§. 4. Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiss-Capitalien, durch Ablösung fruchtbringender Realrechte wird die Zustimmung der Anwärter bei Vermeidung der Nichtigkeit und die Genehmigung des Gerichtes erfordert.

§. 5. Schulden dürfen auf das Fideicommiss nicht contrahirt werden, — ausgenommen

- 1) zum Ankaufe eines dem Fideicommiss einverleibten Gutes und zur Bestreitung des Kauffchillings,
- 2) zur Bestreitung der nothwendigen Proceßkosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen und zur Erzielung gerichtlicher Vergleichs Beschuß deren Beendigung;
- 3) zur Abführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten feindlichen Contributionen und schweren Kriegslasten,
- 4) zur Herstellung nothwendiger Gebäude,
- 4) im Falle mindestens 2 Jahre andauernder Unglücksfälle in der Oekonomie.

Auch diese dürfen erst nach vorläufiger Untersuchung und nur nach Vernehmung der Anwärter contrahirt werden.

§. 6. Mit jeder Fideicommissschuld ist gleichzeitig ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommisses die darauf gelegten Schulden getilgt werden. Die jährlichen Fristen dürfen nie weniger als 5 vom Hundert am Capital betragen, — so daß jede solche Schuld in zwanzig Jahren abbezahlt ist.

Die Anwärter sind berechtigt, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu fordern, zu überwachen und insbesondere auch den Beweis der geschehenen Zahlung zu verlangen.

§. 7. Zeigt sich bei dem Fideicommissbesitzer eine dem Fideicommiss vererbliche Wirthschaft, so kann und soll das Fideicommiss auf Anrufen der Interessenten in Administration gesetzt werden.

Läßt sich aus der üblen Wirthschaft des Besitzers eine Gefahr für die in dessen Hand befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommisses befürchten, so können und sollen ihm diese, soweit es ohne Nachtheil für den Wirthschaftsbetrieb geschehen kann, — auf Antrag der Interessenten abgenommen, einem Familiengliede in Verwahrung übergeben oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 8. Jeder Fideicommissbesitzer ist verpflichtet, seinem Nachfolger das Fideicommiss samt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen und haftet dem Nachfolger die Allodial-Masse seines Vorgängers für jede auf das Fideicommiss sich beziehende Pflichtversäumniß oder für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

### III.

Sollte die eine oder andere der sub. I. u. II. getroffenen Bestimmungen den württembergischen Gesetzen nicht entsprechen, — so gilt sie als nicht geschrieben — ohne daß indessen hiedurch die fideicommissarische Bestimmung selbst alterirt oder wohl gar als aufgehoben zu betrachten wäre.

### IV.

#### Successions-Ordnung.

§. 1. Was die Erbfolge-Ordnung in dieses Unser Fideicommiss betrifft, so soll sie die agnatische-linealische mit dem Vorzuge der Erstgeburt seyn.

§. 2. Zur Nachfolge in das Fideicommiss ist erforderlich Geburt aus einer Ehe mit einer adelig geborenen Dame und im Falle der Verheirathung des Fideicommissbesitzers Verheirathung mit einer adelig geborenen Dame.

§. 3. Jeder zur Nachfolge in das Fideicommiss Berufene verliert das Recht auf die Nachfolge, soferne diese Bedingung nicht erfüllt ist.

Ereignet sich der Verlust einer der obigen Bedingungen nach erfolgtem Antritte des Fideicommisses z. B. durch Verheirathung mit einer nicht adeligen Dame, so löset sich das Recht des bisherigen Fideicommissbesizers sogleich auf und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiss eröffnet.

Dieser Rechtsnachtheil tritt ausnahmsweise nur dann nicht ein, wenn derjenige, welcher gegen diese Bestimmung verstößt, der Letzte im Mannstamme ist und durch Vollzug des obigen Rechtsnachtheiles das Fideicommiss erlöschten würde.

§. 4. Wir behalten Uns bevor, denjenigen oder diejenigen, welche zunächst zur Nachfolge in dieses Fideicommiss berufen sein sollen, sowie die Reihenfolge der Berufung zu bestimmen.

Sollten Wir aber von diesem Rechte einen Gebrauch nicht machen, so soll es in dieser Beziehung bei den Bestimmungen jener letztwilligen Verfügung sein Verbleiben haben, welche Wir seiner Zeit hinterlassen werden.

§. 5. Erst nach Abgang des zur Nachfolge in dieses Unser Fideicommiss berufenen successionsfähigen Mannstammes wird die weibliche Descendenz zum Fideicommiss mit fort-dauerndem fideicommissarischen Verbands berufen.

Jedoch bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bei der lineal- und Erstgeburtsfolge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommenschaft dergestalt, daß bei Abgang des Mannstammes das Fideicommiss an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann seine Schwestern — selbst die Älteren — von der Succession ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideicommissfolge nach eben diesen Regeln an die zweite Tochter des letztern Besitzers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideicommissfolge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihrer Descendenten.

§. 6. In dem §. 5 bezeichneten Falle der Berufung weiblicher Nachkommenschaft hat jeder Fideicommissbesitzer zu seinem Geschlechtsnamen jenen eines „Grafen Lörring-Zetten-

bach-Guten;ell" — zu führen und die deßfalls erforderlichen Schritte und die Einholung der allenfalls erforderlichen allerhöchsten Genehmigung sogleich nach Eröffnung der Fideicommissfolge zu betheiligen und zu erwirken.

§. 7. Wir bestimmen ausdrücklich, daß zwar dieses Unser Fideicommiss mit Unserm bayerischen Fideicommiss von Einem Fideicommissbesitzer besessen werden könne und solle, — nicht aber, daß dasselbe mit einem andern Fideicommiss vermischt oder vereinigt oder von Jemand besessen werden, welcher schon ein anderes Fideicommiss besitzet.

Sollte daher Jemand in das Fideicommiss berufen werden, welcher schon ein Fideicommiss besitzet, und sollte der also Berufene zwei männliche Descendenten haben, so soll der zweitgeborne Sohn desselben in Unser Fideicommiss berufen seyn, soferne der Erstgeborne nicht auf die Nachfolge in das väterliche Fideicommiss verzichtet und die Succession in Unser Fideicommiss vorziehen sollte, was ihm freisteht.

Gelangt in dieser Weise und aus solcher Veranlassung ausnahmsweise ein zweitgeborne Sohn in das Fideicommiss, so soll es bei der Erstgeburtfolge sein Verbleiben haben.

§. 8. Es versteht sich von selbst, daß es Uns vorbehalten bleibt, bei der ersten Berufung in dieses Fideicommiss auch Jemanden zu berufen, welcher ein Fideicommiss bereits besitzet sollte. In diesem Falle treten obige Bestimmungen erst nach dessen Ableben ein.

Zur Beurkundung,

Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Ministeriums:  
K ö s t l i n.

Beilage B.

### Auszug

aus der Testamentsbeilage d. d. Winhöring 22. September 1855.

#### B. Successions-Ordnung.

ix. ix.

§. V.

Als erster Nachfolger in dieses Unser Fideicommiss berufen Wir den Herrn Max Grafen Törring zu Seefeld, erblichen Reichsrath der Krone Bayern und Besitzer des Fideicommisses Seefeld.

## §. VI.

Sollte dieser bei Unserem Ableben bereits vor Uns verstorben seyn, oder die Berufung in die Succession in Unser Fideicommiss nicht annehmen wollen oder können, so berufen wir für den Fall, als er

- 1) mit Hinterlassung von Einem männlichen Descendenten vor Uns verstorben seyn sollte, diesen männlichen Descendenten als Unseren Fideicommissarben zur Nachfolge in Unser Fideicommiss.
- 2) Für den Fall aber, als Herr Max Graf von Törring-Seefeld vor Uns mit Hinterlassung mehrerer männlichen Descendenten das Zeitliche gesegnet haben sollte, — den zweitgeborenen Sohn desselben.
- 3) Für den Fall aber, als Herr Max Graf von Törring-Seefeld die Succession in Unser Fideicommiss nicht annehmen könnte, oder wollte, — berufen Wir
  - a) wenn er zur Zeit Unseres Ablebens Einen männlichen Descendenten besitzen sollte, diesen als Fideicommissarben zur Nachfolge in das Fideicommiss;
  - b) wenn er aber zur Zeit Unseres Ablebens mehre männliche Descendenten besitzen sollte, dessen zweitgeborenen Sohn als Fideicommissarben zur Nachfolge in Unser Fideicommiss.

xc. xc.

## §. VIII.

Sollte Herr Max Graf von Törring-Seefeld weder selbst noch eine männliche Descendenz; desselben zur Zeit Unseres Ablebens am Leben seyn, oder sollte derselbe Unser Fideicommiss nicht annehmen wollen oder können, und auch eine männliche Descendenz nicht besitzen, — oder sollte der Mannstamm aus dieser Linie erlöschen, so berufen Wir als Nachfolger in Unser Fideicommiss den Herrn Clemens Grafen Törring-Minucci, gegenwärtig Oberlieutenant in der K. b. Armee — nebst dessen männlicher ehelicher Nachkommenschaft, — letztere, wie sich von selbst versteht, — mit dem Rechte der Erstgeburt. Sollte Herr Clemens Graf von Törring-Minucci, oder dessen männliche Descendenz; aus Abgang des Mannstammes des Herrn Max Grafen von Törring-Seefeld oder aus sonst einem Grunde in den Besitz des Fideicommisses Seefeld gelangen, so soll aus dem in §. VII. bezeichneten Grunde, jedoch mit Vorbehalt des im §. IX. statuirten Wahlrechtes im Falle mehrer männlichen Descendenten des Herrn Clemens Grafen von Törring-Minucci der Zweitgeborne in Unser Fideicommiss succediren.

## §. X.

Nach Erlöschung des successionsfähigen Mannstammes des Herrn Clemens Grafen von Törring-Minucci wird

- 1) Herr Max Graf Törring-Minucci und dessen männliche Descendenz; nach deren Erlöschung
- 2) Herr Constantin Graf Törring-Minucci und dessen männliche successionsfähige Descendenz, — nach deren Abgang
- 3) Herr Joseph Graf von Törring-Minucci und dessen männliche Descendenz zur Nachfolge in Unser Fideicommiß als Fideicommiß-Erbe in der bezeichneten Reihenfolge gerufen.

## §. XI.

Nach Erlöschung dieses Mannestammes und in Abgang einer successionsfähigen Descendenz desselben berufen Wir als Fideicommißerben zur Nachfolge in Unser Fideicommiß den Herrn Max Grafen von Sanbizell, Hauptmann à la suite und dessen männliche Descendenz mit dem Vorzugsrechte der Erstgeburt.

## §. XII.

Erst nach Abgang dieses gesammten, der Reihe nach berufenen successionsfähigen Mannestammes wird hiemit die weibliche Descendenz zum Fideicommiße mit fortdauernden fideicommissarischen Verbands nach den Bestimmungen des §. 90 und §. 91 der VII. Verfassungsbeilage berufen.

In diesem Falle hat jeder Fideicommißbesitzer zu seinem Geschlechtnamen jenen eines „Grafen Törring-Jettenbach“ zu führen, und die deßfalls erforderlichen Schritte und die Einholung der allenfalls erforderlichen allerhöchsten Genehmigung sogleich nach Eröffnung der Fideicommißerfolge zu betheiligen und zu erwirken.

Auch hat ein solcher Fideicommißnachfolger seinen Wohnsitz in Bayern zu nehmen, widrigenfalls er für seine Person von der Nachfolge in das Fideicommiß ausgeschlossen ist.

## D. Transitorische Bestimmungen.

## §. XVI.

## §. XVII.

## §. XVIII.

(enthalten Bestimmungen über eine angeordnete Administration und eignen sich nicht zur Veröffentlichung.)



Die Ziffer I. des Testamentnachsatzs vom 16. Mai 1857 enthält eine Bestimmung für den Fall, daß das angeordnete Fideicommiß nicht zum Vollzug kommen würde, und eignet sich gleichfalls nicht zur Veröffentlichung.

Zur Beurkundung  
Kanzleidirection des K. Justiz-Ministeriums:  
K ö s l i n.

## 2. Des Civilsenats des K. Gerichtshofs in Tübingen.

Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines von den Freiherren Hans Carl, Edmund und Adolph von Dr.-Wachendorf errichteten Familienvertrags.

Die Freiherren Hans Carl, Edmund und Adolph von Dr.-Wachendorf, haben unterm 31. October 1857 einen Familien-Vertrag, und unterm 18., 22. und 27. October 1859 einen Nachtrag zu demselben errichtet, wonach die in ihrem Besitze befindlichen, in dem Oberamte Horb gelegenen, Rittergüter Wachendorf und Bierlingen sammt Zubehörungen und Rechten nebst einigen, in neuerer Zeit hiezu erworbenen, auf den Markungen der Gemeinden Wachendorf und Bierlingen gelegenen, altsteuerbaren Güterstücken, ein untheilbares, vorerst auf die freiherrliche Linie v. Dr.-Wachendorf beschränktes, im Mannsstamm nach der lineal-Erbfolge, und dem Rechte der Erstgeburt sich vererbendes Fideicommiß bilden sollen, welches nach dem Erlöschen des Mannsstamms als freies Eigenthum nach der gemeinen Erbfolge an die Verwandten des letzten Fideicommiß-Inhabers fallen soll, wenn nicht durch Verfügung desselben oder vorangehende Hausgesetze etwas anderes festgesetzt seyn sollte.

Zugleich wurde bestimmt, daß jede Veräußerung und jede Verschwerung mit Schulden, sei es mittelst Verpfändung oder andern Belastungen des Fideicommiß-Vermögens, oder eines Theils desselben, wohin auch die Verpfändung der Früchte, und zwar selbst der dem jedesmaligen Fideicommiß-Inhaber zu Lebzeiten zukommenden Früchte, gerechnet wird, ohne Zustimmung sämmtlicher Agnaten der Regel nach nichtig seyn soll.

Nachdem nun diesem Statut, nach vorgängiger Rücksprache mit der Königlichen Regierung für den Schwarzwaldkreis, vorbehältlich der Rechte des K. Lehensraths, und der Rechte der einzelnen Mitglieder der freiherrlich von Dröschken Familie, sowie der Rechte dritter

Personen, die gerichtliche Bestätigung erteilt worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So beschloffen im Civil-Senat des K. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis.  
Lübingen den 5. Juli 1861. Schäfer.

## B) Des Departements des Innern.

### Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Probewägungen des auf den Schranken verkauften Getreides und die Preisermittlung für dasselbe nach dem Simri-Maß.

Durch die Ministerial-Verfügung vom 1. November 1859, §. 7 (Reg. Blatt S. 203) ist vorgeschrieben worden, daß im Laufe des Jahres 1. Juli 18<sup>60</sup>/<sub>61</sub> je am ersten Markttag eines Monats das mittlere Gewicht von je einem Simri (oder einem Scheffel) der auf den Markt gebrachten verschiedenen Getreidegattungen und Qualitäten (bester, mittlerer, geringer) erhoben, der durchschnittliche Erlös aus der ein Simri (oder einen Scheffel) bildenden Gewichtsmenge jeder Gattung und Qualität berechnet und das Ergebnis hiervon in gleicher Weise öffentlich bekannt gemacht werden soll, wie die Ergebnisse des Schrankenverkehrs überhaupt zu veröffentlichen sind.

Die Vornahme solcher Probewägungen und Preisermittlungen nach dem Simri- (oder Scheffel)-Maß wird nun auch für die Zeitdauer 1. Juli 18<sup>61</sup>/<sub>62</sub> andurch verfügt.

Die K. Oberämter und die Gemeinderäthe haben für den Vollzug dieser Verfügung Sorge zu tragen.

Stuttgart den 24. Juni 1861.

Für den Minister:  
Geßler.



**Regierungs-Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 31. August 1861.

**Inhalt.**

**Königliche Dekrete.** Gesetz in Betreff nachträglicher Bestimmungen zu dem Gesetz vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen.  
**Befugungen der Departements.** Verfügung, betreffend die Verwendung von Lehrerinnen an Volksschulen.

**I. Unmittelbare Königliche Dekrete.****Gesetz**

in Betreff nachträglicher Bestimmungen zu dem Gesetz vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen.

**Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

**Artikel 1.**

Den in Artikel 3, lit. c. Satz 2 und lit. d. des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen bezeichneten,

auf Gegenseitigkeit gegründeten Wittwen- und Waisenkassen und Ersparnißgesellschaften, worunter auch die auf Gegenseitigkeit beruhenden Rentenanstalten und Kapitalistenvereine zu rechnen sind, kann, nach dem Ermessen der Centralsteuerbehörde, von ihren Aktio~~n~~<sup>zinsen</sup>, so weit sie dieselben an ihre Einleger ausbezahlen, die Kapitalsteuer erlassen werden, wozu gegen in diesem Falle den Einlegern die Fassen und Versteuerung obliegt.

#### Artikel 2.

Die Bestimmung in Art. 3, lit. h. des Einkommenssteuergesetzes wird dahin abgeändert:

„Frei von der Einkommenssteuer bleiben . . . h., die einen Jahresertrag von 200 fl. nicht übersteigenden Zinse und Renten derjenigen Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche im Ganzen nicht mehr als 200 fl. Einkommen beziehen: ohne Unterschied, ob dieselben bei einer Wittwen- und Waisenanstalt (Art. 3. A. c.) betheiligt sind oder nicht.“

#### Artikel 3.

Die Bestimmung in Artikel 3. B. a. des Einkommenssteuergesetzes erhält folgenden Zusatz:

„Ebenso bleibt von der Einkommenssteuer frei: die Löhnung und Verpflegung der militärischen Zollgrenz- und Steuerschutzwächter.“

#### Artikel 4.

Die bisherige Beschränkung, wornach der Bestimmung in Art. 3. A. i. des Einkommenssteuergesetzes nur vorübergehende Geltung und zwar je für die Dauer einer Finanzperiode zukam, ist aufgehoben.

#### Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1861 in Wirkung.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben Wiesbaden den 20. August 1861.

**W i l h e l m.**

Der provisorische Chef des Finanzdepartements:  
Staatorath Sigel.

Auf Befehl des Königs,  
der Chef des Geheimen-Cabinetts:  
Mauclet.

## II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

### 1. Verfügung,

betreffend die Verwendung von Lehrerinnen an Volksschulen.

Zu Vollziehung des Art. 4 des Gesetzes vom 6. November 1858, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836, wird mit höchster Genehmigung Seiner königlichen Majestät vom 22. d. M. hiemit Nachstehendes verfügt:

#### §. 1.

Diejenigen Frauenspersonen, welche nach Art. 4 der Schulgesetzes-Novelle vom 6. November 1858 im Dienste der Volksschule verwendet werden wollen, haben der betreffenden Oberschulbehörde ihre Befähigung dazu durch Erstehung einer Prüfung nachzuweisen.

#### §. 2.

Die näheren Bestimmungen über die für die Lehramts-Candidatinnen beider Confessionen einzurichtenden Prüfungen enthält das der gegenwärtigen Ministerial-Verfügung angehängte besondere Prüfungs-Regulativ.

#### §. 3.

Die Verwendung der geprüften und für befähigt erkannten Lehramts-Candidatinnen an den einzelnen Volksschulen erfolgt auf den Antrag, beziehungsweise mit Zustimmung der betreffenden Gemeindebehörde, durch die betreffende Oberschulbehörde (vergl. Art. 50 des Schulgesetzes von 1836).

#### §. 4.

Diejenigen Lehrerinnen, welche an der Stelle von Unterlehrern verwendet werden, sind ihren Schulabteilungen mit eigener Verantwortlichkeit vorgezset, wogegen diejenigen, welche nur an der Stelle von Lehrgehilfen verwendet werden, die ihnen anvertrauten

Schulabtheilungen unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Schulmeisters zu besorgen haben (vergl. Art. 27, Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes von 1836).

#### §. 5.

Die an der Stelle von Unterlehrern oder Lehrgehilfen verwendeten Lehrerinnen haben den nämlichen Gehalt, wie diese, anzusprechen (vergl. Art. 31 und 32 des Schulgesetzes von 1836, beziehungsweise Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 6. November 1858).

Wenn eine Lehrerin außer der gesetzlichen Schulzeit noch Unterricht, z. B. in weiblichen Handarbeiten, erteilt, so ist sie dafür besonders zu belohnen.

Wegen Bewilligung von Alterszulagen an Lehrerinnen nach mehrjähriger treuer Dienstleistung an öffentlichen Schulen behält sich die Regierung weitere Einleitung vor.

#### §. 6.

Auch in Beziehung auf die Vergütung von Umzugskosten bei Versetzungen sind die Lehrerinnen wie die Unterlehrer, beziehungsweise Lehrgehilfen zu behandeln (vergl. Art. 33 des Schulgesetzes von 1836.)

#### §. 7.

Ohne besondere Genehmigung der Oberschulbehörde ist den Lehrerinnen nicht gestattet, ein Gewerbe zu treiben (vergl. Art. 42 des Schulgesetzes von 1836).

Die Leitung von Industrieschulen ist hierunter nicht begriffen.

#### §. 8.

Hinsichtlich der beruflichen Fortbildung der Lehrerinnen wird jede der beiden Oberschulbehörden im Anschlusse an die Bestimmungen des Art. 46 des Schulgesetzes von 1836 das Geeignete anordnen.

#### §. 9.

Verfehlungen von Lehrerinnen in oder außer dem Dienste unterliegen dem gewöhnlichen Disciplinerverfahren.

Insondere steht es der Oberschulbehörde zu, Lehrerinnen die Befähigung zur Anstellung im Schulfache auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu entziehen (vergl. Art. 31, Abs. 2 des Schulgesetzes von 1836.)

## §. 10.

Wenn eine Lehrerin sich verheirathet, so erlischt ihre Fähigkeit zur Verwendung im Volksschuldienste von selbst.

## §. 11.

Hat eine Lehrerin zu ihrer Ausbildung für diesen Beruf Staatsunterstützung erhalten, so ist sie, falls sie vor ihrer Verwendung im Volksschuldienste, oder nach derselben, willkürlich ihren Beruf verläßt, oder dem vaterländischen Schuldienste sich entzieht, oder wegen Unwürdigkeit zum Schulamte für unfähig erklärt wird (vergl. §. 9, Abs. 2), verpflichtet, den Betrag der genossenen Unterstützung zu ersetzen (vergl. Art. 45, Abs. 3 des Schulgesetzes von 1836).

Unter dem willkürlichen Verlassen des Berufes, das zum Kostenersatze verpflichtet, ist der Fall der Verheirathung einer Lehrerin (vergl. §. 10) nicht begriffen.

## §. 12.

Lehrerinnen, welche nach gewissenhafter Verwaltung ihres Amtes durch Alter, körperliche Gebrechen oder länger dauernde Krankheit in unverschuldeter Weise dienstuntüchtig geworden und bedürftig sind, haben, so lange sie im ledigen Stande bleiben und unbescholten leben, die Bewilligung eines jährlichen Gratiales aus der Staatskasse zu gewärtigen.

Stuttgart den 24. August 1861.

Goldher.

## 2. Regulativ,

die Prüfung der Schulrands-Candidatinnen betreffend.

## §. 1.

Die Prüfung der in §. 1 der vorstehenden Ministerial-Verfügung bezeichneten Lehramts-Candidatinnen evangelischer Confession wird vorerst, so lange das Privat-Seminar zu Ludwigsburg besteht, am Orte desselben nach Vollendung des ordentlichen Courses vorgenommen und es haben sich bei derselben auch diejenigen Jungfrauen einzufinden, welche an einem andern Orte für den Lehrerberuf vorbereitet worden sind.

Für die am Privat-Seminar zu Gmünd und anderwärts gebildeten katholischen Lehramts-Candidatinnen findet die Prüfung jährlich im Schullehrer-Seminar zu Gmünd, in der Regel im Monat Mai, statt.

## §. 2.

Die Prüfung der evangelischen Candidatinnen wird unter Leitung eines von der evangelischen Oberschulbehörde abzuordnenden Commissärs durch zwei Mitglieder der in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 8. Februar 1855 bestehenden Prüfungs-Commission für evangelische Volksschullehrer abgenommen.

Die Prüfungs-Commission für die katholischen Lehramts-Candidatinnen besteht aus dem von dem katholischen Kirchenrath aus seiner Mitte abgeordneten Commissär als Vorstand, sodann dem Rector, dem Hauptlehrer und den Oberlehrern des Schullehrer-Seminars in Gmünd.

## §. 3.

Die Zulassung zur Prüfung ist durch das zurückgelegte achtzehnte Lebensjahr bedingt.

## §. 4.

Die Gesuche um Zulassung sind von den Candidatinnen vier Wochen vor dem bekannten Prüfungstermine bei der betreffenden Oberschulbehörde durch den nach Verschiedenheit der Confession zuständigen Bezirksschulinspector des Wohnorts einzureichen.

Diesen Gesuchen sind anzuschließen:

- 1) ein Taufschein,
- 2) ein von dem betreffenden Lehrer oder Anstaltsvorstande ausgestelltes Zeugniß über den Erfolg ihrer Vorbereitung für den Lehrberuf,
- 3) ein Zeugniß des Pfarramts,
- 4) ein ärztliches Zeugniß über die physische Tüchtigkeit nebst Impfschein,
- 5) ein obrigkeitlicher Nachweis über den Besitz eines Gemeindegenossenschaftsrechts,
- 6) ein kurzer, selbstverfaßter Lebenslauf.

## §. 5.

Die obligaten Prüfungsgegenstände sind:

Religion, deutsche Sprachlehre, Aufsatz, Erziehungs- und Unterrichtslehre, Rechnen, Gesang, Rechts- und Schönschreiben und Weltkunde, worunter auch Geschichte begriffen ist. Zeichnen und weibliche Handarbeiten sind facultative Prüfungsgegenstände.

Zur Prüfung in diesen beiden Gegenständen hat die Prüfungs-Commission nach Erforderniß Sachverständige beizuziehen.



## §. 6.

Ueber das Maaß der Anforderungen in den einzelnen Prüfungs-Gegenständen wird jede der beiden Oberschulbehörden besondere Verfügung erlassen.

## §. 7.

Die bei der Prüfung für befähigt erkannte Candidatinnen erhalten von dem Prüfungs-Commissär und den Examinatoren unterzeichnete, von dem Vorstande der betreffenden Oberschulbehörde beglaubigte Zeugnisse, welche die Klasse der von der Candidatin bewiesenen Befähigung angeben.

Die Stufen der Befähigung werden durch drei Klassen (Klasse I. II. III.), von welchen jede wieder in zwei Unterabtheilungen (a und b) zerfällt, bezeichnet.

Die Klasse I. und II. befähigt zur Anstellung an oberen Abtheilungen von Volksschulen.

## §. 8.

Ueber den Grad der Befähigung der einzelnen Geprüften entscheidet die Prüfungs-Commission durch Stimmenmehrheit.

Ueber das Ergebnis der gesammten Prüfung erstattet der Commissär der vorgesetzten Oberschulbehörde Vortrag unter Anschluß sämtlicher Prüfungsakten, welche sofort, wosern sich kein Anstand ergibt, die Prüfungszeugnisse ausfertigen läßt.

## §. 9.

Wenn einer geprüften Candidatin ein Befähigungszeugniß nicht erteilt werden kann, so ist ihr die Wiederholung der Prüfung im folgenden Jahre für den Fall zu gestatten, daß sie sich durch genügende Zeugnisse über ihre Fortbildung und ihr Wohlverhalten auszuweisen vermag. Eine zweimalige Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

Stuttgart den 24. August 1861.

Golther.





**Regierungs-Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 4. Oktober 1861.

**Inhalt.**

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Ernte-Verein zu Unterstützung armer Landleute. — Bekanntmachung, betreffend die Schützen-Gesellschaft in Stuttgart. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung weiterer Feuerversicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Lande. — Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker.

**I. Unmittelbare Königliche Dekrete.**

Keine.

**II. Verfügungen der Departements.****A) Des Departements des Innern.****Des Ministeriums des Innern.****a) Bekanntmachung, betreffend den Ernte-Verein zu Unterstützung armer Landleute.**

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschliessung vom 11. d. M. der in Stuttgart unter dem Namen „Ernte-Verein“ bestehenden Gesellschaft zu Unterstützung armer Landleute auf den Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person gnädigst verliehen haben, so wird dieses mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Verein seinen Wohnsitz in Stuttgart hat.

Stuttgart den 13. September 1861.

Linden.

## b) Bekanntmachung, betreffend die Schützen-gesellschaft in Stuttgart.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschliessung vom 11. d. M. der Schützen-gesellschaft in Stuttgart auf den Grund der vorgelegten Statuten und unter Vorbehalt der Rechte Dritter die Rechte einer juristischen Person in Gnaden verliehen haben, so wird dieses mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die Gesellschaft ihren rechtlichen Wohnsitz in Stuttgart hat.

Stuttgart den 13. September 1861.

L i n d e n.

## c) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung weiterer Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Lande.

Nachdem von Seiten des Ministeriums insbesondere für größere gewerbliche Einrichtungen als Bedürfnis erkannt worden ist, die Gelegenheit zur Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuergefährdung zu erweitern und derselben durch Beschluß vom 15. Juli d. J.

1) der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt,

2) der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt,

3) der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

zum Geschäftsbetrieb im Königreiche Behufs der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuergefährdung auf den Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1852, betreffend die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens und der dießfalls ergangenen Instruktion vom 28. Mai 1852, die Bewilligung in widerruflicher Weise erteilt, und hierauf

von der erstgenannten Anstalt

dem Kaufmann Carl Anselm dahier,

von der zweitgenannten Anstalt

dem Kaufmann Mohl-Eben dahier, und

von der letztgenannten Gesellschaft

dem Kaufmann Ferdinand Garnier dahier,

mit Genehmigung des Ministeriums die Hauptagentur im Lande übertragen worden ist; so wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es den genannten

Gesellschaften auch gestattet ist, auf den Grund des Gesetzes vom 14. März 1853 Gebäude zu versichern, soweit es hiernach ausnahmsweise andern Gesellschaften als der Landesanstalt erlaubt ist.

Die Ueberwachung des Geschäftsbetriebs dieser Versicherungs-Gesellschaften ist wie bei den andern zugelassenen Feuerversicherungs-Anstalten dem Regierungsrathe Schmidlin und Assessor Kump, Mitglieder des Verwaltungsrathes der Gebäudeversicherungsanstalt, übertragen worden.

Stuttgart den 25. September 1861.

Linden.

## B) Des Finanz-Departement's.

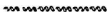
### Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker.

Mit Beziehung auf Ziffer I., Absatz 5 der Verfügung vom 5. Juli l. J. (Reg. Blatt S. 170), betreffend die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Befugniß zur Abfertigung von Zucker, für welchen bei der Ausfuhr oder im Falle der Verbringung in eine öffentliche Niederlage die Steuervergütung für Rübenzucker in Anspruch genommen wird, den Königl. Hauptzollämtern und Nebenollämtern I., sowie den Steuercontrolestellen bei den Rübenzuckerfabriken in Altschausen, Böblingen und Jüttlingen verliehen worden ist.

Stuttgart den 6. September 1861.

Siegel.





# Regierungs = Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 6. November 1861.

### Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines Hauptagenten für die Gothaer Feuerversicherungsbank. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Aktiengesellschaft. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Postabfertigungsstelle bei dem Postamt in Stuttgart. — Bekanntmachung, betreffend die nachträgliche Einlösung des älteren Staatspapiergeldes vom 1. August 1849.

### I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

### II. Verfügungen der Departements.

#### A) Des Departements des Innern.

##### Des Ministeriums des Innern.

- a) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines Hauptagenten für die Gothaer Feuerversicherungsbank.

Da der Kaufmann Louis Duvernoy dahier die Führung der Hauptagentur der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha niedergelegt hat und in Folge dieses Rücktrittes von der genannten Versicherungsanstalt dem Kaufmann Emil Mittler dahier die Hauptagentur übertragen und demselben auf den Grund des Art. 11 des Gesetzes

vom 19. Mai 1852 die Bestätigung ertheilt worden ist, so wird diese Aenderung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 1. Oktober 1861.

Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Aktiengesellschaft.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschliessung vom 16. d. M. dem unter der Firma: „Reutlinger Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ gegründeten Aktienvereine, welcher seinen Wohnsitz in Reutlingen hat, auf den Grund der von ihm vorgelegten Statuten die landesherrliche Genehmigung gnädigst ertheilt haben, so wird dieses unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß das Gesellschaftskapital aus fünf und achtzig Tausend Gulden besteht und in 425 Aktien von je 200 fl. zerfällt, welche auf bestimmte Namen ausgestellt sind. Nach Art. 8 der Statuten sind die Aktien-Inhaber nur bis zum Nominalbetrage der Aktien haftbar.

Stuttgart den 18. Oktober 1861.

Linden.

## B) Des Finanz-Departement's.

### Des Finanz-Ministerium's.

a) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle bei dem Postamt in Stuttgart.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschliessung vom 7. d. M. die Errichtung einer dem Hauptzollamt Stuttgart unmittelbar untergeordneten und in dessen Namen functionirenden Zollabfertigungsstelle bei dem Postamt daselbst gnädigst genehmigt haben, durch welche sämmtliche mit der Fahrpost dort ankommenden, also insbesondere auch die für Stuttgart selbst bestimmten zollpflichtigen Gegenstände zollamtlich behandelt werden sollen, so wird dieß mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Tag der Eröffnung dieser in den oberen Stock des südwestlichen Flügels des Stuttgarter Postgebäudes verlegten Abfertigungsstelle durch das Hauptzollamt noch besonders bekannt gemacht werden wird.

Stuttgart den 11. Oktober 1861.

Siegel.

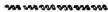


b) Bekanntmachung, betreffend die nachträgliche Einlösung des älteren Staatspapiergeldes vom 1. August 1849.

Nachdem die durch §. 2 der K. Verordnung vom 3. November 1858 (Reg. Blatt S. 253) gestellte Frist zu Einlösung des in Gemäßheit der Gesetze vom 1. Juli 1849 und 10. Mai 1850 in Abschnitten von zwei-, zehn- und fünfunddreißig Gulden mit dem Datum vom 1. August 1849 ausgegebenen älteren Staatspapiergeldes längst abgelaufen, gleichwohl aber aus Billigkeitsrücksichten inzwischen die nachträgliche Umwechslung dieser Scheine fortgesetzt worden ist, wird mit gnädigster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 9. Oktober 1861 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Staatshauptkasse ermächtigt worden ist, mit der Einlösung solcher etwa weiter zur Vorlage kommenden älteren Scheine noch bis zum 31. Dezember 1862 fortzufahren.

Stuttgart den 31. Oktober 1861.

Siegel.





N<sup>o</sup> 15.**Regierungs = Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**


---

 Ausgegeben Stuttgart Freitag den 8. November 1861.
 

---

I n h a l t.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern.

---

 Unmittelbare Königliche Dekrete.

G e s e z,

betreffend die Forterhebung der Steuern.

**W i l h e l m,**

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da der Termin, für welchen nach §. 114 der Verfassungs-Urkunde die für die Finanzperiode 1858—61 verwilligten Steuern fortzuerheben sind, demnächst abläuft, die Verabschiedung des neuen Finanzgesetzes aber noch nicht zu Stande gekommen ist, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zu-

stimmung Unserer getreuen Stände: daß der Zeitraum der periodischen Steuererhebung bis zum 15. Dezember 1861 verlängert seyn soll.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 5. November 1861.

W i l h e l m.

Der provisorische Chef des Departements  
der Finanzen:

S i g e l.

Auf Befehl des Königs,  
der Chef des Geheimen-Cabinetts:  
M a u c k e r.

\*\*\*\*\*

**Regierungs = Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**


---

 Ausgegeben Stuttgart Montag den 25. November 1861.
 

---

**Inhalt.****Königliche Dekrete.**

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis des Regierungsblattes. — Verfügung, betreffend die Gebäudebrandschadensumlage für das Kalenderjahr 1862. — Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die ersten 5 1/2 Monate des Jahres 1861—62.

---

**I. Unmittelbare Königliche Dekrete.**

Keine.

**II. Verfügungen der Departements.****A) Des Justiz=Departements.****Des Justiz=Ministeriums.**

Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis des Regierungsblattes.

Da der Abonnementspreis des Regierungsblattes auf das Jahr 1862 auf einen Gulden für das Exemplar festgesetzt worden ist, so wird solches hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 14. November 1861.

W ä c h t e r.

## B) Des Departements des Innern.

### Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Gebäudebrandschadensumlage für das Kalenderjahr 1862.

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre ist auf den Antrag des Verwaltungsraths der Gebäudebrandversicherungsanstalt die Brandschadensumlage für das Jahr 1862 in der Weise bestimmt worden, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Betrags in den höheren und niederen Klassen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12. c.) der Beitrag von Hundert Gulden Brandversicherungsanschlag

Vier Kreuzer

beträgt, wovon je die Hälfte spätestens bis 1. April und 1. August 1862 an die Brandversicherungshauptkasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katasterrevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge Sorge zu tragen, und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. März f. Z. an den Verwaltungsrath der Brandversicherungsanstalt einzusenden.

Stuttgart, den 14. November 1861.

Leiden.

## C) Des Finanz-Departements.

### Des K. Steuer-Collegiums.

- Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die ersten 5½ Monate des Jahres 1861—62.

Nach der Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 14. Juni 1861 (Reg. Blatt S. 162) und dem Gesetz vom 5. November 1861 (Reg. Blatt S. 201) ist die in dem ordentlichen Etat für 1858—61 verwilligte Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer von —: 3,000,000 fl. bis zum 15. Dezember 1861, somit auf die ersten 5½ Monate des Finanzjahres 1861—62 fortzuerheben.

Hieran haben, für das ganze Jahr berechnet, beizutragen:

|                                                                |                    |
|----------------------------------------------------------------|--------------------|
| $\frac{17}{24}$ das Grundeigenthum und die Gefälle,<br>nämlich |                    |
| a) das Grundeigenthum . . . . .                                | 2,114,137 fl. —    |
| b) die Gefälle . . . . .                                       | 10,863 fl. —       |
|                                                                | —: 2,125,000 fl. — |
| $\frac{4}{24}$ die Gebäude . . . . .                           | 500,000 fl. —      |
| $\frac{3}{24}$ die Gewerbe . . . . .                           | 375,000 fl. —      |
|                                                                | —: 3,000,000 fl. — |

Hievon beträgt der Antheil auf  $5\frac{1}{2}$  Monate —: 1,375,000 fl.

Mit Berücksichtigung der das Landescataster betreffenden Veränderungen, insbesondere in Folge der periodischen Gebäude- und Gewerbe-Cataster-Ergänzung nach dem Stand pro 1. Juli 1860, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

|                                                         |                         |
|---------------------------------------------------------|-------------------------|
| a) das Grundcataster nach dem Reinertrage auf . . . . . | 18,004,002 fl. 49 fr.   |
| und                                                     |                         |
| das Gefällcataster auf . . . . .                        | 92,512 fl. 18 fr.       |
|                                                         | —: 18,096,515 fl. 7 fr. |

demnach für beide die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag

zu —: 11 fl. 44 fr.  $3\frac{7}{8}$  Hkr.

|                                                            |                   |
|------------------------------------------------------------|-------------------|
| b) das Gebäudecataster nach dem Capitalwerth auf . . . . . | 202,880,592 fl. — |
| und                                                        |                   |

die Staatssteuer je auf 1000 fl. Capitalwerth zu —: 2 fl. 27 fr.  $5\frac{2}{3}$  Hkr.

|                                                                 |                       |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------|
| c) die Catasteransätze für die Gewerbesteuer betragen . . . . . | —: 411,067 fl. 51 fr. |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------|

Zur Umlage der Steuersumme von 375,000 fl. kommen daher auf 100 fl. Catasteransatz . . . . . —: 91 fl. 13 fr.  $3\frac{3}{8}$  Hkr.

Nachdem hiernach die Jahressteuer auf die ersten  $5\frac{1}{2}$  Monate von 1861—62 unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden ist, so werden die R. Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die

einzelnen Orte etc. unter Zugrundlegung des Landescatasters vorzunehmen, auch dafür zu sorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Catasterzweigen, je abgefordert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude und Gewerbe-Cataster vollzogen werde.

In Beziehung auf die instruktionsgemäße Fortführung der Gebäude- und Gewerbesteuer-Rollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuerfages, die richtige Fortführung der Oberamts-Uebersichten, übereinstimmend mit den Canzlei-Exemplaren, sowie die Benützungart des Steuer-Catasters zu der Umlage der Amtskörperschaftsanlagen, endlich hinsichtlich der rechtzeitigen Unteraustheilung, der sorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern, werden die K. Oberämter auf die ihnen hierüber schon früher ertheilten Weisungen, insbesondere in der Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Reg. Blatt S. 301) verwiesen.

Stuttgart den 15. November 1861.

Für den Director:  
Autenrieth.

Genehmigt von dem Finanz-Ministerium den 21. November 1861.

Sigel.



# V e r t h e i l u n g

der

## d i r e k t e n   S t a a t s s t e u e r

auf die Oberämter des Königreichs, die K. Hofdomänenkammer,  
und die Staatskassenrenten  
für die ersten 5½ Monate des Etatsjahres 1861—62.

| Oberämter.               | Grund-<br>Steuer. | Gefälls-<br>Steuer. | Gebäude-<br>Steuer. | Gewerbe-<br>Steuer. | Hauptbetrag            |                   |    |
|--------------------------|-------------------|---------------------|---------------------|---------------------|------------------------|-------------------|----|
|                          |                   |                     |                     |                     | der Jahres-<br>Steuer. | auf<br>5½ Monate. |    |
|                          | fl.               | fl.                 | fl.                 | fl.                 | fl.                    | fr.               |    |
| <b>I. Neckarkreis.</b>   |                   |                     |                     |                     |                        |                   |    |
| Badnang . . . .          | 27,628            | 18                  | 6,232               | 5,098               | 38,976                 | 17,864            | —  |
| Besigheim . . . .        | 29,716            | 21                  | 8,407               | 5,236               | 43,380                 | 19,882            | 30 |
| Böblingen . . . .        | 29,862            | 55                  | 7,732               | 6,026               | 43,675                 | 20,017            | 42 |
| Brackenheim . . . .      | 30,842            | 79                  | 6,461               | 2,787               | 40,169                 | 18,410            | 48 |
| Cannstadt . . . .        | 24,281            | —                   | 8,987               | 6,012               | 39,280                 | 18,003            | 20 |
| Eßlingen . . . .         | 28,501            | 10                  | 7,188               | 9,061               | 44,760                 | 20,515            | —  |
| Heilbronn . . . .        | 32,514            | 130                 | 13,727              | 16,747              | 63,118                 | 28,929            | 5  |
| Leonberg . . . .         | 42,006            | 38                  | 9,774               | 4,308               | 56,126                 | 25,724            | 25 |
| Ludwigsburg . . . .      | 38,734            | 13                  | 11,848              | 6,241               | 56,836                 | 26,049            | 50 |
| Marbach . . . .          | 40,573            | 102                 | 7,129               | 3,804               | 51,608                 | 23,653            | 40 |
| Maulbronn . . . .        | 28,111            | —                   | 6,145               | 2,834               | 37,090                 | 16,999            | 35 |
| Neckarsulm . . . .       | 39,580            | —                   | 7,990               | 5,259               | 52,829                 | 24,213            | 18 |
| Stuttgart, Stadt . . . . | 7,287             | 2                   | 48,413              | 41,542              | 97,244                 | 44,570            | 10 |
| Stuttgart, Amt . . . .   | 30,317            | 42                  | 7,398               | 3,098               | 40,855                 | 18,725            | 12 |
| Vaihingen . . . .        | 28,887            | 55                  | 6,600               | 3,712               | 39,254                 | 17,991            | 25 |
| Vaihingen . . . .        | 30,660            | —                   | 6,754               | 3,750               | 41,164                 | 18,866            | 50 |
| Weinsberg . . . .        | 28,401            | —                   | 5,452               | 3,069               | 36,922                 | 16,922            | 35 |
| — ∴                      | 517,900           | 565                 | 176,237             | 128,584             | 823,286                | 377,339           | 25 |

| Oberämter.                         | Grund-<br>Steuer. | Gefäß-<br>Steuer. | Gebäude-<br>Steuer. | Gewerbe-<br>Steuer. | Hauptbetrag            |                      | fr. |
|------------------------------------|-------------------|-------------------|---------------------|---------------------|------------------------|----------------------|-----|
|                                    |                   |                   |                     |                     | der Jahres-<br>steuer. | auf<br>5 1/2 Monate. |     |
|                                    | fl.               | fl.               | fl.                 | fl.                 | fl.                    | fl.                  |     |
| <b>II. Schwarzwald-<br/>kreis.</b> |                   |                   |                     |                     |                        |                      |     |
| Balingen . . . . .                 | 28,185            | —                 | 6,454               | 5,575               | 40,214                 | 18,431               | 25  |
| Calw . . . . .                     | 20,526            | 69                | 7,054               | 5,356               | 33,005                 | 15,127               | 17  |
| Freudenstadt . . . .               | 23,462            | 32                | 5,623               | 4,429               | 33,546                 | 15,375               | 15  |
| Herrenberg . . . . .               | 35,803            | 7                 | 6,849               | 2,622               | 45,281                 | 20,753               | 48  |
| Horb . . . . .                     | 25,592            | 81                | 6,981               | 2,824               | 35,478                 | 16,260               | 45  |
| Nagold . . . . .                   | 22,397            | 38                | 6,940               | 4,540               | 33,915                 | 15,544               | 22  |
| Neuenbürg . . . . .                | 14,853            | 250               | 4,733               | 4,053               | 23,889                 | 10,949               | 8   |
| Nürtingen . . . . .                | 28,106            | —                 | 6,394               | 4,075               | 38,575                 | 17,680               | 12  |
| Oberndorf . . . . .                | 21,683            | 4                 | 5,150               | 3,796               | 30,633                 | 14,040               | 8   |
| Reutlingen . . . . .               | 31,635            | 390               | 11,634              | 12,889              | 56,548                 | 25,917               | 50  |
| Rottenburg . . . . .               | 35,953            | 14                | 8,845               | 4,280               | 49,101                 | 22,504               | 38  |
| Rottweil . . . . .                 | 34,573            | —                 | 6,699               | 4,432               | 45,704                 | 20,947               | 40  |
| Spaichingen . . . . .              | 19,974            | —                 | 3,066               | 2,359               | 25,399                 | 11,641               | 12  |
| Sulz . . . . .                     | 24,838            | —                 | 4,047               | 2,415               | 31,300                 | 14,345               | 50  |
| Tuttlingen . . . . .               | 26,574            | 12                | 4,687               | 4,096               | 35,369                 | 16,210               | 48  |
| Tübingen . . . . .                 | 28,942            | 39                | 10,464              | 6,157               | 45,602                 | 20,900               | 55  |
| Urach . . . . .                    | 27,521            | —                 | 6,105               | 6,362               | 39,988                 | 18,327               | 50  |
| — : .                              | 450,617           | 936               | 111,725             | 80,269              | 643,547                | 294,959              | 3   |

| Oberämter.             | Grund-<br>Steuer. | Gefäll-<br>Steuer. | Gebäude-<br>Steuer. | Gewerbe-<br>Steuer. | Hauptbetrag            |                      |     |
|------------------------|-------------------|--------------------|---------------------|---------------------|------------------------|----------------------|-----|
|                        |                   |                    |                     |                     | der Jahres-<br>steuer. | auf<br>5 1/2 Monate. | tr. |
|                        | fl.               | fl.                | fl.                 | fl.                 | fl.                    | fl.                  | tr. |
| <b>III. Jartkreis.</b> |                   |                    |                     |                     |                        |                      |     |
| Alten . . . .          | 20,600            | 1                  | 5,177               | 4,028               | 29,806                 | 13,661               | 5   |
| Crailsheim . . . .     | 26,138            | 68                 | 4,270               | 3,954               | 34,430                 | 15,780               | 25  |
| Ellwangen . . . .      | 36,342            | 7                  | 6,104               | 5,729               | 48,182                 | 22,083               | 25  |
| Gaisdorf . . . .       | 27,145            | —                  | 3,582               | 2,465               | 33,192                 | 15,213               | —   |
| Gerabronn . . . .      | 56,011            | 1                  | 6,157               | 4,588               | 66,757                 | 30,596               | 57  |
| Gmünd . . . .          | 24,827            | —                  | 5,087               | 7,292               | 37,206                 | 17,052               | 45  |
| Hall . . . .           | 45,512            | 4,805              | 6,671               | 5,340               | 62,328                 | 28,567               | —   |
| Heidenheim . . . .     | 34,979            | —                  | 8,880               | 7,632               | 51,491                 | 23,600               | 3   |
| Künzelsau . . . .      | 40,917            | —                  | 6,220               | 4,481               | 51,618                 | 23,658               | 15  |
| Mergentheim . . . .    | 47,616            | —                  | 6,596               | 4,743               | 58,955                 | 27,021               | 3   |
| Neresheim . . . .      | 31,960            | 24                 | 4,635               | 3,540               | 40,159                 | 18,406               | 12  |
| Oehringen . . . .      | 56,002            | —                  | 7,715               | 4,806               | 68,523                 | 31,406               | 23  |
| Schorndorf . . . .     | 23,440            | —                  | 5,913               | 3,238               | 32,591                 | 14,937               | 32  |
| Welsheim . . . .       | 21,897            | 190                | 3,735               | 2,230               | 28,052                 | 12,857               | 10  |
| — ∴                    | 493,386           | 5,096              | 80,742              | 64,066              | 643,290                | 294,841              | 15  |

| Oberämter.                                    | Grund-<br>Steuer. | Gefäll-<br>Steuer. | Gebäude-<br>Steuer. | Gewerbe-<br>Steuer. | Hauptbetrag            |                      |          |
|-----------------------------------------------|-------------------|--------------------|---------------------|---------------------|------------------------|----------------------|----------|
|                                               |                   |                    |                     |                     | der Jahres-<br>steuer. | auf<br>5 1/2 Monate. |          |
|                                               | fl.               | fl.                | fl.                 | fl.                 | fl.                    | fl.                  | fr.      |
| <b>IV. Donaufreis.</b>                        |                   |                    |                     |                     |                        |                      |          |
| Biberach . . . .                              | 54,342            | 12                 | 10,101              | 8,744               | 73,199                 | 33,549               | 33       |
| Blaukeuren . . . .                            | 30,870            | 3                  | 5,203               | 3,812               | 39,987                 | 18,327               | 22       |
| Ebingen . . . . .                             | 50,118            | —                  | 7,933               | 5,057               | 63,128                 | 28,933               | 40       |
| Geißlingen . . . .                            | 27,512            | 28                 | 6,024               | 7,282               | 40,846                 | 18,721               | 5        |
| Göppingen . . . .                             | 37,196            | 19                 | 8,964               | 11,474              | 57,653                 | 26,424               | 18       |
| Kirchheim . . . . .                           | 34,019            | 1                  | 7,546               | 6,039               | 47,605                 | 21,818               | 57       |
| Kaupheim . . . . .                            | 34,080            | —                  | 6,911               | 4,169               | 45,160                 | 20,698               | 20       |
| Leutkirch . . . . .                           | 39,639            | —                  | 6,696               | 4,219               | 50,554                 | 23,170               | 35       |
| Münzingen . . . .                             | 28,471            | 1                  | 4,995               | 3,639               | 37,106                 | 17,006               | 55       |
| Ravensburg . . . .                            | 48,710            | 40                 | 11,528              | 6,411               | 66,689                 | 30,565               | 48       |
| Riedlingen . . . .                            | 48,861            | —                  | 10,087              | 4,319               | 63,267                 | 28,997               | 22       |
| Saulgau . . . . .                             | 49,367            | —                  | 7,927               | 5,002               | 62,296                 | 28,552               | 20       |
| Tettmang . . . . .                            | 33,339            | —                  | 6,269               | 3,893               | 43,501                 | 19,937               | 57       |
| Ulm . . . . .                                 | 43,829            | —                  | 15,678              | 19,143              | 78,650                 | 36,047               | 55       |
| Waldsee . . . . .                             | 47,627            | 67                 | 8,781               | 4,154               | 60,629                 | 27,788               | 18       |
| Wangen . . . . .                              | 35,012            | 1                  | 5,265               | 4,624               | 44,902                 | 20,580               | 5        |
| — ∴                                           | 643,001           | 172                | 130,018             | 101,981             | 875,172                | 401,120              | 30       |
| <b>V. K. Hofdomänen-<br/>kammer . . . . .</b> | 9,233             | —                  | 1,278               | 100                 | 10,611                 | 4,863                | 22       |
| <b>VI. Staatskassirenten</b>                  | —                 | 4,094              | —                   | —                   | 4,094                  | 1,876                | 25       |
| <b>Zusammen — ∴</b>                           | <b>2,114,137</b>  | <b>10,863</b>      | <b>500,000</b>      | <b>375,000</b>      | <b>3,000,000</b>       | <b>1,375,000</b>     | <b>—</b> |

Am 19. November wurden die Straferekenntnisse vom III. Quartal 1861 ausgegeben.

# Regierungs = Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Sonntag den 15. Dezember 1861.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Forterhebung der Steuern.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da der Termin, für welchen nach dem Gesetze vom 5. November 1861 die für die Finanzperiode 18<sup>58/61</sup> verwilligten Steuern fortzuerheben sind, am 15. d. M. abläuft, die Verabschiedung des neuen Finanzgesetzes aber noch nicht zu Stande gekommen ist, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter

Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß der Zeitraum der provisorischen Steuer-  
Erhebung bis zum 15. Januar 1862 verlängert seyn soll.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 14. Dezember 1861.

W i l h e l m.

Der provisorische Chef des Departements  
der Finanzen:  
S i g e l.

Auf Befehl des Königs,  
der Chef des Geheimen-Cabinetts:  
M a u c l e r.

~~~~~

# Regierungs = Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 20. Dezember 1861.

### Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Tare der Arzneimittel. — Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Tare der stierärztlichen Arzneimittel.

## I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

## II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Medicinal-Collegiums.

a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Tare der Arzneimittel.

(Mit einer Beilage.)

In Folge der neulichsten vollzogenen Revision der Arzneitaxe wird Folgendes versüßt:

- 1) Für die in der Beilage bezeichneten Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße gelten bis zur nächstkünftigen Tare-Abänderung die beigelegten Preisbestimmungen.
- 2) Für alle andern Artikel gelten die Bestimmungen der Arzneitaxe vom 27. October 1847.
- 3) Die abgeänderten Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1862 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 13. December 1861.

Gesler.

Anmerkung. Für den Bedarf der Apotheker sind von gegenwärtigen Verfügungen mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und kann das Exemplar um den Preis von sechs Kreuzern bei der Expedition des Regierungsblatts abgelaugt werden.

## Beilage.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Grau.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Acidum sulphuricum anglicum venale . . .	—	12	—	2	—	—	—	—	—	—
— tannicum . . . . .	—	—	—	48	—	8	—	—	—	—
— tartaricum cryst. . . . .	—	—	—	15	—	2	—	—	—	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	18	—	3	—	—	—	—
Agaricus albus concis. . . . .	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	20	—	3	—	—	—	—
Ambra . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	40	—	9
Ammonium chloratum praeparatum . . .	1	12	—	8	—	—	—	—	—	—
Amygdalae excoctatae . . . . .	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Aqua Chamomillae . . . . .	—	—	—	2 Unz.	3	—	—	—	—	—
— Melissae . . . . .	—	—	—	2 Unz.	3	—	—	—	—	—
— Opii . . . . .	—	—	—	1 Unz.	24	—	4	—	—	—
— Rosarum . . . . .	—	—	—	2 Unz.	3	—	—	—	—	—
— Sambuci . . . . .	—	—	—	2 Unz.	3	—	—	—	—	—
— Tilliae . . . . .	—	—	—	1 Unz.	2	—	—	—	—	—
Balsamum Copaivae . . . . .	—	—	—	14	—	2	—	—	—	—
— Nucistae . . . . .	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
Bismuthum subnitric. (praecip.) . . .	—	—	—	—	—	24	—	10	3 Gr.	2
Camphora integra . . . . .	—	—	—	14	—	2	—	—	—	—
— pulv. . . . .	—	—	—	16	—	3	—	—	—	—
Capita Papaveris conc. et gross. mod. pulv.	—	30	—	3	—	—	—	—	—	—
Cardamomum minus gross. mod. pulv. . .	—	—	—	42	—	6	—	—	—	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	54	—	8	—	—	—	—
Castoreum moscovit. vel bavar. subt. pulv.	—	—	—	—	—	—	6	30	1 Gr.	24
Cera alba . . . . .	—	—	—	10	2 Dr.	3	—	—	—	—
— citrina . . . . .	—	—	—	8	1 Dr.	1	—	—	—	—
Ceratum simplex . . . . .	—	—	—	10	2 Dr.	3	—	—	—	—
Chloroformum p. sp. 1,490 (+ 12-14°R.) .	—	—	—	24	1 Dr.	4	—	—	—	—



## Medicinal-Gewicht.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	gr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Cinchonium sulphuricum . . . . .	—	—	—	—	30	—	12	—	—	—
Cocconella subt. pulv. . . . .	—	—	—	24	—	4	—	—	—	—
Collodium . . . . .	—	—	—	16	—	3	—	—	—	—
Cortex Chinae griseus gross. mod. pulv. .	4	—	—	24	—	4	—	—	—	—
— — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	32	—	5	—	—	—	—
— — — regius gross. mod. pulv. . . . .	5	—	—	32	—	5	—	—	—	—
— — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	40	—	6	—	—	—	—
— — — ruber gross. mod. pulv. . . . .	—	—	—	48	—	8	—	—	—	—
— — — subt. pulv. . . . .	—	—	1	—	—	10	—	—	—	—
— Cinnamomi ceylon. gross. mod. pulv.	—	—	—	18	—	3	—	—	—	—
— — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	24	—	4	—	—	—	—
Crocus integer . . . . .	—	—	—	—	32	—	12	—	—	—
— subt. pulv. . . . .	—	—	—	—	45	—	18	—	—	—
Cubebae subt. pulv. . . . .	—	—	—	18	—	3	—	—	—	—
Zlaeosaccharum Menthae piper. . . . .	—	—	—	24	—	4	—	—	—	—
— — — Vanillae . . . . .	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—
Emplastrum adhaesivum . . . . .	—	50	—	5	—	—	—	—	—	—
— — — aromaticum . . . . .	—	—	—	18	—	3	—	—	—	—
— — — Cantharidum . . . . .	2	24	—	16	—	3	—	—	—	—
— — — perpet. (Janini) . . . . .	—	—	—	30	—	5	—	—	—	—
— — — citrinum . . . . .	—	—	—	8	—	1	—	—	—	—
— — — Galbani crocatum . . . . .	—	—	—	32	—	5	—	—	—	—
— — — Hydrargyri . . . . .	1	48	—	12	—	—	—	—	—	—
— — — Matris . . . . .	1	6	—	7	—	—	—	—	—	—
— — — Minii . . . . .	1	6	—	7	—	—	—	—	—	—
— — — opiatum . . . . .	—	—	—	45	—	7	—	—	—	—
— — — oxycroceum . . . . .	—	—	—	24	—	4	—	—	—	—
— — — saponatum . . . . .	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
Emulsio Amygdalarum . . . . .	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Extractum Chinae (spirit.) . . . . .	—	—	—	—	24	—	10	—	—	—
— — — Liquiritiae . . . . .	—	—	—	22	—	4	—	—	—	—

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Extractum Liquiritiae liquidum . . . . .	—	—	18	—	3	—	—	—	—	—
— — seccum . . . . .	—	—	36	—	6	—	—	—	—	—
— Opl . . . . .	—	—	—	—	48	—	20	2 gr.	3	—
— Ratanhae . . . . .	—	—	—	—	15	—	6	—	—	—
— Secalis cornuti . . . . .	—	—	—	—	30	—	12	—	—	—
— Senegae . . . . .	—	—	—	—	18	—	7	—	—	—
Ferrum iodatum ex tempore parandum . . . . .	—	—	2	12	—	24	6-20 gr.	12	1-5 gr.	7
Flores Chamomillae (vulgaris) integr. . . . .	—	36	—	4	—	—	—	—	—	—
— — — conc. et gross. mod. pulv. . . . .	—	45	—	5	—	—	—	—	—	—
— — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	2	—	—	—	—
— Lamii albi integr. . . . .	2	—	—	12	—	—	—	—	—	—
— — — concis. . . . .	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—
— Rosarum rubrarum integr. . . . .	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—
— — — conc. . . . .	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—
— Sambuci integr. . . . .	—	32	—	4	—	—	—	—	—	—
— — — conc. et gross. mod. pulv. . . . .	—	42	—	5	—	—	—	—	—	—
— Tiliae integr. . . . .	—	40	—	4	—	—	—	—	—	—
— — — conc. . . . .	—	50	—	5	—	—	—	—	—	—
Folia Aurantiorum integra . . . . .	—	36	—	4	—	—	—	—	—	—
— — — concisa . . . . .	—	45	—	5	—	—	—	—	—	—
— — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	2	—	—	—	—
— Sennae alexandr. integr. . . . .	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—
— — — conc. et gross. mod. pulv. . . . .	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—
— — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	16	—	3	—	—	—	—
Glycerinum album purum . . . . .	—	—	—	16	—	3	—	—	—	—
Gummi Elemi . . . . .	—	—	—	8	—	1	—	—	—	—
— Guttae subt. pulv. . . . .	—	—	—	18	—	3	—	—	—	—
— Mastichis integr. . . . .	—	—	—	48	—	8	—	—	—	—
— — — subt. pulv. . . . .	—	—	1	—	—	10	—	—	—	—
— Tragacanthae integr. . . . .	—	—	—	16	—	3	—	—	—	—
— — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	24	—	4	—	—	—	—

## Medicinal-Gewicht.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Herba Capillorum Veneris integr. . . . .	—	36	—	4	—	—	—	—	—	—
— — — concis. . . . .	—	45	—	5	—	—	—	—	—	—
— Centaurei min. integr. . . . .	—	36	—	4	—	—	—	—	—	—
— — — conc. et gross. mod. pulv. . . . .	—	45	—	5	—	—	—	—	—	—
— — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	8	—	2	—	—	—	—
— Melissa integr. . . . .	—	45	—	5	—	—	—	—	—	—
— — — conc. et gross. mod. pulv. . . . .	1	—	—	6	—	—	—	—	—	—
— Salviae integr. . . . .	—	45	—	5	—	—	—	—	—	—
— — — conc. et gross. mod. pulv. . . . .	—	54	—	6	—	—	—	—	—	—
Infusum Sennae compositum . . . . .	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
Jodum . . . . .	—	—	—	—	12	—	5	—	3 Gr.	1
Kali nitricum depurat. subt. pulv. . . . .	1	20	—	10	—	2	—	—	—	—
— — — venale gross. mod. pulv. . . . .	—	32	—	4	—	—	—	—	—	—
— tartaricum subt. pulv. . . . .	—	—	—	18	—	3	—	—	—	—
Palium jodatum . . . . .	—	—	1	—	10	—	4	—	—	—
Lichen islandicus conc. . . . .	—	24	—	3	—	—	—	—	—	—
Macis gross. mod. pulv. . . . .	—	—	—	16	—	3	—	—	—	—
— subt. pulv. . . . .	—	—	—	20	—	4	—	—	—	—
Magnesia sulphurica depurata . . . . .	—	36	—	4	—	—	—	—	—	—
Manna calabrina . . . . .	—	—	—	10	—	2	—	—	—	—
— — — cannellata seu clecta . . . . .	—	—	—	18	—	3	—	—	—	—
Morphium . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Gr.	4
— — — aceticum . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
— — — hydrochloricum . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Oleum aethereum Citri. . . . .	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—
— — — Juniperi e baccis venale pro usu externo . . . . .	—	—	—	14	—	2	—	—	—	—
— — — Lavendulae . . . . .	—	—	—	24	—	4	—	—	—	—
— — — Menthae piperitae . . . . .	—	—	—	—	54	—	24	—	1 Trpf.	1
— — — Petrae venale album . . . . .	—	—	—	10	—	2	—	—	—	—
— — — Rosarum . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	20	1 Trpf.	4

## Medicinal-Gewicht.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	n.	kr.	n.	kr.	n.	kr.	n.	kr.	n.	kr.
Oleum aethereum Spicae verum . . . . .	—	—	16	—	3	—	—	—	—	—
— — Terebinthinae rectific. . . . .	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
— — — — — venale . . . . .	—	36	—	4	—	—	—	—	—	—
— Crotonis . . . . .	—	—	—	—	8	—	3	—	3 Trpf.	1
— Jecoris Aselli . . . . .	—	30	—	3	—	—	—	—	—	—
— Lauri . . . . .	—	54	—	6	—	—	—	—	—	—
— Nucis moschatae expressum . . . . .	—	—	24	—	4	—	—	—	—	—
— Olivarum provinciale. . . . .	1	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Opium smyrnacum subt. pulv. . . . .	—	—	—	—	20	—	9	—	3 Gr.	2
Pastilli c Santonino . . . . . 1 Stück 1 kr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plumbum iodatum . . . . .	—	—	—	—	18	—	8	—	—	—
Pulvis Doveri . . . . .	—	—	—	—	6	—	3	—	—	—
Radix Althaeae conc. et gross. mod. pulv.	—	36	—	4	—	—	—	—	—	—
— — — — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	8	—	1	—	—	—	—
— — — — — Caineae conc. et gross. mod. pulv.	4	—	—	27	—	5	—	—	—	—
— — — — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	40	—	7	—	—	—	—
— — — — — Ipecacuanhae gross. mod. pulv. . . . .	—	—	—	45	—	8	—	4	—	—
— — — — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	54	—	10	—	5	—	—
— — — — — Jalappae subt. pulv. . . . .	—	—	—	30	—	5	—	—	—	—
— — — — — Liquiritiae conc. et gross. mod. pulv.	—	36	—	4	—	—	—	—	—	—
— — — — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	8	2 Dr.	3	—	—	—	—
— — — — — Ratanhia conc. et gross. mod. pulv.	1	48	—	12	1 Dr.	2	—	—	—	—
— — — — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	16	—	3	—	—	—	—
— — — — — Rhei moscovit. conc. et gross. mod. p.	—	—	—	58	—	9	—	—	—	—
— — — — — subt. pulv. . . . .	—	—	1	12	—	10	—	—	—	—
— — — — — sinens. conc. et gross. mod. pulv.	—	—	—	42	—	7	—	—	—	—
— — — — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	48	—	8	—	—	—	—
— — — — — Salep gross. mod. pulv. . . . .	—	—	—	18	—	3	—	—	—	—
— — — — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	22	—	4	—	—	—	—
— — — — — Sassaparillae Honduras conc. . . . .	3	—	—	18	—	—	—	—	—	—
— — — — — Lisbonensis conc. . . . .	4	20	—	24	—	—	—	—	—	—

## Medicinal-Gewicht.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	n.	kr.	n.	kr.	n.	kr.	n.	kr.	n.	kr.
Radix Senegae conc. et gross. mod. pulv.	—	—	—	18	—	3	—	—	—	—
— — subtl. pulv. . . . .	—	—	—	22	—	4	—	—	—	—
— Serpentariae conc. et gross. mod. pulv.	—	—	—	16	—	3	—	—	—	—
— — subtl. pulv. . . . .	—	—	—	22	—	4	—	—	—	—
Resina Jalappae . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	20	2 Gr.	3
Saccharum Lactis subtl. pulv. . . . .	—	—	—	8	2 Dr.	3	—	—	—	—
Santoninum . . . . .	—	—	—	—	1 Dr.	36	—	15	1 Gr.	1
Sapo domesticus pulv. . . . .	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
— hispanicus alb. rarus . . . . .	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
— — subtl. pulv. . . . .	—	—	—	8	2 Dr.	3	—	—	—	—
— jalappinus . . . . .	—	—	—	—	1 Dr.	30	—	12	—	—
— terebinthatus . . . . .	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
Scammonium halense subtl. pulv. . . . .	—	—	—	—	—	24	—	10	—	—
Secale cornutum gross. mod. pulv. . . . .	—	—	—	18	—	3	—	—	—	—
— — subtl. pulv. . . . .	—	—	—	24	—	4	—	—	—	—
Semen Anisi stellati integr. . . . .	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
— Lini integr. . . . .	—	12	2 Unz.	3	—	—	—	—	—	—
— — contus. et gross. mod. pulv.	—	20	1 Unz.	2	—	—	—	—	—	—
— Lycopodii . . . . .	—	—	—	12	—	2	—	—	—	—
— Sinapis (nigrae) gross. mod. pulv.	—	24	—	3	—	—	—	—	—	—
Sesum . . . . .	—	32	—	4	—	—	—	—	—	—
Species aromaticae . . . . .	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
— cephalicae (pro epithemate) . . . . .	—	45	—	5	—	—	—	—	—	—
— emollicentes ad cataplasma . . . . .	—	45	—	5	—	—	—	—	—	—
— — ad enema . . . . .	—	45	—	5	—	—	—	—	—	—
— — ad gargarisma . . . . .	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
— pectorales (simplices) . . . . .	—	50	—	5	—	—	—	—	—	—
— — cum fructibus . . . . .	—	50	—	5	—	—	—	—	—	—
Spiritus Cochleariae . . . . .	1	12	—	8	—	—	—	—	—	—
— Formicarum . . . . .	1	12	—	8	—	—	—	—	—	—
— Juniperi . . . . .	—	54	—	6	—	—	—	—	—	—

## Medicinal-Gewicht.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	n.	kr.	n.	kr.	n.	kr.	n.	kr.	n.	kr.
Spiritus Lavendulae . . . . .	—	54	—	6	—	—	—	—	—	—
— Roris marini . . . . .	—	54	—	6	—	—	—	—	—	—
— Serpylli . . . . .	—	54	—	6	—	—	—	—	—	—
— vini camphoratus . . . . .	—	54	—	6	—	—	—	—	—	—
— — saponatus . . . . .	—	48	—	5	—	—	—	—	—	—
— — — camphoratus . . . . .	—	54	—	6	—	—	—	—	—	—
— vulnerarius . . . . .	—	54	—	6	—	—	—	—	—	—
Storax liquidus . . . . .	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
Succus Liquiritiae depurat. . . . .	—	—	—	18	—	3	—	—	—	—
— — — pulv. . . . .	—	—	—	24	—	4	—	—	—	—
Sulphur iodatum . . . . .	—	—	—	18	—	8	—	—	—	—
Syrupus Althaeae . . . . .	—	48	—	6	—	—	—	—	—	—
— Aurantiorum (cort.) . . . . .	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
— Capillorum Veneris . . . . .	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
— Chamomillae . . . . .	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
— Cinnamomi . . . . .	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
— Farfaeae . . . . .	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—
— Foeniculi . . . . .	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—
— Mororum . . . . .	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
— Myrtillorum . . . . .	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
— opiatum . . . . .	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
— Rhei . . . . .	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—
— Rubi idaei . . . . .	—	54	—	6	—	—	—	—	—	—
— Senegae . . . . .	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—
— Sennae mannatus . . . . .	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—
Tartarus ammoniacalis . . . . .	—	—	—	24	—	4	—	—	—	—
— boraxatus . . . . .	—	—	—	20	—	3	—	—	—	—
— depuratus gross. mod. pulv. . . . .	1	20	—	8	—	—	—	—	—	—
— — — subt. pulv. . . . .	1	40	—	10	2 Dr.	3	—	—	—	—

## Medicinal-Gewicht

	Medicinal-Gewicht									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Tartarus ferratus gross. mod. pulv. . . . .	1	48	—	12	—	2	—	—	—	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	14	—	3	—	—	—	—
— natronatus gross. mod. pulv. . . . .	—	—	—	12	—	2	—	—	—	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	16	—	3	—	—	—	—
Terebinthina veneta . . . . .	—	45	—	5	—	—	—	—	—	—
Tinctura Cantharidum (spirit.) . . . . .	1	12	—	8	2 Dr.	3	—	—	—	—
— Castorei moscovit. . . . .	—	—	—	—	1 Dr. 4 fl.	1	30	—	—	—
— Chinae (simplex) . . . . .	—	—	—	16	—	3	—	—	—	—
— — composita . . . . .	2	—	—	12	—	2	—	—	—	—
— Jodi . . . . .	—	—	—	24	—	4	—	—	—	—
— Opii (simplex) . . . . .	—	—	—	36	—	6	—	3	—	—
— — crocata . . . . .	—	—	1	12	—	12	—	5	—	—
— Vanillae . . . . .	—	—	2	—	—	20	—	9	—	—
Trochisci Ipecacuanhae . . . . .	—	—	—	20	—	3	—	—	—	—
Unguentum basilicum . . . . .	1	—	—	6	—	—	—	—	—	—
— digestivum . . . . .	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—
— Elemi . . . . .	1	12	—	8	—	—	—	—	—	—
— Hydrargyri . . . . .	1	40	—	10	—	2	—	—	—	—
— labiale flavum . . . . .	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—
— nervinum . . . . .	—	—	—	14	—	2	—	—	—	—
— Resinae Pini . . . . .	—	54	—	6	—	—	—	—	—	—
— simplex . . . . .	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
— Storacis . . . . .	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—
Vanilla . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	24	2 Gr.	3
Veratrum . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	30	1 Gr.	2

## Zage der (Receptur-) Arbeiten.

Mit Rücksicht auf den gestiegenen Preis des Semen Lycopodii wird Folgendes bestimmt:

Für die Bereitung von Pillen, nemlich die Mengung und Formation derselben, mit Einschluß der Bestreuung mit einem Pulver, dessen Taxpreis nicht höher als 1 Kreuzer für die Drachme steht, und mit Einschluß der Ausfertigung und Signirung wird berechnet:

bis auf 30 Pillen . . . . .	4 fr.
über 30 Pillen bis zu 120 Pillen für je wei-	
tere 30 Pillen . . . . .	2 fr.
über 120 Pillen für je weitere 30 Pillen . .	1 fr.

Wenn zur Bestreuung ein Pulver von höherem Werth verordnet wird, so wird die erforderte gewesene Menge desselben besonders berechnet.

## Zage der Gefäße:

Grüne Gläser sammt Kork und Lektur

bis zu 8 Unzen . . . . .	3 fr.
über 8 " " 12 " . . . . .	5 fr.
" 12 " " 24 " . . . . .	9 fr.

Für Gewichtsmengen über 12 Unzen sind starke Gläser entweder von der gewöhnlichen Bouteillenform oder sogenannte Pfundgläser zu verwenden.

Weisse Gläser bis zu 12 Unzen, wenn sie verlangt werden, werden um die Hälfte höher berechnet.

Wenn bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen an öffentliche Anstalten oder für Epidemien Gläser oder Töpfe gereinigt zurückgegeben werden, so sind an dem Betrag der Rechnung abzuziehen:



## für grüne Gläser

	bis zu 8 Unzen	. . . . .	2 fr.
über 8	" " 12 "	. . . . .	3 fr.
" 12	" " 24 "	. . . . .	6 fr.

## für thönerne Töpfe

	bis zu 2 Unzen	. . . . .	1 fr.
über 2	" " 8 "	. . . . .	2 fr.
" 8	" " 24 "	. . . . .	4 fr.

b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel.  
(Mit einer Beilage.)

In Folge der neuesten vollzogenen Revision der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel wird verfügt:

- 1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe und Gefässe gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigelegten Preisbestimmungen.
- 2) Für alle übrigen Artikel gelten die Bestimmungen der Taxe vom 26. August 1848.
- 3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1862 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 13. December 1861.

G e s s e r.

## Beilage.

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	n.	kr.	n.	kr.	n.	kr.
Acidum sulphuricum anglicum . . . . .	—	10	—	2	—	—
Alcohol germanicus . . . . .	—	24	—	3	—	—
Aloë lucida pulv. . . . .	—	—	—	4	—	—
Alumen crudum venale pulv. . . . .	—	15	2 Unz.	3	—	—
Balsamum Copaivæ . . . . .	—	—	1 Unz.	10	—	—
Camphora pulv. . . . .	—	—	—	12	—	—
Cortex Chinae gris. Huanuco pulv. gross. . . . .	—	—	—	20	—	—
— — — — sublt. pulv. . . . .	—	—	—	30	—	4
Emplastrum acre . . . . .	—	—	—	18	—	3
Flores Chamomillae vulg. integr. . . . .	—	27	—	3	—	—
— — — — pulv. . . . .	—	36	—	4	—	—
— Sambuci integr. et conc. . . . .	—	27	—	3	—	—
— Tiliae . . . . .	—	—	—	4	—	—
Herba Belladonnae integr. . . . .	—	—	—	2	—	—
— — — — conc. et pulv. . . . .	—	—	—	3	—	—
— Malvae integr. . . . .	—	—	—	2	—	—
— — — — conc. et pulv. . . . .	—	—	—	3	—	—
— Menthae piper. integr. . . . .	—	—	—	4	—	—
— — — — conc. et pulv. . . . .	—	—	—	5	—	—
— Salviae integr. . . . .	—	—	—	4	—	—
— — — — conc. et pulv. . . . .	—	—	—	5	—	—
Hydrargyrum bichlorat. corrosiv. pulv. . . . .	—	—	—	14	—	3
Jodum . . . . .	—	—	1	—	—	10
Kali nitricum raffinatum venale pulv. . . . .	—	32	—	4	—	—
Kalium jodatun . . . . .	—	—	—	48	—	8
Kreosotum . . . . .	—	—	—	24	—	4
Mel crudum . . . . .	—	24	—	3	—	—

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	n.	kr.	n.	r.	n.	kr.
Oleum Petrae album et rubrum . . . . .	—	—	8	—	—	—
— Terebinthinae venale . . . . .	—	—	3	—	—	—
— Lauri . . . . .	—	54	6	—	—	—
— Ricini . . . . .	—	—	5	—	—	—
Opium pulveratum . . . . .	—	—	—	—	—	20
Radix Althæae conc. et pulv. . . . .	—	—	3	—	—	—
— Ipecacuanhae subt. pulv. . . . .	—	—	—	—	—	10
— Jalappae subt. pulv. . . . .	—	—	—	—	—	5
— Liquiritiae conc. et pulv. . . . .	—	—	3	—	—	—
— Rhei sinensis subt. pulv. . . . .	—	—	—	—	—	8
Roob Juniperi . . . . .	—	30	3	—	—	—
Saccharum Lactis pulv. . . . .	—	—	6	—	—	—
Sapo viridis . . . . .	—	16	2	—	—	—
Secale cornutum subt. pulv. . . . .	—	—	20	—	—	—
Semen Anisi pulv. gross. . . . .	—	—	3	—	—	—
— Carvi — — — — —	—	—	3	—	—	—
— Foeniculi — — — — —	—	—	3	—	—	—
— Foenugraeci — — — — —	—	15	2 Unz.	3	—	—
— Lini — — — — —	—	18	1 Unz.	2	—	—
— — express. — — — — —	—	—	1	—	—	—
— Petroselinii — — — — —	—	—	3	—	—	—
— Phellandrii — — — — —	—	—	3	—	—	—
— Sinapis — — — — —	—	24	3	—	—	—
Spiritus vini camphoratus . . . . .	—	50	5	—	—	—
— rectificatus . . . . .	—	—	2	—	—	—
Tartarus depuratus pulv. . . . .	—	—	8	—	—	—
— emeticus venalis pulv. . . . .	—	—	12	—	—	2
Terebinthina veneta . . . . .	—	—	3	—	—	—
Tinctura Aloës . . . . .	—	—	5	—	—	—
— Arnicae radice. . . . .	—	45	5	—	—	—

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Tinctura Myrrhae . . . . .	—	—	10	—	—	—
— Opii simplex . . . . .	—	—	36	—	—	6
— Veratri albi . . . . .	—	—	5	—	—	—
Unguentum basilicum . . . . .	—	—	5	—	—	—
— digestivum . . . . .	1	4	—	8	—	—
— Hydrargyri cinereum . . . . .	1	24	—	9	—	—

### Lage der Gefässe:

Für ein grünes Glas sammt Kork und Lektur

bis zu 8 Unzen . . . . .	3 fr.
über 8 " " 12 " . . . . .	5 fr.
12 " " 28 " . . . . .	9 fr.

~~~~~

# Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

v o m J a h r 1 8 6 1.

---

## I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1861 des Regierungs-Blattes enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1860.

31. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Ehestreitigkeiten zwischen Evangelischen und die Gesuche Geschiedener um Gestattung der Wiederverheirathung. 1.

Januar 1861.

3. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Waaren-Controle im Binnenlande. 12.
12. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Anwendbarkeit des Artikels 421 des Strafgesetzbuchs auf die Fälle des Art. 4. des Gesetzes vom 23. Juni 1853. über die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen vorkommenden Mißbräuche. 2.
17. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen. Bekanntmachung in Betreff eines mit der Großherzoglich Badischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrags über den Anschluß der Pforzheimer Eisenbahn bei Mühlacker. 3.
22. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung in Betreff der Oldenburgischen Gewerbezeugnisse. 16.

Februar.

4. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts in Nassau, Cameralamts Gieglingen. 20.
8. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung des Artikels 21 des mit der Großherzoglich Badischen Regierung am 6. November 1860. abgeschlossenen Staatsvertrags über den Anschluß der Pforzheimer Eisenbahn bei Mühlacker. 15.
- Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von 7,000,000 fl. 17.
17. Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung der Durchgangsabgaben und der ihre Stelle vortretenden Ausfuhrzölle. 24.

18. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung der Rheinschiffahrts-Abgaben. 25.
20. Ebd. Verfügung, betreffend die Extrapost- und Ekspeditentare pro 1861. 27.
22. Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der zur Vollziehung des Bundes-Beschlusses vom 6. Juli 1854 über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse erlassenen königlichen Verordnung vom 7. Januar 1856. 21.

## März.

21. Gesetz, betreffend die Rekrutenaushebung für die Jahre 1861, 1862 u. 1863 und einige weitere Bestimmungen über die Kriegsdienstpflicht. 29.
- Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über die Stellvertretung im Kriegsdienste. 31.
- Oberreferirungsrath. Verfügung, betreffend die Abänderung der Instruction zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. 34.
23. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Waarencontrole im Binnenlande. 38.
24. Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des Eingangsolls auf rohes Zinn. 37.

## April.

4. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Pensionen der Hinterbliebenen von Lehrern der Kategorie des Art. 16 des Gesetzes vom 6. Juli 1842. 35.

## Mai.

14. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, die bestehenden Zollstellen betreffend. 39.

## Juni.

3. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Union-Assurance-Société in London. 73.
5. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung neuer Statuten für die königliche Thierarzneischule in Stuttgart. 74.
8. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, die Erweiterung der Competenz des Nebenstellamts I. zu Smünd betreffend. 164.
14. Ebdasselbe. Verfügung, betreffend die Posttransport-Ordnung für den Verkehr im Inlande und mit den Ländern des deutschen Postvereins. 85.
14. Ebd. Verfügung, betreffend die Steuerhebung vom 1. Juli 1861 an. 162.
21. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederausammentritt der vertagten Ständerversammlung. 163.
24. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Probewägungen des auf den Schranken verkauften Getreides und die Preidemittelung für dasselbe nach dem Simri-Maß. 184.

## Juli.

4. Königliche Verordnung, betreffend die Bewilligung einer Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben, sowie die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrup. 165.

5. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrupes. 170.

— Civilsenat des K. Gerichtshofs in Tübingen. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines von den Freiherren Hans Carl, Edmund und Adolph v. Dv-Wachendorf errichteten Familienvertrags. 183.

#### August.

10. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff eines von dem Grafen Maximilian August v. Törring-Gutenzell-Zettenbach errichteten Familienfideicommisses. 173.
20. Gesetz in Betreff nachträglicher Bestimmungen zu dem Gesetz vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital, Renten, Dienst- und Berufs-Einkommen. 185.
24. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Verwendung von Lehrerinnen an Volksschulen. 187.

#### September.

6. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker. 195.
13. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Ernte-Verein zu Unterstützung armer Landleute. 193.
- Ebd. Bekanntmachung, betreffend die Schützengesellschaft in Stuttgart. 194.
25. Ebd. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung weiterer Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Lande. 194.

#### Oktober.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines Hauptagenten für die Gothaer Feuer-Versicherungsbank. 197.
11. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle bei dem Postamt in Stuttgart. 198.
18. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Aktien-Gesellschaft („Reutlinger Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung“). 198.
31. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die nachträgliche Einlösung des älteren Staatspapiergeldes vom 1. August 1849. 199.

#### November.

5. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern. 201.
14. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis des Regierungsblattes. 203.
- Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Gebäudebrandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1862. 204.
15. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die ersten 5½ Monate des Jahres 1861—62. 204.

December.

13. Medicinal-Collegium. a) Bekanntmachung, einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel betreffend. 213. b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. 223.
14. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern. 211.

## II.

## A l p h a b e t i s c h e s S a c h r e g i s t e r.

## A.

- Abgaben. K. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Durchgangsabgaben und der ihre Stelle vertretenden Ausführzölle. 24. Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung der Rheinschiffahrts-Abgaben. 25.
- Accise-Aemter. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts in Raasdau, Cameralamts Gredlingen. 20.
- Actien-Gesellschaft. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der „Neutlinger Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung.“ 198.
- Arzneimittel. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. 213. desgleichen der thierärztlichen Arzneimittel. 223.

## E.

- Ehesachen. Verfügung, betreffend die Ehestreitigkeiten zwischen Evangelischen und die Besuche Geschiedener um Bekhaltung der Wiederverheirathung. 1.
- Eisenbahn. Bekanntmachung in Betreff eines mit der Großherzoglich Badischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrags über den Anschluß der Pforzheimer Eisenbahn bei Mühlacker. 3. — Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung des Art. 21. des mit der Großherzoglich Badischen Regierung am 6. November 1860 abgeschlossenen Staatsvertrags über den Anschluß der Pforzheimer Eisenbahn bei Mühlacker. 15.
- Ertrapost- und Kafetten-Taxe pro 1861—62. 27.

## F.

- Familien-Fideicommiss. Bekanntmachung in Betreff eines von dem Grafen Maximilian August von Törring-Gutenzell-Lettenbach errichteten Familien-Fideicommisses. 173.
- Familien-Vertrag. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines von den Freiherren Hans Carl, Edmund und Adolph v. Dw-Wachendorf errichteten Familien-Vertrags. 183.

## G.

- Gebäude-Brandschadens-Umlage pro 1862. 204.



**Getreide.** Verfügung, betreffend die Probewägungen des auf den Schrannen verkauften Getreides und die Preisermittlung für dasselbe nach dem Simri-Maß. 184.

§.

**Handel und Gewerbe.** Bekanntmachung, betreffend die Baarencontrole im Binnenlande. 12. 38. — Bekanntmachung in Betreff der Oldenburgischen Gewerbezeugnisse. 16. — Verfügung, betreffend die Probewägungen des auf den Schrannen verkauften Getreides und die Preisermittlung für dasselbe nach dem Simri-Maß. 184.

3.

**Juristische Personen.** Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den „Ernte-Verein“ in Stuttgart, 193; desgleichen an die Schützengesellschaft daselbst. 194.

K.

**Kriegswesen.** Gesetz, betreffend die Rekrutenausshebung für die Jahre 1861, 1862 und 1863, und einige weitere Bestimmungen über die Kriegsdienstpflicht. 29. — Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über die Stellvertretung im Kriegsdienst. 31. — Verfügung, betreffend die Abänderung der Instruction zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. 34.

L.

**Lehrerinnen.** Verfügung, betreffend die Verwendung von Lehrerinnen an Volksschulen. 187.  
**Liegenschafts-Veräußerungen.** Bekanntmachung, betreffend die Anwendbarkeit des Artikels 421. des Strafgesetzbuchs auf die Fälle des Artikels 4. des Gesetzes vom 23. Juni 1853 über die Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräußerungen vorkommenden Mißbräuche. 2.

M.

**Medicinakasse** s. unter „Arzneimittel.“

N.

**Papiergeld.** Bekanntmachung, betreffend die nachträgliche Einlösung des älteren Staatspapiergelds vom 1. August 1849. 199.

**Pensionen.** Gesetz, betreffend die Erhöhung der Pensionen der Hinterbliebenen von Lehrern der Kategorie des Artikels 16. des Gesetzes vom 6. Juli 1842. 35.

**Postwesen.** Verfügung, betreffend die Posttransport-Ordnung für den Verkehr im Inlande und mit den Ländern des deutschen Postvereins. 85.

**Presssachen.** K. Verordnung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der zur Vollziehung des Bundes-Beschlusses vom 6. Juli 1854, über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse erlassenen K. Verordnung vom 7. Januar 1856. 21.

R.

**Regierungsblatt.** Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis desselben auf das Jahr 1862. 203.

S.

**Schiffahrt.** Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung der Rheinschiffahrts-Abgaben. 25.

Staats-Anlehen. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staats-Anlehens von 7,000,000 fl. 17.

Stände-Versammlung. K. Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. 163.

Steuerwesen. Verfügung, betreffend die Steuererhebung vom 1. Juli 1861 an. 162. — K. Verordnung, betreffend die Bewilligung einer Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben, sowie die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrup. 165. — Vollziehungsverfügung hiezu. 170. — Gesetz in Betreff nachträglicher Bestimmungen zu dem Gesetz vom 19. September 1852, über die Steuer von Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen. 185. — Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker. 195. — Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern. 201. — Vergütung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die ersten 5 $\frac{1}{2}$  Monate des Jahres 1861—62. 204. — Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern. 211.

## I.

Thierarzneischule. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung neuer Statuten für die K. Thierarzneischule in Stuttgart. 74.

## II.

Versicherungs-Gesellschaften. Bekanntmachung, betreffend die Union-Versicherung-Societät in London. 73. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Berlinischen Feuerversicherung-Anstalt, der Leipziger Feuerversicherung-Anstalt, der Magdeburger Feuerversicherung-Gesellschaft zum Geschäftsbetrieb im Lande. 194. — Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines Hauptagenten für die Gothaer Feuerversicherung-Bank. 197.

Volksschulen. Verfügung, betreffend die Verwendung von Lehrerinnen an Volksschulen. 187.

## III.

Zollwesen. Bekanntmachung, betreffend die Waaren-Controle im Binnenlande. 12. 38. — K. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Durchgangsabgaben und der ihre Stelle vertretenden Ausfuhrzölle. 24. — K. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Eingangszolles auf rohes Zinn. 37. — Bekanntmachung, die bestehenden Zollstellen betreffend. 39. — Bekanntmachung, die Erweiterung der Competenz des Nebenzollamts I. zu Smünd betreffend. 164. — K. Verordnung, betreffend die Bewilligung einer Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben, sowie die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrup. 165. — Vollziehungs-Verfügung zu dieser K. Verordnung. 170. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle bei dem Postamte in Stuttgart. 198.

